

# KOMMUNIKATIONS BERICHT

2021

**QR Code Reader:**

Seit September 2017 unterstützen Apple Geräte ab Version iOS 11 das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at  
**www.rtr.at**

# KOMMUNIKATIONS BERICHT

2021

# Inhaltsverzeichnis

## Kommunikationsbericht 2021

	<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Die RTR und die Regulierungsbehörden</b>	<b>10</b>
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	10
1.2	Jahresabschluss 2021 der RTR	14
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	19
<b>2</b>	<b>Tätigkeiten der KommAustria</b>	<b>22</b>
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	22
2.2	Rechtsaufsicht	27
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	32
2.4	Plattformregulierung	33
2.5	Medientransparenzgesetz	34
2.6	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	35
2.7	Internationale Aktivitäten	41
2.8	Presse- und Publizistikförderung	43
2.9	Medienberichte der KommAustria	48
<b>3</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien</b>	<b>126</b>
3.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	126
3.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	136
<b>4</b>	<b>Regulatorische Tätigkeiten der TKK</b>	<b>152</b>
4.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	152
4.2	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	153
4.3	Netzneutralität	154
4.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	155
4.5	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	156
4.6	Netzkooperationen	159
4.7	Universaldienst	160
4.8	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	160
<b>5</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>164</b>
5.1	Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungstätigkeit	164
5.2	Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern	167

5.3	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	168
5.4	Notrufe	169
5.5	Verordnungen	170
5.6	Sicherheit von Netzen und Diensten	170
5.7	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	173
5.8	Universaldienst	175
5.9	Internationales	175
<b>6</b>	<b>Regulierung im Bereich des Postwesens</b>	<b>182</b>
6.1	Verfahren vor der PCK	182
6.2	Verfahren vor der RTR	184
6.3	Schlichtungstätigkeit	185
<b>7</b>	<b>Die RTR als Kompetenzzentrum</b>	<b>190</b>
7.1	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien	190
7.2	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	192
7.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	194
<b>8</b>	<b>Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung</b>	<b>198</b>
8.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	198
8.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	222
8.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	238
	<b>Verzeichnisse</b>	<b>244</b>
	Tabellen	244
	Abbildungen	244
	<b>Impressum</b>	<b>247</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Corona-Pandemie im Schlepptau wurde uns allen in den vergangenen zwei Jahren mehr als nur einmal bewusst: Nicht nur die Gesundheit jedes einzelnen Menschen ist permanent großen Risiken ausgesetzt, sondern auch Systeme und Prozesse, die teils bewusst, teils unbewusst unser tägliches Leben begleiten, können oft unerwartet schnell und heftig aus dem Gleichgewicht geraten. Gleichzeitig hat diese in allen Lebensbereichen wahrgenommene Instabilität ohne viel Vorbereitung den Prozess der digitalen Transformation befeuert und sämtliche Bereiche, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft, erfasst. Dabei wurde die Leistungsfähigkeit der dazu bereitzustellenden Infrastruktur so ziemlich zum ersten Mal wirklich auf eine Nagelprobe gestellt, die in diesem Ausmaß nicht erwartbar war. Hat sich doch die Digitalisierung abseits der diskutierten Zukunftsszenarien und politischen Absichtserklärungen bis dahin in der wahrgenommenen Praxis eher gemächlich angelassen. Aber ab Frühjahr 2020 ging es rasant vorwärts.

Und welche Rolle spielten wir dabei als Regulierungsbehörden? Wir haben mit Regulierungs-, Verwaltungs- und Fördertätigkeiten im Berichtsjahr auf den österreichischen Medien-, Telekommunikations- und Postmärkten im Sinne der Marktteilnehmer und der Bevölkerung dafür gesorgt, dass ein stabiles Umfeld sichergestellt und Fortschritt weiterhin durch einen fairen Wettbewerb ermöglicht wird. Wir sehen für uns gemeinsam den wichtigen Auftrag, den digitalen Transformationsprozess in Österreich auf allen Ebenen zu unterstützen – im Dialog mit den Marktteilnehmern, der öffentlichen Verwaltung, Interessenvertretungen und der Bevölkerung.

Dabei geht es sowohl darum, volkswirtschaftliche und konsumentenpolitische Interessen zu berücksichtigen, als auch wichtige gesellschafts- und demokratiepolitische sowie grundrechtliche Fragestellungen in das Zentrum unserer Arbeit zu stellen. Um gerade diesem Anspruch noch stärker Rechnung tragen zu können, werden wir in Zukunft eine konvergente Herangehensweise an die sich uns stellenden Themenbereiche noch mehr als in den vergangenen Jahren forcieren.

In unserer Funktion als Kompetenzzentrum für die von uns regulierten Märkte teilen wir unsere interdisziplinäre technische, ökonomische und rechtliche Expertise mit der interessierten Öffentlichkeit. Studien, Berichten, Tagungen oder Online-Datenbanken bilden dabei die Grundlage für einen breit geführten fachlichen Diskurs!

Der Ihnen nun vorliegende Kommunikationsbericht für das Jahr 2021 dokumentiert einmal mehr die behördliche Sacharbeit und erfüllt die umfassenden Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz sowie nach dem Telekommunikations- und dem Postmarktgesetz. Er bietet auch Einblicke in alle von uns erbrachten Leistungen, die über die bloße Erfüllung der per Gesetz definierten Regulierungsthemen hinausgehen.

Es bleibt zu wünschen, dass es mit diesem Kommunikationsbericht wieder einmal gelungen ist, Ihnen die Möglichkeit eines umfassenden Einblicks in unsere Arbeiten und Aktivitäten zu geben und mit den zur Verfügung gestellten Daten und Analysen auch eine Grundlage für Entscheidungen im eigenen Wirkungsbereich liefern zu können.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Wien,  
im Juni 2022

**Mag. Michael Ogris**

*Vorsitzender  
Kommunikationsbehörde Austria  
(KommAustria)*

**Dr. Roland Neustädter**

*Geschäftsführer  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)  
Fachbereich Medien*

**Mag. Nikolaus Schaller**

*Vorsitzender  
Telekom-Control-Kommission (TKK) und  
Post-Control-Kommission (PCK)*

**Dr. Klaus M. Steinmaurer**

*Geschäftsführer  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)  
Fachbereich Telekommunikation und Post*



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Die RTR und die Regulierungsbehörden

1	Die RTR und die Regulierungsbehörden	10
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	10
1.2	Jahresabschluss 2021 der RTR	14
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	19

# 01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

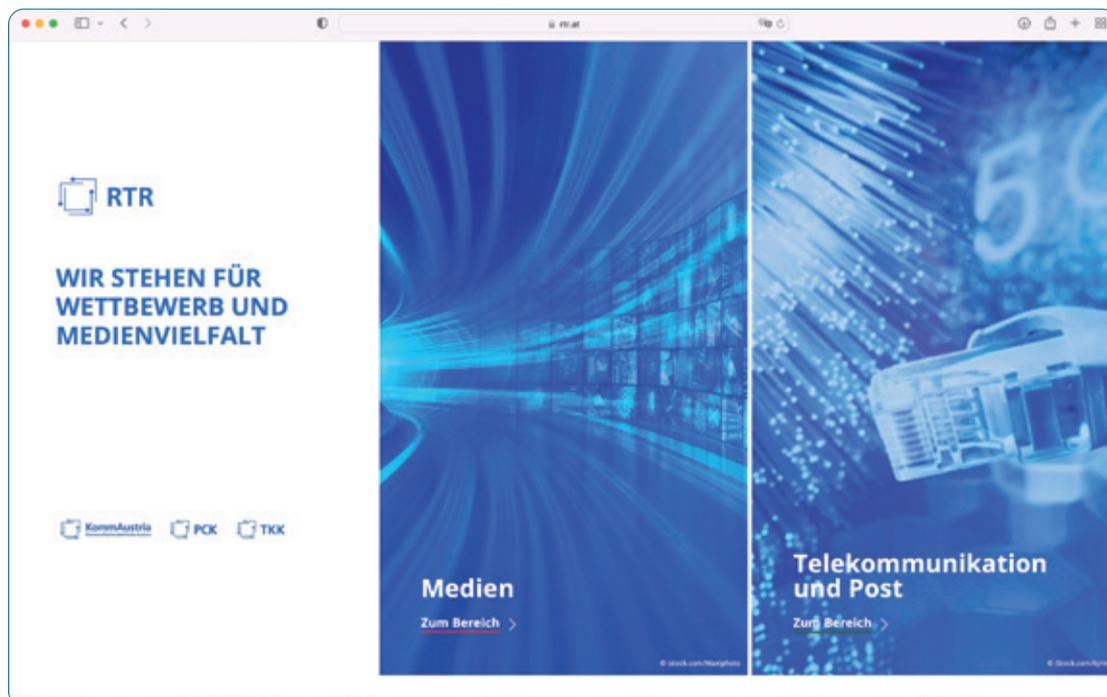
## 1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Im Berichtsjahr 2021 leitete Mag. Oliver Stribl den Fachbereich Medien, Dr. Klaus M. Steinmaurer den Fachbereich Telekommunikation und Post.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter [www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat](http://www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat) veröffentlicht.

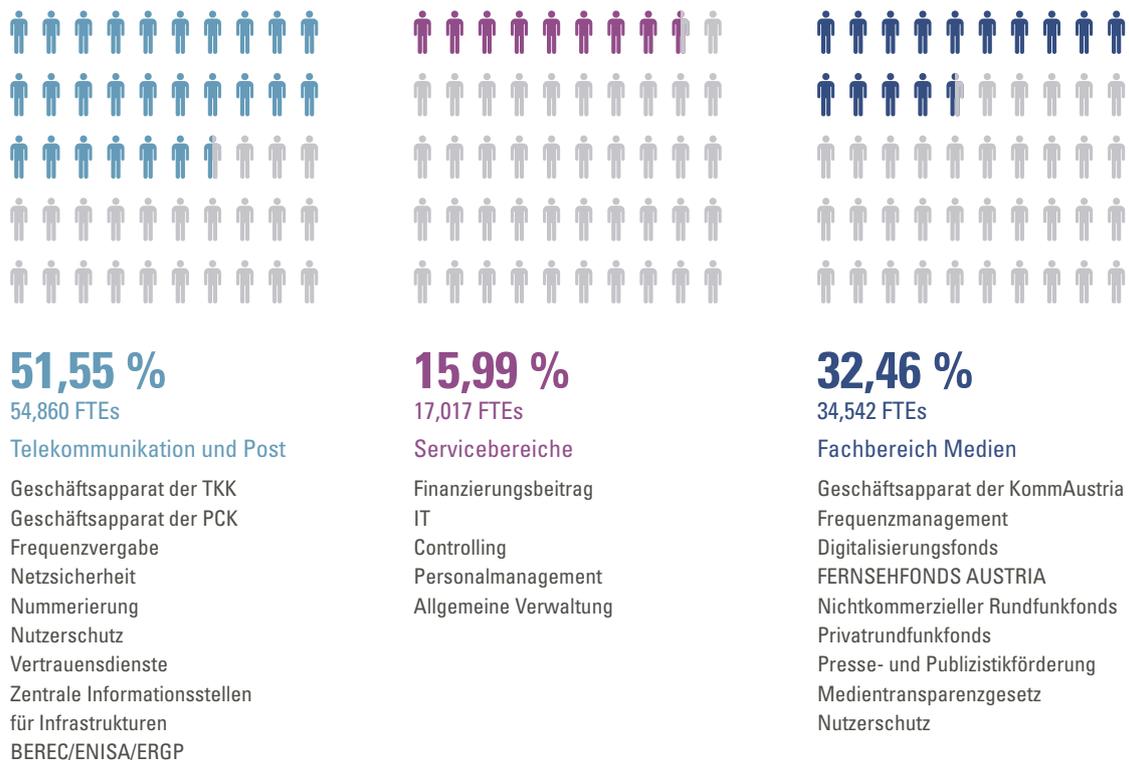
Weitere Informationen zur RTR sind online unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.



## Das Personal der RTR: Kompetente Expertinnen und Experten in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und der Servicebereich hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

**Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2021**



Im Fachbereich Medien gab es aufgrund neuer gesetzlicher Aufgaben eine Erhöhung von rund 4 FTEs. Ansonsten blieb, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, der Personalstand 2021 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu gleich. Kleinere Schwankungen beim Personalstand sind überwiegend auf Karenzen und Änderungen des Beschäftigungsausmaßes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (beispielsweise durch Elternteilzeit) zurückzuführen.

**Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2019 - 2021**

Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs)	2019		2020		2021	
	FTEs	%	FTEs	%	FTEs	%
Fachbereich Telekommunikation und Post	54,629	53,88 %	55,721	53,67 %	54,860	51,55 %
Fachbereich Medien	29,758	29,35 %	30,744	29,61 %	34,542	32,46 %
Servicebereiche	16,996	16,76 %	17,354	16,72 %	17,017	15,99 %
<b>RTR Gesamt</b>	<b>101,383</b>	<b>100,00 %</b>	<b>103,819</b>	<b>100,00 %</b>	<b>106,419</b>	<b>100,00 %</b>

## Die RTR als digitale Behörde in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Seit Beginn der ersten COVID-19-Maßnahmen im März 2020 hat sich Homeoffice für die RTR sowie die Behörden KommAustria, PCK und TKK bestens bewährt – zum Schutz von allen Stakeholdern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 2021 war die Arbeit im Homeoffice bereits eingespielte Routine.

Sämtliche Behördenwege können bei der RTR digital erledigt werden; physischer Parteienverkehr fand, wenn erforderlich, unter Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Regeln statt. So leistete die RTR auch im zweiten Jahr der Pandemie ihren Beitrag zu den von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von COVID-19.

## Krisenteam, „Corona-Hausordnung“ und 3-G-Regel: Das interne Management der Coronakrise

In der RTR standen alle Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Situation unter dem Motto „Wir schützen uns und andere“. Ein internes Corona-Krisenteam koordinierte auch 2021 die Durchführung und Kommunikation der Corona-Maßnahmen und stand als Anlaufstelle für Fragen aus der Belegschaft zur Verfügung.

In Abstimmung mit dem Betriebsrat wurden die Regeln für die Anwesenheit im Büro in der „Corona-Hausordnung“ bei Bedarf an die jeweilige Situation angepasst. In dieser Hausordnung werden alle erforderlichen Schutzmaßnahmen erläutert (Abstand, Desinfektion, Lüften, Masken, maximale Belegung von Räumen etc.).

Im September 2021 wurde in Abstimmung mit dem Betriebsrat und den Datenschutzbeauftragten der RTR eine 3-G-Regel für das Betreten der RTR-Büros eingeführt, um das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

## Weiterentwicklung der Digitalisierung im Servicebereich

Nachdem im Jahr 2020 der gesamte Finanzbereich (Controlling und Rechnungswesen) auf eine neue Business-Software (ERP-Tool) und somit auf ein digitales System umgestellt wurde, stand das Berichtsjahr 2021 im Zeichen der Vorbereitung der Erweiterung des ERP-Tools um eine HR-Applikation. Neben einem Grundmodul für den elektronischen Personalakt wird mit Beginn 2022 auch die Erfassung der Arbeitszeit sowie die Verwaltung von Krankenständen und Urlauben mithilfe des ERP-Tools abgewickelt.

## Fortbildungen und Wissensaustausch in Zeiten der fortdauernden Pandemie

Die Expertise der RTR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter ist das Qualitätsmerkmal für die behördliche Arbeit. Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt daher in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Durch die fortdauernden Maßnahmen der COVID-19-Bekämpfung waren die Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin eingeschränkt. Im Berichtsjahr haben 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Summe 166 Arbeitstage für Aus- und Fortbildungen in Anspruch genommen. Zum überwiegenden Teil fanden die Aus- und Fortbildungen online statt.

Die interne Kommunikation und der Wissensaustausch fand, je nach Situation, vor Ort, hybrid oder rein digital statt.

Trotz der schwierigen Umstände konnten in den Sommermonaten sogar eine Praktikantin und ein Praktikant die Möglichkeit nutzen, die Arbeit in der RTR näher kennenzulernen.

## Herausforderungen im digitalen Arbeitsalltag

Das IT-Team war auch im Berichtsjahr 2021 gefordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich bei ihrer Arbeit im Homeoffice zu unterstützen. Darüber hinaus stand das Thema „hybrides Arbeiten“ im Fokus und so wurde die Ausstattung der Besprechungsräume um Tools für hybride Meetings, auch für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie, erweitert.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des IT-Teams waren die laufende Weiterentwicklung im Bereich des eGovernment-Portals der RTR und die technische Weiterentwicklung des Webauftritts.

## Gesundheit am Arbeitsplatz RTR

Auch im Jahr 2021 standen die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Zeichen der Pandemie. Geplante Sportveranstaltungen mussten abgesagt werden, allerdings nahm die RTR im Herbst 2021 wieder an der „Wiener Firmenchallenge“ teil, bei der gemeinsam Bewegungsminuten für die Firma gesammelt wurden. Die RTR landete in der Gruppe 4 (Firmen mit 50 bis 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) auf dem 4. Platz, im österreichweiten Gesamtranking auf Platz 22.

Die in der RTR regelmäßig angebotenen Vorträge und Workshops zu Gesundheitsthemen wurden ausschließlich online abgehalten.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen der RTR organisierten Termine für die Corona-Impfung für die Belegschaft. Auch die Tätigkeiten der RTR-Arbeitsmedizinerin standen 2021 neben Impfungen und Impfberatungen ganz im Zeichen von COVID-19: Sie beriet das interne Corona-Krisenteam und stand für Tipps zur Einrichtung eines ergonomischen Bildschirmarbeitsplatzes im Homeoffice zur Verfügung.

## Gleichstellung in der RTR

Gleichstellung als Aufgabe der RTR ist im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt. Diese legt fest, dass ein Gleichstellungs- und Familienförderungsplan alle zwei Jahre zu erstellen ist, der personelle und organisatorische Maßnahmen für die Förderung der Gleichstellung festlegt. Dazu gehört ein Leitfaden für gendergerechte Sprache, ein Einkommensbericht und die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen, aber auch Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten betreut diese Agenden und wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben, so auch im Berichtsjahr.

Im Sommer wurde der Leitfaden zur gendersensiblen Sprache neu überarbeitet und der Geschäftsführung präsentiert. Dieser wird gemeinsam mit dem Gleichstellungsplan 2022 veröffentlicht. Zur Vorbereitung des Gleichstellungsplans hatten alle Mitarbeitende im November 2021 die Möglichkeit, an einer umfassenden Umfrage zu Gleichstellungsthemen teilzunehmen. Ziel dieser Umfrage war es, einen Gesamtüberblick über potenzielle Themen und insbesondere die Unterschiede in der Betroffenheit von Mitarbeitenden unterschiedlichen Geschlechts und Alters aufzuzeigen. Anhand der Ergebnisse können bei der Gestaltung des Gleichstellungsplans Themen aufgegriffen werden, die besonders große Divergenzen aufzeigen, und zielgerichtete Maßnahmen entwickelt werden.

Wie viele andere Bereiche, war auch die Gleichstellungsarbeit in der RTR im Jahr 2021 stark von der COVID-19-Pandemie betroffen, weshalb beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende weiterhin nicht in Präsenz stattfinden konnten.

## 1.2 Jahresabschluss 2021 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2021 (1. Jänner bis 31. Dezember 2021) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida Wirtschaftstreuhandges mbH. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR) erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2021 Bundesmittel in der Höhe von 2,300 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 50 %, dies entspricht 2,276 Mio. Euro. Für Aufgaben im Bereich der Kommunikationsplattformen-Aufsicht bekam die RTR einen Zuschuss in Höhe von 0,080 Mio. Euro. Die Marktteilnehmer haben einen Anteil von 51,72 % zu leisteten, dies entspricht 0,085 Mio. Euro. 0,065 Mio. Euro wurden für die Aufsicht von Video-Sharing-Plattformen vom Bund zur Verfügung gestellt, die Marktteilnehmer übernehmen mit 0,0050 Mio. Euro einen Anteil von 43,78 %.

Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 2,781 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 5,018 Mio. Euro, dies sind 64,34 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,232 Mio. Euro zur Verfügung gestellt; die restlichen Aufwendungen von 0,424 Mio. Euro, dies entspricht 64,65 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds), die Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§§ 33a ff KOG) und die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

**Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021**

	2021 EUR		2020 in TEUR	
1. <b>Umsatzerlöse</b>	14.874.194,72		14.273	
2. <b>Sonstige betriebliche Erträge</b>				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.677,68			
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.919,13		9	
c) übrige	<u>618.795,59</u>	634.392,40	<u>974</u>	983
3. <b>Personalaufwand</b>				
a) Gehälter	-8.119.921,52		-7.887	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-266.903,91		-258	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen & Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-122.165,30		-117	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.970.239,20		-1.915	
bd) übrige	<u>-106.671,40</u>	-10.585.901,33	<u>-94</u>	-10.271
4. <b>Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>				
a) Abschreibungen	-706.455,80		-550	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	50.447,82		115	
5. <b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a) übrige	-4.227.277,84	<u>-4.227.277,84</u>	-4.552	<u>-4.552</u>
6. <b>Zwischensumme Z1 bis 5</b>	<u>39.399,97</u>		<u>-3</u>	
7. <b>Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens</b>	24.638,08		32	
8. <b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	93,49			
9. <b>Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>				
Abschreibungen	-13.395,00		-16.995,00	
10. <b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-11.230,76		-1	
11. <b>Zwischensumme Z7 bis 11</b>	<u>-3.494,19</u>		<u>28</u>	
12. <b>Ergebnis vor Steuern</b>	35.905,78		25	
13. <b>Steuern vom Ertrag</b>	<u>-9.665,50</u>		<u>-25</u>	
14. <b>Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	26.240,28		1	
15. <b>Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>				
Zuweisung freie Rücklage	-26.240,28		-1	
19. <b>Bilanzgewinn/-verlust</b>	<u>0,00</u>		<u>0</u>	

## Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

**Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen**

in TEUR	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	8.618	6.256	14.874
sonstige betriebliche Erträge	51	583	634
Personalaufwand	-6.704	-3.882	-10.586
Abschreibungen	-416	-240	-656
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.519	-2.709	-4.228
Betriebsergebnis	30	8	38
Finanzergebnis	-2	-1	-3
Ergebnis vor Steuern	28	7	35
Steuern vom Ertrag	-5	-4	-9
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	23	3	26
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	-23	0	-23
Gewinnvortrag	0	-3	-3
<b>Bilanzgewinn/-verlust</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§33a KOG), Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe [www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

**Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2021 – Aktiva**

	<b>31.12.2021</b> EUR		<b>31.12.2020</b> in TEUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.078.329,58		977	
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	1.078.329,58	<u>25</u>	1.002
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	122.164,96		205	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>348.862,23</u>	471.027,19	<u>405</u>	610
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>1.916.713,16</u>		<u>2.934</u>
		<u>3.466.069,93</u>		<u>4.546</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	1.304.931,10		453	
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>68.920,87</u>	1.373.851,97	<u>37</u>	490
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 16.655,66; i.Vj. EUR 0,00;)				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.375.289,68</u>		<u>3.157</u>
		<u>4.749.141,65</u>		<u>3.647</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>138.897,04</u>		<u>157</u>
<b>D. Treuhandkonten Fonds</b>		<u>26.530.577,48</u>		<u>27.221</u>
		<u><b>34.884.686,10</b></u>		<u><b>35.571</b></u>

Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2021 – Passiva

	31.12.2021 EUR		31.12.2020 in TEUR	
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	68.141,26		42	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag ( i.Vj. TEUR 0)	0,00	3.703.707,56	0	3.678
<b>B. Sonderposten Investitionszuschuss</b>		74.540,25		125
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	157.600,00		147	
2. sonstige Rückstellungen	1.516.105,00	1.673.705,00	1.527	1.674
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 724; i.Vj. TEUR 1.082) (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	723.547,90		1.082	
2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.036.520,50; i.Vj. TEUR 1.740; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 303.543,74; i.Vj. TEUR 443; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 195.532,50; i.Vj. TEUR 189)	2.036.520,50	2.760.068,40	1.740	2.822
<b>E. Treuhandverpflichtungen Fonds</b>		26.672.664,89		27.272
		<b>34.884.686,10</b>		<b>35.571</b>

## 1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine wesentliche Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

### Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich. Sie wird bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben vom Fachbereich Medien der RTR unterstützt.

Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz der KommAustria führte im Berichtsjahr Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin war Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria sowie die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung sind unter [https://www.rtr.at/medien/wer\\_wir\\_sind/KommAustria/KommAustria.de.html](https://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html) veröffentlicht.

### Telekom-Control-Kommission (TKK) und Post-Control-Kommission (PCK)

Die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Die Post-Control-Kommission, kurz PCK, ist ihrerseits mit der Regulierung des Postmarktes befasst. Beide Behörden werden von den Expertinnen und Experten des RTR-Fachbereichs Telekommunikation und Post unterstützt.

Sowohl TKK als auch PCK bestehen aus drei Haupt- und drei Ersatzmitgliedern, die unabhängig und weisungsfrei agieren. Sie werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Den Vorsitz beider Behörden hatte im Berichtsjahr Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandesgerichts Wien, inne. Als seine Stellvertreterin fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Ausführliche Informationen zur TKK und PCK sind unter [https://www.rtr.at/TKP/wer\\_wir\\_sind/tkk/TKK.de.html](https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html) und [https://www.rtr.at/TKP/wer\\_wir\\_sind/pck/startseite.de.html](https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html) veröffentlicht.



# Tätigkeiten der KommAustria

<b>2</b>	<b>Tätigkeiten der KommAustria</b>	<b>22</b>
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	22
2.2	Rechtsaufsicht	27
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	32
2.4	Plattformregulierung	33
2.5	Medientransparenzgesetz	34
2.6	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	35
2.7	Internationale Aktivitäten	41
2.8	Presse- und Publizistikförderung	43
2.9	Medienberichte der KommAustria	48

## 02 Tätigkeiten der KommAustria

### 2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

#### 2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

##### 2.1.1.1 Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 168 Übertragungskapazitäten und zwölf Tunnelfunkanlagen zugeordnet.

Anfang 2019 wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung – an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) – erteilt, aufgrund derer seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ verbreitet wird.

Bei Zulassungserteilung wurden der Radio Austria GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Im Laufe des Jahres 2021 wurden drei weitere Übertragungskapazitäten und eine weitere im Gleichwellenbetrieb betriebene Funkanlage zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Versorgung dieser Zulassung zugeordnet, zwei Verfahren zur Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

### 2.1.1.2 Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2021 insgesamt 28 Zulassungsverfahren geführt, wovon zwölf Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Dabei wurden folgende Zulassungen erteilt:

**Tabelle 06: Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2021**

Zulassungsinhaber	Versorgungsgebiet	Zulassung rechtskräftig
Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.	„Wien, Niederösterreich und Burgenland“	Nein
ANTENNE VORARLBERG GmbH	„Vorarlberg“	Ja
Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“	„Oberpullendorf und Umgebung“	Ja
AGORA – Verein Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia	„Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“	Ja
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung	„St. Pölten 95,5 MHz“	Ja
Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	„Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“	Ja
WELLE SALZBURG GmbH	„Stadt Salzburg und Salzachtal“	Ja
Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten	„Stadt Salzburg (107,5 MHz)“	Ja
DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH	„Innergebirg“	Ja
Radio Event GmbH	„Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“	Ja
U1 Tirol Medien GmbH	„Nordtirol“	Ja
Pay + Internet Payment Service GmbH	„Tiroler Oberland“	Ja
Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung	„Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“	Ja
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung	„Innsbruck 91,1 MHz“	Ja
Antenne Salzburg GmbH	„Innsbruck und Teile des Inntals“	Ja
Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten	„Wien 94,0 MHz“	Ja

Insgesamt waren acht Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig, welche jeweils durch eine amtswegige Ausschreibung aufgrund des Zulassungsablaufes neu zu vergeben sind.

Vier weitere Zulassungsverfahren, die auf Parteianträgen auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete beruhen, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden in insgesamt sechs Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- der Regionalradio Tirol GmbH die Übertragungskapazitäten „KOESEN 2 (Gruberalm) 102,6 MHz“ und „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,4 MHz“,
- der Antenne Salzburg GmbH die aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehende Übertragungskapazität,
- der Antenne Salzburg GmbH die Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“,
- der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“,
- der T-ROCK GmbH die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“, sowie
- der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“.

### 2.1.1.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2021 wurden Zulassungen für insgesamt elf Eventradios erteilt.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2021 zugelassen.

### 2.1.1.4 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem bis zum 31.10.2021 in Kraft gestandenen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie dem seit dem 01.11.2021 in Kraft stehenden Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2021 wurden von der KommAustria vier Funkanlagenänderungen, ein Antrag zur Leistungssteigerung und ein Antrag auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Im Berichtszeitraum langte weiters ein Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Tunnelfunkanlagen im Bundesland Vorarlberg ein. Dieses Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 31 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

### 2.1.1.5 Zuordnungen von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2021 insgesamt drei Verfahren geführt, die allesamt Verlängerung bzw. Änderung von bereits dem ORF zugeordneten Funkanlagen betrafen.

### 2.1.1.6 Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX I insgesamt vier Änderungen des Programmbouquets bewilligt.

Weiters wurden drei neue, bundesweite Programme zugelassen.

Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2021 16 Programme und zwei Zusatzdienste. Mit vierzehn in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte 2021 eine technische Versorgung von 84 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

### 2.1.1.7 Digitales Radio regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt. Es ist mit Ende des Berichtszeitraums somit nur eine Zulassung für den Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform aufrecht, die im Großraum von Wien rund 2,2 Millionen Personen versorgt.

Das Programmbouquet umfasste Ende 2021 vierzehn Programme und zwei Zusatzdienste. Drei Programme stellten 2021 ihren Sendebetrieb ein, drei neue Zulassungen wurden im selben Zeitraum erteilt. Somit war Ende 2021 noch ein Programmplatz auf der Multiplex-Plattform verfügbar.

### 2.1.1.8 Zulassungen für Satellitenhörfunk

Im Jahr 2021 wurden von der KommAustria keine Satellitenhörfunkzulassungen erteilt.

### 2.1.1.9 Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme

Im Berichtszeitraum 2021 wurde der KommAustria ein neues Kabelhörfunkprogramm angezeigt.

## 2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

### 2.1.2.1 Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F insgesamt zwei Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

### 2.1.2.2 Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex Plattformen (MUX C) erteilt. Die KommAustria schrieb Ende 2021 die Planung, die Errichtung und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen betreffend fünf Versorgungsgebiete aus.

Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 15 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche rund 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen. Insgesamt wurden auch in diesem Bereich zwei Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

### 2.1.2.3 Pilotversuche Fernsehen

Die seit 2019 bzw. 2020 bestehenden Pilotversuche „5G Broadcast“ und UHD wurden verlängert. Darüber hinaus wurde eine Programmbouquet-Änderung hinsichtlich der Erprobung von UHD und eine Programmbouquet-Änderung hinsichtlich „5G Broadcast“ genehmigt.

Der Pilotversuch im lokalen Bereich zur Erprobung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen der Übertragung von digital terrestrischem Fernsehen im Bereich der Turracher Höhe wurde verlängert bzw. erneut bewilligt. Des Weiteren langte ein Antrag auf Erweiterung der Zulassung zur versuchsweisen Nutzung der terrestrischen Multiplexplattform „5G Broadcast Testbetrieb“ sowie ein zeitweiliger Antrag auf Versuchsbetrieb ein.

### 2.1.2.4 Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Jahr 2021 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für zwei Fernsehprogramme („ATV2“ und „ATV – Magazin ‚Murtal‘ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“) erteilt. Zwei Zulassungsverfahren konnten 2021 noch nicht abgeschlossen werden.

### 2.1.2.5 Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2021 wurden bei der KommAustria 68 audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, elf Kabelfernsehprogramme und 22 über das Internet verbreitete Fernsehprogramme angezeigt. Darüber hinaus langten 27 Feststellungsanträge gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein.

### 2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Online-Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2021 teilte der ORF sechs Änderungen der Angebotskonzepte für kundendienst.ORF.at, der.ORF.at, themenschwerpunkt.ORF.at, sport.orf.at, news.orf.at und radiothek.orf.at mit.

Ferner hat die KommAustria im Berichtszeitraum 2021 zwei Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt. Das Angebotskonzept für das Online-Angebot „topos.ORF.at“ wurde im Berichtsjahr gemäß § 6b ORF-G bewilligt. Das Auftragsvorprüfungsverfahren für eine öffentlich-rechtliche Online-Klassikplattform ([www.myfidelio.at](http://www.myfidelio.at)) wurde im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

## 2.2 Rechtsaufsicht

### 2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind im Rahmen der monatlichen Werbebeobachtung Auswertungen von 59 audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen worden. Daneben wurden auf Anregung sechs Verfahren von Amts wegen durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2021 gab es bei der Auswertung von Sendungen bzw. Inhalten einen Schwerpunkt auf den Angeboten von „Influencern“ sowie auf audiovisuellen Angeboten von Zeitungen.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2021 die regionalen Hörfunkprogramme „Radio Niederösterreich“, „Radio Tirol“, „Radio Steiermark“, „Radio Oberösterreich“, „Radio Wien“, „Radio Kärnten“ und „Radio Vorarlberg“ je einmal sowie die bundesweiten Hörfunkprogramme „Ö3“ zweimal und „Ö1“ bzw. „FM4“ je einmal ausgewertet. Aufgrund der Auswertungen wurden in drei Fällen Verfahren eingeleitet, wovon zwei noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF eins“ dreimal und „ORF 2“ fünfmal (davon dreimal unterschiedliche Regionalfenster), „ORF III“ zweimal und „ORF Sport Plus“ einmal beobachtet. Aufgrund der Auswertungen wurden in fünf Fällen Verfahren eingeleitet, wovon drei noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei den Online-Angeboten des ORF wurden im Jahr 2021 die Angebote „starmania.orf.at“ und „sport.orf.at“ ausgewertet.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von acht Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in zwei Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, wovon beide noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden 13 Programme ausgewertet. Hierbei wurden in neun Fällen Verfahren wegen Verletzungen des Werberechts eingeleitet, welche noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurden die Sendungen von 13 Anbietern ausgewertet. Dabei wurde in einem Fall ein Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, welches noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## 2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum sieben Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig gemacht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten.

Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In vier Verfahren wurde die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. In einem Beschwerdeverfahren stellte die KommAustria fest, dass die Beschwerde verfristet war. In zwei Verfahren wurde die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. In einem weiteren Fall wurde eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht, vier Beschwerdeverfahren sind bei der KommAustria anhängig.

In einem Verfahren musste die KommAustria eine Verletzung des ORF-G feststellen.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurden im Berichtszeitraum drei Anregungen zur amtswegigen Überprüfung über private Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingebracht.

## 2.2.3 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

### 2.2.3.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2021 zwei Rechtsverletzungsverfahren wegen vermuteter Überschreitung der zulässigen Grenzen der Sendungsbegleitung von in den öffentlich-rechtlichen Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ einerseits sowie „tirol.ORF.at“ andererseits bereitgestellten Inhalten eingeleitet. Diese Rechtsverletzungsverfahren konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum 2021 wurde eine Sachverhaltsdarstellung in Zusammenhang mit Fragen des Unternehmensgegenstands des ORF eingebracht, die zum Anlass eines von Amts wegen eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens genommen wurde. Darüber hinaus wurden zwei Beschwerden im Bereich der Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH anhängig gemacht, die jeweils mit Bescheid abgeschlossen werden konnten. Schließlich wurden zwei Beschwerden gegen den ORF eingebracht, die sich jedoch auf keine bestimmte Angelegenheit des ORF-Gesetzes bezogen haben.

Im Berichtszeitraum 2021 hat die KommAustria das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems für die Jahre 2019/2020 gemäß § 4a ORF-G eingeleitet.

### 2.2.3.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr 2021 die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31.12.2020. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr 2021 wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2020 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht materiell abgeschlossen.

Am 18.10.2021 übermittelte der ORF durch den Generaldirektor den Beschluss des Stiftungsrates vom 14.10.2021 über die Neufestsetzung des Programmentgelts mit Wirksamkeit zum auf den ungenutzten Ablauf der dreimonatigen Frist des § 31 Abs. 9 ORF-G folgenden Monatsersten. Nach dieser Bestimmung hat die KommAustria den Beschluss des Stiftungsrates, mit dem das Programmentgelt neu festgelegt wurde, binnen einer Frist von drei Monaten ab Übermittlung aufzuheben, sofern der Beschluss mit den Bestimmungen der § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G nicht übereinstimmt. Eine Neufestlegung des Programmentgelts wird nicht vor Ablauf der dreimonatigen Prüffrist wirksam.

Die Bestimmung sieht eine formelle Entscheidung im Sinne eines Bescheides der KommAustria nur für den Fall einer Aufhebung des Stiftungsratsbeschlusses vor. Beschließt die KommAustria keine Aufhebung, so sieht die gesetzliche Regelung implizit eine so genannte Verschweigung der Regulierungsbehörde vor.

Die Prüfung des Beschlusses des Stiftungsrates umfasst einerseits die Einhaltung der formellen Voraussetzungen der Neufestlegung (Antragstellung des Generaldirektors, Beschlussfassung des Stiftungsrates, Genehmigung des Publikumsrates) und andererseits die materielle Prüfung des Inhalts des Antrags bzw. des Beschlusses im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der zitierten Bestimmungen (insbesondere rechnerische Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Plausibilität der zugrunde liegenden Zahlen und Annahmen).

Im Oktober 2021 veranlasste die KommAustria eine Prüfung der Plausibilität der dem Antrag des Generaldirektors und dem Beschluss des Stiftungsrates zugrundeliegenden Annahmen und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 31 ORF-G durch die ORF-Prüfungskommission. Im Dezember 2021 übermittelte diese der KommAustria ihren Prüfbericht. Auf Basis des der KommAustria vorgelegten Prüfberichts kam diese im Jänner 2022 zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Stiftungsrates mit den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G nicht in Widerspruch stehe. Die KommAustria hat daher von einer Aufhebung des Beschlusses des Stiftungsrates binnen der dreimonatigen Prüffrist abgesehen. Der Beschluss des Stiftungsrates über die Neufestlegung des Programmentgelts wurde daher mit Ablauf der dreimonatigen Frist zum 01.02.2022 wirksam.

Im Berichtszeitraum schloss die KommAustria vier Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G im Fernsehbereich und eines im Hörfunk ab.

## 2.2.4 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), entsprochen wird. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Hinsichtlich der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) sehen das PrR-G und das AMD-G seit 01.01.2021 vor, dass Rundfunkveranstalter jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln haben. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der KommAustria, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 10f AMD-G bzw. §§ 7ff PrR-G oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 AMD-G führen, vom Veranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden.

Im Berichtsjahr 2021 führte die KommAustria insgesamt vier Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen (Rechtslage vor 01.01.2021) durch. Sechs offene Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen (zur Rechtslage vor 01.01.2021). Darüber hinaus wurden zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen eingeleitet und abgeschlossen.

In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Rundfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2021 wurde ein solches Verfahren nach dem AMD-G abgeschlossen (zur Rechtslage vor 01.01.2021).

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria. Im Berichtszeitraum wurden eine Programmänderung bei Hörfunkveranstaltern genehmigt und zwei anhängige Verfahren abgeschlossen.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satelliten-Fernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung flexibler. Im Berichtsjahr wurden fünf solche Verfahren geführt und abgeschlossen. Wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges wurde ein Rechtsverletzungsverfahren im Berichtszeitraum eingeleitet und abgeschlossen und ein weiteres offenes Verfahren abgeschlossen. Darüber hinaus wurden drei Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges im Berichtszeitraum eingeleitet, diese sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programm bouquets durchzuführen. Sie können hierzu einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage, ob nach Änderung des Programm bouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen, beantragen. Im Berichtsjahr 2021 führte die KommAustria insgesamt sechs solcher Verfahren durch und schloss diese ab.

Weiters schloss die KommAustria im Berichtsjahr 2021 ein Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung und ein Verfahren wegen der unterbliebenen Veröffentlichung eines Spruchpunkts ab.

Darüber hinaus schloss die KommAustria im Berichtsjahr 2021 zwei Verfahren wegen Verletzung der journalistischen Sorgfaltsverpflichtung sowie der Verletzung des Schutzes der Menschenwürde ab. Diese Verfahren sind beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

## 2.2.5 Markterhebung

Im Zuge der Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2020 (Markterhebung 2020) wurde zunächst im Auftrag der KommAustria seitens der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mittels einer speziellen eRTR-Anwendung eine diesbezügliche Erhebung bei 469 Anbietern durchgeführt.

Seitens der KommAustria wurden in der Folge 62 Mediendienstanbieter aufgefordert, Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind.

Aufgrund unterbliebener Auskunftserteilung erfolgte bei einem Mediendienstanbieter die Vorschreibung der Auskunftserteilung mittels Bescheid, welcher Folge geleistet wurde.

## 2.2.6 Förderung der Barrierefreiheit

Seit 01.01.2021 sieht das AMD-G Bestimmungen zur Förderung der Barrierefreiheit vor. Demnach haben Mediendienstanbieter sich aktiv darum zu bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung von Inhalten soll durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, der auf Basis einer jährlichen Steigerung zu immer mehr barrierefreien Inhalten führen soll. Als Instrument dieser Umsetzung sieht das Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz die Erstellung von Aktionsplänen durch die Mediendienstanbieter vor.

Zur Vereinheitlichung dieser Aktionspläne hat die KommAustria 2021 Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne erlassen und im eRTR-Portal eine eigene Webschnittstelle zur Einmeldung der Aktionspläne eingerichtet, auf der Ende 2021 dreizehn Aktionspläne eingemeldet wurden.

## 2.2.7 Förderung europäischer Werke

Die KommAustria hat im Berichtsjahr aufgrund des § 40 Abs. 2 und 3 AMD-G eine Verordnung über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) erlassen. In dieser Verordnung wurde festgelegt, wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils der europäischen Werke zu erfolgen hat, welche Daten zu übermitteln sind, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering im Sinne des § 40 Abs. 2 AMD-G anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind sowie in welchen Fällen die Anforderung der Erreichung des Mindestanteils europäischer Werke als undurchführbar oder nicht rechtfertigbar zu qualifizieren ist.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr gegen einen Fernsehveranstalter ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtmeldung der Programmquoten für das Jahr 2020 gemäß §§ 50 und 51 AMD-G und gegen Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sieben Rechtsverletzungsverfahren sowie vier Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2019 geführt bzw. zum Abschluss gebracht.

## 2.2.8 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 90 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht zu entnehmen.

## 2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Mit 01.11.2021 trat das neue Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) in Kraft und ersetzte das TKG 2003. Die Zuständigkeiten der KommAustria bleiben auch nach dem TKG 2021 im Wesentlichen unverändert (vgl. § 199 TKG 2021).

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz bereitstellen oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 199 Abs. 2 Z 1 TKG 2021 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber sowie Anbieter von IP-TV Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30.04.2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurde ein neues Rundfunknetz angezeigt; elf Rundfunknetze wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/mediendienste/bewilligung\\_neuer\\_angebote/linfrastruktur/infrastruktur.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/bewilligung_neuer_angebote/linfrastruktur/infrastruktur.de.html).

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 bzw. nunmehr nach dem TKG 2021 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und insofern effektiver Wettbewerb herrscht. In weiterer Folge stellte die KommAustria in einem ebenfalls die ORS betreffenden Verfahren mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Im Berichtsjahr 2021 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW Hörfunk für das Jahr 2020, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

## 2.4 Plattformregulierung

Mit 01.01.2021 traten Gesetze zur Regulierung von Video-Sharing-Plattformen und Kommunikationsplattformen in Österreich in Kraft (Änderung des AMD-G, BGBl. I Nr. 150/2020, sowie das Kommunikationsplattformengesetz (KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020).

Der Gesetzgeber hat im Bereich des AMD-G nunmehr außer Anbietern von Mediendiensten auch jene von Video-Sharing-Plattformen in die Pflicht genommen, um so einen weiteren Schritt zu einem fairen Wettbewerbsumfeld zu verwirklichen und Minderjährige und Nutzer vor schädlichen Inhalten auf Videoplattformen schützen.

Das KoPI-G, das darauf abzielt, Nutzer von Kommunikationsplattformen zu schützen, verpflichtet Anbieter großer Kommunikationsplattformen, Maßnahmen für den effektiven und transparenten Umgang mit bestimmten rechtswidrigen Inhalten zu schaffen.

Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörde, die mit dem Vollzug der Gesetze betraut ist, ist die KommAustria.

### 2.4.1 Kommunikationsplattformen

Insgesamt sind mit Stand vom 31.12.2021 neun Kommunikationsplattformen von acht verschiedenen Diensteanbietern vom KoPI-G erfasst.

Die Aufsichtsbehörde hat gemäß § 1 Abs. 6 KoPI-G ein Verzeichnis der von diesem Bundesgesetz erfassten Diensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen. Das Verzeichnis findet sich auf der Website der KommAustria unter [https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis\\_Kommunikationsplattform.de.html](https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Kommunikationsplattform.de.html).

Vier dieser Anbieter haben bei der Behörde die Feststellung, ob sie unter das KoPI-G fallen, beantragt. Die Behörde kam in allen vier Fällen zu dem Schluss, dass die angebotenen Plattformen in den Anwendungsbereich des KoPI-G fallen.

Gegen diese Bescheide wurden Beschwerden erhoben. In drei Erkenntnissen bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Anwendung des KoPI-G auf die Plattformen, ein Verfahren ist noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Gegen die ergangenen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts erhoben die drei betroffenen Plattformanbieter Revision. Zwei der Plattformanbieter beantragten eine aufschiebende Wirkung, die vom Bundesverwaltungsgericht zugesprochen wurde.

Die Revisionsverfahren sind derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Überwiegend haben die erfassten Plattformen den Anforderungen des Gesetzes entsprochen, Meldewege für Nutzermeldungen rechtswidriger Inhalte eingerichtet, Transparenzberichte veröffentlicht sowie Zustellungsbevollmächtigte bestellt.

Bezüglich der Nicht-Einhaltung der Bestimmungen des KoPI-G wurden 19 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

§ 4 Abs. 1 KoPI-G sieht die Verpflichtung von Diensteanbietern vor, halbjährlich (mehr als eine Million registrierte Nutzer) bzw. jährlich einen Bericht über den Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte zu erstellen. Die KommAustria hat mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht erlassen, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen.

## 2.4.2 Video-Sharing-Plattformen

Insgesamt gelten mit Stand vom 31.12.2021 zwei Video-Sharing-Plattform-Anbieter als in Österreich niedergelassen und unterliegen somit der Rechtsaufsicht der KommAustria.

Unter [https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis\\_Video-Sharing-Plattform.de.html](https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Video-Sharing-Plattform.de.html) findet sich das Verzeichnis der Video-Sharing-Plattformen nach § 54c Abs. 5 AMD-G, das die Behörde zwecks Feststellung der Rechtshoheit in der Zusammenarbeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zu veröffentlichen hat.

## 2.5 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Die KommAustria veröffentlicht vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben.

Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: [www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/medientransparenz/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.de.html](http://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.de.html).

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 01.07.2012 haben insgesamt bereits 38 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote in den letzten Jahren – wie auch im Jahr 2021 – auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99,9 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Im Jahr 2021 wurden ein Verwaltungsstrafverfahren wegen unterlassener Meldung und ein Strafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt.

Demgegenüber sind Anträge auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG von Rechtsträgern gestiegen und im Jahr 2021 konnten fünfzehn Anträge auf Feststellung abgeschlossen werden.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.300 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

## 2.6 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Das Frequenzspektrum für den terrestrischen Rundfunk, das beim Empfang von Hörfunk und Fernsehen über Antenne Verwendung findet, wird in Österreich von der Medienbehörde KommAustria verwaltet. Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) des Fachbereichs Medien der RTR unterstützt die Behörde in dieser Aufgabe.

Im Jahr 2021 gab es via Videokonferenz mehrere Treffen der zwei derzeit aktiven Frequenzverhandlungsgruppen, in denen auch die RFFM mitarbeitet.

Die erste Verhandlungsgruppe besteht aus Österreich, Tschechien, Slowakei und Ungarn, die zweite aus Österreich, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien.

Der Schwerpunkt bei den Verhandlungen liegt derzeit in beiden Gruppen in der gleichberechtigten Aufteilung der verfügbaren DAB+ Frequenzen zwischen den teilnehmenden Ländern.

Die Basis der Verhandlungen bildet der bestehende internationale terrestrische Frequenzplan Genf 2006 (GE06). In diesem ist das für DAB+ vorgesehene sogenannte Very High Frequency Band III (VHF Band III) zwischen 174 MHz und 230 MHz in Form eines Allotmentplans geregelt.

Um diesen bestehenden Allotmentplan in konkrete DAB+ Sendernetze, insbesondere zum Teil auch mit High-Tower-High-Power-Sendeanlagen, umsetzen zu können, benötigt es die multilateralen Frequenzverhandlungen mit den zuständigen Behörden in den genannten Staaten.

Die Ausgangssituation bezüglich des terrestrischen digitalen Radios über DAB+ ist in den beteiligten Nachbarländern derzeit sehr unterschiedlich:

Die Tschechische Republik hat mittlerweile einen sehr gut ausgebauten nationalen DAB+ Multiplex in Betrieb, in dem die bestehenden UKW-Hörfunkprogramme, aber auch neue Hörfunkprogramme des öffentlichen Rundfunks ausgestrahlt werden.

Daneben wurde bereits eine Vielzahl von lokalen Multiplexen in Betrieb genommen, die oft aus nur einem DAB+ Sender mit sehr kleiner Leistung bestehen. Mit diesen ergeben sich viele kleine lokal begrenzte geografische Versorgungsgebiete.

Die Slowakei bereitet für das nächste Jahr eine „größere“ DAB+ Ausschreibung vor. Unter anderem ist geplant, dass die derzeit noch auf Mittelwelle abgestrahlten öffentlich-rechtlichen Programme in einem der kommenden DAB+ Multiplexe aufgenommen werden, um danach die Mittelwellensender außer Betrieb nehmen zu können.

Ungarn plant derzeit keine konkreten Ausschreibungen von DAB+ Multiplexen, ist aber sehr aktiv an den Frequenzplanungen beteiligt, um bei einem späteren Start von DAB+ in Ungarn die Lizenzen möglichst rasch vergeben zu können.

Slowenien ist schon länger mit DAB+ Multiplexen erfolgreich in Betrieb; Kroatien ist im November 2021 regulär, nach einer längeren Testphase, mit einem nationalen DAB+ Multiplex gestartet.

Im Westen Österreichs konnte eine noch offene DAB+ Planung in Tirol im Außerfern auf dem Frequenzblock 5A mit Deutschland und der Schweiz erfolgreich abgeschlossen werden. Damit sind die österreichischen Frequenzplanungen zur Erstellung eines Assignmentplans in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich mit den dort betroffenen Nachbarstaaten vorerst abgeschlossen.

Theoretisch stehen damit aus frequenztechnischer Sicht acht DAB+ Bedeckungen in diesen Bundesländern zur Nutzung bereit.

Mit Deutschland gab es im Berichtsjahr einige bilaterale Gespräche, da sich in Bayern bei der Implementierung der DAB+ Multiplexe einige Änderungen ergeben haben. Zum Beispiel wird der zweite deutsche bundesweite Multiplex in Bayern nun auf zwei unterschiedliche Frequenzblöcke aufgeteilt. Technische Parameter müssen so eingehalten werden, dass die sich daraus ergebenden Änderungen mit dem österreichischen Frequenzplan kompatibel bleiben.

Die Schweiz ist bei den DAB+ Koordinierungen weiterhin sehr aktiv. Die Netze werden sukzessive ausgebaut und in ihren technischen Parametern optimiert und adaptiert.

Digitales Fernsehen (DVB-T/T2) war im Berichtsjahr im Rahmen der internationalen Koordinierungen und Frequenzverhandlungen kein großes Thema. Weder in Österreich noch in den angrenzenden Nachbarstaaten gibt es derzeit einen Änderungsbedarf. Italien hat mit vielen DVB-T/T2 Sendern, die in bilateralen Verhandlungen bereits 2017 mit Österreich vorabgestimmt wurden, formal die internationalen Koordinierungsverfahren gestartet.

Ein Thema im UHF-Bereich waren weiterhin die Testbetriebe in Wien. Im Berichtsjahr standen für die aktuellen Testbetriebe der ORS zwei Kanäle zur Verfügung. Einer wurde für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen im UHD-Standard verwendet, der andere diente zum Test des 5G Broadcast Standards. Mit diesen Ressourcen, die wiederum für einen Zeitraum von einem Jahr mit den Nachbarn koordiniert wurden, konnten zumindest Teile von Wien mit Testsignalen versorgt werden.

Im UKW-Bereich gab es auch im Jahr 2021 wiederum viele Koordinierungsverfahren mit den Nachbarländern.

Ein weiteres Thema, mit dem sich die RFFM im Berichtsjahr verstärkt beschäftigt hat, ist die Zukunft des terrestrischen Fernsehens nach 2030 im verbliebenen Ultra High Frequenzband (UHF). Ausgehend von der Europäischen Frequenzentscheidung „EU Decision 2017/899“ aus dem Jahr 2017 zur Nutzung des 700-MHz-Bandes wurde auf EU-Ebene bereits ein Pfad festgelegt, demzufolge die Nutzung des terrestrischen Rundfunks einer Evaluierung unterzogen wird. Bis 2025 soll eine Strategie, wie diese Frequenzen ab 2030 in Europa genutzt werden sollen, für das UHF-Band 470 bis 694 MHz festgelegt werden.

## 2.6.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Das Rundfunkfrequenzmanagement wirkt mit seinen Gutachten bei den Entscheidungen der KommAustria über die Zulassungen zur Nutzung von Rundfunkfrequenzen mit. Darin muss in erster Linie die technische Realisierbarkeit, die Zahl der erreichten Bevölkerung bzw. die Verwendungsmöglichkeit der ausgeschriebenen Frequenzen in Bezug auf Neuschaffung, Erweiterung oder Verdichtung bestehender Lizenzen beurteilt werden.

### 2.6.1.1 Schwerpunkte im analogen Hörfunkbereich im Berichtsjahr 2021

Im Berichtszeitraum gab es durch die KommAustria wiederum einige Neuausschreibungen und Neuvergaben von Hörfunklizenzen, die aufgrund der zehnjährigen Laufzeit abgelaufen sind. Für diese Verfahren wurden im Rahmen der frequenztechnischen Gutachten die geografischen Versorgungsgebiete und die Zahl der versorgten Bevölkerung mit den aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria neu berechnet.

Ansonsten gab es im UKW-Bereich in Summe viele Verfahren, teils Neuanträge, aber auch Änderungsanträge zu bestehenden Hörfunksendeanlagen, für die Gutachten erstellt und internationale Koordinierungsverfahren durchgeführt werden mussten.

Die Technik der analogen UKW-Gleichwelle wurde auch 2021 von den Hörfunkbetreibern vermehrt beantragt. Insbesondere wurden zwei großflächige Gleichwellennetze im Bundesland Salzburg zur Ausschreibung gebracht.

In Zusammenarbeit mit dem Fernmeldebüro wurden 28 Anträge von Funkanlagen im Rundfunkfrequenzbereich, davon 19 für Autokinos, in allen Teilen Österreichs geplant, begutachtet, bearbeitet und bewilligt. Der Bedarf an Rundfunkfrequenzen für Autokinos sowie im Sport und Kulturbereich meist für Audiodeskription ist in Summe im Vergleich zum Vorjahr, wo es außergewöhnlich viele Anträge gab, wiederum auf ein normales Maß zurückgegangen.

### 2.6.1.2 Schwerpunkte im digitalen Fernsehbereich

Die „Zulassung zur versuchsweisen Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten gemäß § 22 AMD-G (5G Broadcast Testbetrieb) wurde um ein Jahr verlängert. Bis zumindest 30.06.2022 senden die beiden Standorte Wien 1 (Kahlenberg) und Wien 8 (Liesing) auf Kanal 45 weiter. Wien 8 sendet zusätzlich noch auf 2 MHz aus Kanal 46. Die Slowakei stellte Österreich Kanal 45 erneut und somit für ein weiteres Jahr zur Verfügung.

### 2.6.1.3 Schwerpunkte im digitalen Hörfunkbereich

Bei der bundesweiten Multiplexplattform (MUX I) und der regionalen Multiplex-Plattform (MUX II), die die Stadt Wien und Umgebung versorgt, gab es bezüglich Senderausbau und -umbau im Berichtsjahr keine Änderungen. Aktuell werden somit in etwa 84 % der österreichischen Bevölkerung „portable indoor“ gemäß den Vorgaben, wie sie im GE06-Abkommen festgelegt wurden, mit DAB+ Signalen von mindestens einem Multiplex und mit 15 Hörfunkprogrammen versorgt.

## 2.6.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Berichtsjahr international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs dargestellt:

**Tabelle 07: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren 2021**

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	32	0	4
Bosnien	0	0	0
Deutschland	16	46	1
Italien	0	0	620
Kroatien	0	0	0
Polen	7	0	0
Schweiz	19	27	2
Slowakei	5	2	0
Slowenien	19	0	0
Tschechien	13	5	13
Ungarn	4	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>115</b>	<b>80</b>	<b>640</b>

## 2.6.3 Messaufträge

Auch in diesem Jahr wurden trotz der Pandemie Messfahrten durchgeführt, wenn auch wiederum in eingeschränktem Ausmaß.

Im Raum Wien wurde beispielsweise der Einfluss der Standortverlegung der Frequenz 88,6 MHz vom Kahlenberg auf den Hermannskogel evaluiert. Umfangreiche Messungen in Kombination mit Versuchsabstrahlungen wurden im Zuge der Realisierung eines neuen Sendestandortes im 11. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt und die damit verbundenen Einflüsse auf bestehende UKW Netze im Umland von Wien sowie in Richtung Slowakei und Ungarn untersucht.

Im Raum Salzburg wurden UKW Messungen im Bereich Golling im Rahmen von Erweiterungsverfahren durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Jahr lag auf der Erfassung der Störwirkung kroatischer und slowenischer T-DAB+ Sender im Bereich des südlichen Niederösterreich. Hierbei wurde vor allem deren möglicher Einfluss auf das Wechselgebiet im Versorgungsbereich des Senders Semmering überprüft.

Im DVB-T-Bereich lag der Fokus auf der Überprüfung einiger MUX-C-Lizenzen hinsichtlich der in Betrieb befindlichen Sender sowie der im Bouquet enthaltenen Programme und Dienste.

## 2.6.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ mehr als 1.400 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 550 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt. Bezüglich der Leistungsklassen der einzelnen Frequenzen sind die meisten leistungsstarken Frequenzen den ORF Programmen zuzurechnen.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilen sich die Ende 2021 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

**Tabelle 08: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31.12.2021)**

Multiplex	Senderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	316
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	35
DVB-T2 Multiplex D (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORS comm Multiplex)	43

Die 35 Sendeanlagen der DVB-T/T2 Multiplex C Plattform verteilen sich neben der ORS comm auf 14 weitere unterschiedliche Zulassungsinhaber.

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2021 folgende DAB+ Multiplexe bewilligt:

**Tabelle 09: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31.12.2021)**

Multiplex	Senderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	14
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines im Berichtsjahr vollkommen neu überarbeiteten geografischen Senderkatasters<sup>01</sup> als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

<sup>01</sup> Siehe <https://senderkataster.rtr.at/>

## 2.6.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

### 2.6.5.1 Teilnahme an der Studiengruppe 6 (SG 6) der International Telecommunication Union (ITU)

An dieser internationalen Arbeitsgruppe nimmt das Rundfunkfrequenzmanagement regelmäßig teil. Im Berichtsjahr gab es folgende Themenhighlights:

Vermeidung von Störungen zwischen Rundfunk und Mobilfunk, Ergänzung der bestehenden Rundfunkstandards in der ITU mit dem 5G Broadcast Standard, DAB+ Messverfahren mit Schwerpunkt auf Versorgungsmessungen und Messungen zur Leistungsfähigkeit von DAB+ Sendernetzen. Weiters wurden u.a. Dokumente zu Testabstrahlungen im UHD-TV Standard, zu einem Testbericht aus China über einen möglichen neuen 5G NR Broadcast Standard und zu einem Bericht aus Brasilien zur Weiterentwicklung des dortigen terrestrischen Rundfunks mit dem Titel „TV.3.0 Project“ präsentiert und in das Arbeitsprogramm über die Zukunft des Rundfunks der SG 6 aufgenommen.

### 2.6.5.2 Teilnahme an den Arbeitsgruppen Project Team D (PTD) und der Task Group 6/1 (TG 6/1)

Zur Vorbereitung der kommenden WRC-23 (World Radiocommunication Conference 23) wurden im Jahr 2021 die Arbeiten in diesen beiden Gruppen über die zukünftige Nutzung des Fernsehbandes nach 2030 fortgeführt (Stichwort Digitale Dividende III).

### 2.6.5.3 Projektteam PTD der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

Das Projektteam verfolgte folgende Aufgaben in Vorbereitung auf die WRC-23:

- Entwurf eines gemeinsamen europäischen Vorschlags zur Adressierung des Tagesordnungspunktes 1.5 der WRC-23 („Review the spectrum use and spectrum needs of existing services in 470-960 MHz in Region 1 and consider regulatory actions in 470-694 MHz in Region 1“).
- Erarbeitung einer gemeinsamen Sichtweise innerhalb der CEPT.
- Untersuchung aller möglichen gegenseitigen Auswirkungen auf Kommunikationsdienste, die in Zukunft dieses Frequenzband nutzen könnten.

Schlussendlich wird versucht werden, im Rahmen des Electronic Communications Committee (ECC) eine gemeinsame europäische Position für die WRC-23 festzulegen.

### 2.6.5.4 TG 6/1 der ITU

Innerhalb der Arbeitsgruppe TG 6/1 der ITU wurden für die Vorbereitung des Tagesordnungspunktes 1.5 der WRC-23 im Rahmen eines Berichtes des Conference Preparatory Meetings (CPM) drei Arbeitsgruppen gebildet. Ziel ist es, konkrete Optionen für die bei der WRC-23 zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten. Die Diskussionen wurden bis jetzt sehr kontrovers und nicht immer konstruktiv geführt. Die meisten afrikanischen Staaten, aber auch Europa, haben ihre Strategie noch nicht festgelegt, da der Entscheidungsprozess innerhalb der CEPT noch nicht abgeschlossen ist. Andererseits haben sich die Vereinigten Arabischen Emirate (UAE), Saudi-Arabien sowie Ägypten bereits fix positioniert und betreiben intensives Lobbying hinsichtlich der Öffnung des UHF Frequenzbandes 470-692 MHz für den Mobilfunk.

## 2.7 Internationale Aktivitäten

### 2.7.1 KommAustria und ERGA

Die internationale Zusammenarbeit der KommAustria mit und im Rahmen der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) fand auch im Jahr 2021 unverändert Fortsetzung. Durch die anhaltende Situation der Pandemie fanden sämtliche Meetings mittels Videokonferenz sowie schriftlichem Austausch statt. KommAustria und RTR-GmbH haben sich in allen drei Arbeitsgruppen des Jahres 2021 (siehe unten) im Sinne der Interessen des österreichischen Medienmarktes aktiv eingebracht. Durch diese internationale Zusammenarbeit soll sichergestellt werden, dass – unbeschadet der nationalen Spielräume bei der Umsetzung der Richtlinie – die für die Regulierung maßgebliche EU-Rechtsgrundlage, die AMD-RL, möglichst einheitlich ausgelegt wird bzw. ein diesbezüglicher Erfahrungsaustausch stattfindet. Zu den Tätigkeiten und Ergebnissen der einzelnen Arbeitsgruppen kann folgendes berichtet werden:

#### 2.7.1.1 Arbeitsgruppe zur AMD-RL

In dieser Arbeitsgruppe wurden zwei Schwerpunkte gesetzt. Der eine Schwerpunkt galt der Erfassung und vergleichenden Darstellung dessen, wie die einzelnen Mitgliedsstaaten die Richtlinie umgesetzt haben. Dies betraf die sogenannte Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse (Art 7a der Richtlinie) sowie die Erstellung von Leitlinien für die konsistente Durchsetzung der Regelungen für Video-Sharing Plattformen.

Der andere Schwerpunkt galt vorwiegend dem für viele Regulierungsbehörden neuartigen Regelungsbereich der so genannten „Vlogger“ (in Österreich werden diese gegebenenfalls unter dem Begriff der Abrufdienste gemäß § 2 Z 4 AMD-G subsumiert), wobei unter maßgeblicher Autorenschaft der KommAustria ein Analysepapier mit Empfehlungen zur Regulierung dieses Bereichs erstellt wurde („ERGA Vlogger’s Guide“).

#### 2.7.1.2 Arbeitsgruppe zum künftigen Regulierungsrahmen für Medien

In dieser Arbeitsgruppe galt das Hauptaugenmerk der Weiterentwicklung einer Position von ERGA zu den legislativen Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Regulierung von Medien- und Online-Inhalten, nämlich dem Vorschlag der Kommission zu einem Digital Services Act (DSA) und seinen Auswirkungen auf die nationalen Medienmärkte.

#### 2.7.1.3 Arbeitsgruppe Desinformation

Hier konnte die bisherige erfolgreiche Arbeit der ERGA zum Thema Desinformation fortgesetzt werden, die vor allem darauf abzielt, dem Ersuchen der Kommission um Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex für Desinformation, der sich an Plattformen richtet, nachzukommen. Ebenso wurden Vorschläge zu einem allfälligen Nachschärfen des Kodex erarbeitet.

#### 2.7.1.4 Aktionsgruppe betreffend die Umsetzung des ERGA-Memorandum of Understanding (MoU)

Das im Jahr 2020 verabschiedete MoU ermöglicht die strukturierte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden, insbesondere dann, wenn die nationalen Handlungsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden durch das Herkunftslandprinzip beschränkt sind. Nunmehr wurden einheitliche Regelungen, Standards, Vorgangsweisen, Reaktionszeiten und Reaktionsmuster für diese Zusammenarbeit festgelegt.

### 2.7.1.5 Aktionsgruppe „Wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Krise“

Diese Aktionsgruppe wurde im April 2020 ausschließlich wegen der pandemischen Entwicklungen und zeitlich befristet eingesetzt. Sie hat ihre Tätigkeit auch während des Jahres 2021 fortgesetzt und beschäftigte sich mit der Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die COVID-19-Krise auf audiovisuelle Mediendiensteanbieter. Tatsächlich bestätigten auch schon die Ergebnisse aus dem Jahr 2020, dass die Medienbranche insgesamt stark durch sehr schwere wirtschaftliche Verluste betroffen war.

### 2.7.1.6 Aktionsgruppe „Medienkompetenz“

Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, einen Erfahrungsaustausch zum Einsatz regulatorischer Instrumente, Kampagnen und Projekten, die zur Schärfung des Bewusstseins der Nutzerinnen beitragen sollen, vorzunehmen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Video-Sharing-Plattformen gelegt. In dieser Aktionsgruppe haben im Jahr 2021 Vertreterinnen der RTR-GmbH der neu nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz eingerichteten Schlichtungsstelle aktiv teilgenommen.

Schließlich wurde in der letzten Plenarsitzung der ERGA noch das Arbeitsprogramm der ERGA für 2022 beschlossen und mit Karim Ibourki (Direktor der belgischen Regulierungsbehörde CSA) der ERGA-Vorsitz für das Jahr 2022 gewählt.

## 2.7.2 KommAustria und EPRA

Die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) hat, als eine über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende Plattform von 55 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern, in ihrer Arbeit im Jahr 2021 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Regulatorisches Hauptthema „Hassrede“,
- Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden aus angrenzenden Sektoren zum Thema „Regulierung von Online-Plattformen“ und
- Zukunfts-/Technologiethema „Künstliche Intelligenz“.

Die KommAustria und die Mitarbeiterinnen der RTR-GmbH haben auch im Bereich der EPRA aktiv mitgearbeitet und zu den Ergebnissen der Umsetzung des EPRA Arbeitsprogramms 2021 beigetragen.

### 2.7.2.1 Regulatorisches Hauptthema „Hassrede“

Beim Themenschwerpunkt „Hassrede“ zielt die internationale Tätigkeit der EPRA darauf ab, dass beispielsweise Herausforderungen wie die Definition und „Kategorisierung“ von Hassreden mit verschiedenen rechtlichen Gründen (terroristische Inhalte in neuer EU-Verordnung, nationale Definition von illegalen und/oder schädlichen Inhalten) abgedeckt werden sollten und es wurden Beschwerdemechanismen bzw. Mechanismen zur Entfernung von solchen Inhalten sowie andere ergänzende Ansätze bearbeitet.

### 2.7.2.2 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden aus angrenzenden Sektoren zum Thema „Regulierung von Online-Plattformen“

Zu diesem Thema wurde erörtert, warum und wie Regulierungsbehörden audiovisueller Mediendienste mit anderen sektoralen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten sollten (wie beispielsweise aus den Bereichen Telekommunikation, Wettbewerbs-, Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden), um dies für eine wirksame Regulierung von Online-Plattformen im Interesse der Bürger, Verbraucher und der Industrie nutzbar machen zu können.

### 2.7.2.3 Zukunfts-/Technologiethema „Künstliche Intelligenz“

Hier erfolgte der Austausch betreffend die Instrumente und Technologien, die Regulierungsbehörden audiovisueller Mediendienste nutzen könnten, um ihre Arbeit zu unterstützen. Beispielsweise wäre dies im Bereich des automatisierten Auffindens illegaler und/oder schädlicher Inhalte möglich. Diese Methode wird schon von einzelnen Behörden testweise eingesetzt. Gegenstand sind somit die Auswirkungen und Nutzungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz auf die Missionen der Regulierungsbehörden und der daraus zu erzielende Nutzen.

### 2.7.3 Verbraucherschutzbehördenkooperation

Zur Bekämpfung von innergemeinschaftlichen (grenzüberschreitenden) Verstößen gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften – im Bereich des AMD-G die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation – ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk eingerichtet worden, um schädigende Praktiken aufzugreifen und abzustellen. Zuständige Behörde ist hier seit 2006 die KommAustria, die dabei im Wege der Amtshilfe mittels Durchsetzungersuchen, Informationersuchen, Warnmeldungen mit anderen europäischen Behörden vernetzt ist.

Die KommAustria war hier in den Novellierungsprozess des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes eingebunden. Weiters kommt der KommAustria die Aufsicht über das von Seiten der Europäischen Kommission eingerichtete Kommunikationsportal der Verbraucherschutzbehörden zu.

Die wirksame Koordinierung zwischen verschiedenen zuständigen Behörden, die an diesem Netz teilnehmen, sowie weiteren Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten übernimmt die zentrale Verbindungsstelle, in Österreich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

## 2.8 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung im Bereich der Presse- und Publizistikförderung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien sowie der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG). Auch die fondsfinanzierte Förderung der Selbstkontrolleinrichtung der Presse ist im Presseförderungsgesetz (§ 12a PresseFG 2004) geregelt.

In den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen weiters die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (§ 33 KOG) und seit dem Jahr 2021 der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32b KOG). Für die Förderung dieser Selbstkontrolleinrichtungen ist kein beratendes Gremium vorgesehen. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der KommAustria für die jeweilige Förderung veröffentlichten Richtlinien.

## 2.8.1 Presseförderung

Im Jahr 2021 wurden bei der KommAustria 108 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebracht. In 104 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs und
- eine Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Presse.

**Tabelle 10: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2017 bis 2021**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2017	8.912.000,00	105	104	99,05
2018	8.863.000,00	110	108	98,18
2019	8.863.000,00	115	111	96,52
2020	27.452.664,00	243	205	84,36
2021	8.881.000,00	108	104	96,30

Anmerkungen:

- 1) In dieser Aufstellung ist die fondsfinanzierte, ebenfalls im PresseFG 2004 geregelte, Förderung für den Österreichischen Presserat wie in den Vorjahren mitberücksichtigt.
- 2) Der Gesamtbetrag von 2020 umfasst zusätzlich zur normalen Presseförderung folgende COVID-19-Sonderförderungen: Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG, Druckkostenbeiträge für Gratis- und Kauftageszeitungen gemäß § 12b PresseFG sowie außerordentliche Fördermittel für Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen gemäß § 12c PresseFG 2004.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen folgende Beträge und Ansuchen:

**Tabelle 11: Presseförderung 2021 gesamt nach Förderbereichen**

Presseförderung 2021 gesamt	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (Tages- und Wochenzeitungen)	3.885.000,00	47	45
Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III PresseFG	3.242.000,00	6	4
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV PresseFG	1.560.000,00	54	54
Selbstkontrolle im Bereich der Presse / Österreichischer Presserat	194.000,00	1	1
<b>Summe</b>	<b>8.881.000,00</b>	<b>108</b>	<b>104</b>

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

## 2.8.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2021 wurden bei der KommAustria 75 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 eingebracht. 73 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, zwei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Für diese Förderung standen im Jahr 2021, wie in den Jahren davor, 340.000,- Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360,- und 12.626,80 Euro.

**Tabelle 12: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2017 bis 2021**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2017	340.000,-	80	67	83,8
2018	340.000,-	80	74	92,5
2019	340.000,-	75	73	97,3
2020	340.000,-	77	72	93,5
2021	340.000,-	75	73	97,3

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

### 2.8.3 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Die Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ können einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Der Österreichische Presserat hat als einziger Förderwerber für das Jahr 2021 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 194.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

Im Jahr 2021 hat der Presserat insgesamt 647 Fälle behandelt. 645 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, in zwei Fällen wurde der Presserat aus eigener Wahrnehmung tätig. Von den österreichischen Tageszeitungen hat die „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats weiterhin nicht anerkannt. Die Tageszeitung „Heute“ hat den Ehrenkodex und die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats inzwischen anerkannt und nimmt seit 01.05.2021 am Presserat teil.

**Tabelle 13: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2017 bis 2021**

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2017	320	225.000,-
2018	302	176.000,-
2019	297	196.000,-
2020	418	196.000,-
2021	647	194.000,-

### 2.8.4 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist seit 2021 mit 75.000,- Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,- Euro jährlich). Dieser Betrag kann gemäß § 33 KOG einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien zuerkannt werden.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse genannt.

Beginnend mit dem Jahr 2021 war für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten.

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2021 die Gesamtmittel. 2021 wurden beim Österreichischen Werberat 413 Beschwerden eingebracht und 254 Entscheidungen getroffen.

## 2.8.5 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Mit 01.01.2021 wurde die Möglichkeit der Förderung einer Selbstkontrollereinrichtung zum Schutz Minderjähriger geschaffen. Der entsprechende Fonds ist mit 75.000,- Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gemäß § 32b KOG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung, der Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 KOG ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.

Für den Förderzeitraum 2021 sind zwei Fördertermine (15.10.2021 sowie 31.01.2022) vorgesehen.

Als einziger Förderwerber erhielt der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (kurz „Jugendmedienschutzverein“), welcher im Juni 2021 gegründet wurde, im Jahr 2021 im Rahmen des ersten Fördertermins 16.192,24,- Euro ausgezahlt. Die im Zuge des zweiten Fördertermins beantragten Mittel werden erst 2022 abgerechnet bzw. ausgezahlt.

## 2.9 Medienberichte der KommAustria

### 2.9.1 Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung

#### 2.9.1.1 Umsetzungs- und Wirksamkeitsbericht der Selbstkontrolleinrichtung zum Schutz Minderjähriger

##### 2.9.1.1.1 Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten brachte einige Änderungen im Bereich des Schutzes Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten.

Das bisher in wesentlichen Teilen nur für Fernsehveranstalter verbindliche System zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wurde auf Anbieter von Abrufdiensten ausgeweitet. Für alle Mediendienste gilt die zusätzliche neue Anforderung, Zusehern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für die Zuseher leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ermutigt die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, zur Umsetzung der Vorgaben den Einsatz von Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes zu unterstützen. Um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, wurden dabei auch einheitliche Kriterien definiert, welche Selbstkontrolleinrichtungen erfüllen müssen.

Der österreichische Rechtsrahmen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 an die EU-Vorgaben angepasst. Die zentralen Bestimmungen für den durch audiovisuelle Mediendiensteanbieter zu gewährleistenden Schutz von Minderjährigen und für die diesbezüglichen Aufgaben der Einrichtung der Selbstkontrolle finden sich in § 39 AMD-G und in § 10a ORF-G. Regelungen betreffend Einrichtungen der Selbstkontrolle und die finanzielle Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes durch die Republik Österreich wurden in § 32a und § 32b KOG geschaffen.

Diesen Regeln zufolge wird die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems auf Basis der Zielsetzung der EU-Richtlinie in Teilen erstmals einer Selbstkontroll-einrichtung überantwortet. Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria.

Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor:

Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist der KommAustria jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen (Wirksamkeitsbericht).

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Mit den nachfolgenden Ausführungen gibt die Regulierungsbehörde auf Basis der übermittelten Berichte einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Selbst- und Koregulierung im Bereich

des Schutzes Minderjähriger, informiert über die neu gegründete Selbstkontrolleinrichtung samt ihren Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien und deren Wirksamkeit, beschreibt den Umsetzungsstand hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und legt schließlich, soweit angesichts der erst kürzlich erfolgten Errichtung möglich, ihre Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems dar.

### 2.9.1.1.2 Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich

Ein System der Selbstregulierung zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst die Richtlinien für ihr Verhalten festlegen und auch selbst für eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien verantwortlich sind.

Selbstregulierung soll dabei eine ergänzende Methode bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben sein, kann aber keinen Ersatz für die Umsetzungsverpflichtungen des nationalen Gesetzgebers darstellen. Der österreichische Gesetzgeber hat daher in den von der Richtlinie angesprochenen Bereichen einige neue Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Selbstregulierung und staatlicher Rechtsaufsicht vorgesehen, weil – wie Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie es verlangt – bei der „Koregulierung weiterhin staatliche Eingriffsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden sollten, dass ihre Ziele nicht erreicht werden“ (vgl. ErlRV 462 BlgNR 27. GP Allgemeiner Teil sowie Besonderer Teil zu Art. 1 Z 39).

Im Sinne der von der Richtlinie unterstützten Koregulierung sieht folglich § 39 Abs. 4 bis 7 AMD-G vor, dass zunächst die Branche selbst aufgefordert ist, ein derartiges System zu etablieren und regelmäßig über die Umsetzung zu berichten ist. Abs. 5 macht von der Ermächtigung in Art. 4a Abs. 3 der EU-Richtlinie Gebrauch, wonach der Regulierungsbehörde die Beurteilung der Wirksamkeit übertragen werden kann, um eine rechtliche Verbindung zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber zu schaffen. Die Regulierungsbehörde hat für den hypothetischen Fall des systemischen Versagens mit Erlassung einer entsprechenden Verordnung zu reagieren, welche im Vorfeld mit den repräsentativen Stakeholdern zu konsultieren ist.

„§ 39. (1) – (3) ...

(4) *Die Mediendiensteanbieter haben unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen, indem sie die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben.*

*Die Mediendiensteanbieter haben zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen.*

(5) *Der Regulierungsbehörde ist von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.*

(6) *Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2020 keine Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger im Sinne von § 32a in Verbindung mit § 32b KOG gegründet wurde und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten auch keine Verhaltensrichtlinien zustande gekommen sind, die von einem repräsentativen Teil der Mediendiensteanbieter einschließlich des Österreichischen Rundfunks herangezogen werden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab der Feststellung der*

Regulierungsbehörde durch Verordnung festzulegen, in welcher Art und Weise alle Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen haben, indem die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschrieben wird.

- (7) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste und des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die so befassten Stellen haben der Regulierungsbehörde Vorschläge über die Ausgestaltung der Kennzeichnung zu unterbreiten. Die Regulierungsbehörde hat regelmäßig, zumindest im Abstand von zwei Jahren zu prüfen, ob weiterhin Bedarf für eine Regelung im Wege der Verordnung besteht. Gelangt sie nach Anhörung der vorstehend genannten Bundesministerien zum Ergebnis, dass im Wege einer den Vorgaben in § 32a KOG entsprechenden Selbstkontrolle ausreichende und effiziente Vorkehrungen getroffen sind, so hat sie die Verordnung aufzuheben.“

Auch der ORF wird vom österreichischen Gesetzgeber gemäß § 10a Abs. 3 ORF-G dazu angehalten, Initiativen im Bereich der Selbstkontrolle zu unterstützen und dazu beizutragen:

#### **„Schutz Minderjähriger**

##### **§ 10a. (1) – (2) ...**

- (3) [...] Der Österreichische Rundfunk hat zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien Initiativen im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen. § 39 Abs. 4 bis 6 AMD-G ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von Abs. 5 erster Satz der Österreichische Rundfunk in seinem Jahresbericht über die Maßnahmen zur Kennzeichnung und Inhaltsbeschreibung zu berichten hat.“

Auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben werden in § 32a KOG Standards für derartige anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle normiert, um die Wirksamkeit von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sicherzustellen.

#### **„Einrichtungen der Selbstkontrolle**

##### **§ 32a.**

- (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.
- (2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die
1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,
  2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,
  3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,
  4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und
  5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;
2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“

Bei der Koregulierung teilen sich die Interessenträger und die nationalen Regulierungsbehörden die Regulierungsfunktion. Zu den Aufgaben der zuständigen öffentlichen Behörden zählen die Anerkennung des Koregulierungsprogramms, die Prüfung seiner Verfahren und die Finanzierung des Programms. (vgl. ErlRV 462 BlgNR 27. GP zu Art. 2 Z 19). Vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gesetzgeber in § 32b KOG auch die Grundlage für eine finanzielle Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger geschaffen:

**„Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger**

**§ 32b.**

- (1) Zur Unterstützung bei der Bewältigung des Aufwands der Selbstkontrolle in Bezug auf die Einstufung von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können (§ 39 AMD-G), sind der KommAustria jährlich 0,075 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen; § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz sind anzuwenden. § 33 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.
- (2) Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.
- (3) Für die Erstellung der Verhaltensrichtlinie ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der KommAustria ist jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen.“

### 2.9.1.1.3 Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“

Bereits vor Inkrafttreten der Novelle zum 01. Jänner 2021 haben Branchenvertreter mit ersten Abstimmungen und Planungen zur Errichtung einer Selbstkontrolleinrichtung begonnen. Die ersten beiden Quartale des Jahres 2021 waren geprägt von intensiven branchenweiten Diskussionen und inhaltlicher Auf- und Vorbereitungsarbeit, begleitet von regelmäßigen Informations- und Abstimmungsgesprächen mit Mitgliedern der KommAustria als der verantwortlichen Medienaufsichtsbehörde.

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Vereins als Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen.

Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ wurde am 17. Juni 2021 gegründet und ist somit rechtzeitig vor dem gesetzlich vorgegebenen Stichtag (dem 30. Juni 2021) entstanden. Er ist mit der ZVR Zahl 1686796152 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Im Zuge der ersten Generalversammlung des Vereins, die im August 2021 stattfand, wurden die folgenden Organisationen bzw. Unternehmen als ordentliche Mitglieder aufgenommen:

- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich (Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien, vertreten durch Mag. Claudius Determann),
- Österreichischer Rundfunk (Würzburggasse 30, 1136 Wien, vertreten durch Dr. Klaus Kassai) und
- Verband Österreichischer Privatsender (Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, vertreten durch Dipl.Kffr. Corinna Drumm)

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins (<https://www.jugendmedienschutz.at>) abrufbar.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expertenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüche gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Als Mitglieder des Vorstands fungieren derzeit Mag. Claudius Determann (Präsident), Dipl.Kffr. Corinna Drumm (Kassierin) und Dr. Klaus Kassai (Schriftführer).

Als Rechnungsprüfer des Vereins wurden im Zuge der Generalversammlung Mag. Gerhard Ettl, LL.M. (ORF) und Barbara Karl (Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen) bestellt.

Dr. Alice Krieger-Schromm hat mit November 2021 die Leitung der Geschäftsstelle übernommen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, den Vorstand bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen, den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und im Auftrag des Vorstands Vereinsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, wozu insbesondere die Sicherstellung eines funktionierenden Verfahrens- und Beschwerdemanagements in Entsprechung der Verfahrensrichtlinien gehört.

Der Expertenrat ist im Sinne der Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendienstanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich. Als Mitglieder des Expertenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Lisa Golda, LL.M. (WU), BSc (WU), ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Legal Counsel
- Frank Holderied, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia Horvath-Polak, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa Zuckerstätter, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

Das oberste Ziel des Vereins besteht gemäß den Vereinsstatuten darin, für eine wirksame Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen.

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Aufgaben des Vereins:

- Errichtung eines Rechtsträgers, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrollereinrichtung im Sinn des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer breiten Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendienstanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien und einer Verfahrensordnung, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;
- Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und Durchsetzung von Entscheidungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche Berichterstattung über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

#### **2.9.1.1.4 Verhaltensrichtlinien**

Um den relevanten Jugendschutz-Institutionen in Österreich die Möglichkeit zu geben, sich in den Prozess der Ausgestaltung der Verhaltensrichtlinien und des Informationssystems einzubringen, war die Selbstkontrollereinrichtung verpflichtet, die Verhaltensrichtlinien einer Konsultation mit Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes und den im Gesetz genannten, mit den Agenden des Jugendschutzes betrauten Bundesministerien zu unterziehen. Dieser Prozess wurde seitens des Vereins Anfang Juli 2021 gestartet und im August zu Ende geführt. Die Stellungnahmen führten teilweise zu Adaptierungen der nachfolgend darzustellenden Verhaltensrichtlinien.

Die Verhaltensrichtlinien mit Stand August 2021 sind auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (<https://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien/>).

Gemäß den Vorgaben der EU und des österreichischen Gesetzgebers zielen die Verhaltensrichtlinien darauf ab, ein österreichweit einheitliches und wirksames System für den Schutz von Minderjährigen vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zuseher, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, leicht verständlich ist und das von möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Richtlinien legen einheitliche (Mindest-)Vorgaben für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein dieses Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind, wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen (sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung; für den ORF gilt diesbezüglich die strengere Vorgabe der Kennzeichnung durch akustische Zeichen und durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendiensteanbieter die Pflicht, den Zusehern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Mediendiensteanbieter haben die Art der potenziell schädlichen Inhalte durch für die Zuseher leicht verständliche Hinweise zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. „Informationssystem“).

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, verpflichten sich die Fernsehveranstalter, die folgenden Sendezeitgrenzen (in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung) einzuhalten:

- Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht.
- Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.
- Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung oder darunter ausgestrahlt.
- Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachtprogramms können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Nach den Ausführungen der Selbstregulierungseinrichtung berücksichtigen die Richtlinien die bisher gelebte Praxis des Jugendschutzes und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzonen, in denen potenziell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Verhaltensrichtlinien sehen weiters vor, dass Fernsehveranstalter auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen (neben dem Hinweis auf die empfohlene Altersstufe und dem Hinweis auf die Art der Gefährdung) auch in programmbegleitenden Informationsquellen, wie etwa EPG, Teletext oder spezifische Online-Angebote, bereitstellen können. Eine diesbezügliche Verpflichtung durch die Veranstalter besteht nicht.

## Regelung für Fernsehsendungen

Das Informationssystem für Fernsehveranstalter verfolgt wie erwähnt das Ziel, Zuseher, insbesondere Eltern und Minderjährige, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Konkret sehen die vorgelegten Verhaltensrichtlinien vor, dass Fernsehveranstalter frei zugängliche Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden und insoweit für Minderjährige potenziell entwicklungsbeeinträchtigend sein können, zu Sendungsbeginn mit einfachen und leicht verständlichen Hinweisen auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und auf die Art der potenziellen Gefährdung durch die folgende Sendung versehen (Gefährdungshinweis bzw. Gefährdungsdeskriptor).

Für die Altershinweise wird auf die international üblichen und auch in Österreich schon seit vielen Jahren zur Anwendung gebrachten, an den Einstufungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) orientierten Altersgrenzen zurückgegriffen werden. Es werden fünf verschiedene Altersstufen unterschieden:

- der Inhalt ist nicht für Minderjährige geeignet: ab 18
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 16 geeignet: ab 16
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 12 geeignet: ab 12
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige ab 6 geeignet: ab 6
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet: ab 0

In einem Bewertungssystem wird abstrakt dargelegt, welche Art von Inhalten für die einzelnen Altersstufen als nicht geeignet eingestuft wird, weil sie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Potenziell entwicklungsgefährdende Inhalte werden gemäß den Verhaltensrichtlinien weiters in die vier Gefährdungskategorien „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ unterteilt. Dabei soll der Gefährdungshinweis so gestaltet werden, dass zu Sendungsbeginn, ergänzend zum Altershinweis, jedenfalls auf eine dieser Gefährdungskategorien konkret – und zwar optisch eingeblendet und in textlicher Form („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und/oder „Sex“) – hingewiesen wird.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die Dauer von jedenfalls 3 Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart.

Darüber hinaus stellen es die Verhaltensrichtlinien den Veranstaltern frei, den Gefährdungshinweis um detailliertere Beschreibungen der potenziellen Gefährdung zu ergänzen, sofern dabei die leichte Verständlichkeit des Hinweises nicht verloren geht. Unverbindlich empfohlen wird, Alters- und Gefährdungshinweis auch in den programmbegleitenden Informationsquellen der Veranstalter (wie z.B. dem EPG, Teletext, Online) leicht zugänglich bereitzustellen.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verfahrensrichtlinien werden für jede Altersstufe einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und -kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer relevanten Gefährdung den Verhaltensregeln zufolge immer dann auszugehen ist, wenn der audiovisuelle Inhalt Verhalten oder Werthaltungen als positiv oder akzeptabel darstellt, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens oder im Widerspruch zu österreichischen

Gesetzen stehen. Jugendschutz in Fernsehprogrammen, aber auch in audiovisuellen Mediendiensten allgemein, zielt nicht darauf ab, bestimmte Themen zu tabuisieren, sondern vielmehr darauf, den Wertekern oder die „Botschaft“ eines konkreten Angebots oder Teilangebots festzustellen und die möglichen Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche zu beurteilen.

### Regelung für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Ebenso wie Fernsehveranstalter haben auch Abrufdiensteanbieter durch die Etablierung eines geeigneten Informationssystems ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Das System der Alterseinstufung sowie die Bewertungsgrundsätze gelten gemäß den Verfahrensrichtlinien sinngemäß für Abrufdienste.

Abrufdienste können gemäß den Verhaltensrichtlinien den erforderlichen Schutz Minderjähriger durch ein wirksames Zugangcode-gesichertes Kontrollsystem umsetzen. Verwenden sie ein Abrufzeit-gesichertes Kontrollsystem, das quasi den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist, haben sie Sendungen, die abhängig von ihrer Alterseinstufung und Abrufzeit kennzeichnungspflichtig sind, mittels Altershinweisen und sendungsbezogenen Gefährdungsdiskriptoren zu kennzeichnen. Auch hierfür werden programmbegleitende Zusatzinformationen empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

#### 2.9.1.1.5 Der Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)

Die Verfahrensrichtlinien, konkret bezeichnet als die „Verfahrensordnung“ des Vereins, definieren den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expertenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, sowie die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendiensteanbieter. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe <https://www.jugendmedienschutz.at>).

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren.

Im Gründungsjahr 2021 wurde keine förmliche Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Selbstkontrolleinrichtung und die öffentliche Kommunikation der Aufnahme der Geschäftstätigkeit erst Ende des dritten bzw. Anfang des vierten Quartals erfolgte. Die Steigerung der Bekanntheit der Selbstkontrolleinrichtung gehört vor diesem Hintergrund zu den Aufgaben des Jahres 2022.

#### 2.9.1.1.6 Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien („von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt“; § 32a KOG). Um diese Akzeptanz sicherzustellen, haben die Gründungsmitglieder des Vereins von Beginn an darauf geachtet, die Vertreter der Branche möglichst eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden.

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter hinaus bedarf es aber auch einer formalen Anerkennung bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltens- sowie der Verfahrensrichtlinien. Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete

Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine Jugendschutzklärung auf ihrer Webseite veröffentlichen, in der sie die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Mit Stand 31.12.2021 haben 58 Fernsehveranstalter und 43 Abrufdiensteanbieter dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien ausdrücklich angezeigt. In der Gruppe der Veranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien ausdrücklich anerkennen und die Anerkennung angezeigt haben, finden sich fast alle großen Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter (ORF, ProSiebenSat.1 PULS 4 ATV Gruppe, Red Bull Media, Sky Österreich, RTL Austria, Schau Media, WH Media, R9 Regional TV sowie eine große Zahl weiterer, vorwiegend regional tätiger Anbieter). Die vollständige Liste ist auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (<https://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien/>).

Trotz der weitgehenden Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins haben einzelne Anbieter von TV-Programmen bzw. Abrufdienstangeboten bislang die Verhaltensrichtlinien nicht förmlich anerkannt. Auch diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und von den Richtlinien zu überzeugen, wird den Ausführungen der Selbstkontrollereinrichtung zufolge eine wichtige Aufgabe des Vereins in den kommenden Jahren sein.

Aus Sicht der Selbstkontrollereinrichtung werden die Arbeitsschwerpunkte im kommenden Jahr darin bestehen, sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird, die Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche zu vertiefen und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis eingehender zu prüfen.

### **2.9.1.17 Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen**

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der Kommaustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.

Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen ist seiner Berichtspflicht fristgerecht nachgekommen. Im Gesamtzusammenhang und auf Basis der Kriterien, die § 32a Abs. 2 KOG in allgemeiner Form vorgibt, lassen sich nach Ansicht der Selbstkontrollereinrichtung folgende Wirksamkeitskriterien festmachen:

- Es wurden Verhaltensrichtlinien erstellt, die die Ziele der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes eindeutig definieren,
- die Verhaltensrichtlinien werden durch die Hauptbeteiligten anerkannt und
- die Verhaltensrichtlinien werden umgesetzt und eingehalten.

Der Prozess der Vereinsgründung, der Erstellung der Verhaltensrichtlinien, deren Inhalt sowie der Stand der Anerkennung durch die Hauptbeteiligten wurde bereits zuvor ausführlich dargelegt.

Die umfangreichen Gründungsaktivitäten der Selbstkontrollereinrichtung, die im 4. Quartal mit der Einrichtung der Geschäftsstelle weitgehend, und erst im November 2021 mit der Besetzung der operativen Leitung der Geschäftsstelle vollständig abgeschlossen werden konnten, haben der Selbstkontrollereinrichtung bislang noch keine Zeit gelassen, die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Mediendiensteanbieter in strukturierter Form selbst zu evaluieren.

Stichprobenartige Überprüfungen auf Basis eigener Wahrnehmung der Organe der Selbstkontrollereinrichtung, die sich vor allem auf die Programmangebote der Hauptbeteiligten konzentriert haben, lassen aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins die Schlussfolgerung zu, dass die Verhaltensrichtlinien und insbesondere das

neue geschaffene Informationssystem mit seinen Alters- und Gefährdungshinweisen von den großen Anbietern umgesetzt wurden. Dieses Ergebnis ist aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins nicht überraschend, da gerade die Hauptbeteiligten sehr eng in den Entstehungs- und Diskussionsprozess der Verhaltensrichtlinien eingebunden waren und insoweit zumindest in diesem Kreis der Anbieter keine groben inhaltlichen Unklarheiten bestehen sollten.

Einige Hauptbeteiligte haben die Öffentlichkeit im Rahmen entsprechender Kommunikationsmaßnahmen über die Umsetzung der neuen Jugendschutz-Verhaltensregeln, insbesondere über die Umsetzung des neu geschaffenen Informationssystems, informiert (z.B. ORF und ProSiebenSat1Puls4-Sendergruppe) und damit ihre Akzeptanz und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien verdeutlicht.

Eine eingehendere Prüfung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien wird neben dem Ausbau der Akzeptanz der Selbstkontrollereinrichtung einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Tätigkeit der Selbstkontrollereinrichtung im Kalenderjahr 2022 bilden.

#### **Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen**

Dem Bericht der Selbstkontrollereinrichtung zufolge wurden die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, um den Beschwerde- und Sanktionsmechanismus mit Leben zu erfüllen, zeitgerecht getroffen. Im dritten bzw. vierten Quartal 2021 wurde die Geschäftsstelle und der Expertenrat errichtet und besetzt, sodass ein funktionierendes Verfahrens- und Beschwerdemanagement im Sinn der Verfahrensordnung spätestens seit Beginn des vierten Quartals gewährleistet war. Für die Transparenz der Maßnahmen des Vereins wird unter anderem durch die Veröffentlichung von Entscheidungen (einschließlich Sanktionen) auf der Webseite des Vereins gesorgt.

Im Kalenderjahr 2021 wurde jedoch keine förmliche Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrollereinrichtung eingebracht.

#### **2.9.1.1.8 Maßnahmen zur Kennzeichnung und Inhaltsbeschreibung im ORF**

Gemäß § 10a ORF-G hat der ORF im Rahmen des Jahresberichts 2021 die Jugendschutzmaßnahmen in ORF-Fernsehen, ORF-Internet und ORF TELETEXT dargelegt.

Darin betont er, dass für den ORF als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen Jugendschutz seit jeher ein wichtiges Anliegen und integraler Bestandteil der täglichen Arbeit ist. In allen Programmbereichen nützt der ORF Möglichkeiten zum Schutz Minderjähriger mit dem Ziel, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen:

- im Rahmen des Programmeinkaufs und der Programmproduktion
- durch Bearbeitung von Programmen
- durch große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Programmtrailern
- durch Programmierung nach entsprechenden Zeitzonen
- durch Kennzeichnung und Hinweise

Jede Sendung wird von der zuständigen Redaktion bereits bei der Herstellung und/oder beim Erwerb überprüft. Bei der Feststellung, welches Programm für welche Altersgruppe geeignet ist, orientiert sich der ORF unter anderem an den Empfehlungen der österreichischen Jugendmedienkommission (JMK) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an Alterseinstufungen der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Eine wichtige Stütze für die redaktionelle Entscheidungsfindung ist die Kooperation mit der Jugendmedienkommision. Seit 2002 nutzt der ORF die Möglichkeit, Programme einem Prüfungsgremium mit Antrag auf eine Altersempfehlung vorzulegen.

Gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben und in Entsprechung der Verhaltensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereins hat der ORF seine bereits bestehenden Jugendschutz-Maßnahmen evaluiert und stark ausgebaut. Diese neuen Maßnahmen beinhalten:

- **Programmierung nach Zeitzonen**

Wie bereits vor der Novellierung des ORF-G setzt sich der ORF bei der Ausstrahlung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Programminhalten eine klare Zeitgrenze, die auf die Entwicklungsstufen von Minderjährigen abgestimmt ist. Durch sorgfältige Programmierung ist sichergestellt, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte zu Zeiten ausgestrahlt werden, in denen sie üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden können.

Zur Konkretisierung der geeigneten Sendezeitgrenzen hat sich die Branche auf folgende Programmierung geeinigt:

- Bis 20 Uhr: Es werden in der Regel nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind.
- Ab 20 Uhr: Ab dieser Uhrzeit tragen nach Meinung des ORF Eltern und Erziehungsberechtigte die Mitverantwortung für den TV-Konsum von Kindern und Jugendlichen. Während des Hauptabendprogrammes (20 bis 22 Uhr) können auch Sendungen mit einer höheren Alterseinstufung (12+ und 16+) ausgestrahlt werden, jedoch nicht mit einer Einstufung ab 18 Jahren. Sendungen mit einer Alterseinstufung 18+ dürfen ausschließlich während des Nachprogramms (23 bis 6 Uhr) gesendet werden.
- Ab 23.00 Uhr: Während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden.

- **Ein neues Kennzeichnungs- und Informationssystem**

Bereits seit 1. Jänner 1999 kennzeichnet der ORF seine Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Zuge der Novellierung des ORF-G und im Sinne einer branchenweiten einheitlichen Lösung wurde das bestehende Kennzeichnungssystem adaptiert und um Hinweise auf die Art der Gefährdung ausgeweitet.

Wurden bisher entsprechende Filme und Serien ab 22 Uhr mit „X – nicht für Kinder“ und „O – nur für Erwachsene“ gekennzeichnet, wird nun ein Altershinweis (12+, 16+ oder 18+) während der gesamten Sendung eingeblendet.

Im linearen Fernsehen werden Sendungen mit einer Alterseinstufung 16+ und 18+ unabhängig von ihrer Ausstrahlungszeit immer gekennzeichnet. Sendungen mit einer Alterseinstufung 12+ werden nur während des Tagesprogramms (6 bis 20 Uhr) gekennzeichnet.

Zusätzlich zum Altershinweis erfolgt zu Beginn einer gekennzeichneten Sendung, in den meisten Fällen sind dies Spielfilme und Serien, die nach 22 Uhr gesendet werden, ein akustisches Signal und die Einblendung eines Hinweises auf die Art der Gefährdung. Diese Hinweise bzw. Deskriptoren können „Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“ bedeuten. Die Einblendung erfolgt für drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms.

Nachrichten und Sendungen zur politischen Information sind von jeglicher Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

- **Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF-TELETEXT**

Sendungen, die eine Einstufung 12+, 16+ oder 18+ haben, werden auf der ORF-TVthek, auf Flimmit und tv.ORF.at sowie im ORF TELETEXT (unabhängig von ihrer TV-Ausstrahlungszeit) immer mit dem jeweiligen Altershinweis gekennzeichnet. Der Hinweis auf die Art der Gefährdung („Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“) wird ebenfalls immer – entweder unterhalb des Player-Fensters oder in unmittelbarer Nähe zum Titel – angezeigt.

Abseits der neuen Maßnahmen bestehen schon seit 2016 Maßnahmen zum Jugendschutz auf der ORF-TVthek: In Abstimmung mit den zuständigen ORF Hauptabteilungen werden bestimmte Sendereihen/Produktionen nur zwischen 20 und 6 Uhr oder 22 und 6 Uhr als Video on Demand in der ORF-TVthek zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Nutzer der ORF-TVthek werden bei Anklicken der entsprechenden Sendung jeweils durch einen Hinweis über diese zeitliche Befristung informiert. Über diese Regelungen hinaus wird auf werbliche Einschaltungen rund um Kindersendungen verzichtet.

### **2.9.1.2 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria**

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendienstanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger ferner verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

Dazu ist festzuhalten, dass das Jahr 2021 das Gründungsjahr der neuen Selbstkontrolleinrichtung für den Jugendschutz in audiovisuellen Medien in Österreich war. Es mussten die organisatorischen und die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der neuen Selbstkontrolleinrichtung geschaffen werden. Innerhalb des gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Rahmens ist es dabei gelungen, eine Selbstkontrolleinrichtung zu gründen, Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien aufzusetzen und zahlreiche Mediendienstanbieter zur Anerkennung derselben zu bewegen.

Im Berichtsjahr 2021 lag somit der Arbeitsschwerpunkt auf den umfangreichen Gründungsaktivitäten der Selbstkontrolleinrichtung, welche erst im 4. Quartal mit der Einrichtung und Besetzung der operativen Leitung der Geschäftsstelle vollständig abgeschlossen werden konnten.

Es verwundert daher nicht, dass im Jahr 2021 noch keine förmliche Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht worden ist, und die Selbstregulierungseinrichtung noch keine strukturierte Evaluierung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durchführen konnte.

Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte und des Ausbleibens von Beschwerdefällen im Gründungsjahr nimmt die KommAustria von einer für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch Hinweise erstellten Evaluierung gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G Abstand. Ebenso wenig möglich ist es vor diesem Hintergrund, Bewertungen und Empfehlungen zur Wirksamkeit der Verhaltensregeln im Sinne von § 32b Abs. 4 KOG darzustellen.

Aus Sicht der KommAustria sind die vom „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ aufgezeigten, künftigen Arbeitsschwerpunkte jedoch zu begrüßen:

Wie der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ richtig ausführt, ist für die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien von entscheidender Bedeutung, dass sie von

den Hauptbeteiligten, also den wichtigsten Fernsehveranstaltern und Abrufdiensteanbietern, in Österreich anerkannt werden. Der Verein hat eine Liste der Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter vorgelegt, die die Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrollereinrichtung anerkennen und angezeigt haben.

Wiewohl natürlich die Hauptbeteiligten und große Branchenvertreter auf dieser Liste aufscheinen, haben zahlreiche kleinere Fernsehveranstalter bzw. Anbieter von Abrufdiensten bislang die Richtlinien nicht anerkannt. Die KommAustria stimmt insofern mit dem Jugendmedienschutzverein überein, dass es ein wesentliches Ziel künftiger Aktivitäten sein muss, auch diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und der einheitlichen Verhaltensrichtlinien zu überzeugen.

Ebenso sind die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Selbstkontrollereinrichtung durch die interessierte Öffentlichkeit, die Vertiefung der Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche und die eingehende Prüfung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis Aufgaben, welche für das Gelingen der vom Gesetzgeber geförderten Selbstregulierung in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung sind.

## 2.9.2 Bericht zur Barrierefreiheit 2021

### 2.9.2.1 Barrierefreiheit

*„Barrierefreiheit ist für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben eine Grundvoraussetzung“.<sup>02</sup>*

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht<sup>03</sup>. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen oftmals auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigungen/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr folgend auf europäischer Ebene die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>04</sup> – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien auf.

Bei Barrierefreiheit geht es – bezogen auf den Medienbereich – darum, dass Medien für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt eine wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen dar.

Die Mediendienstanbieter sollen sich demnach *„aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“<sup>05</sup>*. Es sind auf Seiten der Mediendienstanbieter auch Personen mit Lernschwierigkeiten nicht zu vernachlässigen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehsinns eine wesentliche. Aber der Sehsinn ist nicht der einzige Sinn, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bilder werden durch Worte nicht nur unterstützt, sondern es kann auch das gesprochene Wort, aber auch die Vertonung (z.B. mit Musik und Geräuschen), für die Nutzenden Bilder und Emotionen entstehen lassen und so das bewegte Bild wahrnehmbar machen. Daher stellt die Zeit der Massenmedien mit ihrem Setzen auf das Video sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann und so eine Teilhabe an den audiovisuellen Medien ermöglicht werden kann. Mit Mitteln moderner Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht werden kann.

<sup>02</sup> Ulrike Mascher, Sprecherratsvorsitzende des Deutschen Behindertenrats (DBR)

<sup>03</sup> vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

<sup>04</sup> Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

<sup>05</sup> vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

### 2.9.2.2 Gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich einerseits im audiovisuellen Mediendiensteegesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen beinhalten, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Populärbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz (ORF-G) eine ähnliche Bestimmung vor. Im § 5 ORF G sind die weiteren besonderen Aufträge geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs.1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird.

Weiters sieht § 5 Abs. 2 vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigung sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan

einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Erhöhte Bedeutung ist der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den Online Angeboten sowie schließlich in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen zuzumessen.

Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs.1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs.1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2021 haben insgesamt zehn Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht. Zwei Aktionspläne wurden im März 2022 eingereicht.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

Vier Mediendienstanbieter, von denen die KommAustria davon ausgeht, dass sie unter die Bestimmung des § 30b AMD-G fallen, haben keinen Aktionsplan eingereicht, hier wurden entsprechende Verfahren eingeleitet. Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste

- die Mediendienstanbieter durch die Bereitstellung von Informationsangeboten darin zu unterstützen, ihre Inhalte für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, zugänglich zu machen,
- ein Informationsangebot auch der Allgemeinheit bereitzustellen sowie
- als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste zu fungieren, wobei auch für eine leicht, unmittelbar und ständig zugängliche Onlineanlaufstelle Sorge zu tragen ist.

### 2.9.2.3 Meldungen

Das Referenzjahr, also das Ausgangsjahr für die gegenwärtige Betrachtung der barrierefreien Anteile, ist für die verpflichteten Mediendienstanbieter das Jahr 2020. Die Mediendienstanbieter haben den barrierefreien Anteil im gesamten Programm getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport anzugeben. Alle eingebrachten Aktionspläne wurden laut Angaben der betroffenen Mediendienstanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation erstellt.

### 2.9.2.3.1 ProSiebenAustria GmbH

Die ProSiebenAustria GmbH legte in ihrem Aktionsplan dar, dass im Mantelprogramm ProSieben bereits seit acht Jahren barrierefreie Inhalte angeboten werden. Jedoch sei das Thema Barrierefreiheit im Fernsehprogramm der ProSieben Austria mit einem Fensterprogramm von täglich knapp über 110 Minuten wenig berücksichtigt worden. Die Gesamtsendezeit betrug im Ausgangsjahr (Referenzjahr) 2020 40.254 Minuten, davon waren 0 Minuten und somit 0 % Anteile des gesamten Programms barrierefrei zugängliches Programm.

Bei ProSieben Austria wird der Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms in der Kategorie Unterhaltung ausgestrahlt. Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll ebenfalls in dieser Kategorie erfolgen.

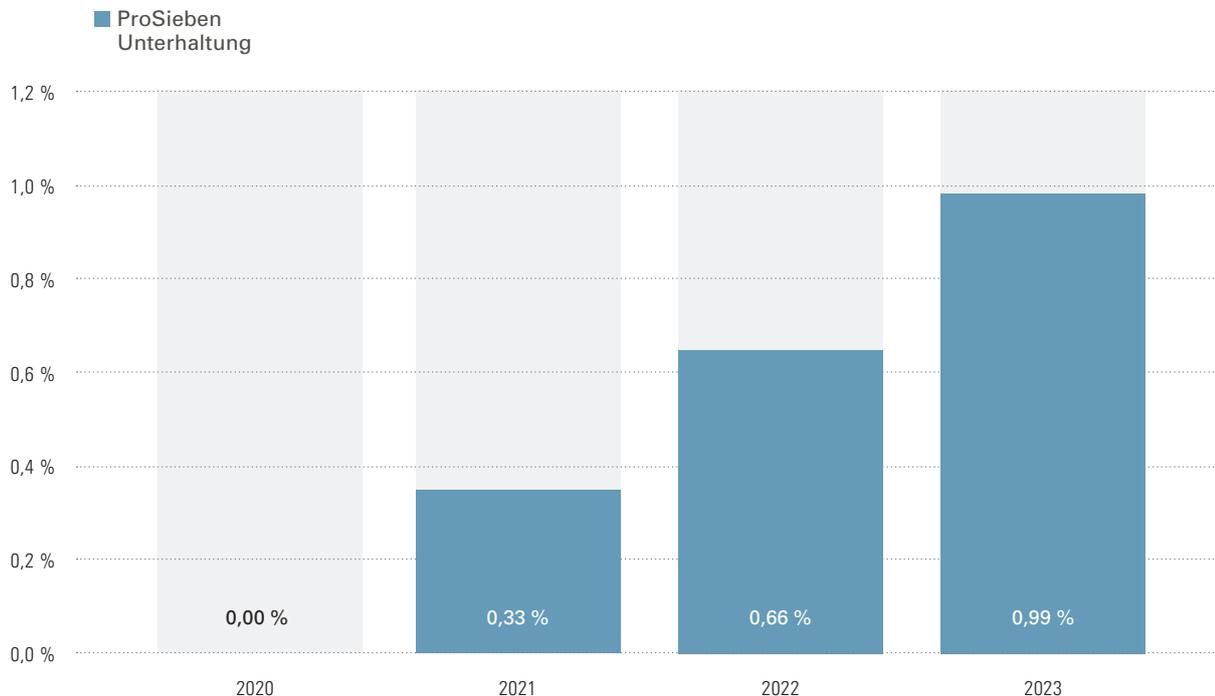
Für die Jahre 2021-2023 ist die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf ProSieben Austria geplant. Genutzt werden sollen die bestehenden technischen Lösungen der Konzernmutter für Teletext Untertitelungen von Unterhaltungsformaten mit Nachhaltigkeitsschwerpunkten.

Weiters soll eine interne Arbeitsgruppe (Technik DE, Sendeplanung & Sendeabwicklung DE) eingeführt werden, um die Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter <https://www.prosieben.at/service/barrierefreiheit/barrierefreiheit-prosieben-austria> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

Abbildung 02: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)



### **Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die ProSieben Austria GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte in ihrem Bericht vor, dass das Gesamtvolumen des Österreich-Programmfensters von ProSieben Austria den ursprünglich geschätzten Planungswert deutlich überschritt (ursprünglich wurde mit einer Sendezeit von 40.254 Minuten geplant, die nun höher ausfiel).

Aus diesem Grund sei der durch die fest eingeplanten Sendungen mit barrierefreien Inhalten angestrebte Prozentanteil (ursprünglich wurde eine Erreichung von 0,33 % geplant) nicht erreicht worden.

Weiters seien aufgrund von COVID-19 im 2. Halbjahr weniger neue Sendungsinhalte (mit barrierefreien Inhalten) produziert worden und untertitelte Sendungen im Fensterprogramm konnten aufgrund von Programmverschiebungen im Mantelprogramm weniger oft als geplant eingesetzt werden. Um diese Nicht-Erfüllung auszugleichen, ist für das Jahr 2022 eine Erhöhung des Volumens sowie eine Übererfüllung geplant. 49,83 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt.

Die ProSieben Austria GmbH hat die Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen begründet. Sie brachte vor, welche Schritte unternommen werden sollen, um die ursprünglich geplante Steigerung bis zum Ende des Jahres 2022 einzuholen und die Steigerung für 2023 zu erreichen.

#### **2.9.2.3.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH**

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH brachte in ihrem Aktionsplan dar, dass im Mantelprogramm SAT.1 bereits seit acht Jahren barrierefreie Inhalte angeboten werden. Bei SAT.1 Österreich mit einem täglichen Fensterprogramm von knapp unter 120 Minuten sei das Thema Barrierefreiheit bisher wenig berücksichtigt worden. Die Gesamtsendezeit betrug im Ausgangsjahr (Referenzjahr) 2020 44.056 Minuten, davon waren 0 Minuten und somit 0 % Anteile des gesamten Programms barrierefrei zugängliches Programm.

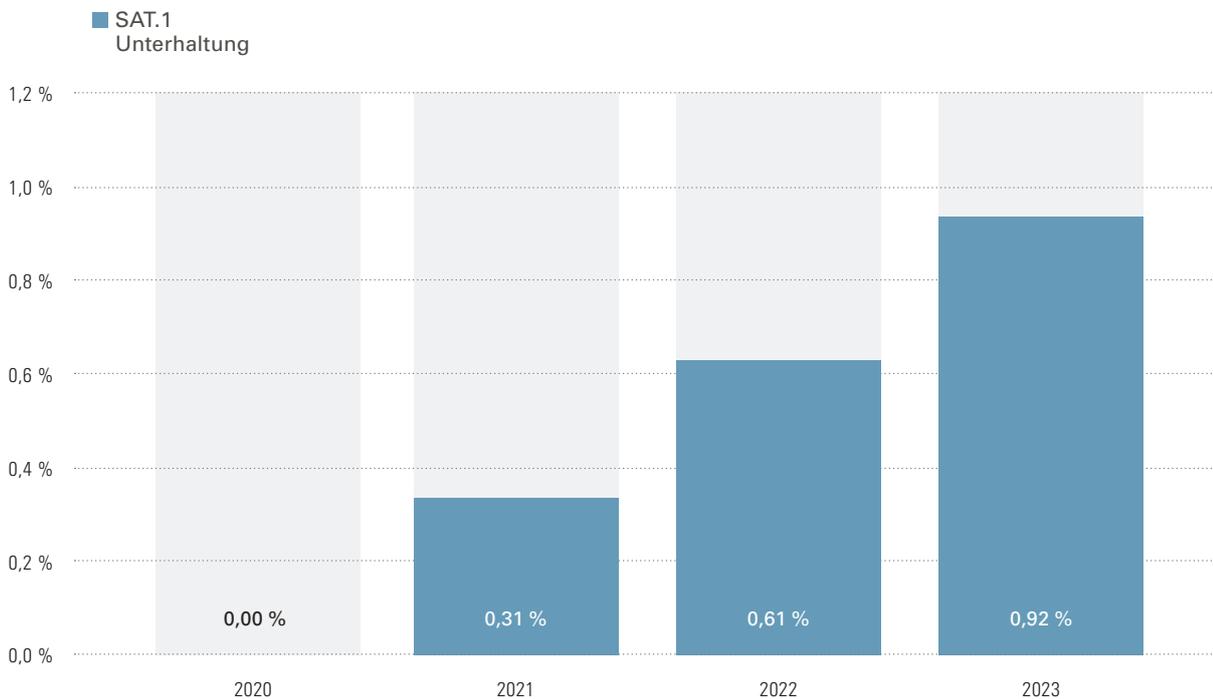
Bei SAT.1 Österreich wird der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in der Kategorie Unterhaltung ausgestrahlt. Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll in der Kategorie Unterhaltung erfolgen.

Für die Jahre 2021-2023 ist die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf SAT.1 Österreich geplant. Genutzt werden sollen die bestehenden technischen Lösungen der Konzernmutter für Teletext-Untertitelungen von Unterhaltungsformaten mit Nachhaltigkeitsschwerpunkten.

Weiters soll eine interne Arbeitsgruppe (Technik DE, Sendeplanung & Sendeabwicklung DE) eingeführt werden, um die Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter <https://www.sat1.at/service/barrierefreiheit/barrierefreiheit-sat-1-oesterreich> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

**Abbildung 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)**

**Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte in ihrem Bericht vor, dass das Gesamtvolumen des Österreich-Programmfensters von SAT.1 Österreich den ursprünglich geschätzten Planungswert deutlich überschritt (ursprünglich wurde mit einer Sendezeit von 44.056 Minuten geplant, die nun deutlich höher ausfiel).

Aus diesem Grund sei der durch die fest eingeplanten Sendungen mit barrierefreien Inhalten angestrebte Prozentanteil (ursprünglich wurde eine Erreichung von 0,31 % geplant) nicht erreicht worden.

Weiters seien aufgrund von COVID-19 im 2. Halbjahr weniger neue Sendungsinhalte (mit barrierefreien Inhalten) produziert worden und untertitelte Sendungen im Fensterprogramm konnten aufgrund von Programmverschiebungen im Mantelprogramm weniger oft als geplant eingesetzt werden.

Um diese Nicht-Erfüllung auszugleichen, ist für das Jahr 2022 eine Erhöhung des Volumens sowie eine Übererfüllung geplant.

49,83 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt.

Darüber hinaus beziehen sich die Prozentangaben im Aktionsplan SAT.1 Österreich zur Kategorie „Unterhaltung“ (0,5 %) auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie „Unterhaltung“.

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat die Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen begründet und brachte vor, welche Schritte unternommen werden sollen, um die ursprünglich geplante Steigerung bis zum Ende des Jahres 2022 einzuholen und die Steigerung für 2023 zu erreichen.

### 2.9.2.3.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH legte in ihrem Aktionsplan dar, dass bei PULS 4 sowie PULS 24 das Thema barrierefreier Inhalte bisher wenig berücksichtigt wurde, wenngleich es bereits redaktionelle Inhalte in diesem Zusammenhang gegeben habe. Die Gesamtsendezeit betrug bei PULS 4 und PULS 24 im Ausgangsjahr (Referenzjahr) 2020 525.600 Minuten, davon waren 0 Minuten und somit 0 % Anteile des gesamten Programms barrierefrei zugängliches Programm.

Bei PULS 4 und PULS 24 wird der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in der Kategorie Unterhaltung ausgestrahlt. Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll in der Kategorie Unterhaltung erfolgen.

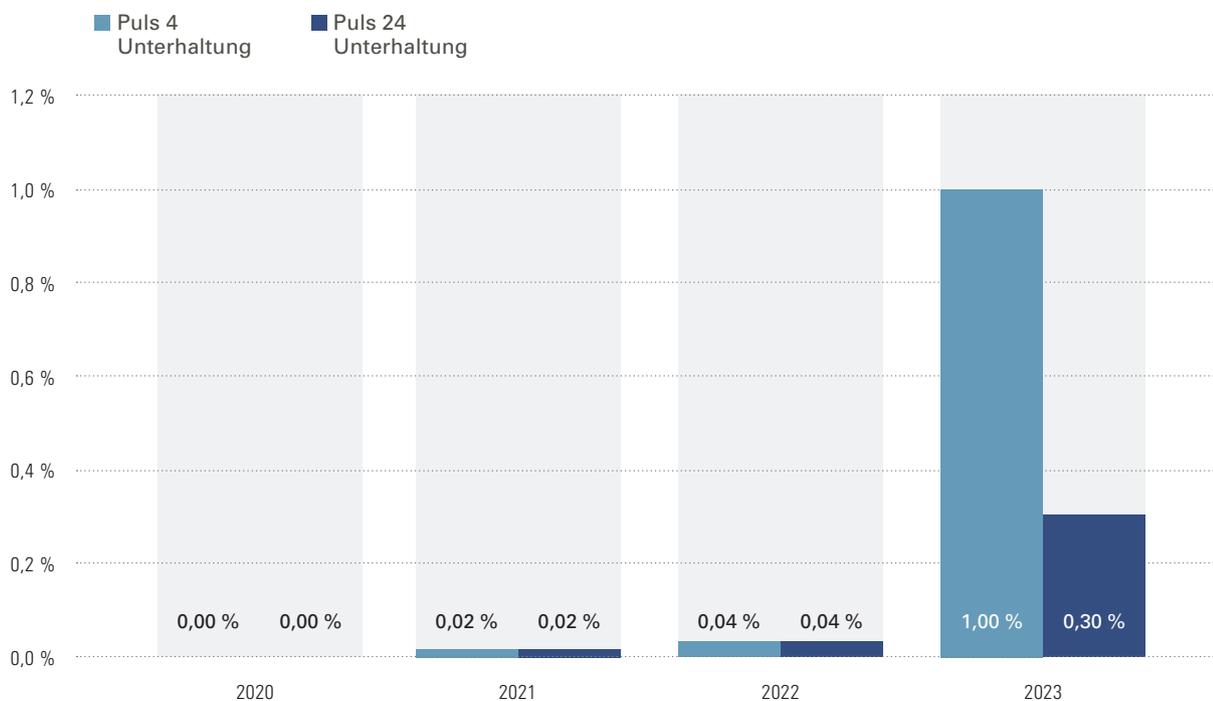
Für die Jahre 2021-2023 ist die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf PULS 4 und PULS 24 geplant. Eine interne Arbeitsgruppe (bestehend aus Redaktionen, Technik, Sendeplanung und Sendeabwicklung) wurde laut Aktionsplan im Jahr 2021 eingesetzt, um die Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Die jährliche Erhöhung soll anfangs, in den Jahren 2021 und 2022, vorrangig in Form von fix im Bildmaterial eingeblendeten Untertiteln in Unterhaltungsformaten erfolgen. Der Ausbau barrierefreien Angebots soll nach der Implementierung der Möglichkeit, Untertitel über Teletext einzublenden, verstärkt ausgebaut werden.

Die Aktionspläne wurden unter <https://www.puls24.at/service/barrierefreie-inhalte-aktionsplan/255811> und <https://www.puls4.com/service/nutzungsbedingungen/barrierefreier-content> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

**Abbildung 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Puls 4 und Puls 24 (in Prozent)**



**Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G:**

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Im Programm PULS 4 wurden in der Kategorie Unterhaltung 88 Minuten (0,02 %) der Sendungen untertitelt. Im Jahr 2021 wurde der angegebene Wert laut Aktionsplan somit erreicht.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG bringt vor, dass im Programm PULS 24 im Aktionsplan ein Fehler unterlaufen sei. Die Prozentangabe zur Gesamtsendezeit sei falsch, die Minutenangabe jedoch richtig.

Im Programm PULS 24 wurden in der Kategorie Unterhaltung 88 Minuten (0,02 %) der Sendungen untertitelt. Somit liegt der erreichte Wert im Programm PULS 24 über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

**2.9.2.3.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG**

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG brachte vor, dass das Thema Behinderung von Menschen bisher bei ATV und ATV2 wenig berücksichtigt wurde. Der Sender hat daher im Ausgangsjahr 2020 noch kaum Maßnahmen zur Barrierefreiheit gesetzt.

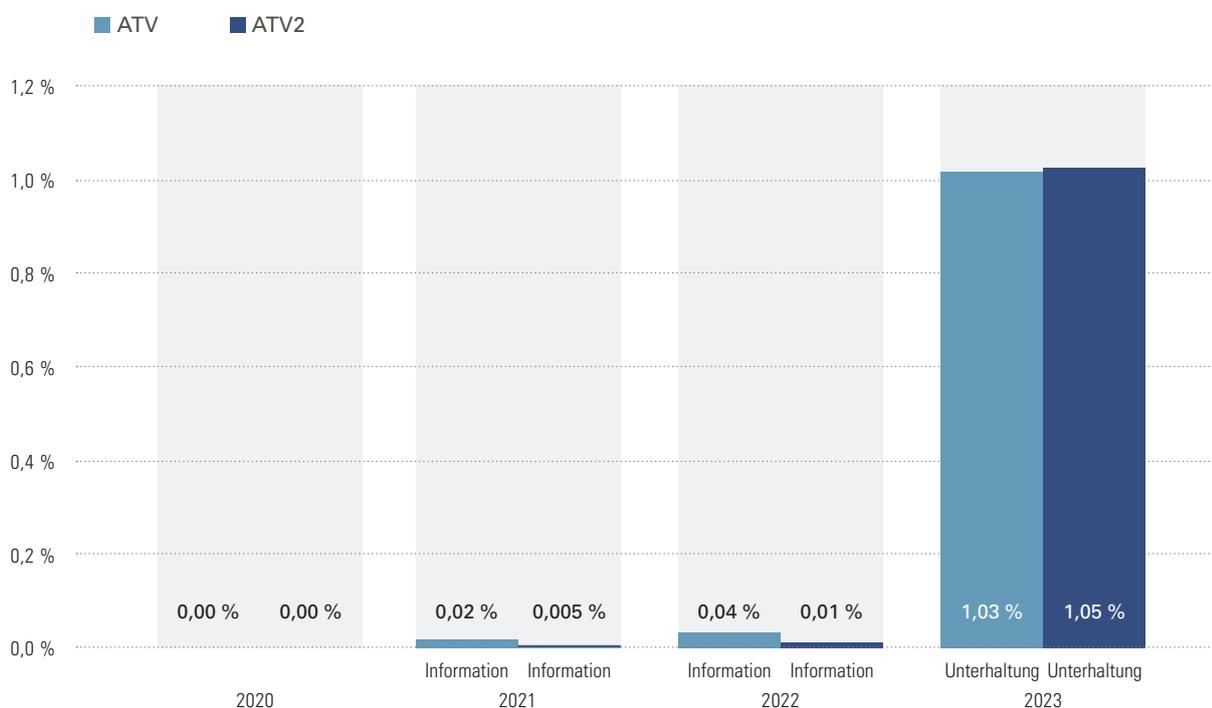
Die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf ATV und ATV2 soll in den Jahren 2021 und 2022 vorwiegend unter Einbeziehung von Gebärdendolmetschenden bei Talk-Sendungen passieren. Ab dem Jahr 2023 ist vorwiegend die Untertitelung von Unterhaltungs-Formaten geplant.

Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll hauptsächlich in der Kategorie Information erfolgen, ab 2023 in der Kategorie Unterhaltung.

Die Aktionspläne wurden unter <https://www.atv.at/service/nutzungsbedingungen/aktionsplan-barrierefreie-inhalte> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

Abbildung 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV und ATV2 (in Prozent)



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

ATV Privat TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Die Prozentangaben im Aktionsplan ATV zur Kategorie „Information“ (0,3 %) beziehen sich auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie „Information“.

Für das Jahr 2021 betrug der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms am gesamten Programm in der Kategorie „Information“ bei ATV 104 Minuten (0,02 %). Die im Aktionsplan angegebenen Minuten wurden somit laut Angaben im Jahresbericht gesteigert, dies wirkt sich jedoch nicht auf die Prozentangaben aus.

Eine weitere Maßnahme der ATV Privat TV GmbH & Co KG abseits des Aktionsplanes sei die Zurverfügungstellung der Sendungen „ATV aktuell – Der Talk“ mit Gebärdendolmetsch online unter <https://www.atv.at/tv/atv-aktuell/atv-aktuell-der-talk-2021/atv-aktuell-spezial-der-talk-vom-10122021/atv-aktuell-spezial-der-talk-vom-10122021> sowie <https://www.atv.at/tv/atv-aktuell/atv-aktuell-der-talk-2021/atv-aktuell-spezial-der-talk/atv-aktuell-spezial-der-talk-vom-03122021>, obwohl im Jahr 2021 aufgrund des Umsatzerlöses der Website noch keine Verpflichtung gemäß § 30b AMD-G bestand.

Die Prozentangaben im Aktionsplan ATV2 zur Kategorie „Information“ (0,5 %) beziehen sich auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie „Information“.

Auf ATV2 wurden Informationssendungen mit Gebärdendolmetschenden ausgestrahlt. Im Jahr 2021 betrug der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms am gesamten Programm von ATV2 in der Kategorie „Information“ 104 Minuten (0,02 %). Auch im Programm ATV2 übersteigen die angegebenen Minuten im Jahresbericht die angegebenen Minuten im Aktionsplan. Auf die Prozentangaben hat dies jedoch auch keine Auswirkung.

### 2.9.2.3.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Ab Herbst 2021 wird auf Sky Sport Austria das Topspiel der österreichischen Fußball-Bundesliga wöchentlich live untertitelt. Verläuft die Implementierungsphase im Jahr 2021 technisch erfolgreich, wird die Sky Österreich Fernsehen GmbH im Jahr 2022 folgende Spiele mit Live-Untertiteln übertragen: alle Topspiele am Sonntag, das Topspiel des Saisonauftaktes und den Rückrundenaufakt.

Im Jahr 2023 sollen die Live-Portfolios weiter ausgedehnt werden und die Bundesligakonferenzen mit Untertiteln übertragen werden.

Da es sich bei Sky Sport Austria um einen Sportkanal handelt, ist lediglich die Kategorie Sport erfüllt.

Bei Blue Movie handelt es sich laut Sky Österreich Fernsehen GmbH um das größte, legale Erwachsenen-unterhaltungs-Angebot im deutschsprachigen Europa. Kuratiert wird dieses Angebot von einem ausschließlich aus Frauen bestehendem Team.

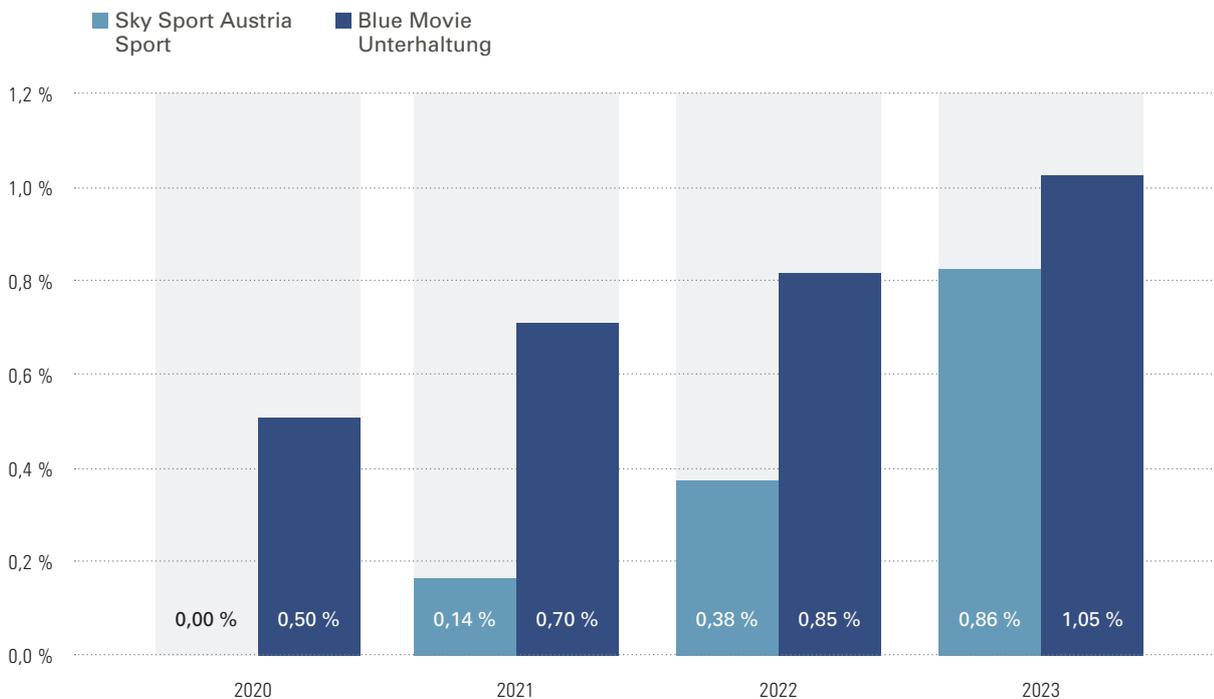
Auch bei Blue Movie liegt der Fokus im Zeitraum 2021-2023 bei Untertiteln. Jedoch soll gerade bei Lizenzverträgen von Anfang an das Thema Barrierefreiheit mitbedacht werden.

Bei Blue Movie handelt es sich um ein reines Unterhaltungsprogramm, daher ist lediglich die Kategorie Unterhaltung erfüllt.

Der Aktionsplan wurde unter [https://www.sky.at/static/img/abonnieren/Sky-AT\\_Aktionsplan\\_Barrierefreiheit\\_2021-2023\\_NEU.pdf](https://www.sky.at/static/img/abonnieren/Sky-AT_Aktionsplan_Barrierefreiheit_2021-2023_NEU.pdf) veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

**Abbildung 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Sky Sport Austria und Blue Movie (in Prozent)**



### **Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Sky Österreich Fernsehen GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Im Berichtszeitraum erfolgte die Erstellung und Zusetzung der Untertitel durch externen Dienstleister. Die Finalisierung und Ausspielung im Programm erfolgte in weiterer Folge über SKY Technology.

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria 900 Minuten (0,17 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Im Programm Blue Movie wurden 3461 Minuten (1,57 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt auch hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### **2.9.2.3.6 A1now TV GmbH**

Die A1now TV GmbH stellt den Dienst „A1 Xplore TV“ zur Verfügung. Die A1 Videothek ist Teil dieses Dienstes, hier werden Filme und Serien auf Abruf zur Verfügung gestellt (Video on Demand). Derzeit umfasst das Programm der A1 Videothek rund 2.000 Spielfilme (Kinofilme), 7.200 TV Serien, 2.100 Serien für Kinder und 2.500 erotische Filme für Erwachsene ab 18 Jahren.

Mit A1 Xplore TV können die Zusehenden eine große Zahl an Fernsehsendern sehen. Zusatzfunktionen hier sind zum Beispiel der Zugang zu Streaming Apps wie der ORF TVthek, Amazon Prime Video sowie YouTube oder die Elektronische Programmzeitschrift und die Aufnahmefunktion.

Für die Verwendung von A1 Xplore TV gibt es eine eigene Box, welche an den Fernseher angeschlossen werden kann, es kann jedoch auch als App auf mobilen Endgeräten genutzt werden. Zukünftig soll A1 Xplore TV auch über Smart TVs zugänglich sein.

Für die Benutzung der A1 Xplore TV Box gibt es eine eigene Fernbedienung, mit deren Hilfe man die Videothek erreichen kann.

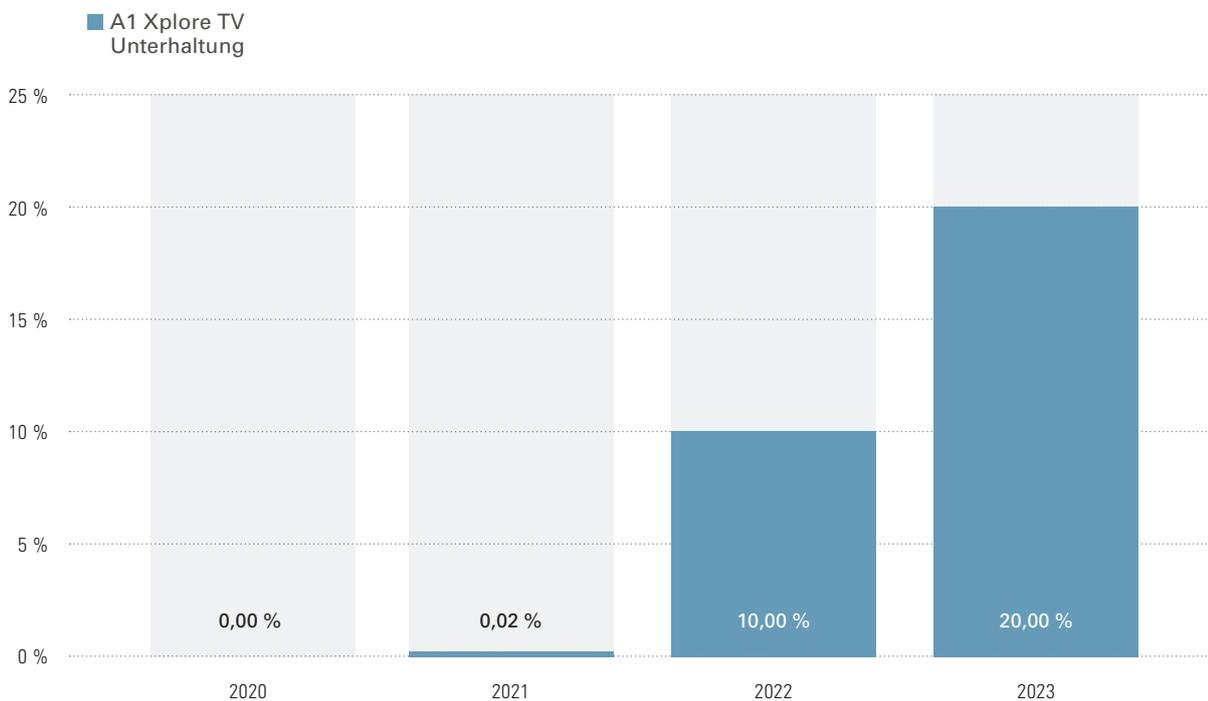
Untertitel kann man mittels dieser Fernbedienung aktivieren, indem man sich die Detailseite zu einem Film anzeigen lässt und sieht, ob und welche Sprachfassungen verfügbar sind. Die Audiosprache oder die Sprache der Untertitel kann dann in den Einstellungen ausgewählt werden. Auch während der Film läuft, gibt es Optionstasten, die es ermöglichen, Audio- und Untertitel- Sprachfassungen auszuwählen.

Die einzige Kategorie auf der Videothek ist die Kategorie Unterhaltung.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter <https://www.a1.net/agb> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

Abbildung 07: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)



**Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die A1now TV GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, dass im 4. Quartal 2021 die technischen Voraussetzungen für die Einspielung von Untertiteln auf der Plattform (User Interface/Datenbank) implementiert wurden.

Abseits des Aktionsplanes wurden Vorarbeiten zur Sprachsteuerung der A1 Xplore TV Box als Alternative zur Fernbedienung geleistet.

297 Minuten (0,03 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

**2.9.2.3.7 T-Mobile Austria GmbH**

Magenta On Demand bietet für Magenta-Kundinnen und -Kunden in ganz Österreich tausende Filme und Serien auf Abruf als TVOD (Transactional Video On Demand) an.

Unter einem Transactional-Video-on-Demand-Angebot (TVOD) versteht man eine Abrechnungsform, bei der der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf individuell abrufbare Titel des gesamten Katalogs oder Teile davon anbietet, die für den jeweiligen Nutzer nach tatsächlichem Abruf abgerechnet werden.

Dieser Video On Demand Service beinhaltet nicht nur Filme und Serien, sondern auch andere TV-Inhalte, welche über Vertragsverhältnisse mit Major Studios (Disney, Universal, Warner Bros, Sony, MGM), Independent Studios (z.B.: Constantin, Splendid, Ascot Elite, Hoanzl) und -Produzenten sowie TV Kanälen erworben werden.

Bei den Inhalten auf Magenta on Demand handelt es sich ausschließlich um Unterhaltungsprogramme, daher ist lediglich die Kategorie Unterhaltung erfüllt.

Im Referenzjahr 2020 verfügten 4.894 Stunden und 22 Minuten des gesamten Unterhaltungsangebots über Untertitel.

Durch die Einführung von EST (Electronic-Sell Through) plant die T-Mobile Austria GmbH eine Erhöhung des Anteils von Inhalten mit Untertiteln für die nächsten drei Jahre.

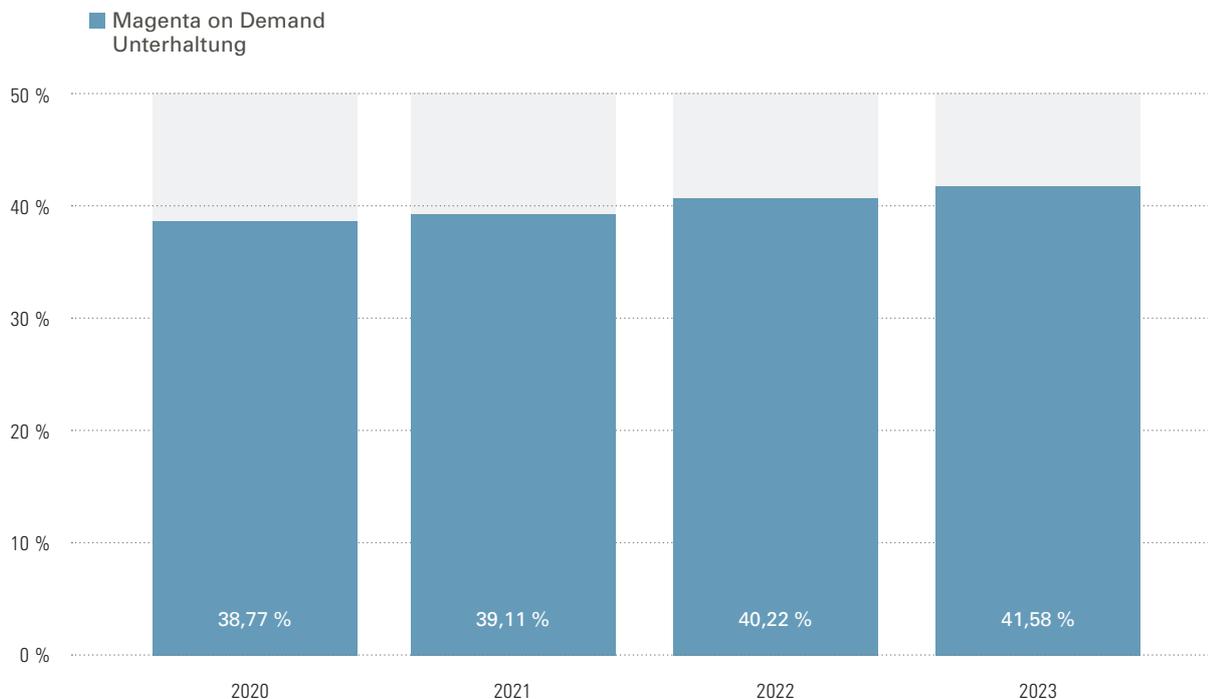
Für einige Kunden gibt es bereits eine Sprachsteuerung im Zusammenhang mit der Entertain Box 4K. Diese hilft, mit Sprachbefehlen durch das Menü zu navigieren, und soll in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden.

Da Magenta On Demand nicht selbst Content produziert, wird von der T-Mobile Austria GmbH vorgebracht, dass eine hohe Abhängigkeit von Contentlieferanten besteht. Jedoch beinhalten alle Verträge mit Contentlieferanten und Filmstudios bereits im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Titel mit Untertitel anzubieten. Weiters bringt die T-Mobile Austria GmbH vor, dass die Gespräche zu Audiodeskription mit ihren Contentlieferanten intensiviert wurden, dies jedoch zur Problematik führe, dass Audiodeskription bei Contentlieferung vorhanden sein müsse. Da dies nicht immer gegeben ist, strebt die T-Mobile Austria GmbH eine Zusammenarbeit mit der „GRETA-App“ an, diese macht Audiodeskription und Untertitel für viele Produktionen zugänglich. Im Jahr 2022 seien hier gesonderte Gespräche mit den Interessenvertretern sowie dem Unternehmen „Greta und Stark“-Apps geplant.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter [https://www.magenta.at/faq/entry/~technische-anfrage~fern-sehen~features/~MagentaTV\\_Barrierefreiheit~master](https://www.magenta.at/faq/entry/~technische-anfrage~fern-sehen~features/~MagentaTV_Barrierefreiheit~master) veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 08: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)**



### **Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die T-Mobile Austria GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen. Die T-Mobile Austria GmbH brachte vor, dass sie abseits von Magenta On Demand auch versucht, in ihrem linearen TV-Angebot den Zugang zu Inhalten für beeinträchtigte Personengruppen zu erleichtern, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Inhalte mit Closed Captions (CC) und Audio Deskription (AD) zur Verfügung stellte.

Die Funktion der Voice Search unterstützt Kundinnen und Kunden bei der Auswahl der Kanäle, beim Öffnen diverser Apps oder beim Navigieren innerhalb des User Interfaces sowie bei der Player-Kontrolle (Timeshift, Pause, Aufnahme, Play).

Fernab des Aktionsplanes versucht die T-Mobile Austria GmbH durch Einbindung externer Dienste wie beispielsweise der GRETA-App das Angebot an barrierefreien Inhalten zu erweitern.

297.900 Minuten (39,11 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog wurden im Berichtszeitraum 2021 Untertitelt. Somit entspricht der angegebene Wert im Jahresbericht, dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

### **2.9.2.3.8 Red Bull Media House GmbH**

Die Red Bull Media House GmbH bringt vor, sich für Teletext als Plattform für das barrierefreie Angebot im linearen TV entschieden zu haben.

Über das bestehende Teletext Service ist es möglich, Untertitel für jeweilige Sendungen anzusteuern. Mit Hilfe der TV-Fernbedienung ist es möglich, eine zweite Tonspur für Audiodeskription auszuwählen.

Bei ServusTV und ServusTV Deutschland handelt es sich um einen Sender mit Vollprogramm, der Reportagen, Dokumentationen, aber auch Live-Sport, Sportereignisse und Sportreportagen bietet. Weiters werden Spielfilme, Klassiker der Filmgeschichte über den Programmeinkauf angeboten und auch Eigenproduktionen veröffentlicht.

Die Red Bull Media House GmbH bietet unter [www.servustv.com/mediathek](http://www.servustv.com/mediathek) die ServusTV Mediathek an, welche aus Videos aus dem aktuellen ServusTV Programm in den Sparten Aktuelles, Kultur, Natur, Sport, Unterhaltung, Wissen und Volkskultur besteht.

Im Basisjahr lag der Anteil des barrierefreien Programmes in allen fünf Kategorien bei 0 Minuten.

Im Zeitraum des Aktionsplanes 2021-2023 sollen die Anteile barrierefreier Inhalte vor allem durch die Umsetzung technischer Maßnahmen mittels Teletext-Service umgesetzt werden.

Im ersten Jahr soll die technische Ausgestaltung der Untertitel mittels Zuschaltung bei Bedarf aus der ServusTV Mediathek erfolgen. Diese sollen zeitversetzt zur Verfügung gestellt werden. In weiterer Folge soll im Laufe des Jahres 2022 auch die Zuschaltung der Untertitel im linearen TV-Programm möglich sein.

Die Steigerung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderung barrierefrei zugänglich gemachter audiovisueller Inhalte soll insgesamt 5,4 % der ServusTV Gesamtzeit ohne Nachtprogramm und Live-Programm ergeben.

Im Jahr 2021 wird die Erhöhung der für Menschen mit Hörbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte in der Kategorie Information erfolgen.

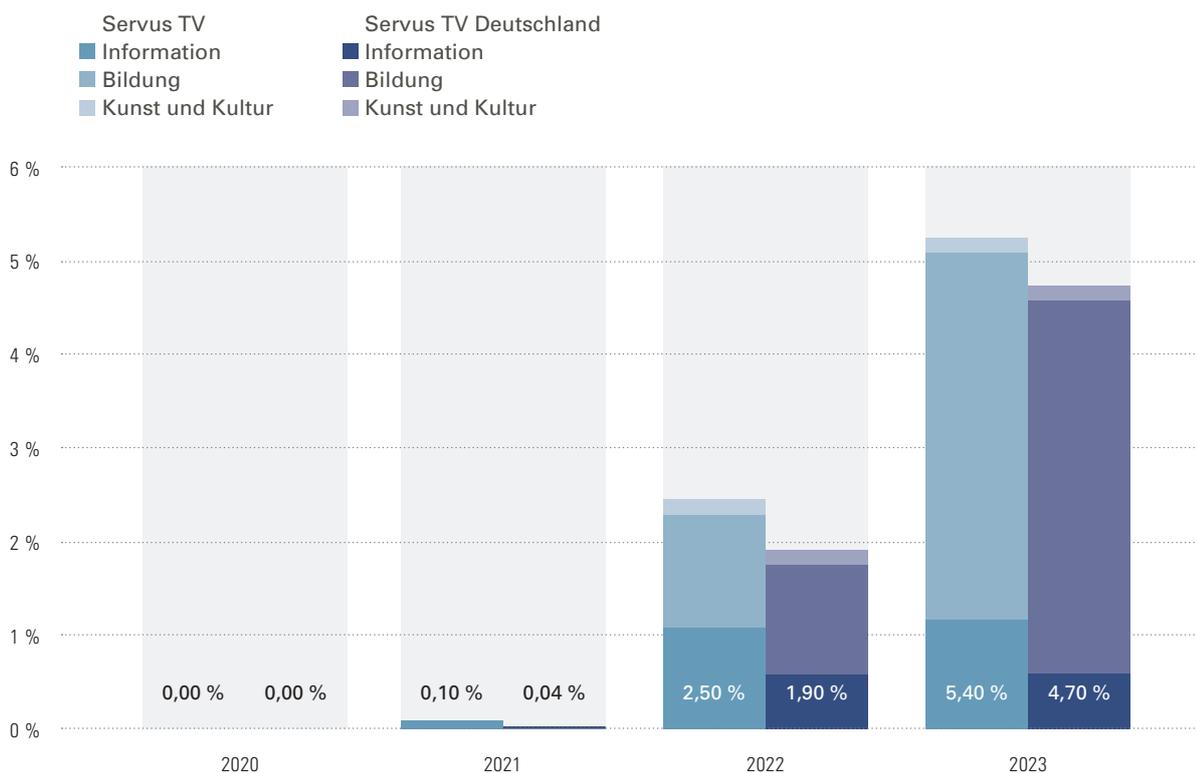
Im Jahr 2022 sollen mit Beginn des zweiten Quartals auch Sendungen der Kategorie Bildung mit Untertiteln angeboten werden („Hoagascht“, „Terra Mater“ und „Dokumentationen“). Auch in der Kategorie Kunst und Kultur soll in weiterer Folge eine Sendung ausgestrahlt werden („KULTour“).

Im Jahr 2023 ist geplant, dass die bisherigen Maßnahmen weiter ausgebaut werden und eine weitere Sendung in der Kategorie Bildung mit Untertiteln ausgestattet wird.

Die Aktionspläne wurden unter <https://richtlinien.servus.com/policies/Servus/202112291520/de/imprint.html> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 09: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Servus TV und Servus TV Deutschland (in Prozent)**



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G:

Die Red Bull Media House GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Sie brachte vor, dass im ersten Berichtsjahr die technische Ausgestaltung der Untertitel mittels Zuschaltung auf der ServusTV Mediathek erfolgte. Durch den weiteren technischen Ausbau, der sich auf Grund der am Markt herrschenden Lieferschwierigkeiten zeitlich verzögere, werde im Lauf des Jahres 2022 auch die Zuschaltung der Untertitel im linearen TV-Programm möglich werden.

Seit 6. Dezember 2021 sind die Servus Nachrichten zeitversetzt mit Untertitel auf der Mediathek zur Verfügung gestellt und erfüllen die Kategorie Information.

342 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für ServusTV wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Der angegebene Wert im Jahresbericht liegt somit über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Im Programm ServusTV Deutschland wurden 193 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Der angegebene Wert im Jahresbericht liegt somit auch hier über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 2.9.2.3.9 ViktoriaSarina

In dem YouTube-Kanal ViktoriaSarina werden vornehmlich Videos für ein junges Publikum veröffentlicht. Durchschnittlich werden zwei Mal pro Woche Videos mit ca. zehn Minuten Länge hochgeladen.

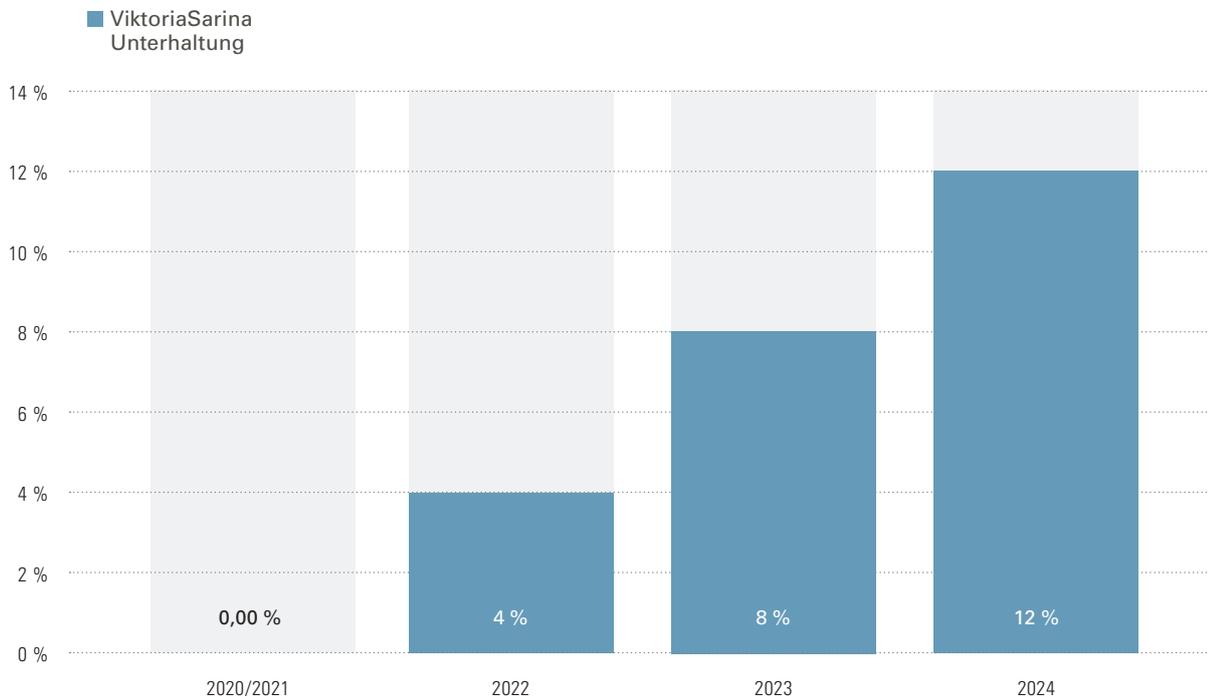
Bis einschließlich 2021 seien keine besonderen Vorkehrungen getroffen worden, um die Barrierefreiheit auf dem Abrufdienst zu verbessern. Jedoch sei in den bisherigen Videos eine vergleichsweise einfache und beschreibende Sprache verwendet worden, da sich der Kanal an ein junges Publikum richte.

Im Zeitraum 2022-2024 soll der Anteil der Videos mit einfacher Sprache schrittweise erhöht werden. Die Erhöhung soll sich so gestalten, dass im Jahre 2022 ein Video im Quartal, im Jahr 2023 zwei Videos pro Quartal und im Jahr 2024 drei Videos im Quartal veröffentlicht werden.

Da auf „ViktoriaSarina“ nur Videos zur Unterhaltung gezeigt werden, ist nur die Kategorie Unterhaltung erfüllt. Der Aktionsplan wurde unter <https://www.youtube.com/c/ViktoriaSarina/about> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 10: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina (in Prozent)**



### **Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die Mediendienstanbieterin nunmehr Sa Fira Blue GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Im Jahr 2021 wurde in den Videos bereits eine vergleichsweise einfache und beschreibende Sprache verwendet. Der angegebene Wert im Jahresbericht entspricht dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

#### **2.9.2.3.10 MediaShop GmbH**

Die MediaShop GmbH betreibt den Teleshopping-Kanal MediaShop Meine Einkaufswelt.

MediaShop Meine Einkaufswelt sendet 24 Stunden Verkaufs-Infomercials.

Im Basisjahr lag der Anteil des barrierefreien Programmes in der Kategorie Unterhaltung bei 0 Minuten.

Zunächst wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Barrierefreiheit eingeführt, um das Thema unternehmensweit etablieren zu können.

Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll durch technische und inhaltliche Veränderungen, wie zum Beispiel die Aufstockung der technischen Bildqualität, erfolgen.

Geplant ist weiter die Vergrößerung von Schriften in Infomercials sowie der verstärkte Einsatz von Bild beschreibenden Schlagwörtern in neu produzierten Infomercials.

Die MediaShop GmbH wird die Behindertenverbände, soweit inhaltlich möglich, bei der Evaluierung und beim Ausbau der einfachen Sprache in Infomercials einbeziehen.

Ab dem zweiten Quartal 2022 sollen Informationen kurz und einfach gehalten werden, indem mit Hilfe von neu eingeführten Station-IDs und On-Air-Promotion-Elementen eine verbesserte Orientierung geschaffen wird. Weiters soll die einfache Sprache verstärkt eingesetzt werden. Drehbücher und Scripts sollen in Hinkunft verstärkt auf Barrierefreiheit überprüft werden, Fachausdrücke reduziert und Abkürzungen besser erklärt werden.

Audiodeskription soll in weiterer Folge ausgebaut werden, es sollen Programmtafeln als sprechende Elemente und akustische Telefonnummern eingeführt werden.

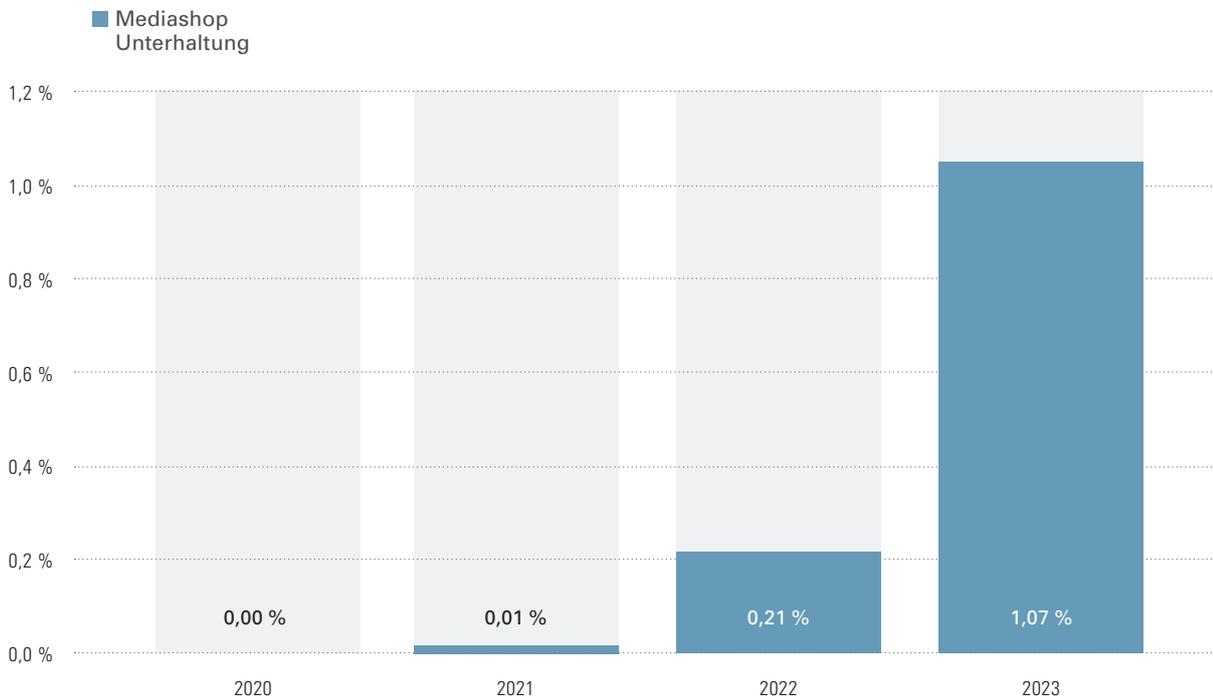
Weiters ist die Einführung von Programmelementen und Informationsangeboten mit fix im Bildmaterial eingeblendeten Untertiteln geplant.

Ab dem zweiten Quartal 2023 sollen die Programmelemente mit Untertiteln weiter ausgebaut werden und spezifische Informationstrailer simultan mit Gebärdendolmetsch übersetzt werden.

Der Aktionsplan wurde unter <https://www.mediashop.tv/?ste=barrierefreiheit> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 11: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)**



**Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die Media Shop GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Vorgebracht wurde, dass die Bildqualität des Senders im September 2021 von 1,3 Mbit auf 2 Mbit aufgestockt wurde. Dies habe dem Sender eine wesentlich bessere Lesbarkeit von wesentlichen Informationen (Schriften, Grafiken und Bestellmöglichkeiten) gebracht und stelle in weiterer Folge die Basis für jegliche weiteren Maßnahmen dar.

Weiters wurde mitgeteilt, dass im Dezember 2021 die Darstellung eines EPGs (Electronic Program Guides) zur Orientierung und zum Nachlesen von Produktinformationen (Produktname, Kurzbeschreibung) gemeinsam mit dem technischen Anbieter „dmb GmbH deutsche mailbox“ eingeführt wurde.

Der Sender MediaShop Meine Einkaufswelt verfüge über keine Teletext Funktion, diese Maßnahme stelle daher eine Basis-Navigationshilfe dar.

25 Minuten (0,01 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für Media Shop Meine Einkaufswelt wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit entspricht der angegebene Wert im Jahresbericht dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 2.9.2.3.11 Melodie Express GmbH

Die Melodie Express GmbH betreibt das Fernsehprogramm „Melodie Express“.

Über die technische Umsetzung bringt die Melodie Express GmbH vor, dass sukzessive Musikvideos erstellt werden, die eine Untertitelung enthalten. Dies erfolge direkt in der Videospur.

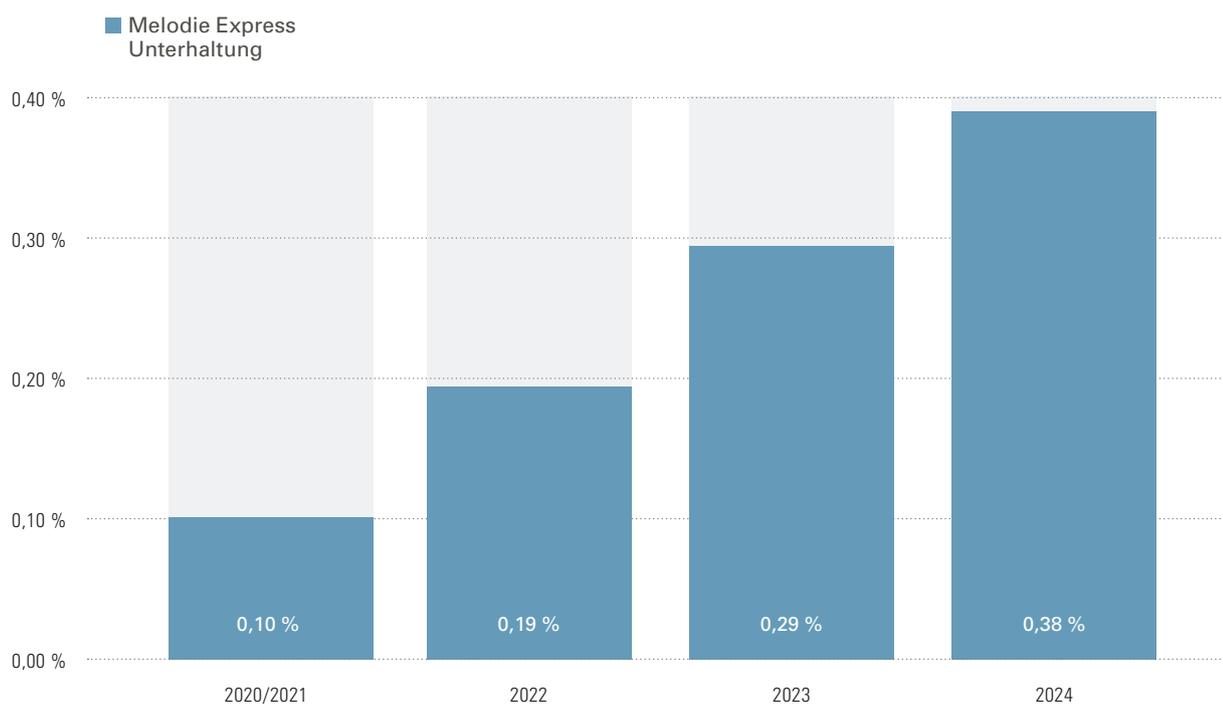
Im Zeitraum des Aktionsplanes 2021-2023 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Unterhaltung angeboten werden.

Weiters wurde vorgebracht, dass der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) schriftlich bestätigt habe, dass für das Programm der Melodie TV keine Anpassung notwendig sei.

Der Aktionsplan wurde unter <http://www.melodie.tv/cms/index.php/programmplan/medien/barrierefreiheit> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 12: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express (in Prozent)**



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen. Zur technischen Umsetzung wurde das Vorbringen aus dem Aktionsplan wiederholt.

Als Maßnahme abseits des Aktionsplans wurde vorgebracht, dass das gesamte Programm von Melodie TV für Blinde und Sehbeeinträchtigte bestens geeignet sei.

519 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für MelodieTV wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Prozentangaben aus.

### 2.9.2.3.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Der ORF brachte in seinem Aktionsplan vor, dass die derzeitigen Leistungen der barrierefreien Services im ORF Untertitel, Audiodeskription, österreichische Gebärdensprache sowie einfache Sprache umfassen.

Diese Angebote sollen allmählich gesteigert werden. Der Ausbau der Barrierefreiheit soll durch den technischen Fortschritt, wie unter anderem durch automatische Spracherkennungsprogramme und Gebärdensprach-Avatare, unterstützt werden.

Der ORF plant, unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten, bei der (Weiter-)Entwicklung der technischen Lösungen Unterstützung leisten zu wollen. Dies in Form von Marktanalysen, um das Wissen auf diesem Gebiet weiter auszubauen.

Darüber hinaus werden die ORF Journalistinnen und Journalisten entsprechend geschult, um ihr Bewusstsein für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu stärken.

Ein weiterer Fokus liegt auf dem Austausch mit anderen Medienanstalten sowie Expertinnen und Experten.

Einige Maßnahmen im Überblick:

- Einsatz von Speech-to-Text-Lösungen (im linearen TV sowie im Online Bereich),
- Förderung der Entwicklung eines österreichischen Sprachmodells zur automatisierten Erstellung von Untertiteln,
- synthetische Audiodeskription,
- Gebärdensprach-Avatare,
- den Anteil der barrierefreien Hauptabendsendungen weiter ausbauen,
- verstärkter Fokus auf Wahlberichterstattung und Kindersendungen,
- Schwerpunktsetzung bei Angeboten mit Österreichischer Gebärdensprache.

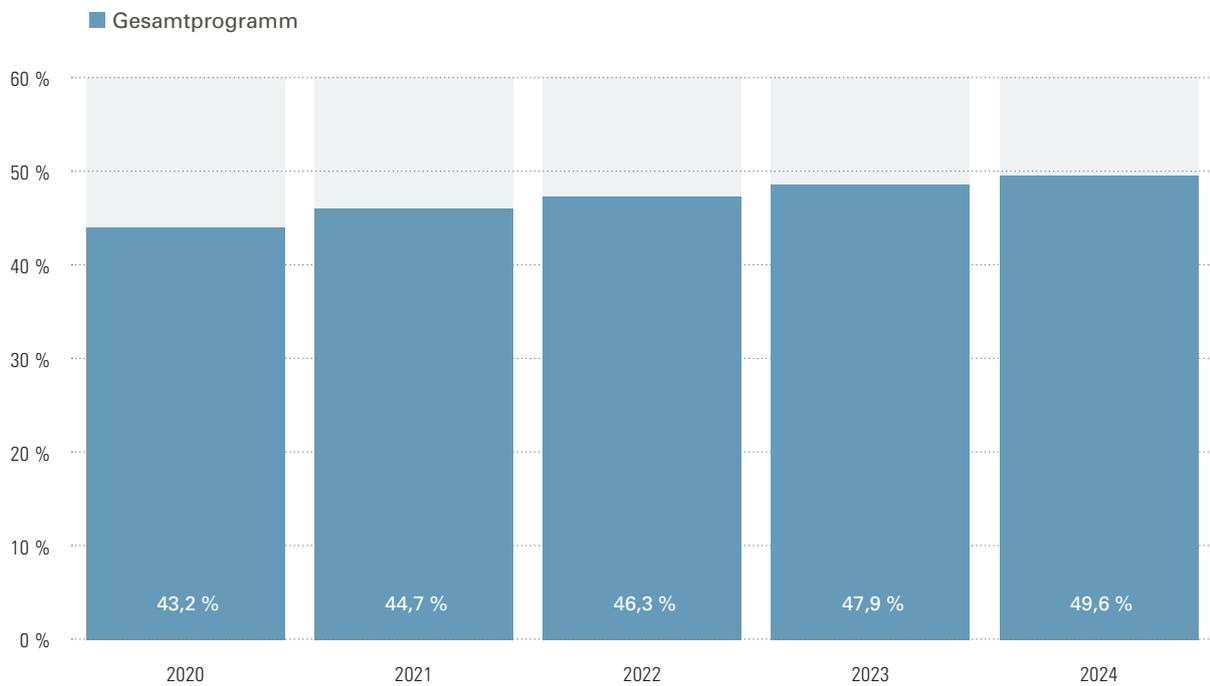
Laut Aktionsplan kommt der ORF seinen gesetzlichen Vorgaben nach und erfüllt die Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur.

Ausgangswerte aus dem Jahre 2020 für Untertitel, Audiodeskription und Gebärdensprache:

Untertitelquote in Prozent des Gesamtprogrammes:

- ORF 1: 66,1 % bzw. 5.810 Sendestunden
- ORF 2: 72,6 % bzw. 6.376 Sendestunden
- ORF III: 32,9 % bzw. 2.886 Sendestunden
- ORF Sport+: 1,27 % bzw. 112 Sendestunden

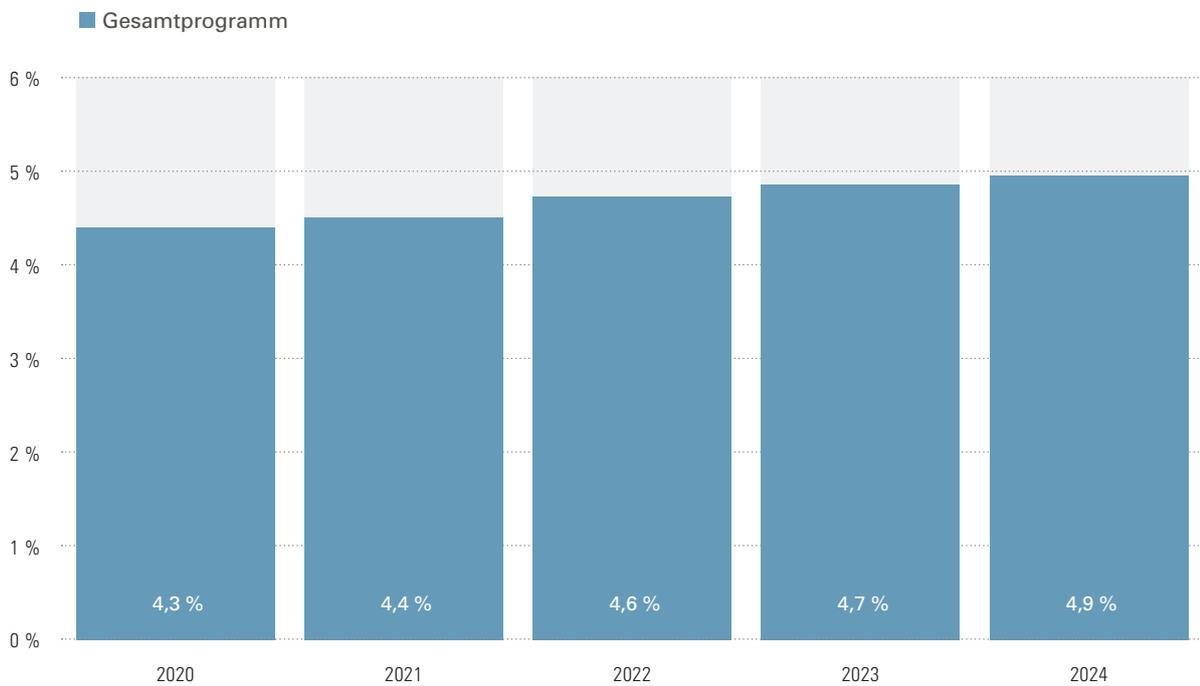
Abbildung 13: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Audiodeskription und Audiokommentar:

- ORF 1: 7,8 % bzw. 688 Sendestunden
- ORF 2: 7,9 % bzw. 695 Sendestunden
- ORF Sport+: 1,3 % bzw. 115 Sendestunden

Abbildung 14: Geplante Steigerung von Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



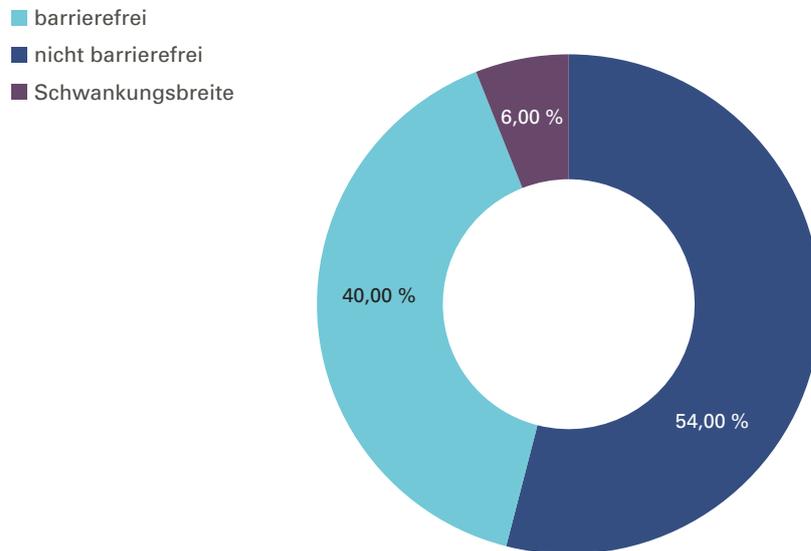
Österreichische Gebärdensprache:

- ORF 2, ORF III und ORF 2 Europe: 596 Stunden

Bei der ORF-TVthek handelt es sich um kein eigenständiges Online-Angebot. Der Anstieg des barrierefreien Angebots im Fernsehen und deren Maßnahmen führen in der Regel zu einem Anstieg des barrierefreien Anteils in der ORF-TVthek.

Relevante Online-Zusatzangebote wie Online-Videoarchive sollen in der ORF-TVthek verstärkt barrierefrei angeboten werden.

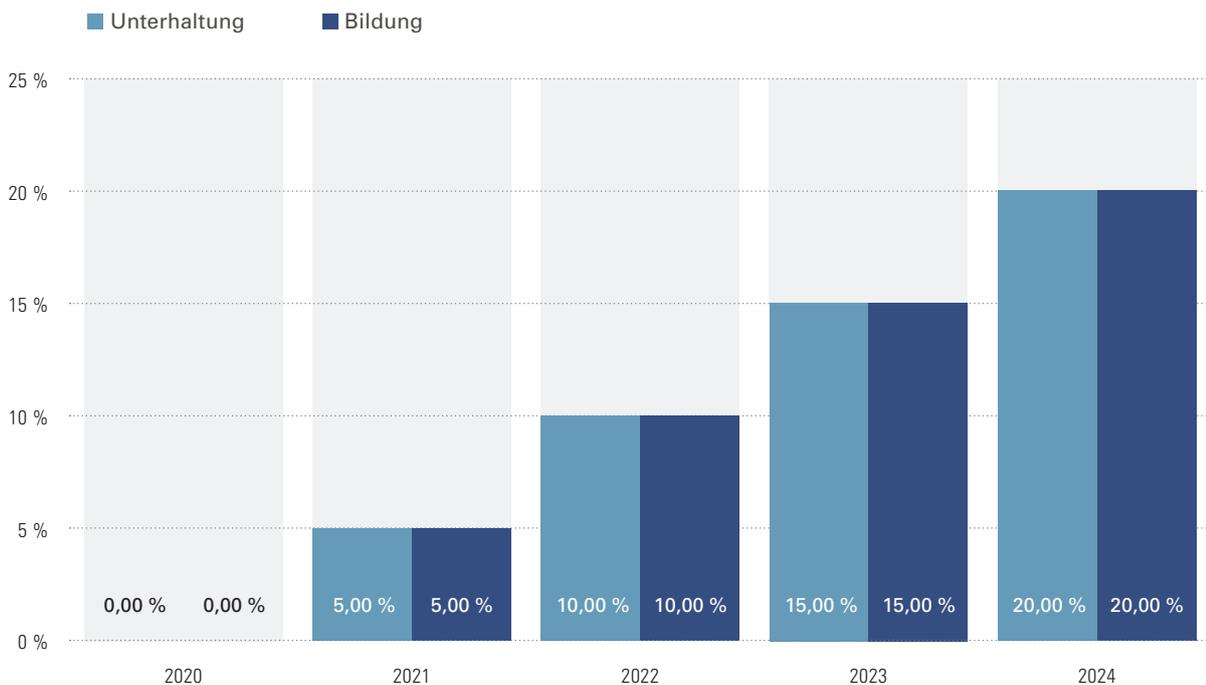
**Abbildung 15: Barrierefreies und nicht-barrierefreies Angebot in der ORF-TVthek im Basisjahr 2020 (in Prozent)**



Beim eigenständigen Online-Angebot Flimmit standen bei der Erstellung des Aktionsplanes im Schnitt 6.500 Titel (mit einer Gesamtlänge von ca. 4.900 Stunden) zum Abruf zur Verfügung.

Pro Jahr soll hier die Steigerung um 5 % erfolgen.

**Abbildung 16: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm FLIMMIT (in Prozent)**



Der Aktionsplan für die Programme des ORF wurde unter [https://zukunft.orf.at/show\\_content2.php?s2id=548](https://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=548) veröffentlicht. Des Weiteren ist der ORF verpflichtet, die Regulierungsbehörde von der Veröffentlichung zu informieren. Dies ist mit Übermittlung des Aktionsplanes erfolgt.

**Berichtspflicht gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G**

Der ORF ist seiner Berichtspflicht für all seine berichtspflichtigen Programme fristgerecht nachgekommen.

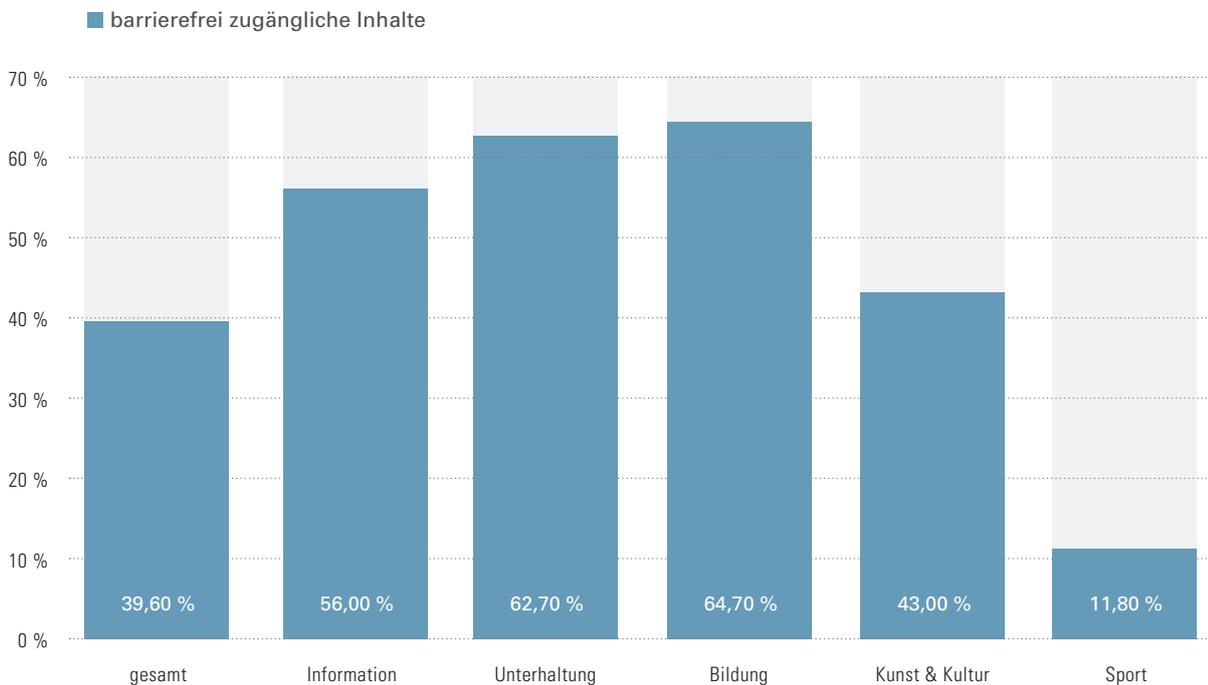
**Flimmit:**

15.240 Minuten (5,9 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für Flimmit wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt, davon 11.640 Minuten (5,1 %) in der Kategorie Unterhaltung und 3.600 Minuten (0,8 %) in der Kategorie Bildung.

**ORF-TVthek:**

Insgesamt wurden 348.120 Minuten (39,6 %) der Sendungen am gesamten Programmkatalog barrierefrei zugänglich gemacht und untertitelt, gleichzeitig wurden bei 37.320 Minuten (4,2 %) ein Gebärdendolmetscher oder eine Gebärdendolmetscherin eingeblendet. 70.320 Minuten (8 %) wurden mit Audiodeskription versorgt und 478 Minuten (0,1 %) in einfacher Sprache gesendet.

**Abbildung 17: Anteil barrierefrei zugänglicher Inhalte nach Kategorien in der ORF TVthek in Prozent im Jahr 2021**



Insgesamt wurden 2021 56 % der Kategorie Information in der ORF TVthek barrierefrei zugänglich gemacht sowie 62,7 % der Kategorie Unterhaltung, 64,7 % der Kategorie Bildung, 43 % der Kategorie Kunst und Kultur und 11,8 % der Kategorie Sport. Somit waren 39,6 % der Inhalte der ORF TVthek barrierefrei zugänglich.

#### **Programme (ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF SPORT +)**

Laut Jahresbericht waren im Jahr 2021 rund 40 % des gesamten ORF-Fernsehprogramms (ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF SPORT +) mit zumindest einem barrierefreien Merkmal versehen – entweder Untertitelung, Audiodeskription und/oder österreichische Gebärdensprache.

Insgesamt seien im ORF 2021 839.340 Minuten (39,92 %) untertitelt, dies entspreche einer Untertitelungsquote von rund 40 % (2020: 43,2 %) aller im ORF ausgestrahlten Sendungen.

Der ORF brachte vor, dass die finanziellen Folgen der Corona-Krise sowie die in den Vorjahren notwendig gewordenen Sparmaßnahmen im Jahr 2021 spürbar waren. Zudem sei die Gesetzesnovelle zur Barrierefreiheit, die mit 1. Jänner 2021 in Kraft trat, zu einem Zeitpunkt (Dezember 2020) im Nationalrat beschlossen worden, als die Budgetplanungen für 2021 bereits abgeschlossen waren.

Trotz des Rückgangs der Untertitel-Gesamtquote konnte die Barrierefreiheit der reichweitenstarken Hauptabendzone (18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit einer Untertitelquote von ca. 95,1 % in ORF 1 und 89,8 % in ORF 2 gegenüber dem Stand des Vorjahrs (2020: ORF 1: 95,7 %, ORF 2: 89,2 %) gehalten werden. Bei den Informations- und bei den Kindersendungen konnte laut ORF der jeweilige Anteil an Sendungen mit Untertiteln gesteigert werden (Information: 2020: 48 % vs. 2021: 51 %; Kinder: 2020: 49 % vs. 2021: 54 %).

Geplant sei, diesen Rückstand bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres gemeinsam mit der Steigerungsrate des folgenden Kalenderjahres aufzuholen. Um dies erreichen zu können, sei eine Erhöhung des Untertitel-Zukaufbudgets um 29 % gegenüber dem Vorjahr vorgesehen (die zusätzlichen Budgetmittel sollen vor allem in den Unterhaltungsbereich, wie z.B. Filme und Serien, fließen) sowie eine Einmalinvestition, um die Differenz vom Jahr 2020 auf 2021 auszugleichen, als auch ein verstärkter Einsatz neuer Technologien (z. B. Speech-to-Text) angedacht.

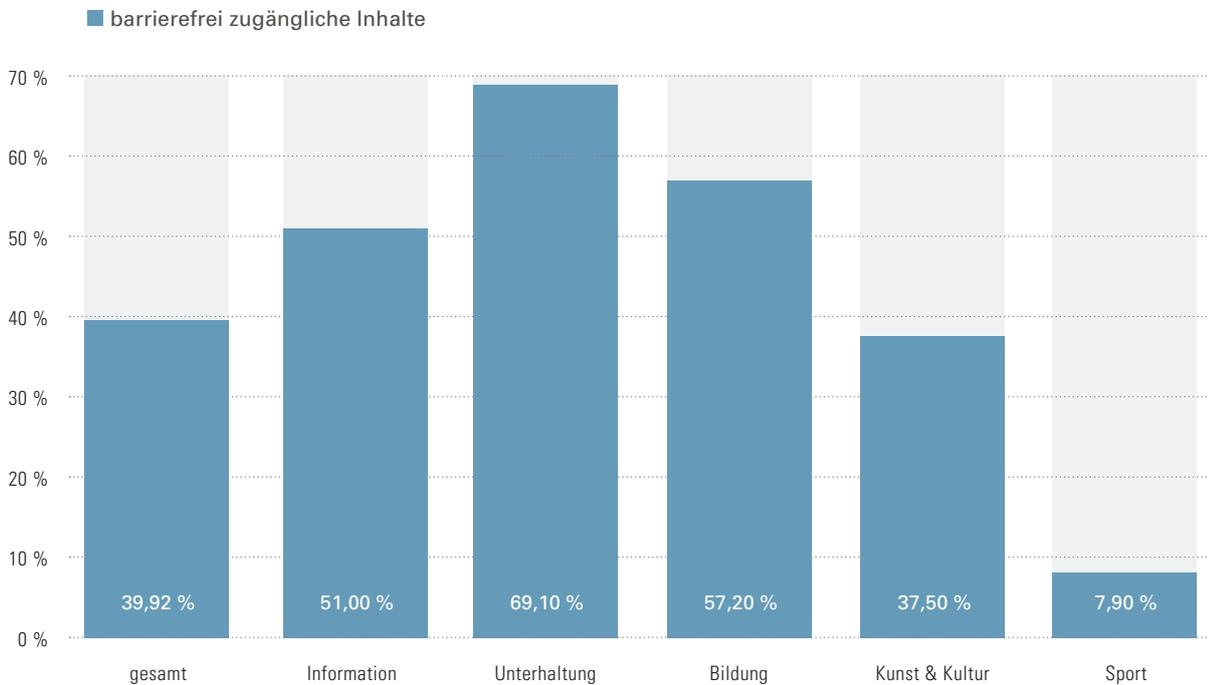
Bezüglich der Untertitelquote hat der ORF die Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen begründet. Er brachte vor, welche Schritte unternommen werden sollen, um die ursprünglich geplante Steigerung bis zum Ende des Jahres 2022 einzuholen und die Steigerung für 2023 zu erreichen.

Audiodeskription werde im ORF akustisch mittels Signalton und visuell – durch Einblendung eines entsprechenden Logos – gekennzeichnet und im Zweikanalton-Verfahren ausgestrahlt. Der ORF sendete 2021 insgesamt – über alle vier Sender – 127.020 Minuten (6,04 %) mit speziellem Kommentar für sein blindes oder sehbeeinträchtigt Publikum. Im Tagesdurchschnitt bot der ORF 2021 somit 5 Stunden und 48 Minuten audiodeskribierte Programme an. Die angegebenen Werte im Jahresbericht liegen somit über den angegebenen Werten im Aktionsplan.

Laut Jahresbericht standen insgesamt 36.600 Minuten (1,74 %) von Sendungen in österreichischer Gebärdensprache, mehrheitlich aktuelle Informationssendungen mit Pressekonferenzen der Bundesregierung zu den Corona-Maßnahmen, zur Verfügung. Im Jahr 2020 waren es 35.760 Minuten, somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem Wert des vorangegangenen Jahres.

Auch das Angebot in Einfacher Sprache wurde im Jahr 2021 weiter ausgebaut. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Nachrichten in Einfacher Sprache (werktäglich um 19.25 Uhr in ORF III, jeden Sonntag in Radio Wien um 13.30 Uhr und 14.30 Uhr, täglich in einem eigenen Infofenster auf news.ORF.at und seit Sommer 2017 im ORF TELETEXT ab Seite 470 und Seite 480) wird jeden Freitag auf Radio Steiermark ein Wochenrückblick in Einfacher Sprache gesendet. Dieser wird von der Inklusiven Lehrredaktion der Lebenshilfe Steiermark in Kooperation mit dem Landesstudio Steiermark gestaltet.

**Abbildung 18: Anteil barrierefrei zugänglicher Inhalte nach Kategorien in den Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ in Prozent im Jahr 2021**



Insgesamt wurden 2021 51 % der Kategorie Information in den ORF Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ barrierefrei zugänglich gemacht sowie 69,1 % der Kategorie Unterhaltung, 57,2 % der Kategorie Bildung, 37,5 % der Kategorie Kunst und Kultur und 7,9 % der Kategorie Sport. Somit waren 39,92 % der Inhalte der ORF Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ barrierefrei zugänglich.

### 2.9.2.4 Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Insgesamt gingen neben den Aktionsplänen des ORF Aktionspläne für 15 Programme von insgesamt elf Mediendienstanbietern ein. Es folgten 15 Jahresberichte, wobei in zwei Fällen Aktionsplan und Bericht zugleich eingebracht wurden.

Aus den 15 eingebrachten Berichten geht hervor, dass lediglich zwei Mediendienstanbieter ihr im Aktionsplan vorgegebenes Ziel nicht erreichen konnten; zugleich heißt es in neun Berichten, die Ziele seien sogar übertroffen worden.

Wegen Nichterstellung des Aktionsplanes wurden Verfahren gegen die unter die Bestimmung fallenden Mediendienstanbieter eingeleitet.

Nicht in jeder der fünf Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport wird der Anteil der barrierefreien Inhalte gleichermaßen gesteigert. Dies liegt zum Teil daran, dass nicht jeder Mediendienstanbieter Inhalte aus jeder Kategorie anbietet. So geben fünf Mediendienstanbieter in ihrem Aktionsplan an, dass lediglich die Kategorie Unterhaltung in ihrem Angebot überhaupt enthalten sei.

Insgesamt findet laut den 15 Aktionsplänen die Erhöhung der barrierefreien Inhalte zwölfmal in der Kategorie Unterhaltung statt, viermal in der Kategorie Information, jeweils zweimal in den Kategorien Bildung sowie Kunst und Kultur und einmal in der Kategorie Sport.

Es zeigt sich demnach, dass die Barrierefreiheit von Unterhaltungsangeboten deutlich öfter gesteigert wird als in anderen Kategorien. Lediglich ein Mediendiensteanbieter mit zwei Programmen nimmt eine Steigerung des barrierefreien Anteils in den Kategorien Bildung sowie Kunst und Kultur vor.

Eine Steigerung des barrierefreien Anteils am Programm in der Kategorie Sport findet nur in einem Fall bei einem Sender statt, dessen gesamtes Angebot der Kategorie Sport zuzuordnen ist. Dabei gilt es zu erwähnen, dass Livesendungen gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G gerechtfertigte Ausnahmen darstellen können, die nicht barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen. Dies wird mit dem erhöhten Aufwand begründet, den es benötigt, um diese Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen. Da vor allem Sportereignisse live übertragen werden, ist anzunehmen, dass Mediendiensteanbieter aus diesem Grund keine Steigerung in der Kategorie Sport vornehmen, wenn die Kategorie denn überhaupt in ihrem Angebot enthalten ist.

Interessant ist auch, dass die Kategorie Information in nur vier Programmen von insgesamt zwei Mediendiensteanbietern eine Steigerung des barrierefreien Anteils erfährt. Dies schränkt die Möglichkeiten von Menschen, die auf barrierefreie Inhalte angewiesen sind, sehr ein, wenn sie sich informieren möchten. § 30a Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen zwar jedenfalls barrierefrei zu sein haben. Was die übrigen Informationsangebote angeht, ist lediglich der ORF verpflichtet, gewisse Programme barrierefrei zugänglich zu machen. Es ergibt sich das Bild, dass zu einem großen Teil ausschließlich Inhalte der Kategorie Unterhaltung barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Von dieser Zusammenfassung ausgenommen ist der ORF, der durch die in Punkt „2.9.2.2 Gesetzliche Grundlagen“ genannten gesetzlichen Verpflichtungen genaue Vorgaben über die mindestens vorzunehmende Steigerung in allen Kategorien – außer in der Kategorie Sport – einzuhalten hat. Vor allem das Programm zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr und verschiedene Sendungen rund um Wahlen soll der ORF barrierefrei zugänglich machen.

### 2.9.2.4.1 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, sie sind in Österreich jedoch noch nicht weit verbreitet.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendiensteanbietern die Maßnahme der Untertitel im Vordergrund stehen. Diese treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext Untertitel oder fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, welche sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.<sup>06</sup> Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.<sup>07</sup> Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

<sup>06</sup> Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

<sup>07</sup> Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“ [http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards\\_ARD\\_ORF\\_SRF\\_ZDF\\_Version\\_1.3.pdf](http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf) (eingesehen am 21.04.2022)

### 2.9.2.4.2 Gebärdensprache<sup>08</sup>

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache<sup>09</sup>.

#### 2.9.2.4.2.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehen. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirms ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.<sup>10</sup>

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

#### 2.9.2.4.2.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenverband hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenverband nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für die gebärdendolmetschenden Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

<sup>08</sup> Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

<sup>09</sup> ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/ gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

<sup>10</sup> Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

### 2.9.2.4.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.<sup>11</sup>

#### 2.9.2.4.3.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

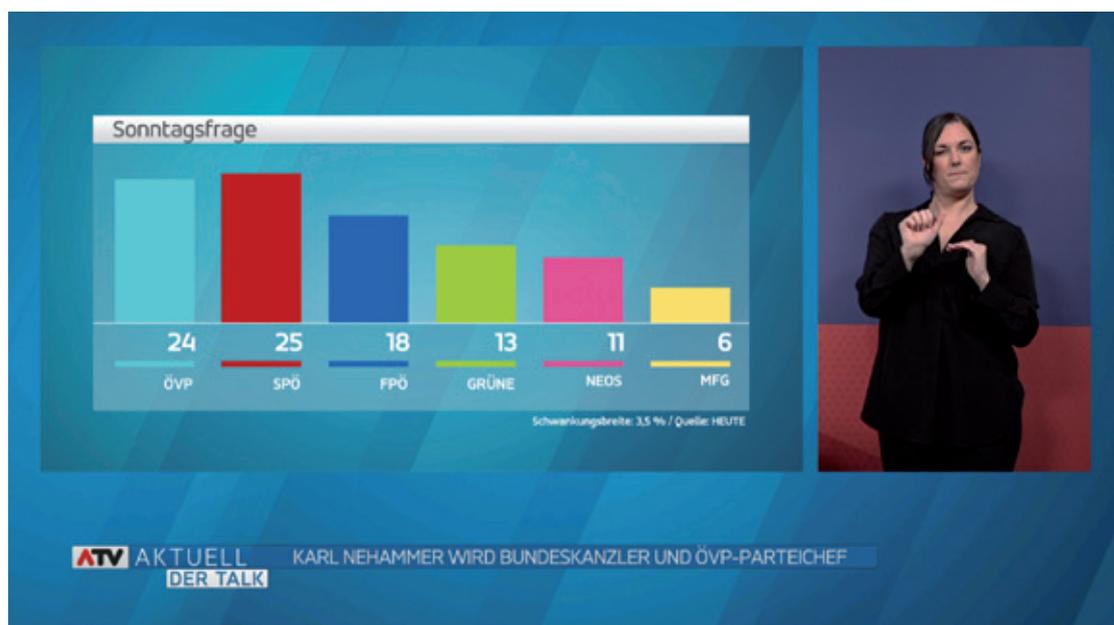
Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

#### 2.9.2.4.3.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

## 2.9.2.5 Beispiele aus der Praxis

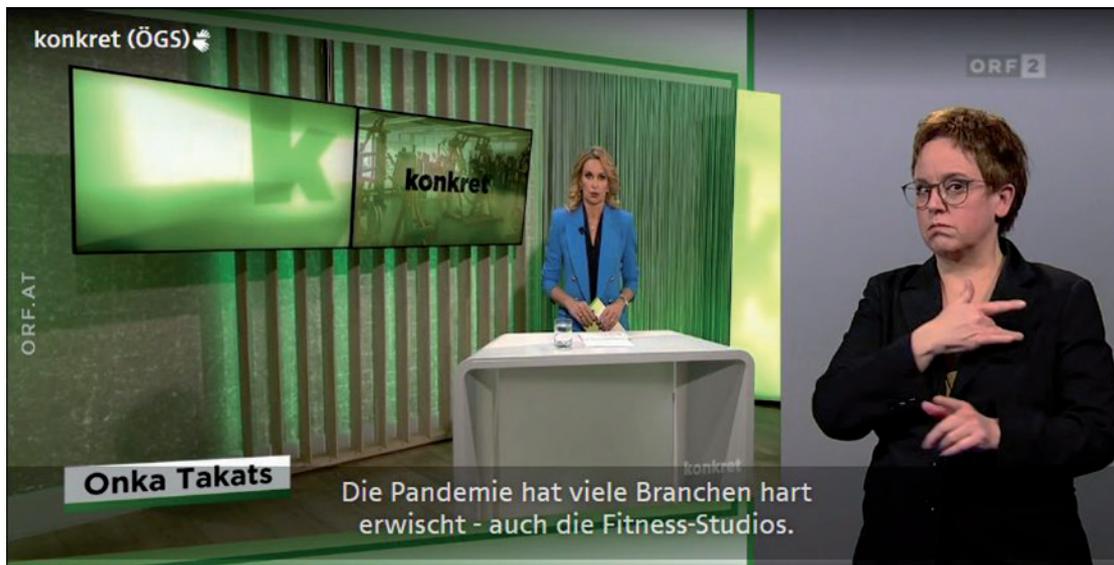
Nachfolgend findet sich ein Beispiel des Einsatzes einer Gebärdendolmetscherin.



<sup>11</sup> Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Audiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)



Sendungen mit Untertitel und Dolmetschenden in einem Bild kommen in der Praxis sehr selten vor.



## 2.9.3 Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2021<sup>12</sup>

### 2.9.3.1 Einleitung

§ 65 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sieht vor, dass die für die Vollziehung von Bestimmungen des AMD-G im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderlichen Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade und Nutzer- und Zuschauerzahlen zu erheben sind.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde – wie schon für das Kalenderjahr 2020 im letzten Jahr – auch 2022 eine diesbezügliche Markterhebung für das Kalenderjahr 2021 durchgeführt. Im Zuge der Erhebung wurden Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Zuschauerzahlen unmittelbar bei sämtlichen Anbietern abgefragt.

#### Zur Art der Erhebung:

Insgesamt wurden 451 Anbieter angeschrieben, worunter sich 155 Fernsehveranstalter, 159 Anbieter von Abrufdiensten, 70 Hörfunkveranstalter sowie 170 Kabelnetzbetreiber befanden. Berücksichtigt wurden alle zum Stichtag 11.01.2022 im Verzeichnis der KommAustria aufgelisteten Dienste, die im Kalenderjahr 2021 aktiv waren.

Im Zuge der Erhebung wurden folgende Fragen gestellt:

#### Fernsehprogramme:

- Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?
- Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?

#### Abrufdienste/nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste:

- Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?
- Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?

Die in diesem Dokument dargestellten Daten beruhen auf den Eigenangaben der Diensteanbieter und können sich je nach Angebot demgemäß auf unterschiedliche Bezugsgrößen (etwa Versorgungsgebiete) beziehen. Die Antworten der Diensteanbieter lassen daher in ihrer Gesamtheit nur eine bedingte Vergleichbarkeit zu.

#### Zur Richtigkeit der Daten:

Die Richtigkeit der Rohdaten kann von der KommAustria nicht überprüft werden. Insbesondere im Bereich von Reichweiten und Marktanteilen ist festzuhalten, dass deren Erhebung für Mediendienste mit kleinen regionalen bzw. lokalen Versorgungsgebieten in österreichweiten Untersuchungen in der Praxis nicht stattfindet, da die Fallzahlen (Befragten) in den jeweiligen kleinen Versorgungsgebieten zu gering sind, um verwertbare Daten zu erhalten. Um valide Ergebnisse auch für kleine Versorgungsgebiete zu erzielen, müssten die Fallzahlen österreichweiter Erhebungen enorm aufgestockt werden oder für sämtliche regionalen oder lokalen Versorgungsgebiete individuelle Nutzungsstudien beauftragt werden. Beide Varianten sind für Mediendiensteanbieter wirtschaftlich nicht darstellbar.

<sup>12</sup> Stand 25. März 2022

### 2.9.3.2 Marktbericht 2021

Die abgefragten Daten nach § 65 AMD-G lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

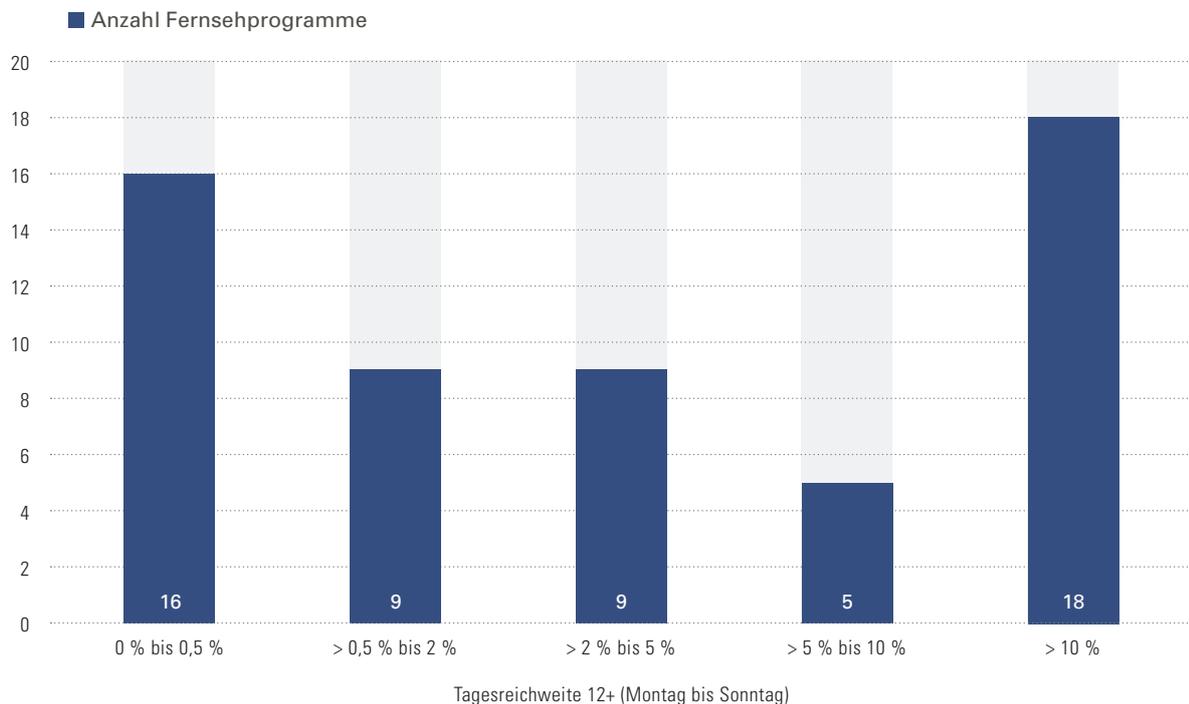
- Fernsehprogramme
- Abrufdienste/nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste
- Kabelnetze

Zur vollständigen Darstellung des Rundfunkmarktes sind in weiterer Folge auch ausgewählte Daten betreffend Hörfunk angeführt. Diese beruhen auf freiwilligen Angaben von Hörfunkveranstaltern.

#### 2.9.3.2.1 Fernsehprogramme

Im Bereich der Fernsehprogramme wurde die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 12+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt. Die angeschlossenen Diagramme zeigen die rückgemeldeten Daten in Form einer Bereichseinteilung als Balkendiagramme. Die Daten enthalten sowohl Fernsehprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich angegebene Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Fernsehveranstalters, insoweit sind die Daten miteinander nur bedingt vergleichbar.

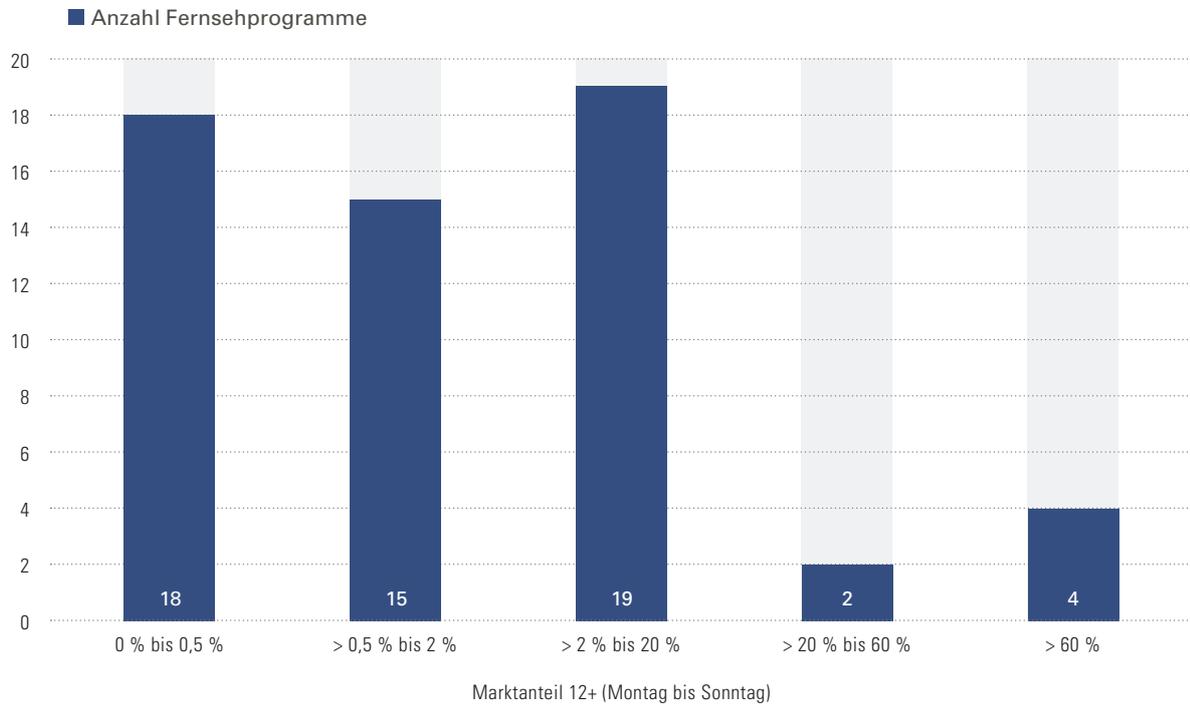
**Abbildung 19: Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2021)**  
(bei 194 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Tagesreichweite 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2020 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 26
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 12
- mehr als 2 % bis 5 %: 6
- mehr als 5 % bis 10 %: 1
- mehr als 10 %: 20
- keine Angabe: 190

**Abbildung 20: Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ in Bereichen (2021)**  
(bei 193 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



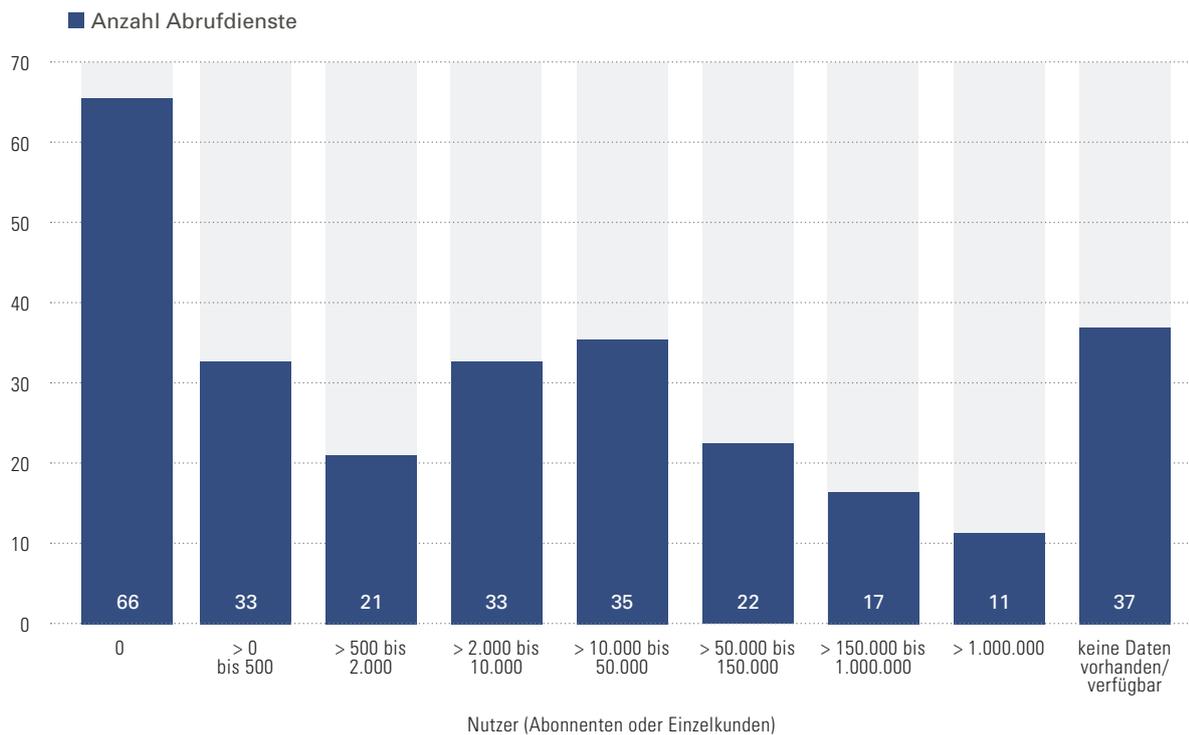
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Marktanteil 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2020 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 33
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 15
- mehr als 2 % bis 20 %: 9
- mehr als 20 % bis 60 %: 4
- mehr als 60 %: 9
- keine Angabe: 185

### 2.9.3.2.2 Abrufdienste/nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste

Im Bereich der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste bezogen sich die Fragebereiche auf die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) sowie die Anzahl der Abrufe. Wie schon für den Bereich Fernsehprogramme wurden auch hier die rückgemeldeten Zahlen für die Darstellung als Balkendiagramm in Bereiche gegliedert.

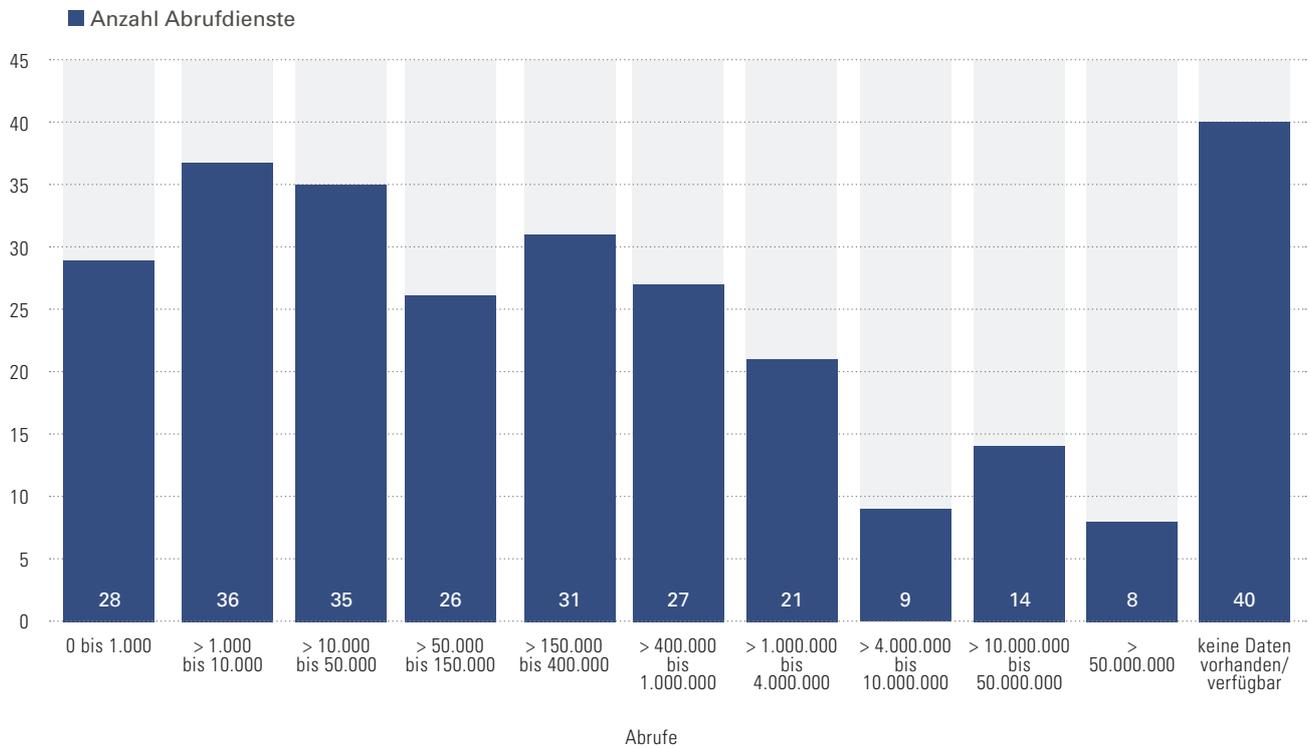
**Abbildung 21: Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten in Bereichen (2021)**



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Abonnenten im Jahr 2020 dar wie folgt:

- 0: 99
- mehr als 0 bis 500: 28
- mehr als 500 bis 2.000: 34
- mehr als 2.000 bis 10.000: 38
- mehr als 10.000 bis 50.000: 24
- mehr als 50.000 bis 150.000: 21
- mehr als 150.000 bis 1.000.000: 15
- mehr als 1.000.000: 4
- keine Angabe: 18

Abbildung 22: Anzahl Abrufe von Abrufdiensten in Bereichen (2021)



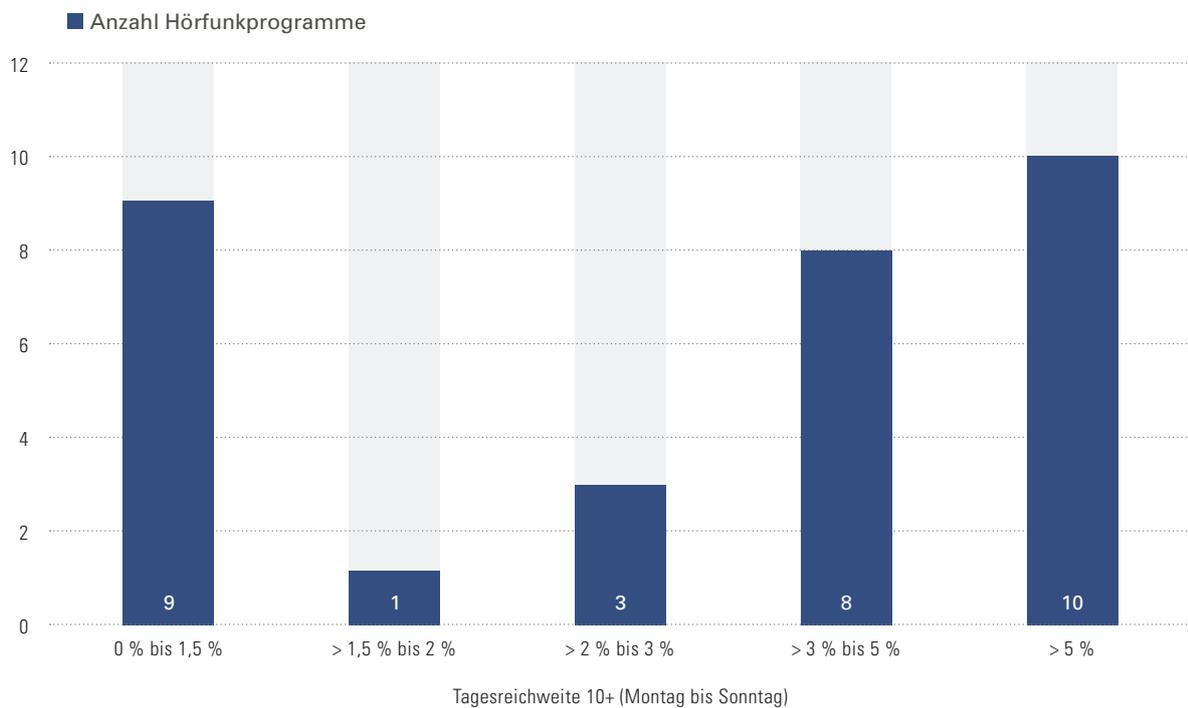
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Abrufe im Jahr 2020 dar wie folgt:

- 0 bis 1.000: 27
- mehr als 1.000 bis 10.000: 28
- mehr als 10.000 bis 50.000: 40
- mehr als 50.000 bis 150.000: 34
- mehr als 150.000 bis 400.000: 35
- mehr als 400.000 bis 1.000.000: 33
- mehr als 1.000.000 bis 4.000.000: 27
- mehr als 4.000.000 bis 10.000.000: 9
- mehr als 10.000.000 bis 50.000.000: 15
- mehr als 50.000.000: 7
- keine Angabe: 26

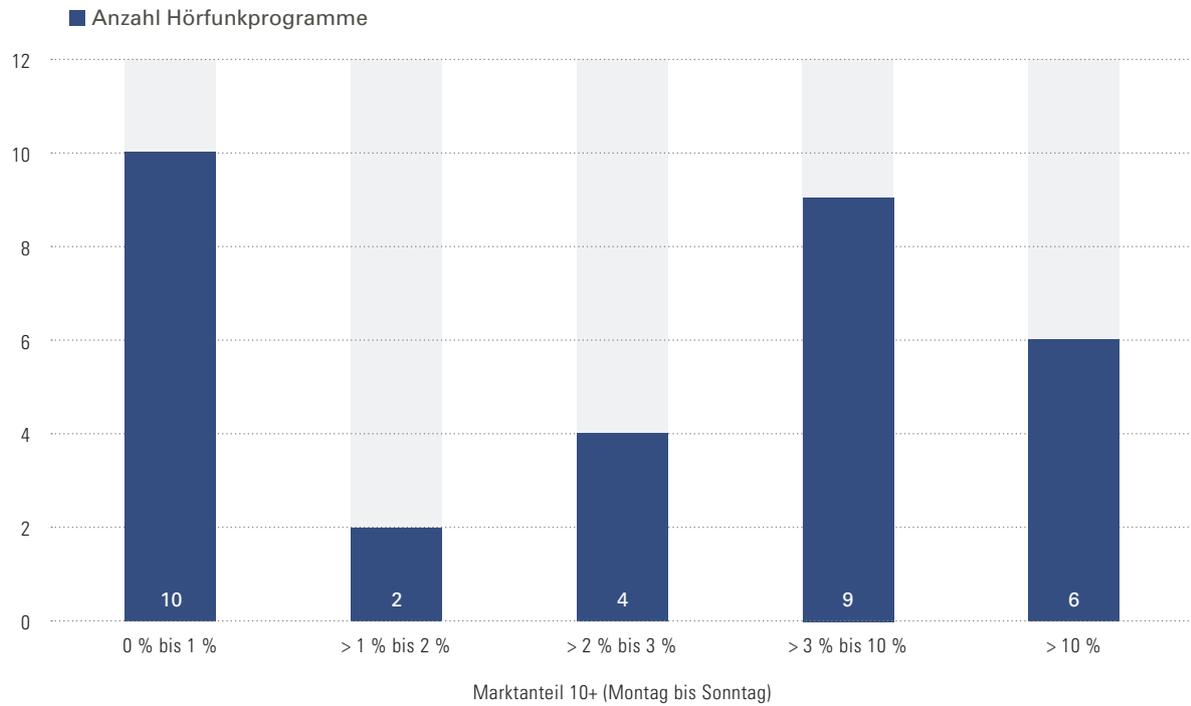
### 2.9.3.2.3 Hörfunkprogramme

In der Kategorie Hörfunk wurden Tagesreichweite sowie Marktanteil abgefragt, wobei für das dargestellte Balkendiagramm konkret die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 10+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt wurden. Auch hier erfolgt die Darstellung in Diagrammform durch Gliederung der gemeldeten Daten in Bereiche. Die Daten enthalten sowohl Hörfunkprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich angegebene Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Hörfunkveranstalters.

**Abbildung 23: Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ in Bereichen (2021)**  
(70 Anbieter haben keine Angabe gemacht)



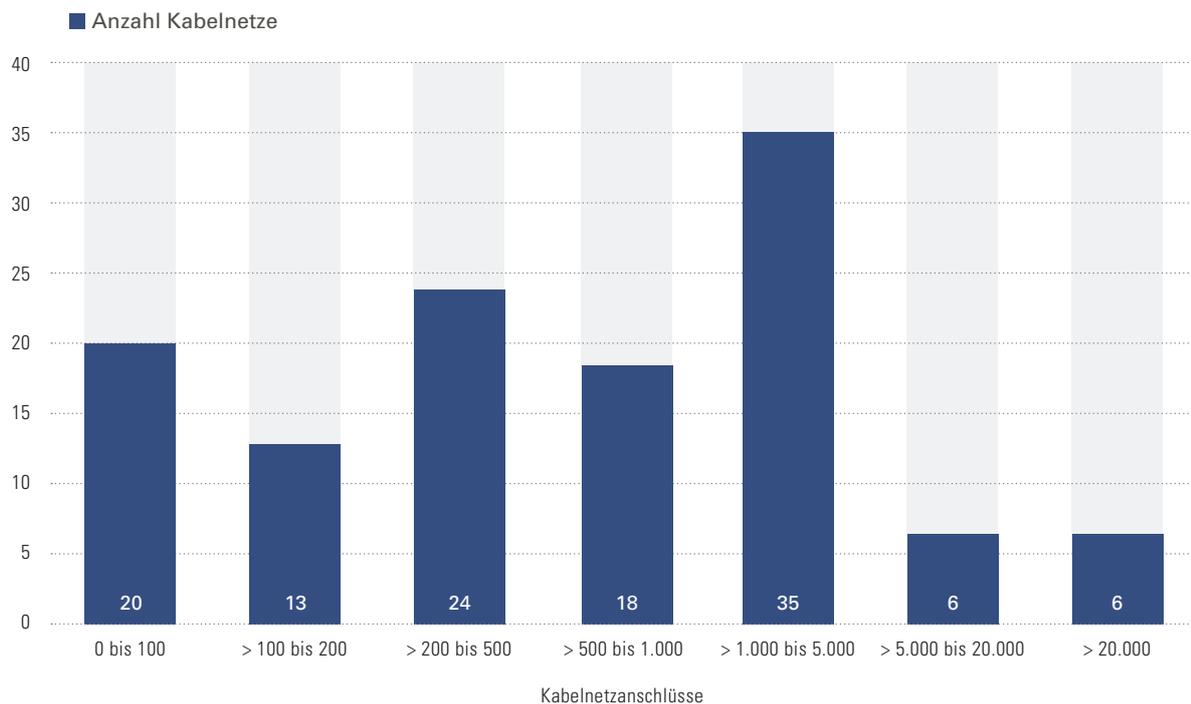
**Abbildung 24: Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ in Bereichen (2021)**  
(70 Anbieter haben keine Angabe gemacht)



#### 2.9.3.2.4 Kabelnetze

Für den Bereich der Kabelnetze wurde die Anzahl der Anschlüsse abgefragt. Auch hier wurden die diesbezüglichen Zahlen in Bereiche unterteilt und auf Basis dieser Unterteilung das beigefügte Balkendiagramm erstellt.

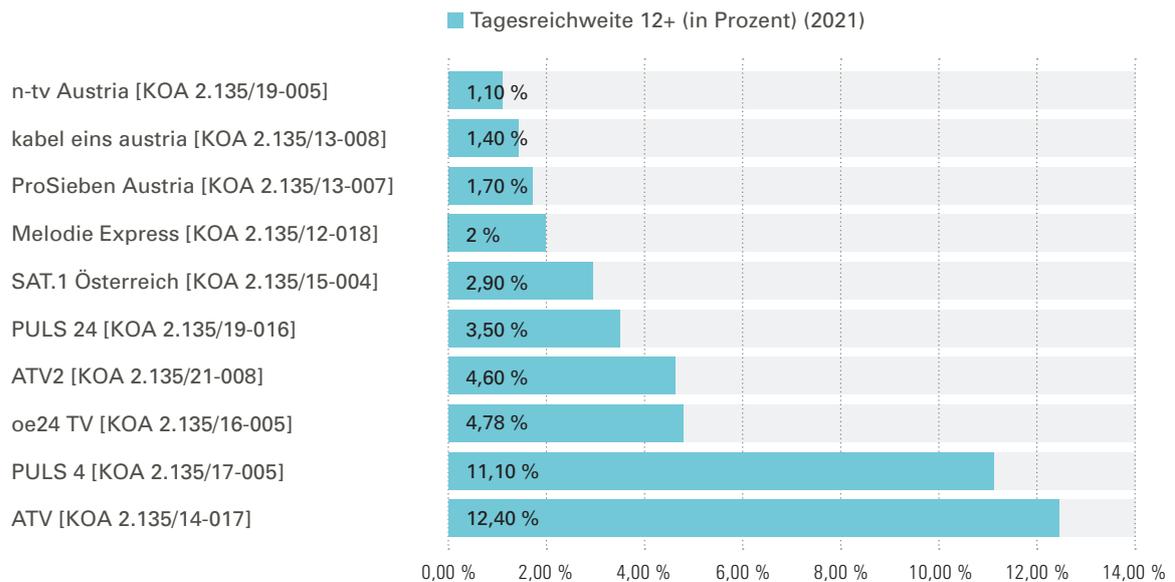
**Abbildung 25: Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse in Bereichen (2021)**



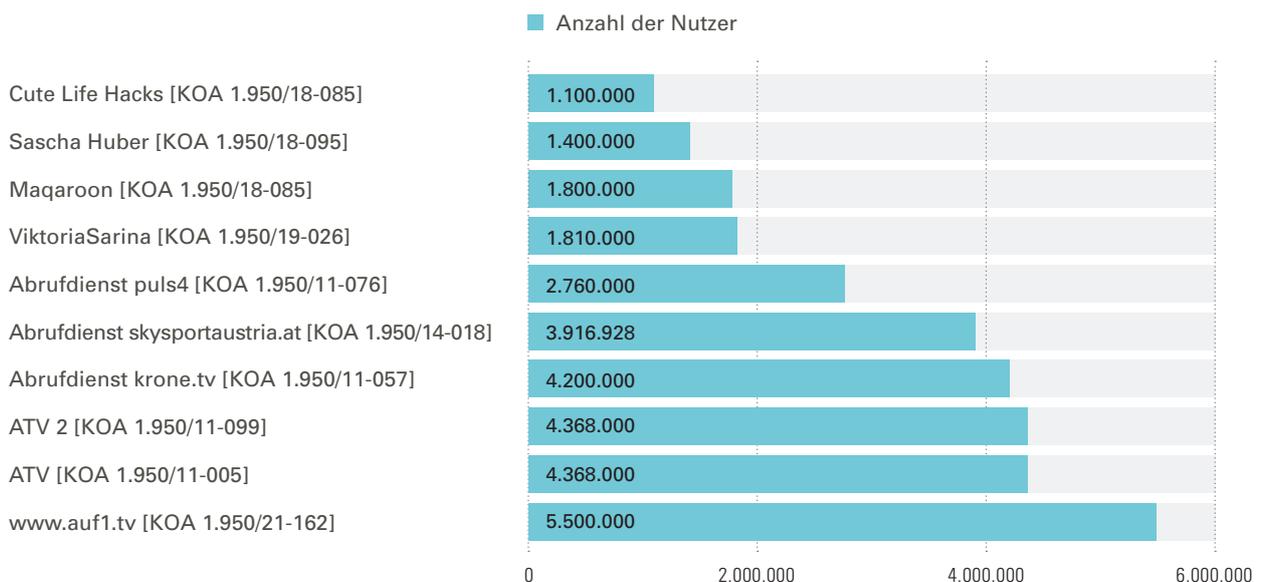
### 2.9.3.3 Ausgewählte Detailergebnisse

Darüber hinaus wurden beispielhaft aus den verschiedenen Bereichen Erhebungsergebnisse herausgegriffen, welche anbei für das gesamte Jahr 2021 dargestellt werden. Anzumerken ist, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruhen.

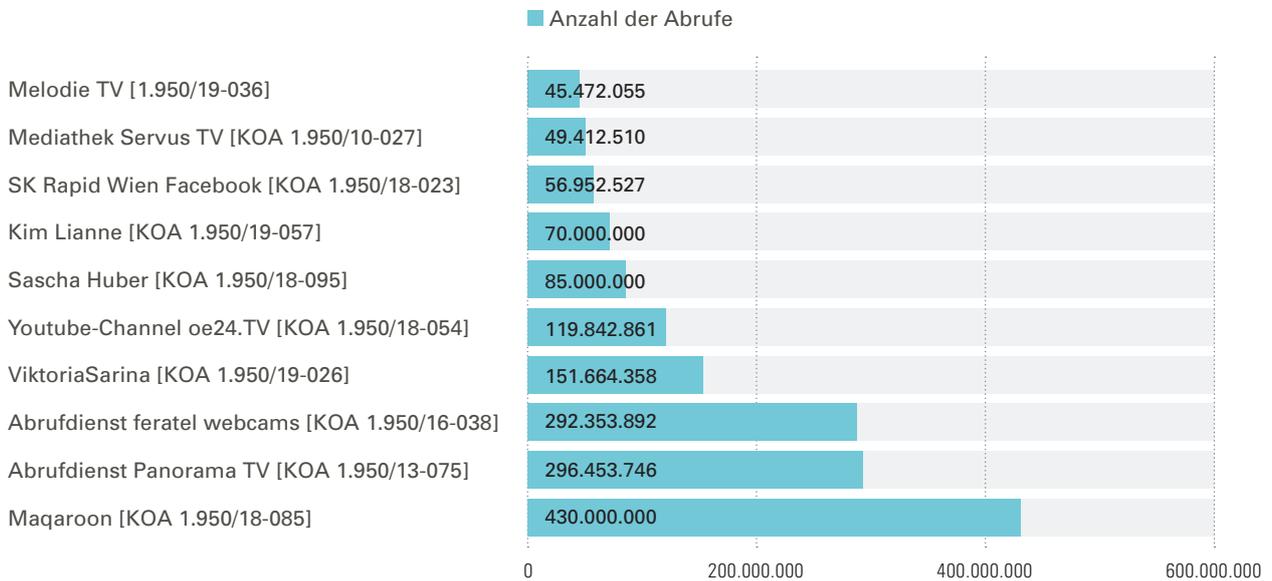
**Abbildung 26: Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2021)**



**Abbildung 27: Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2021)**



**Abbildung 28: Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten nach Anzahl der Abrufe (2021)**



**Abbildung 29: Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste (in Prozent) (2021)**

- Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10
- Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste

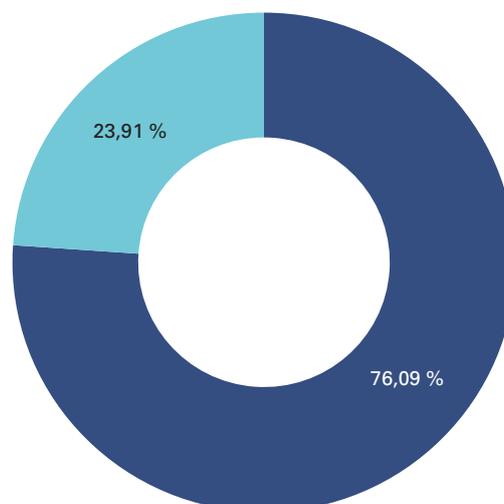
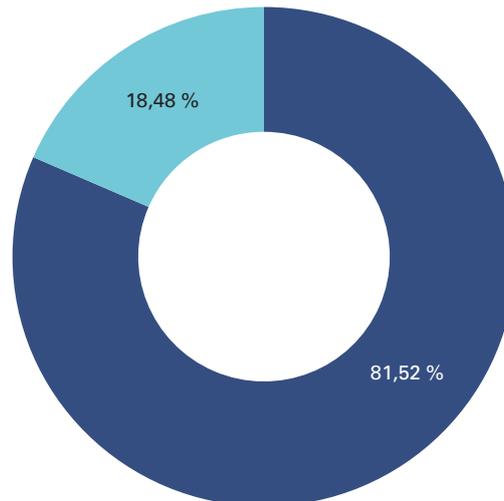


Abbildung 30: Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste (in Prozent) (2021)

- Abrufe der Top 10
- Abrufe der restlichen Abrufdienste



#### 2.9.3.4 Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse

Die gesamthafte Aufstellung der Erhebungsergebnisse für die Bereiche Fernsehen sowie Abrufdienste/nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/Reichweiten-undMarktanteilerhebung2021> abrufbar.

Die Aufstellung enthält folgende Informationen:

- Fernsehen:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Tagesreichweite 12+ (in %), Marktanteil 12+ (in %)  
**Abrufdienste:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden), Anzahl Abrufe

Anzumerken ist nochmals, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruht und sich insbesondere Reichweiten und Marktanteile auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Diensteanbieters beziehen.

## 2.9.4 Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

### 2.9.4.1 Digitales, lineares Fernsehen

Zum Endstand des Jahres 2021 lebten nach Angaben des Vereins Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) 7,546 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren in 3,872<sup>13</sup> Millionen Fernsehhaushalten. Allerdings sind beide Zahlen seit Ende 2019 von der AGTT „eingefroren“. Grund dafür ist die Absicht, einen zuverlässigeren (Durchschnitts-) Wert für die Entwicklung des Anteils der österreichischen Haushalte zu ermitteln, in denen mindestens ein TV-Empfangsgerät vorhanden ist<sup>14</sup>.

Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezeiten-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria mit der Auswertung der Fernsehnutzung in Österreich. Teil der regelmäßigen Marktuntersuchungen von GfK Austria ist es auch, in Zusammenarbeit mit dem Marktforschungsinstitut IFES den sich langfristig verändernden Prozentsatz österreichischer Haushalte abzubilden, die über zumindest ein TV-Empfangsgerät verfügen (TV-Haushalte). Gegenwärtig sind rund 97 % aller österreichischen Haushalte auch TV-Haushalte. Die Tendenz geht aber schon erkennbar in Richtung 96 %. Die quartalsweisen Befragungswerte sind ständig schwankend und erschweren die Planung der Mediaagenturen. So werden nun die fixierte Anzahl der TV-Haushalte und der darin lebenden Menschen quartalsweise der stetig steigenden Zahl der Gesamthaushalte laut Mikrozensus der Statistik Austria gegenübergestellt. In dieser Relation sinkt der Anteil der TV-Haushalte und der darin lebenden Menschen beständig und linear und spiegelt nach Ansicht der AGTT eine realistischere Entwicklung wider.

Die fixierten Werte zu TV-Haushalten und der darin lebenden Menschen stehen unter Beobachtung der AGTT, um nötige Anpassungen vorzunehmen, sobald die tatsächlichen Zahlen erkennbar und über eine Schwankungsbreite hinaus abweichen.

Die in diesem Bericht später dargestellten Einzelwerte für Kabel-, Satelliten- und Terrestrik-Haushalte unterliegen keiner Festlegung, sondern bilden den Erhebungsstand ab.

Die TV-Übertragung und der TV-Empfang über Satellit, Kabelnetze und Antenne (Terrestrik) findet in Österreich ausschließlich mithilfe digitaler Übertragungstechnologien statt.

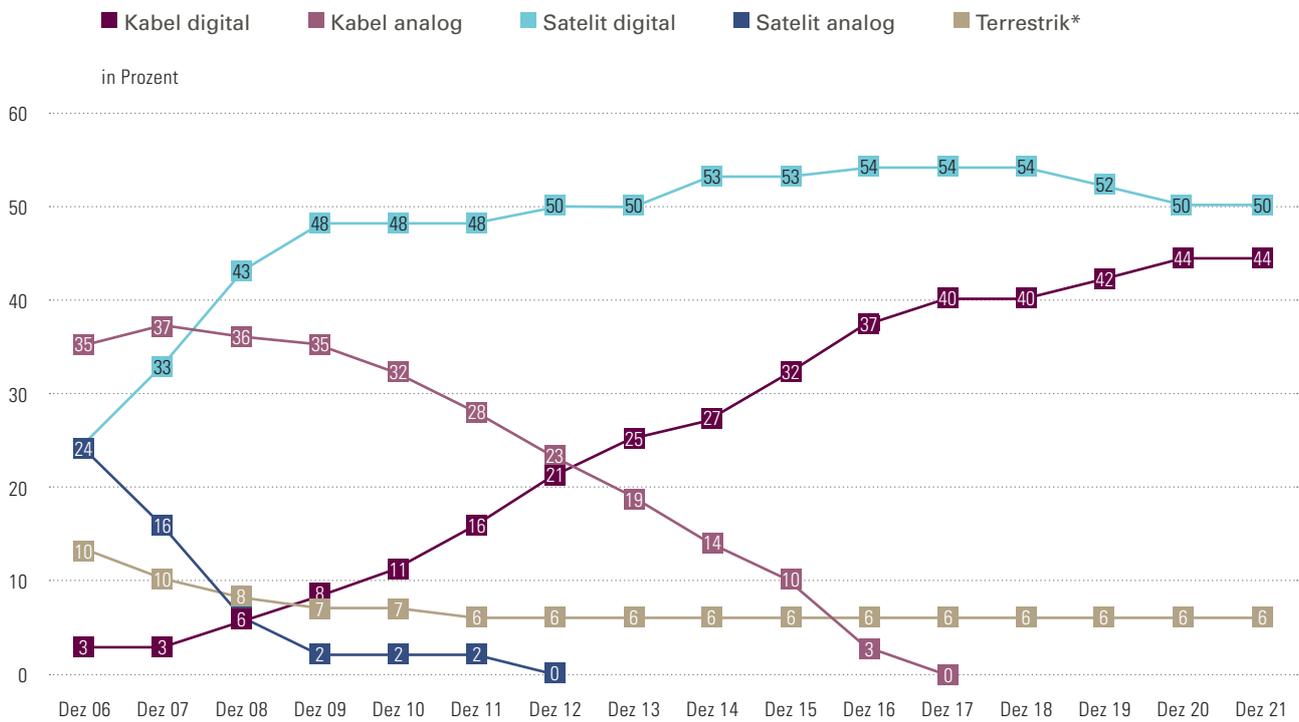
#### 2021 ohne nennenswerte Anteilsverschiebungen bei den klassischen TV-Empfängswegen

Die in den Jahren 2019 und 2020 beobachteten Verschiebungen in den Nutzungsanteilen der seit Ende 2017 ausschließlich digitalen Rundfunkplattformen Satellit, Kabel und Terrestrik stagnierten 2021. Der bis dahin auffällige Trend zu mehr Kabelhaushalten, der zulasten der Empfangsebene Satellit ging, hat sich 2021 nicht fortgesetzt. Der Prozentsatz der TV-Haushalte mit Satellitenempfang blieb gegenüber dem Vorjahr stabil bei 50 %. Der Anteil der TV-Haushalte mit einem Kabelfernsehanschluss veränderte sich ebenfalls nicht und verblieb bei 44 %. Die Terrestrik (DVB-T2 / DVB-T, „Antennenfernsehen“), die schon seit Jahren unverändert in rund 6 % der TV-Haushalte die primäre Empfangsform darstellt, hat diesen Anteil auch 2021 wieder behauptet.

<sup>13</sup> Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETTEST/GfK Austria 2020, wenn nicht anders angegeben

<sup>14</sup> Gemäß Mikrozensus, Statistik Austria

Abbildung 31: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2006 - 2021



\* Terrestrik enthält ca. 10.000 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. 8 TV-Programmen), Quelle AGTT/GfK Austria

**Leichte Verluste bei Kabelhaushalten, Satellit gewinnt geringfügig dazu**

Während es 2019 und 2020 im Vergleich zu den Vorjahren zu teils erheblichen Zuwächsen der Kabelhaushalte kam (2020: plus 100.000, davon ca. 20.000 Neu-Haushalte und ca. 80.000 Ex-Satelliten-Haushalte), weist GfK Austria für das Jahr 2021 geringfügige Veränderungen für Satelliten- und Kabelhaushalte aus, die sich prozentuell nicht bemerkbar machen. So ging die Zahl der TV-Haushalte mit einem Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg um knapp 4.000 Haushalte auf 1,719 Millionen Haushalte zurück. Die Plattform Satellit hingegen wuchs um gut 3.000 Haushalte auf 1,928 Millionen. Die Terrestrik (Empfang mit Haus- oder Zimmerantenne) nutzten im Dezember 2021 mit 225.000 Haushalten ebenso viele Haushalte wie im Vorjahresmonat.

**2.9.4.1.1 Satellit**

In den 1,928 Millionen Satelliten-Haushalten (2020: 1,925 Mio.) bzw. in den 50 % der TV-Haushalte, die den Satellitenempfang nutzen, lebten zum Endstand des Jahres 2021 4,014 Millionen Menschen im Alter ab 12 Jahren. Dies entspricht einem leichten Anstieg um 6.000 Personen gegenüber dem Vorjahr (2020: 4,008 Millionen Menschen, 2019: 4,166 Mio.). Dies veränderte den prozentuellen Anteil der in Satelliten-Fernsehhaushalten lebenden TV-Bevölkerung nicht. Er blieb bei 53 %.

### 2.9.4.1.2 Kabel inkl. IPTV

Zum Endstand des Jahres 2021 gab es in Österreich 1,723 Millionen Kabelfernsehhaushalte (2020: 1,723 Mio., 2019: 1,623 Mio.). Damit blieb deren Anteil bei 44 % aller TV-Haushalte (2020: 44 %, 2019: 42 %). Auch der Prozentsatz der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab 12 Jahren, die in Kabelhaushalten leben, blieb gegenüber dem Vorjahr mit 42 % unverändert. Dies entspricht 3,157 Millionen Menschen (2020: 3,159 Mio., 2019: 2,990 Mio.).

IPTV-Haushalte sind der Empfangsebene Kabel zugeordnet und in der Gesamtzahl der Kabelfernsehhaushalte enthalten. Auch wenn viele der klassischen Kabelfernsehanbieter einen Teil ihrer Kunden schon längst nicht mehr mit DVB-C-Signalen, sondern auch bereits mit IP-Signalen versorgen, zählen deren Kunden in diesem Bericht weiterhin zu den klassischen Kabelnutzern. Als IPTV-Haushalte hingegen werden hier die Kunden von „A1 TV Plus“ bzw. von „A1 Xplore TV“ der A1 Telekom Austria dargestellt. Die Zahl dieser Haushalte ging mit knapp 310.000<sup>15</sup> gegenüber dem Vorjahr um rund 8.000 Haushalte zurück. Das bedeutet für die Entwicklung der Kabelfernsehanschlüsse bei A1 erstmals einen leichten Verlust. In den vergangenen Jahren hatte sich das Wachstum der TV-Kunden bei A1 zwar schon verlangsamt, kam aber immer noch auf nennenswerte Zuwächse (2019: + 10.000, 2018: + 17.000, 2017: + 12.000).

Der prozentuelle Anteil der IP TV-Haushalte an allen Kabelhaushalten sank leicht auf 18 % zur Mitte des Jahres 2021 (2020: 18,5 %, 2019: 19,6 %).

### 2.9.4.1.3 Terrestrik

225.000 österreichische TV-Haushalte nutzten zum Endstand des Jahres 2020 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform. Damit ist gegenüber 2020 keine Veränderung eingetreten. Dagegen sank die Zahl der in den Terrestrik-Haushalten lebenden Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab 12 Jahren gemäß des quartalsweise vom Marktforschungsinstitut IFES durchgeführten TELETEST Monitorings um 4.000 auf 375.000 Menschen (2020: 379.000, 2019: 374.000, 2018: 380.000). Hier ist allerdings eine gewisse Schwankungsbreite in den Quartalerhebungen unausweichlich, sodass auch bezüglich dieses Wertes wahrscheinlich eher von Stabilität gesprochen werden kann.

In den Zahlen zu Haushalten und Personen mit primärer Terrestrik-Nutzung sind, wie in den Vorjahren, weiterhin die sogenannten „kabelgrundversorgten“<sup>16</sup> Haushalte enthalten, die in etwa 10.000 Haushalte bzw. ca. 15.000 Personen ausmachen.

#### Erneut Zuwachs für DVB-T/DVB-T2 bei Nutzung an Zweitgeräten

Zusätzlich zu den 6 % aller TV-Haushalte, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Empfangsform darstellt, wird DVB-T/DVB-T2 in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten auch als zusätzliche Empfangsart an Zweitgeräten in z. B. Schlafzimmern genutzt oder um lokal verfügbare Fernsehprogramme zu empfangen, die oft terrestrisch im Standard DVB-T oder DVB-T2 übertragen werden.

Als Versorgungsart für Zweitgeräte oder als Alternativempfang hatte die Terrestrik zunächst in den vergangenen Jahren an Bedeutung eingebüßt. 2020 wurde dieser Negativtrend aber erstmals wieder unterbrochen und setzte sich nun im Jahr 2021 fort.

Zu den rund 375.000 Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab 12 Jahren, die in reinen Terrestrik-Haushalten leben, sind aus Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung 145.000 Personen hinzuzurechnen (2020: 118.000, 2019: 126.000, 2018: 155.000, 2017: 169.000). Aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung kommen weitere 69.000 Personen hinzu (2020: 60.000, 2019: 54.000, 2018: 35.000, 2017: 27.000).

<sup>15</sup> IFES TELETEST Monitoring, 1. Halbjahr 2021

<sup>16</sup> Haushalte ohne Kabelvertrag in Kabel-Wohnanlagen, Programmanzahl ca. gleich mit DVB-T2-Gratisangebot

Alle Haushalte mit Terrestrik-Nutzung zusammengenommen, also reine Terrestrik-Haushalte ebenso wie Kabel- und Satelliten-Haushalte mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung, hatten im Dezember 2021 589.000 Menschen (2020: 556.000, 2019: 554.000, 2018: 569.000 Menschen) bzw. 7,8 % (2020: 7,4 %, 2019: 7,4 %, 2018: 7,6 %) der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren Zugang zu terrestrischem Fernsehempfang über DVB-T/DVB-T2 im eigenen Haushalt.

Die Zahl der primär auf Satelliten- oder Kabelempfang ausgerichteten TV-Haushalte mit zusätzlichem Terrestrik-Empfang lag 2021 bei 93.000. In Addition zu den reinen Terrestrik-Haushalten nutzen damit 318.000 TV-Haushalte in Österreich DVB-T und/oder DVB-T2.

#### Technische Reichweite der Terrestrik-Multiplexe (DVB-T/-T2) im Jahr 2021

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt unverändert bei 98 %. Auch die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F blieb unverändert bei 92 % der Bevölkerung.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUX.de.html> können Informationen zur LizenzinhaberIn für den Betrieb der Multiplexe A, B, D, E, und F sowie über die mittels der Multiplexe verbreiteten Programme abgerufen werden.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der zudem auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote verschiedener Betreiber lebt (DVB-T und DVB-T2), blieb ebenso unverändert bei 64 %. Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXC.de.html> können Informationen zu den LizenzinhaberInnen für den Betrieb der jeweiligen regionalen Multiplexe („MUX C“) sowie zu den dort verbreiteten Programmen abgerufen werden.

#### 2.9.4.1.4 Testbetrieb für 5G Broadcast – eine Mobilfunktechnologie ohne SIM-Karte

Zum Zweck der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria erstmals im November 2019 der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien, der nach einer Verlängerung im April 2021 endete. 2021 wurde eine Phase 2 gestartet, die bis in das Jahr 2023 geplant ist. Der Testbetrieb wird aus Mitteln des beim Fachbereich Medien der RTR eingerichteten Digitalisierungsfonds gefördert.

Für den Empfang linearer, mittels 5G Broadcast verbreiteter Rundfunkprogramme auf 5G-tauglichen Endgeräten benötigen die KonsumentInnen lediglich die im Empfangsgerät integrierte Antenne, jedoch keine SIM-Karte und keinen mobilen Internet-Zugang. Die Signale werden nicht auf Mobilfunkbändern, sondern im Bereich der Rundfunkfrequenzen ausgestrahlt. Der Empfang hat keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der NutzerInnen und Nutzer und belastet keine Mobilfunkzellen. Es handelt sich daher um eine besonders frequenzökonomische Anwendung zur Verbreitung von Informationsangeboten auf mobile Endgeräte. Die 5G Broadcast-Funktionalität ist im 5G Mobilfunkstandard spezifiziert und würde daher von jedem Endgerät unterstützt werden, das im vollen Umfang gemäß der 5G Standard-Spezifikation hergestellt wird.

Der Testbetrieb wird über die zwei Wiener Großsendeanlagen am Kahlenberg und in Liesing durchgeführt. Dafür stellte die KommAustria zunächst befristet bis zum 30.06.2020 einen Kanal im 700-MHz-Band zur Verfügung, das bis dahin noch als Rundfunk-Frequenzbereich in der Zuständigkeit der KommAustria lag. Seit dem 1. Juli 2020 ist es europaweit harmonisiert dem Mobilfunk gewidmet. Daher genehmigte die KommAustria mit Bescheid vom 25. Juni 2020 eine Verlängerung des Testbetriebes im Frequenzbereich von 662 MHz bis 672 MHz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021.

Tatsächlich wurde das Pilotprojekt „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 1“ am 30. April 2021 abgeschlossen und ein Projektbericht übermittelt.

Unter dem Titel „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 2“ wurde im Oktober 2021 eine Fortsetzung aus dem Digitalisierungsfonds gefördert. Der Projektzeitraum erstreckt sich vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2023. Gegenstand des Projekts Phase 2 ist die Fortsetzung der genauen Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS - further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ sowie die weitere Standardisierung „LTE- based 5G Terrestrial Broadcast“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Mit der Genehmigung der Erprobung von 5G-Rundfunk trägt die KommAustria auch dem Umstand Rechnung, dass mobile Endgeräte längst und weiter zunehmend zur Grundausstattung der Menschen für den alltäglichen Zugang zu Informationen gehören. Während non-lineare Online-Mediendienste auf Abruf vor allem im Unterhaltungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist und bleibt das aktuelle Nachrichtengeschehen eine Domäne linearer Informationsangebote. Die Kombination dieser Erkenntnisse zeigt, dass der freie Empfang von 5G-Rundfunkangeboten auf mobilen Endgeräten nicht nur technisch leicht und ohne einschränkende Faktoren umzusetzen wäre, sondern für die Informationsgesellschaft auch eine demokratiepolitische Dimension hat, der auch der Gesetzgeber in § 21 AMD-G Rechnung trägt. Demnach soll der Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen ermöglicht und unterstützt werden und sollen Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk sowie multimedialer Dienste erarbeitet werden.

#### 2.9.4.2 Das Digitalisierungskonzept 2021

Am 15. Juni erließ die KommAustria die Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten oder kurz: das Digitalisierungskonzept 2021. Vorausgegangen war zwischen Ende April und Ende Mai die gesetzlich vorgesehene Konsultation der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria. Daraus waren zahlreiche konstruktive Eingaben hervorgegangen, die die KommAustria für die Endfassung des Digitalisierungskonzeptes auswertete.

Nachdem das vorangegangene Digitalisierungskonzept aus dem Jahr 2017 den Schwerpunkt im Bereich der Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk setzte, ist das Digitalisierungskonzept 2021 breiter ausgerichtet und widmet sich sowohl dem Bereich Hörfunk als auch dem Fernsehen.

Der 2. Abschnitt des Digitalisierungskonzeptes 2021 sieht die Vorbereitung der Ausschreibung der 2022 auslaufenden Zulassungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital-terrestrisches Fernsehen (MUX C-Zulassungen) vor. Diesen folgen die 2023 auslaufenden bundesweiten Zulassungen für die MUXe D, E und F. Im Einklang mit den im 6. Abschnitt des AMD-G definierten Zielen zur Unterstützung, Ermöglichung und Einführung sowie des Ausbaus und der Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen und der Beachtung der technischen Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien wird nicht nur für die im Rahmen des Digitalisierungskonzeptes 2021 vorgesehenen Ausschreibungen im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens eine Öffnung für neue Standards über DVB-T2 und HD hinaus vorgesehen, sondern der Einsatz neuer Standards auch bei bestehenden Zulassungen ermöglicht. Damit bereitet das Digitalisierungskonzept 2021 den Weg für neue Technologien sowohl im Bereich der Signalübertragung, etwa durch 5G Broadcast, als auch im Bereich der Bildübertragung, etwa in UHD-Qualität.

Weiters setzt das Digitalisierungskonzept den mit den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten begonnenen Weg fort, sich für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ an den Erfordernissen des Marktes zu orientieren. Die KommAustria nahm daher die Durchführung einer weiteren Interessenbekundung zur Erhebung des Bedarfs an weiteren DAB+-Programmplätzen in das Konzept auf, um daran anknüpfend bei entsprechendem Bedarf weitere

Multiplex-Plattformen auszuschreiben. Die Bedarfserhebung wurde im Zeitraum 30. September bis 28. Oktober 2021 durchgeführt. Die Auswertung und damit das Ergebnis der Erhebung wird im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.

Hinsichtlich der oben erwähnten Ausschreibung mehrerer MUX C-Bedeckungen veröffentlichte die KommAustria Ende November 2021 eine entsprechende, konsultierte Auswahlgrundsätze-Verordnung und die Ausschreibung.

### 2.9.4.3 Digitaler Hörfunk im Standard DAB+: Programmangebot wächst

Zum Endstand des Jahres 2021 waren in Österreich 30 Radioprogramme auf Basis des digitalen Rundfunkübertragungsstandards DAB+ zu empfangen. Das sind sechs Programme mehr als zum Endstand des Vorjahres.

16 der 30 DAB+ Radioprogramme sind auf einem nationalen Multiplex vertreten (MUX I), dessen bundesweiter Ausbau am 28. Mai 2019 mit dem Ziel begann, zum Ende August 2020 eine Bevölkerungsreichweite von 83 % zu erreichen. Dies trat am 25. August 2020 ein.

14 weitere DAB+ Radioprogramme werden mit einer regionalen Lizenz im Großraum Wien über den so genannten MUX II ausgestrahlt.

Genau wie UKW-Radio wird auch DAB+ über Antenne verbreitet und empfangen. Voraussetzung für den Empfang sind Radiogeräte, die den digitalen Übertragungsstandard DAB+ beherrschen. Entsprechende Empfänger sind flächendeckend und in allen Preisklassen in Österreich erhältlich und unterstützen üblicherweise neben DAB+ auch den UKW-Radioempfang.

Der ORF und die meisten der „großen“ UKW-Privatsender nutzen bisher weder auf regionaler, noch auf nationaler Ebene die Möglichkeit, ihre Programme digital auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ zu verbreiten. Einzig das zweite, auch analog über UKW bundesweit verbreitete Privatrado „Radio Austria“ ist seit Herbst 2021 ebenfalls auf MUX I national verfügbar.

#### 2.9.4.3.1 Bundesweites DAB+ Angebot (MUX I)

Der seit 2019 in vier Phasen durchgeführte Sendernetzausbau des ersten bundesweiten DAB+ Multiplexes „MUX I“ wurde von der Betreiberin ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) mit Sitz in Wien bereits im August 2020 abgeschlossen und auf einen Versorgungsgrad von 83 % der österreichischen Bevölkerung gebracht.

2021 wurden vier weitere Angebote in das Bouquet des MUX I aufgenommen, das damit nun über 16 Programme verfügt. Außerdem werden ein elektronischer Programmführer und Verkehrsinformationen in dem für erweiterte Verkehrs- und Reiseinformationen auf digitalen Übertragungswegen entwickelten Übertragungsformat TPEG übertragen.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXI.de.html> ist die aktuelle Programmübersicht des MUX I verfügbar.

### 2.9.4.3.2 Entwicklung des regionalen DAB+ Angebotes im Großraum Wien (MUX II)

Das bereits am 4. April 2018 in Wien auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ gestartete, erste regionale Digitalradio-Bouquet bot Ende des Jahres 2021 vierzehn Programme an. Die der RTG Radio Technikum GmbH von der KommAustria erteilte Betriebslizenz für den regionalen Multiplex in Wien MUX II umfasst das Sendegebiet „Großraum Wien und Teile des Wiener Umlandes“ und kommt auf eine technische Reichweite von rund 2,25 Millionen Menschen.

2021 wurden zwei weitere Angebote in das Bouquet des MUX II aufgenommen, das damit nun über 14 Programme verfügt. Außerdem wird ein elektronischer Programmführer übertragen und das für digitale Übertragungswege entwickelte „Emergency-Warning-Functionality“-System bereitgehalten, das im Krisen- und Katastrophenfall sofort Informationen über alle Programme des Multiplex legt.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXII.de.html> ist die aktuelle Programmübersicht des MUX II verfügbar.

### 2.9.4.3.3 Digitalradio über DVB-T2

Außer auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ sind weiterhin auch Radioprogramme digital-terrestrisch über die primär für das Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe MUX A und MUX F zu empfangen. Sie sind damit Teil der in Österreich unter dem Namen „simpliTV“ vermarkteten, digital-terrestrischen Programmpakete.

Über den mit der höchsten technischen Bevölkerungsreichweite (98 %) ausgebauten MUX A werden die ORF-Hörfunkprogramme „Radio Österreich 1“ (Ö1), „Hitradio Ö3“ und „radio FM4“ unverschlüsselt ausgestrahlt.

Über den ebenfalls bundesweiten MUX F (technische Bevölkerungsreichweite 92 %) wird das Privatradioprogramm „Radio Maria“ kostenlos, aber verschlüsselt ausgestrahlt. Für den Empfang ist eine einmalige, kostenlose Registrierung erforderlich.

## 2.9.5 Vorgaben betreffend die Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation und deren Umsetzung

Gemäß § 33 Abs. 3c KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, ist der KommAustria von einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

### 2.9.5.1 Wirksamkeitsbericht der Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der kommerziellen Kommunikation

#### 2.9.5.1.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Im Jahr 2009 wurde der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bei der KommAustria eingerichtet. Seit 2021 ist der Fonds mit 75.000,- Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,- Euro). Gemäß § 33 Abs. 2 KOG hat die KommAustria einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse auf Ansuchen zur Deckung der angefallenen Kosten jährlich eine Förderung zu gewähren.

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten brachte einige Änderungen im Bereich der Vorgaben betreffend kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten. Darüber hinaus ermutigte die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, zur Umsetzung der Vorgaben den Einsatz von Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes zu unterstützen. Um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, wurden dabei auch einheitliche Kriterien definiert, welche Selbstkontrolleinrichtungen erfüllen müssen.

Im Zuge der Novellierung des KOG durch BGBl. I Nr. 151/2020 zur Umsetzung des Art. 4a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 und des damit verbundenen Ausbaus der Selbst- und Koregulierung in Österreich wurden die Kriterien für das Vorliegen einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung konkretisiert und als Katalog in § 32a Abs. 2 bis Abs. 4 KOG festgeschrieben. Damit soll in Einklang mit Erwägungsgrund 31 der Richtlinie die Wirksamkeit der Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sichergestellt werden (vgl. Erl zur RV 462 BlgNR, XXVII. GP, zu Z 19 [§ 32a, § 32b KOG]).

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

#### *„Einrichtungen der Selbstkontrolle*

**§ 32a. (1)** Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

*(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die*

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

*(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere*

- 1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;*
- 2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;*
- 3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;*
- 4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.*

*(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“*

Ebenfalls in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wurde ab 01.01.2021 das Aufgabengebiet einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der kommerziellen Kommunikation gemäß § 33 Abs. 3a KOG dahingehend erweitert, dass für die Gewährung des vollen Förderbetrags die Verhaltensrichtlinien Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle Kommunikation über Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten müssen. Ziel dieser Verhaltensrichtlinien soll dabei sein, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige einerseits und für die angeführten „ungesunden“, im englischsprachigen Raum als HFSS („high in fat, salt or sugar“) bezeichneten Lebensmittel auf Kinder andererseits wirkungsvoll zu verringern (vgl. § 33 Abs. 3b KOG).

Die KommAustria hat – der Bestimmung des § 33 Abs. 2 letzter Satz entsprechend – Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation erstellt und veröffentlicht.

### 2.9.5.1.2 Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat

Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt gemäß § 32a KOG eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter gewährleistet und die Kriterien des § 32a KOG erfüllt. Die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ (ÖWR) stellt eine solche anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation dar und erhält seit 2009 Förderungen aus dem für diese Zwecke gewidmeten Fonds der KommAustria.

In der Generalversammlung vom 21. Juni 2021 wurde die Österreichische Industriellenvereinigung als neues ordentliches Mitglied des Trägervereins aufgenommen. Trägermitglieder des Vereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ sind somit:

- Fachverband Werbung und Marktkommunikation
- Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ)
- Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ)
- Verband der Regionalmedien (VRM)
- Österreichischer Rundfunk (ORF)
- Verband Österreichischer Privatsender (VÖP)
- Verband der Österreichischen Markenartikelindustrie – MAV
- International Advertising Association, Austrian Chapter (IAA)
- Verein Interessensgemeinschaft der Media-Agenturen (IGMA)
- Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV)
- Internet Advertising Bureau Austria (IAB)
- FV Film- und Musikwirtschaft
- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
- FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie – Lebensmittel
- CineCom & Media Werbeagentur GmbH
- Österreichische Industriellenvereinigung (IV)

Eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter ist auf Grund der Mitgliedschaft der relevanten Verbände und Vereinigungen eindeutig gegeben. Es sind alle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien relevanten Interessengruppen (insb. Auftraggeber, Agenturen, Medien sowie übergreifende Institutionen) vertreten. Darüber hinaus sind auch werbetreibende Unternehmen und Medienunternehmen dem ÖWR als fördernde Mitglieder beigetreten.

Eine umfassende Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten und alle Interessengruppen im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen ist gewährleistet. Der Ethik-Kodex der Werbewirtschaft als Entscheidungsgrundlage (vgl. § 11 Abs. 1 der Statuten), die Statuten, die Verfahrensordnung, Beschwerdeformulare, Beschwerdeablauf bzw. -verfahren, Beiräte sowie Entscheidungen samt Statistiken sind auf der Website des Werberats ([www.werberat.at](http://www.werberat.at)) übersichtlich und leicht zugänglich veröffentlicht. Auch die Mitglieder des ÖWR sowie die Mitglieder des Ethik-Senats als unabhängiger Berufungssenat zur Überprüfung der Urteilsprüche des ÖWR sind namentlich auf der Homepage veröffentlicht.

### 2.9.5.1.3 Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex) und Verfahrensrichtlinien (Verfahrensordnung)

Die Verhaltensrichtlinien des ÖWR in Form des Ethik-Kodex (Stand Februar 2021) und die Verfahrensordnung (Stand Februar 2022) sind unter Beteiligung der Branche im Jahr 2021 überarbeitet worden und von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

#### 2.9.5.1.3.1 Ethik-Kodex

Der Ethik-Kodex des ÖWR umfasst sogenannte „Grundsätzliche Verhaltensregeln“ sowie „Spezielle Verhaltensregeln“ für verschiedene Bereiche.

##### *„Grundsätzliche Verhaltensregeln*

*Werbung trägt somit soziale Verantwortung und muss auf die Rechte, Interessen und Gefühle von Einzelnen und Gruppen von Menschen Rücksicht nehmen.*

- 1.1.1. *Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.*
- 1.1.2. *Werbung muss gesetzlich zulässig sein und muss die gesetzlichen Normierungen strikt beachten.*
- 1.1.3. *Werbung muss den Grundsätzen der Lauterkeit, wie sie im Wirtschaftsleben allgemein anerkannt sind, entsprechen.*
- 1.1.4. *Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.*
- 1.1.5. *Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.*
- 1.1.6. *Werbung darf nicht gegen den Grundsatz der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit verstoßen.*
- 1.1.7. *Werbung darf nicht durch anlehrende und nachahmende Darstellungen irreführen.*
- 1.1.8. *Werbung darf das Recht auf Schutz der Privatsphäre nicht verletzen.*
- 1.1.9. *Werbung muss als solche klar erkennbar sein.*
- 1.1.10. *Werbung soll keinen direkten oder indirekten Kaufzwang auf KonsumentInnen ausüben.*
- 1.1.11. *Werbung soll nicht auf Werbeträgern geschaltet werden, die offensichtlich österreichischen Rechtsvorschriften widersprechen.“*

Spezielle Verhaltensregeln gibt es für die Themenbereiche geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung), für Kinder und Jugendliche, für ältere Menschen, für Alkohol, Tabak und für Kraftfahrzeuge.

In Entsprechung der geänderten europarechtlichen und innerstaatlichen Regelungen wurde der Ethik-Kodex im Jahr 2021 überarbeitet und um Regelungen betreffend unangebrachte kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und Lebensmittel erweitert.

§ 33 Abs. 3a und 3b KOG sieht vor:

*„(3a) Beginnend mit dem Jahr 2021 ist für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über*

1. *unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und*
2. *für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten.*

(3b) Die Verhaltensrichtlinien sollen darauf abzielen,

1. die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige und
2. die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für in Abs. 3a Z 2 angeführte Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern. Für die in Abs. 3a Z 2 angeführten Lebensmittel und Getränke haben die Verhaltensrichtlinien vorzusehen, dass deren positive Ernährungseigenschaften nicht hervorgehoben werden sollen. Die Verhaltensrichtlinien haben unter Berücksichtigung der Empfehlungen europäischer Einrichtungen der Selbstregulierung im Werbebereich in einem angemessenen Interessenausgleich auch auf einschlägige Empfehlungen europäischer Verbraucherschutzverbände Bedacht zu nehmen. Diese Verhaltensrichtlinien sollen ferner insbesondere im Hinblick auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für in Abs. 3a Z 2 angeführte Lebensmittel und Getränke anerkannte Ernährungsleitlinien berücksichtigen. Sie sind unter Hinzuziehung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu erarbeiten.“

Der neue Ethik-Kodex umfasst nunmehr auch Richtlinien, die unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen betreffen (siehe insb. Punkt 2.2.1.4. samt Erläuterungen des Ethik-Kodex). Diese gelten nun auch für Anbieter von Videoabrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen und wurden auf weitere audiovisuelle Kanäle, etwa Videoclips und nutzergenerierte Inhalte, erstreckt. Dadurch wurde die seit 2010 als Anhang zum Ethik-Kodex bestehende Selbstbeschränkung der Werbe- und Lebensmittelwirtschaft für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen an die neuen rechtlichen Vorgaben der EU angepasst und in den Ethik-Kodex integriert:

**„2.2.1.4. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation rund um Kindersendungen:**

*Die nachstehenden Richtlinien gelten für Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot auch Kindersendungen umfasst. Sie zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für die im Folgenden näher beschriebenen Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern (siehe „Allgemeine Grundsätze“ und „Spezielle Bedingungen“ unten). Umfasst ist unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kindersendungen begleitet oder darin enthalten ist.*

*Als audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gelten Bilder (mit oder ohne Ton), die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Lebensmitteln dienen und einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten sind.*

*Dazu zählen unter anderem Fernsehwerbung und Werbung im Rahmen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung.*

*Die nachstehenden Richtlinien betreffen unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird. Der Werberat entscheidet auf Basis des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft. Im Sinne einer Entscheidungshilfe für den Werberat wird eine Expertise eines eigens eingerichteten Lebensmittelbeirats erstellt, die auf anerkannten Ernährungsleitlinien basiert.*

*Unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für die genannten Lebensmittel, welche unmittelbar vor, nach oder während (Werbeunterbrechungen) Sendungen ausgestrahlt wird, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder (Personen unter 12 Jahren) richten, wenn sie folgenden Kriterien widersprechen:*

#### 2.2.1.4.1. Allgemeine Grundsätze

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll so gestaltet sein, dass das Vertrauen der Kinder in die Qualität der beworbenen Produkte nicht missbraucht wird.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll einem gesunden, aktiven Lebensstil nicht entgegenwirken. Sie darf insbesondere nicht suggerieren, dass ein inaktiver Lebensstil körperlicher Bewegung vorzuziehen ist.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll einer ausgewogenen, gesunden Ernährung nicht entgegenwirken oder diese herabsetzen. Sie darf insbesondere nicht den Konsum von frischem Obst oder Gemüse abwerten bzw. davon abraten/abschrecken.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll nicht zu einem übermäßigen oder einseitigen Konsum der beworbenen Produkte auffordern. Die positive Darstellung zwang- oder krankhafter Essgewohnheiten ist unzulässig.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll den Verzicht auf den Konsum der beworbenen Produkte nicht abwertend darstellen.*
- f) *Positive Eigenschaften der beworbenen Lebensmittel und Getränke, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, dürfen nicht hervorgehoben werden.*

#### 2.2.1.4.2. Spezielle Bestimmungen

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der schulischen Leistung und dem Genuss dieser Lebensmittel herstellen.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht den Eindruck erwecken, der Besitz oder der Konsum dieser Lebensmittel fördere sozialen Erfolg oder sichere einen höheren Status und größere Popularität in der Altersgruppe der Kinder.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine therapeutische, heilende oder Krankheiten vorbeugende Wirkung dieser Lebensmittel suggerieren.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Unmäßigkeit im Genuss dieser Lebensmittel nicht fördern oder Mäßigung oder Enthaltensamkeit nicht negativ darstellen.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine negativen Aussagen über Personen enthalten, die – aus welchem Grund auch immer – den Konsum dieser Lebensmittel reduzieren wollen.*
- f) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht suggerieren, dass diese Lebensmittel eine Mahlzeit ersetzen könnten. Sie darf insbesondere nicht andeuten, dass diese Lebensmittel einen vollständigen Ersatz für Gemüse und/oder Obst darstellen können.*
- g) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für kalorienreduzierte Abwandlungen dieser Lebensmittel („Light-Versionen“) darf nicht zu exzessivem Konsum des kalorienreduzierten Lebensmittels auffordern.*
- h) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel und die darin angesprochenen Informationen über Geschmack, Portionsgröße und den möglichen Beitrag dieser Lebensmittel zu einer ausgewogenen Ernährung müssen wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar sein.*
- i) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel und die darin enthaltenen Angaben über die in diesen Lebensmitteln enthaltene Menge an Kohlenhydraten, Fett oder Eiweiß dürfen nicht auf irreführende Weise positive Effekte für eine ausgewogene Gesamternährung suggerieren (z.B. sollen stark kohlenhydrathaltige Nahrungsmittel nicht durch einen Hinweis auf ihren fettarmen oder -losen Inhalt beworben werden und umgekehrt).*
- j) *Wenn diese Lebensmittel in direktem Zusammenhang mit Kindersendungen stehen (z.B. Lizenzprodukte), darf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation dafür nicht unmittelbar vor, während oder nach diesen Sendungen ausgestrahlt werden.*
- k) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Kindern weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen.*
- l) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine direkten Kaufappelle für diese Lebensmittel an Kinder richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.*
- m) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Kinder nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf dieser Lebensmittel zu bewegen.*

- n) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht in unangebrachter Weise durch explizite Kaufaufforderung das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder zu Eltern, Lehrern und anderen natürlichen Vertrauenspersonen (u.a. „Kinderidole“) haben und dadurch dem Erlernen einer ausgewogenen Ernährung und eines gesunden Lebensstils entgegenwirken. Sie darf weiters nicht suggerieren, dass der Konsum dieser Lebensmittel Kinder unmittelbar in die Lage versetzt, die Popularität oder den sozialen Status dieser Personen zu erlangen.“ (Anm.: Auszug ohne Fußnoten)*

Weitere Verschärfungen und Präzisierungen erfolgten für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen (siehe insb. Punkt 2.2.2.2. des Ethik-Kodex):

**„2.2.2.2. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen**

*Die nachstehenden Richtlinien gelten für Anbieter audiovisueller Mediendienste. Sie zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) wirkungsvoll zu verringern.*

*Auf Grundlage der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste werden besondere Anforderungen an auf alkoholische Getränke bezogene, unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (vgl. die näheren Erläuterungen zu Kapitel 2.2.1.4.) gestellt, die im Umfeld von Jugendlichen gezeigt wird.*

*Als unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke dann anzusehen, wenn sie den im Folgenden genannten sowie den in den beiden Anhängen zum Ethik-Kodex genannten Kriterien für Bier und Spirituosen widersprechen.*

*Audiovisuelle Kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke ist unangebracht, wenn sie den folgenden Kriterien widerspricht:*

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder zum Trinken von alkoholischen Getränken auffordern, noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Jugendliche zeigen.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Jugendliche richtet.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Aussagen enthalten, in denen Jugendliche als noch nicht alt genug für den Konsum alkoholhaltiger Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Jugendliche(r) alkoholische Getränke konsumiert haben.*
- e) *Werden Personen in audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke gezeigt, müssen sie mindestens, auch vom optischen Eindruck her, junge Erwachsene sein.“ (Anm.: Auszug ohne Fußnoten)*

Verschärfungen wurden auch generell für die Bereiche „Gesundheit“ und „Alkohol“ (siehe insb. Punkt 1.4. und 2. 4. des Ethik-Kodex) vorgenommen. Darüber hinaus enthält der Anhang zum Ethik-Kodex für „Alkohol“ konkrete Selbstbeschränkungen der Brau- und Spirituosenwirtschaft.

Der neue Ethik-Kodex wurde gemeinsam mit den Trägervereinsmitgliedern und unter Hinzuziehung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) erarbeitet, seitens des Vorstandes abgestimmt, statutenkonform im Februar 2021 beschlossen und im Anschluss veröffentlicht. Seither entscheiden die Werberätinnen und Werberäte auf Basis des überarbeiteten Ethik-Kodex.

Ferner wurde ein Lebensmittel-Fachbeirat eingerichtet, der den ÖWR bei Beschwerden betreffend unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation rund um Kindersendungen im Sinne des Kapitels 2.2.1.4. des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft in der aktuellen Fassung durch Empfehlungen zur Einschätzung von Lebensmitteln auf Basis anerkannter Ernährungsleitlinien unterstützt.

### 2.9.5.1.3.2 Verfahrensordnung

In der Verfahrensordnung werden die Zuständigkeiten des Werberats, die Beschwerdeberechtigung sowie der Ablauf des Verfahrens sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln festgelegt.

Gemäß Artikel 13 der Verfahrensordnung entscheidet der Werberat grundsätzlich in den drei Entscheidungskategorien 1. Kein Grund zum Einschreiten, 2. Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen und 3. Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel.

Darüber hinaus sieht die Verfahrensordnung einen abgestuften Sanktionskatalog vor:

#### **„Artikel 15 Sanktionen**

*Entsprechend den Vorgaben des Ende 2020 novellierten KommAustria-Gesetzes, basierend auf der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Neufassung der geltenden EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (EU-AVMD-RL), wird für die Durchsetzung bei Stopp-Entscheidungen ein abgestufter Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen vorgesehen. Der Auftraggeber und/oder die Agentur werden im Vorfeld über die möglichen Sanktionen schriftlich informiert.*

*(1) Wird der Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*

- a) das Werberats-Qualitätssiegels (pro-Ethik-Siegel) aberkennen und den/die Auftraggeber/in und die Agentur für die neuerliche oder erstmalige Beantragung für ein Jahr sperren.*
- b) öffentlich abmahnen: Mittels Pressemeldung an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien wird die Entscheidung kommuniziert.*

*(2) Im Falle der Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme innerhalb einer Frist von 2 Werktagen abzuändern oder einzustellen. Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*

- a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.*
- b) Zusätzlich dazu können auch regionale Interessensvertretungen aus Werbung, Handel, Industrie und Gewerbe sowie Medien als Werbeträger und die entsprechenden Medienverbände informiert werden.*

*(3) Im Falle der zweiten Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme sofort abzuändern oder einzustellen (ohne weitere Fristsetzung). Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*

- a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.*
- b) Weiters kann der Österreichische Werberat eine Pressemeldung in Abstimmung mit dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb verfassen und an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien versenden.*

*(4) Im Falle einer zweiten Stopp-Entscheidung gegen ein Unternehmen (zu einer anderen Kampagne) wird gemäß Artikel 14 (1), (2), (3), (4) und (6) seitens der Geschäftsstelle vorgegangen. Wird der Aufforderung der Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*

- a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1), (2) und (3) ausführen.*

*(5) Dritte Stopp-Entscheidung gegen ein Unternehmen: Sollte zu Werbemaßnahmen eines Unternehmens innerhalb eines Jahres eine dritte Stopp-Entscheidung des Österreichischen Werberats ausgesprochen werden, ist wie folgt vorzugehen:*

- a) Die Stopp-Entscheidung wird seitens der Geschäftsstelle gemäß Artikel 14 (1), (2), (3), (4) und (6) behandelt. Wird der Aufforderung der Abänderung bzw. Änderung der Werbemaßnahme nicht fristgerecht entsprochen wird entsprechend Artikel 15 (1), (2), (3) und (4) seitens der Geschäftsstelle vorgegangen.*
- b) Weiters kann der Österreichische Werberat eine Pressemeldung in Abstimmung mit dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb mit der Annahme von „unlauteren Geschäftspraktiken“ verfassen und an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien versenden.“*

Über allfällige schriftliche Einsprüche gegen eine „Aufforderung zum Stopp“ entscheidet gemäß Artikel 16 der Verfahrensordnung der Ethik-Senat.

#### **2.9.5.1.4 Beschwerdebilanz und Tätigkeitsbericht**

Im Geschäftsbericht des Werberats (vgl. § 32a Abs. 2 Z 5 KOG), der auf der Website des ÖWR veröffentlicht wird, werden alle Tätigkeiten, Ziele sowie die Beschwerdebilanzen detailliert erörtert und übersichtlich dargestellt.

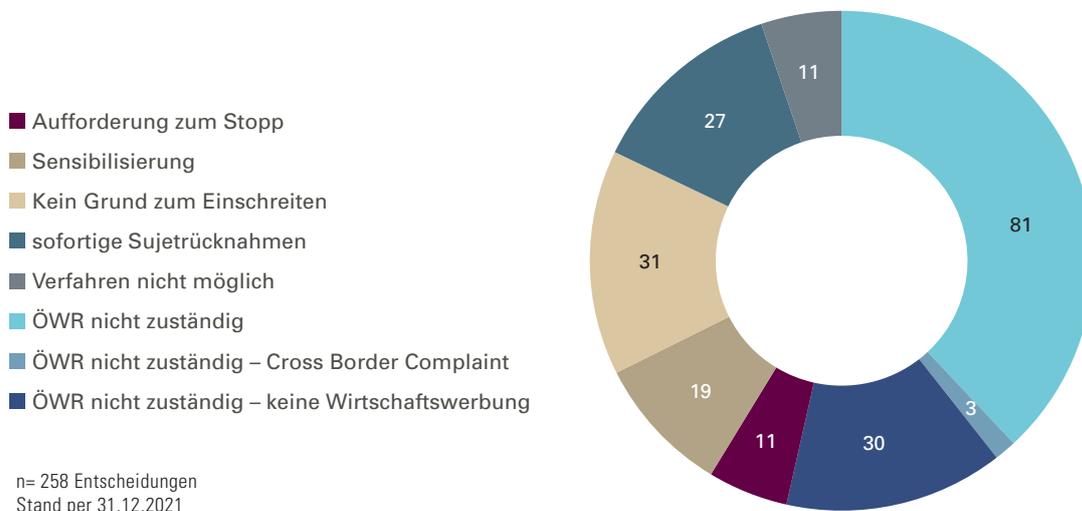
Dem Geschäftsbericht 2021 ist hinsichtlich der Beschwerdeverfahren zu entnehmen, dass im Jahr 2021 413 Beschwerden beim ÖWR eingebracht wurden, die zu 258 Entscheidungen geführt haben (2020: 411 Beschwerden, 241 Entscheidungen; 2019: 338/206, 2018: 316/194; 2017: 504/228; 2016: 308/181; 2015: 248/168).

In 11 Fällen wurde im Jahr 2021 eine Aufforderung zum sofortigen Stopp des Sujets bzw. der Kampagne ausgesprochen (2020: 11, 2019: 22, 2018: 12; 2017: 18; 2016: 11; 2015: 22). In 9 Fällen wurde dieser Aufforderung nachgekommen. In zwei Fällen wurde die weitere Behandlung entsprechend dem Sanktionskatalog eingeleitet.

19 Mal lauteten die Entscheidungssprüche des ÖWR „Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen“.

Wie in den Jahren zuvor spiegelt sich die Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR in der hohen Anzahl der sofortigen Sujet-Rücknahmen durch das jeweils betroffene Unternehmen wider. So haben 27 Unternehmen (2020: 36) ihre Werbemaßnahmen nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder abgeändert.

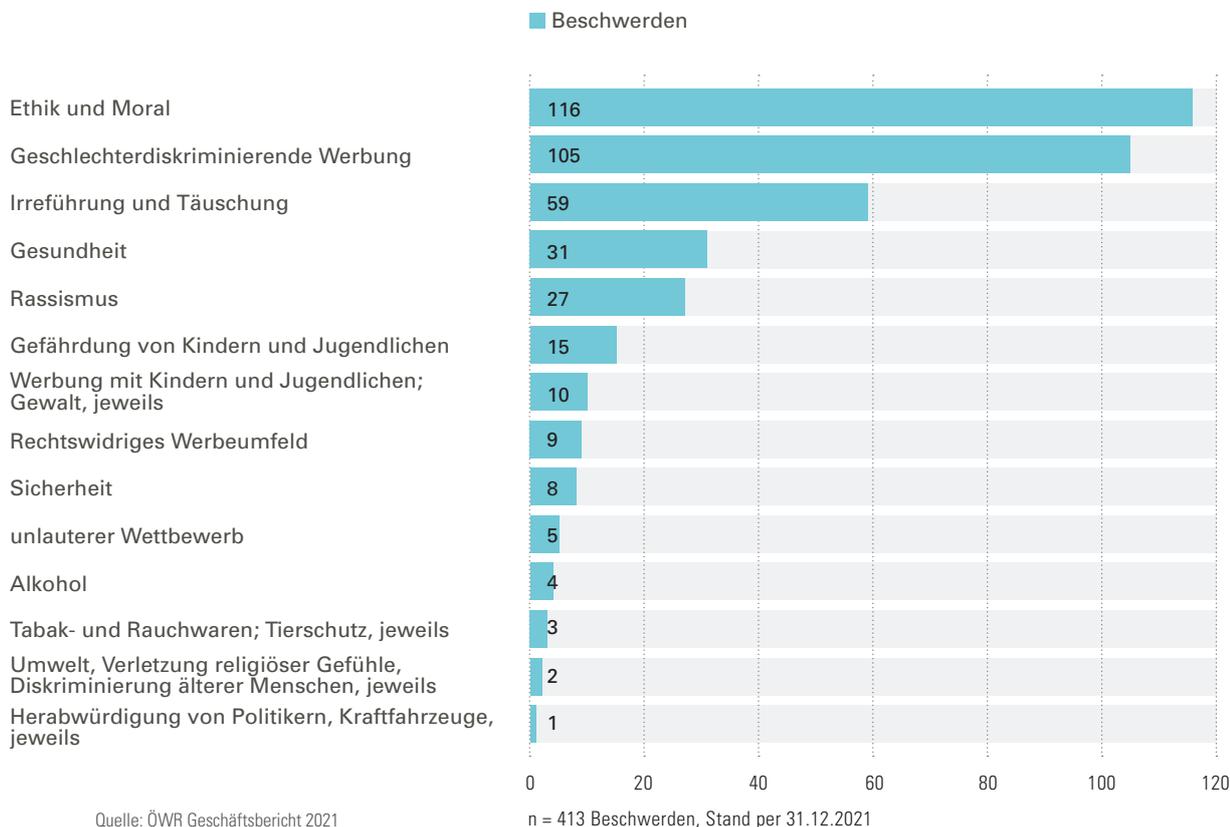
Abbildung 32: ÖWR Entscheidungen 2021



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2021

Im Jahresvergleich lässt sich erkennen, dass im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren etwa dieselbe Anzahl an Beschwerden (2 mehr als im Vorjahr) eingegangen ist, aber erheblich mehr Entscheidungen (17 mehr) getroffen worden sind. Die Anzahl der Entscheidungen und damit auch das Arbeitsaufkommen für den ÖWR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Abbildung 33: Beschwerdegründe 2021



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2021

Die meisten Beschwerden gingen im Jahr 2021 zu den Themenbereichen „Ethik und Moral“, „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ sowie „Irreführung und Täuschung“ ein. Im Bereich „Irreführung und Täuschung“ ist der Anteil der Entscheidungen am höchsten.

In den neuen Themenbereichen der unangebrachten kommerziellen Kommunikation für alkoholische Getränke und „ungesunde“ Lebensmittel rund um Kindersendungen hat es bisher noch keine Beschwerden im audiovisuellen Bereich gegeben.

**Konsumentenstudie 2021**

Nach 2015 und 2018 wurde im Jahr 2021 im Auftrag des ÖWR wieder eine Konsumentenstudie durchgeführt. Die Studie ist repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 18 Jahren und liefert wichtige Informationen für den ÖWR als Selbstregulierungseinrichtung, aber auch für die Werbewirtschaft als Ganzes. Für die Zwecke des vorliegenden Berichtes wird primär auf Ergebnisse eingegangen, die für die Arbeit der Selbstregulierungseinrichtung von Interesse sind.

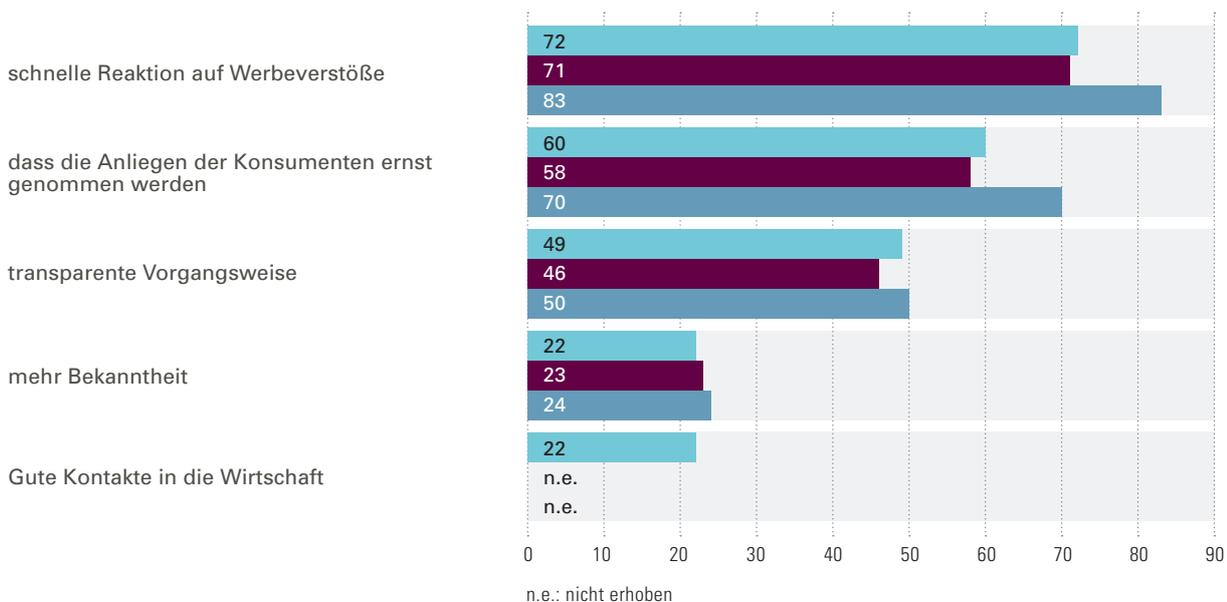
Die Studie zeigt, dass die Bekanntheit des ÖWR und das Vertrauen der Bevölkerung in den ÖWR im Jahr 2021 weiter gestiegen sind. Auf die Frage „Eine Werbung wird durchschnittlich zwei bis vier Wochen gezeigt. Wenn Sie mit der Art und Weise einer Werbung nicht einverstanden sind, wohin würden Sie sich wenden, damit Ihre Beschwerde schnell bearbeitet wird?“ nannten 43 % der Befragten den ÖWR und reichten ihn damit auf Platz eins der Anlaufstellen für Beschwerden über Werbung. Die Erwartungen an den ÖWR haben sich laut der Studie im Laufe der Jahre nur geringfügig geändert. Schnelle Reaktionszeit und das Ernstnehmen der Konsumenten Anliegen sind noch immer die zentralen Anliegen an den ÖWR.

**Abbildung 34: Erwartungshaltung gegenüber dem ÖWR**

Was erwarten Sie von einer Institution (ÖWR), die für die Einhaltung von ethischen und moralischen Regeln zuständig ist?

■ 2021 ■ 2018 ■ 2015

Alle Ergebnisse in %, n = 1.000



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2021

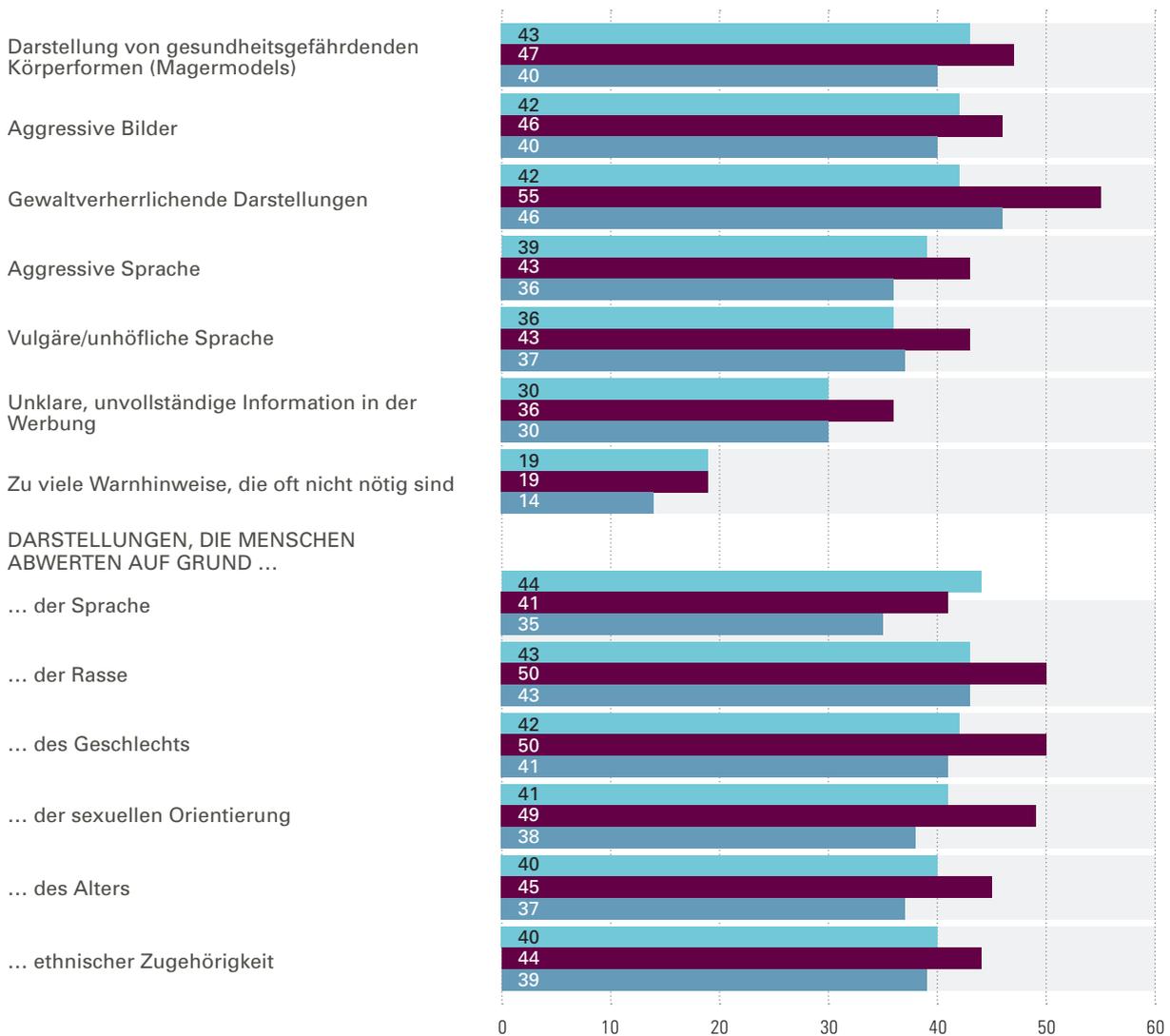
Die Kritikpunkte an Werbung sind ähnlich wie in den Vorjahren geblieben. Auffällig ist, dass gewaltverherrlichende Werbung im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren weit seltener kritisiert wurde. Die Kritik an der Darstellung gesundheitsgefährdender Körperformen stört weiterhin am meisten.

**Abbildung 35: Akzeptanzbringer und Störfaktoren bei der Werbung**

Was stört Sie bei Werbung?  
(Auszug - Top Box „stört sehr“)

■ 2021 ■ 2018 ■ 2015

Alle Ergebnisse in %, n = 1.000



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2021

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie: Der Bekanntheitsgrad des Werberates ist in den letzten sechs Jahren laut Konsumentenstudie 2021 von 38 auf 46 % (gestützte Bekanntheit) gestiegen.

Die Detailergebnisse sind auf der Website des ÖWR nachzulesen.

### **Bewusstseinsbildung**

Der ÖWR hat 2021 zahlreiche Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bei den Werbetreibenden, aber auch den Konsumentinnen und Konsumenten gesetzt. Dazu zählen:

- Die ÖWR-Kampagne zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖWR in der Öffentlichkeit, aber auch als Aufruf, gemeinsam dafür zu sorgen, Österreichs Werbung frei von Störfaktoren zu halten und den Werberat als Plattform zur Selbstregulierung zu nutzen. Die Kampagne wurde in Print, Online, TV, Radio, Kino und Out-of-Home geschaltet.
- Zahlreiche Presseaussendungen und Monatsberichte
- Zertifizierung mit dem „Pro-Ethik-Siegel“: Das „Pro-Ethik-Siegel“ des ÖWR steht für die Einhaltung ethischer Grundsätze aller Werbemaßnahmen werbender und werbetreibender Unternehmen. Basierend auf dem Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft verpflichtet sich ein Unternehmen zur Einhaltung von Qualitätskriterien, die gemeinsam von der Werbewirtschaft für den Bereich „Ethik & Moral“ erstellt wurden und für diesen Bereich über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen. Das „Pro-Ethik-Siegel“ zielt auf eine Steigerung der Wahrnehmung der gemeinsam aufgestellten Ethik-Regeln der Werbebranche und somit auf die Stärkung der Selbstregulierung und auf die Freiheit der Werbung ab. Gleichzeitig stärkt es Vertrauen für Unternehmen, bietet eine Orientierungshilfe für Kunden und schafft damit einen Wettbewerbsvorteil für teilnehmende Firmen.

## **2.9.5.2 Bewertung und Empfehlungen**

Im „Gutachten zur Bewertung der Zielerfüllung des ÖWR – Österreichischer Werberat nach § 32a KOG“ vom 17. März 2022 hält Ass. Prof. Dr. Dieter Scharitzer als externer Gutachter fest, dass der ÖWR die in § 32a KOG festgelegten Anforderungen an eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle erfüllt. Die KommAustria teilt diese Einschätzung.

Die Ziele der Selbstregulierung (insbesondere der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung, die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze, die Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen) werden sowohl in den Statuten (vgl. § 2 Ziele des Vereins) als auch im Ethik-Kodex abgebildet. Eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter ist auf Grund der Mitgliedschaft der einschlägigen Verbände und Vereinigungen eindeutig gegeben. Es sind alle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien relevanten Interessengruppen vertreten. Sowohl die Selbstregulierungseinrichtung als auch der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung des ÖWR sind allgemein anerkannt.

Alle Informationen sind auf der Website des ÖWR leicht zugänglich und verständlich aufbereitet aufzufinden. Eine umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen ist gewährleistet.

Der neue Ethik-Kodex enthält auch gemäß § 33 Abs. 3a und 3b KOG erforderliche Bestimmungen betreffend unangebrachte kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und „ungesunde“ Lebensmittel. Durch den neu geschaffenen Lebensmittel-Fachbeirat wird die notwendige Expertise eingebracht. Die Bestimmungen wurden zeitnahe umgesetzt.

Die auf der Website abrufbare Verfahrensordnung bietet einen geregelten Rahmen für die wirksame Behandlung von Beschwerden (Artikel 1 bis 13 der Verfahrensordnung) und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung der obigen Sanktionen (Artikel 14 bis 17 der Verfahrensordnung). Der

Zielsetzung der Novelle des KOG entsprechend wurden im Rahmen der Verfahrensordnung die Sanktionen durch den ÖWR, insbesondere im Rahmen eines abgestuften Sanktionskatalogs für die Durchsetzung bei Stopp-Entscheidungen (Artikel 15 der Verfahrensordnung), ergänzt und präzisiert.

Es ist somit davon auszugehen, dass der ÖWR für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung seiner Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien gemäß § 32a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 KOG sorgt. Diese Annahme wird nicht zuletzt auch durch die kontinuierliche Steigerung der Anzahl der Entscheidungen des ÖWR sowie die Tatsache, dass im Jahr 2021 in 9 von 11 Fällen, in denen vom ÖWR der „sofortige Stopp des Sujets bzw. der Kampagne“ gefordert worden war, dieser Aufforderung sofort bzw. innerhalb der ersten gesetzten Nachfrist nachgekommen wurde, und in zwei Fällen die weitere Behandlung entsprechend dem Sanktionskatalog eingeleitet wurde, untermauert.

Hinsichtlich der im Jahr 2021 neu eingeführten Regelungen des Ethik-Kodex, insbesondere betreffend unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen sowie unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen (vgl. Punkt 1.3), sind bislang keine Beschwerden beim ÖWR eingebracht worden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einschätzung der Wirksamkeit der diesbezüglichen Verhaltensregeln nur schwer möglich. Es bleibt abzuwarten, ob die Anzahl der Beschwerden in diesen neuen Bereichen steigt, widrigenfalls die zugrundeliegenden Ursachen untersucht und mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen gegengesteuert werden sollte.

Der Bekanntheitsgrad des Werberates ist in den letzten sechs Jahren laut Konsumentenstudie 2021 von 38 auf 46 % (gestützte Bekanntheit) gestiegen. Auch das Wissen über die Beschwerdemöglichkeiten ist gestiegen. Mit Blick auf die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sind auch präventive Maßnahmen wie die Positivzertifizierung durch das „Pro-Ethik-Siegel“ sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen auf Ebene der Konsumentinnen und Konsumenten und der Werbebranche nicht außer Acht zu lassen. Erwähnenswert ist ferner die hohe Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR, welche sich in der hohen Anzahl der sofortigen Sujet-Rücknahmen durch das jeweils betroffene Unternehmen nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR widerspiegelt.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KommAustria auf Basis der vorgelegten Berichte und Unterlagen festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden System der Selbstkontrolle durch den ÖWR grundsätzlich um ein wirksames System im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 und 3 KOG, die hohe Anzahl der Entscheidungen des ÖWR und die Ergebnisse der Konsumentenstudie (Bekanntheitsgrad und Vertrauen sind gestiegen) lassen den Schluss zu, dass der ÖWR seinen Aufgaben wirksam nachkommt. Der neue Ethik-Kodex und die ebenfalls 2021 beschlossene Verfahrensordnung haben sich im ersten Jahr der Anwendung grundsätzlich bewährt. Es liegen gegenwärtig keine Anhaltspunkte vor, die Änderungen des Ethik-Kodex oder der Verfahrensordnung des ÖWR als erforderlich erscheinen lassen.

Die in der Jahresplanung 2022 des ÖWR enthaltenen Aktivitäten sind aus Sicht der KommAustria zu begrüßen, darunter insbesondere die geplante Modernisierung der Website und die technische Weiterentwicklung der Beschwerdetools, um vor allem auf mobilen Endgeräten die leichtere Eingabe von Beschwerden durchführen zu können.

Der Bekanntheitsgrad des ÖWR ist in den letzten drei Jahren stark gestiegen. Trotzdem ist eine weitere Bewerbung mittels Imagekampagne und verbessertem Onlineauftritt begrüßenswert, um den Bekanntheitsgrad des ÖWR weiter zu erhöhen und zu einer stärkeren öffentlichen Bewusstseinsbildung bei den Werbetreibenden, aber auch den Konsumentinnen und Konsumenten beizutragen. Insbesondere auf die Beschwerdemöglichkeit über unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel und alkoholische Getränke rund um Kindersendungen sollte im Rahmen der Imagekampagne und der Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen verstärkt hingewiesen werden.

Darüber hinaus wird der vom ÖWR im Jahr 2022 geplante Themenschwerpunkt „Umwelt und Nachhaltigkeit“ und eine allfällige Erweiterung des Ethik-Kodex in der Werbung positiv zur Kenntnis genommen.





# Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

3	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	126
3.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	126
3.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	136

# 03 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

## 3.1 Jahresbericht der Beschwerdestelle

### 3.1.1 Aufbau der Beschwerde- und Informationsstelle

Aufgrund der Novelle des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes sowie des Inkrafttretens des Kommunikationsplattformen-Gesetzes wurde der RTR-GmbH, Fachbereich Medien die Rolle der Entgegennahme von Beschwerden und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Hinblick auf Kommunikationsplattformen, Video-Sharing-Plattformen und mangelnde Barrierefreiheit übertragen.

Weitere neue Aufgabe ist der Ausbau des Service- und Informationsbereichs der RTR-GmbH, speziell hinsichtlich der Themen Medienkompetenz und Barrierefreiheit.

In beiden Bereichen sollen Informationsangebote einerseits für Mediendienstanbieter bzw. Plattformen und andererseits ein Informationsgebot für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Laut den Erläuterungen<sup>17</sup> zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden soll, soll die RTR-GmbH eine Bestandsaufnahme vornehmen und dadurch eine Orientierungshilfe zu den bestehenden vielseitigen Angeboten im Bereich Medienkompetenz anbieten:

*„(...) ein Portal geschaffen werden, auf dem nützliche und seriöse Informations- und Bildungsangebote gesammelt und strukturiert dargestellt werden. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, aber genauso den Bildungseinrichtungen und Förderstellen einen zentralen Point of Contact zur Verfügung zu stellen, auf dem sie einen Überblick über die Angebote im Bereich der Förderung der Medienkompetenz erhalten können. Das Portal soll sich jedoch nicht nur auf staatlich geförderte Projekte beziehen, sondern auch anderen empfehlenswerten Initiativen Raum bieten können.“*

Die Beschwerdestelle Medien wurde im März 2021 eingerichtet und mit drei Personen besetzt, darunter zwei Juristinnen und eine Sachbearbeiterin.

#### 3.1.1.1 Beschwerdestelle

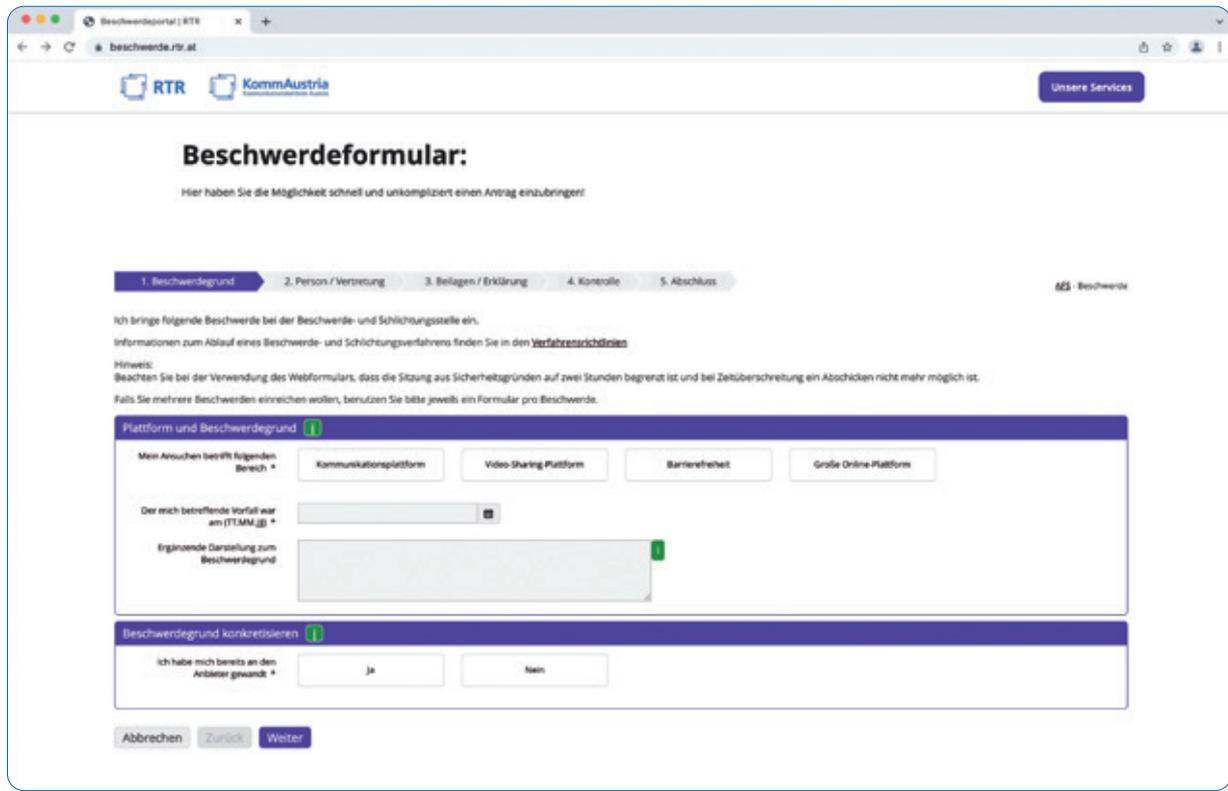
Zunächst wurden nach Anhörung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Richtlinien für Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren bei der RTR-GmbH, Fachbereich Medien entworfen und am 15.04.2021 veröffentlicht.

Voraussetzung für die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens ist, dass vorab eine Einigung zwischen Nutzerin bzw. Nutzer und Diensteanbieter oder Diensteanbieterin gescheitert ist. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 27 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen.

Im Zuge des Aufbaus der Beschwerdestelle wurden zwei Portale speziell mit dem Fokus auf die Einbringung von Beschwerden entworfen und ins Web eingeführt. Weiters wurde Informationsmaterial zur Unterstützung der Einbringung von Beschwerden in Form von Foldern entworfen.

Das erste ist das Beschwerdeportal mit Erklärungen zu den Zuständigkeiten der Beschwerdestelle, einem Video, welches die Antragstellung und den Prozess erklärt, häufig gestellten Fragen sowie dem elektronischen Beschwerdeformular.

<sup>17</sup> 52/ME XXVII. GP, 17.

**Abbildung 36: Das elektronische Beschwerdeformular**


The screenshot shows a web browser window with the URL `beschwerde.rtr.at`. The page title is "Beschwerdeformular:" and it includes logos for RTR and KommAustria. A progress bar at the top indicates five steps: 1. Beschwerdegrund (active), 2. Person / Verletzung, 3. Belegen / Erklärung, 4. Kontrolle, and 5. Abschluss. Below the progress bar, there is a heading "Beschwerdegrund" and a sub-heading "Hier haben Sie die Möglichkeit schnell und unkompliziert einen Antrag einzubringen!".

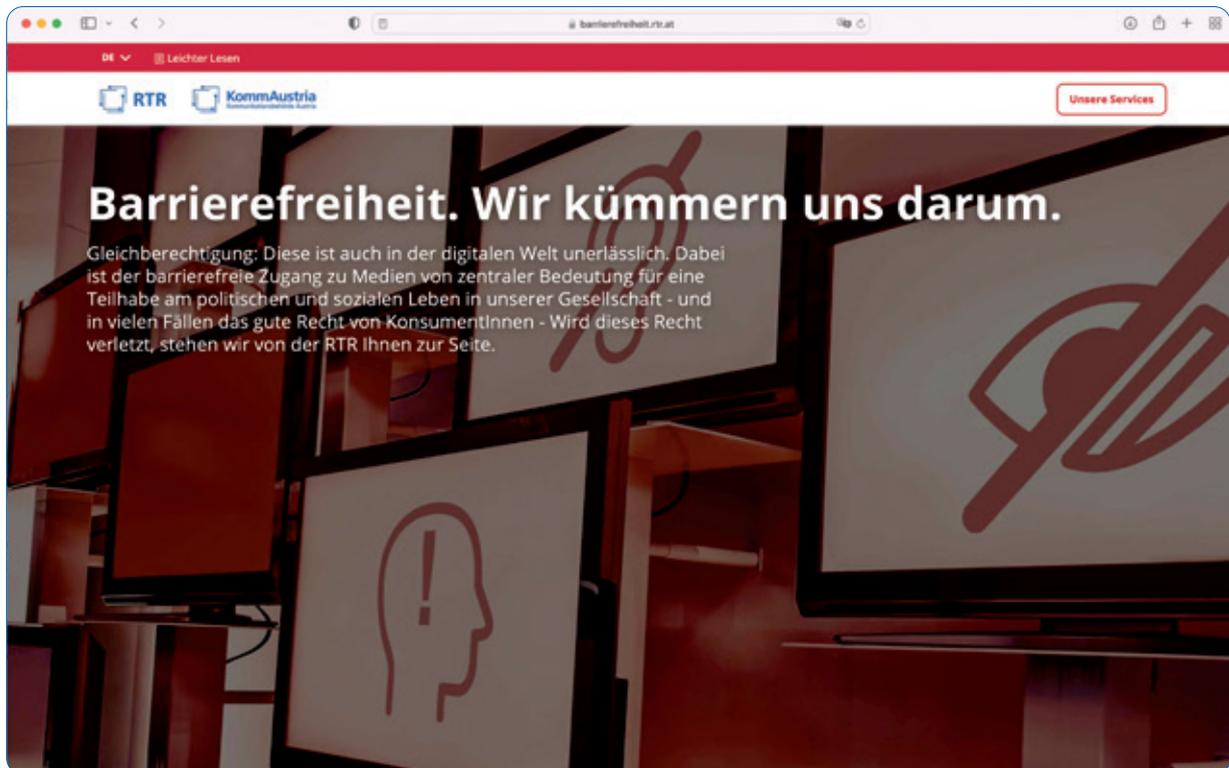
The main content area contains the following elements:

- A paragraph: "Ich bringe folgende Beschwerde bei der Beschwerde- und Schlichtungsstelle ein. Informationen zum Ablauf eines Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens finden Sie in den [Verfahrensrichtlinien](#)."
- A "Hinweis:" section: "Beachten Sie bei der Verwendung des Webformulars, dass die Sitzung aus Sicherheitsgründen auf zwei Stunden begrenzt ist und bei Zeitüberschreitung ein Abschicken nicht mehr möglich ist. Falls Sie mehrere Beschwerden einreichen wollen, benutzen Sie bitte jeweils ein Formular pro Beschwerde."
- A section titled "Plattform und Beschwerdegrund" with a help icon (i):
  - "Mein Anliegen betrifft folgenden Bereich \*": Four buttons labeled "Kommunikationsplattform", "Video-Sharing-Plattform", "Barrierefreiheit", and "Große Online-Plattform".
  - "Der mich betreffende Vorfall war am (TTMMJJ) \*": A text input field with a calendar icon.
  - "Ergänzende Darstellung zum Beschwerdegrund": A large text area with a help icon (i).
- A section titled "Beschwerdegrund konkretisieren" with a help icon (i):
  - "Ich habe mich bereits an den Anbieter gewandt \*": Two buttons labeled "Ja" and "Nein".
- At the bottom, there are three buttons: "Abbrechen", "Zurück", and "Weiter".

A QR code is located in the bottom right corner of the screenshot.

Das zweite Portal ist das Barrierefreiheitsportal, welches jedoch nicht nur zur Erklärung von Beschwerden für mangelnde Barrierefreiheit von Inhalten audiovisueller Medien fungiert, sondern auch als Servicestelle für Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste. (dazu genauere Informationen unter 3.1.1.2)

Abbildung 37: Teaser des Barrierefreiheitsportals mit Überschrift



### 3.1.1.2 Informations- und Servicestelle

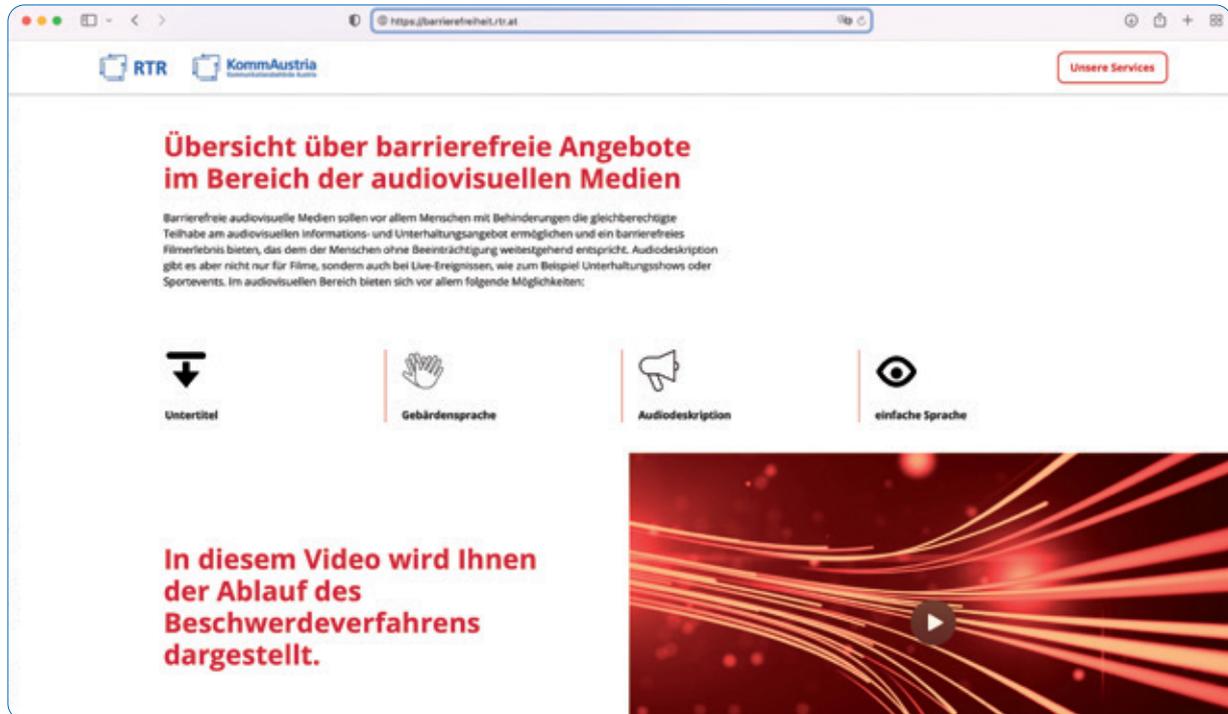
Ein wesentlicher Auftrag der Beschwerdestelle ist neben der Vermittlung zwischen Nutzenden und Diensteanbietenden die Bereitstellung und Sammlung von Informationsquellen zum Thema Medienkompetenz und Barrierefreiheit.

Im Bereich Barrierefreiheit hat die RTR-GmbH einerseits die Mediendienstanbietenden durch die Bereitstellung von Informationsangeboten dabei zu unterstützen, ihre Inhalte für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, zugänglich zu machen und andererseits ein Informationsangebot für die Allgemeinheit bereitzustellen.

Dabei wird eine allgemeine Übersicht über barrierefreie Angebote im Bereich der audiovisuellen Medien gegeben sowie wissenswerte Themen zum Thema Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt.

Weiters gibt es eine Sektion mit externen Links, die regelmäßig überprüft und erweitert wird und Interessierte in diesem Bereich bei ihrer Suche unterstützt.

Abbildung 38: Ausschnitt des Barrierefreiheitsportals mit Übersicht über barrierefreie Angebote im Bereich der audiovisuellen Medien sowie einem Video zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens.



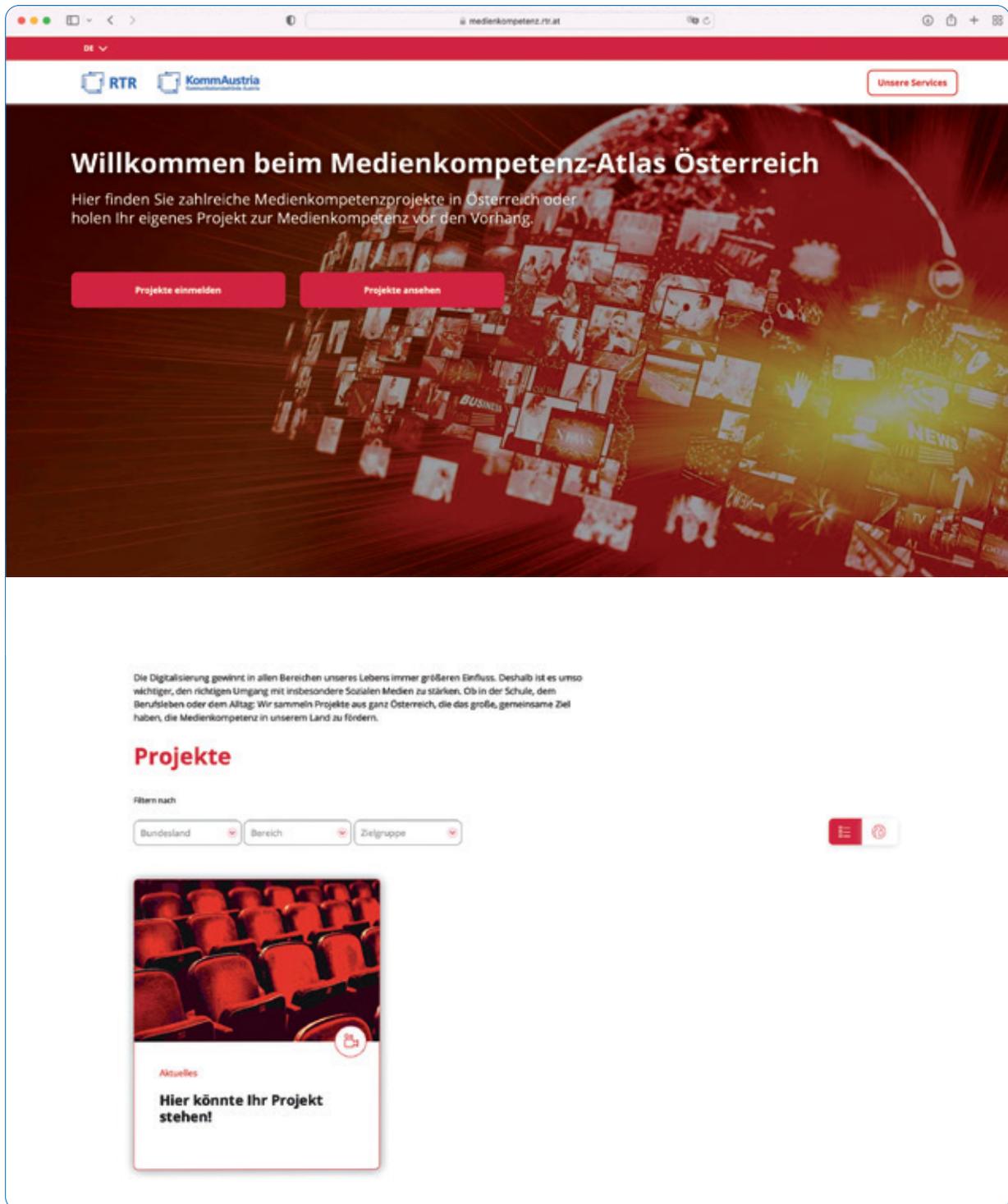
Im Bereich der Medienkompetenz wurde mit dem Medienkompetenzatlas, der zugleich das dritte neue Portal darstellt, ein umfangreiches Informationsangebot zusammengestellt.

Gemäß § 20a KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH ein vielfältiges Informationsangebot zum Thema Medienkompetenz bereitzustellen. Projekte und Initiativen, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, insbesondere solche, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, sollen dargestellt werden.

Der Medienkompetenzatlas ermöglicht es den Nutzenden, ihre eigenen Projekte rund um das Thema Medienkompetenz darstellen zu lassen oder sich über andere Projekte in ganz Österreich zu informieren.

Neben den bereits erwähnten Projekten werden aktuelle Veranstaltungen ausgestellt und je nach den unterschiedlichen Zielgruppen (Kinder/Jugendliche, Eltern, Lehrende und Erwachsene/Senioren) erfolgt ein differenziertes Angebot, welches regelmäßig erweitert wird.

Abbildung 39: Übersicht der Projektseite auf dem Medienkompetenzatlas



DE

RTR KommAustria

Unsere Services

## Willkommen beim Medienkompetenz-Atlas Österreich

Hier finden Sie zahlreiche Medienkompetenzprojekte in Österreich oder holen Ihr eigenes Projekt zur Medienkompetenz vor den Vorhang.

Projekte einmelden Projekte ansehen

Die Digitalisierung gewinnt in allen Bereichen unseres Lebens immer größeren Einfluss. Deshalb ist es umso wichtiger, den richtigen Umgang mit insbesondere Sozialen Medien zu stärken. Ob in der Schule, dem Berufsleben oder dem Alltag: Wir sammeln Projekte aus ganz Österreich, die das große, gemeinsame Ziel haben, die Medienkompetenz in unserem Land zu fördern.

### Projekte

Filtern nach

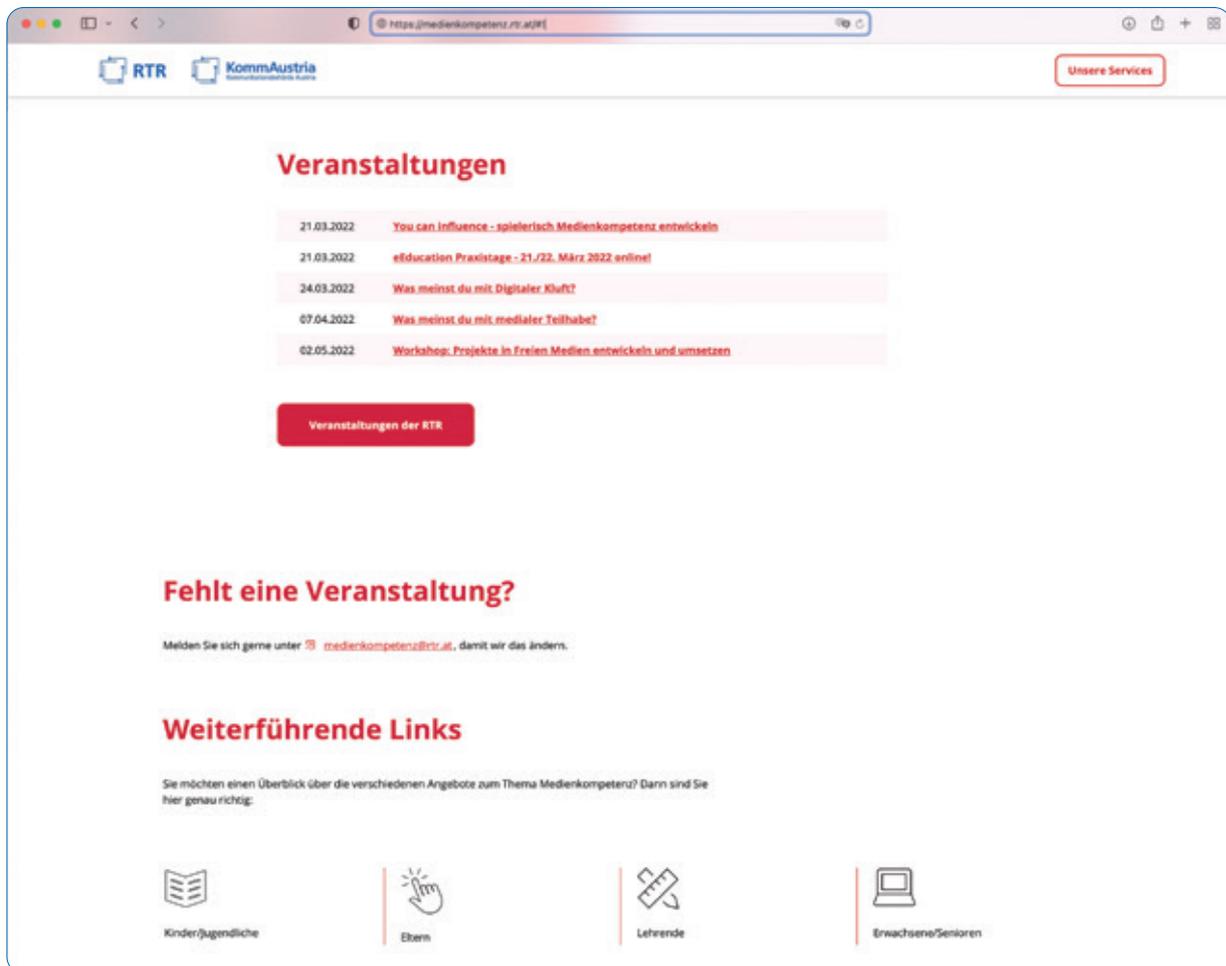
Bundesland Bereich Zielgruppe

Aktuelles

Hier könnte Ihr Projekt stehen!



**Abbildung 40: Übersicht der Veranstaltungen aus dem Medienkompetenzatlas sowie der weiterführenden Links**



In beiden Bereichen Medienkompetenz und Barrierefreiheit gibt es Erklärvideos auf den Portalen, die den Umgang mit den Portalen (Einbringung einer Beschwerde bzw. Meldung eines Projekts) näher erläutern.

Um die Öffentlichkeit umfassend zu informieren, nutzt die Beschwerdestelle ihre eigenen Portale sowie die Konsumentenseiten auf [ww.rtr.at](http://ww.rtr.at).

Folder zu allen behandelnden Themen (Kommunikationsplattformen, Video-Sharing-Plattformen, Barrierefreiheit und Medienkompetenz) wurden im Berichtszeitraum angefertigt und werden pandemiebedingt erst im Laufe des Folgejahres verteilt.

### 3.1.2 2021 im Überblick – die drei Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeverfahren von März bis Dezember 2021 auf einen Blick: Es wurden 27 Beschwerdefälle eingebracht, von denen alle auf Kommunikationsplattformen entfallen.

**Tabelle 14: Eingebrachte Beschwerdefälle März bis Dezember 2021**

<b>Eingebrachte Beschwerdefälle (gesamt)</b>	<b>27</b>
Kommunikationsplattformen	27
Video-Sharing-Plattformen	0
Mangelnde Barrierefreiheit	0

#### 3.1.2.1 Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eines Nutzenden eingeleitet.

Der Antrag muss in deutscher Sprache und schriftlich, nach Möglichkeit unter Nutzung der E-Government-Anwendung gestellt werden. Die Verfahren werden elektronisch geführt.

Unter folgenden Voraussetzungen können sich die Nutzenden an die Beschwerdestelle wenden: Es muss eine Streitigkeit bezüglich

- des Melde- und/ oder Überprüfungsverfahrens einer Kommunikationsplattform, zwischen einem Nutzer oder einer Nutzerin und einem Diensteanbieter oder einer Diensteanbieterin,
- des eingerichteten Melde- und Bewertungssystems, des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle, der Werkzeuge zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder des Beschwerdesystems einer Video-Sharing-Plattform, zwischen einem Nutzer oder einer Nutzerin und einem Diensteanbieter oder einer Diensteanbieterin,
- fehlender Barrierefreiheit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes

mit Bezug zu Österreich (inländische Nutzer und Nutzerinnen) vorliegen.

Wenn der Schlichtungsantrag unklar oder unschlüssig ist oder notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen, hat die Beschwerdestelle die Möglichkeit, den Antragsteller oder die Antragstellerin unter Setzung einer Frist von mindestens 5 Werktagen zur Verbesserung oder nachträglichen Abgabe der erforderlichen Erklärungen aufzufordern.

Die Teilnahme an Verfahren bei der Beschwerdestelle und die Zustimmung zum Lösungsvorschlag sind freiwillig.

Aufgabe der Beschwerdestelle ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln und zufriedenstellende Lösungen zu erarbeiten.

Laut den Erläuterungen<sup>18</sup> könnte etwa an Lösungsvorschläge zur Raschheit des Verfahrens beim Plattformanbieter ebenso gedacht werden wie an Anleitungen zu Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit oder über den Detaillierungsgrad von Informationen, über den Inhalt von Entscheidungen des Diensteanbieters zur Einstufung und zum Umgang mit einem konkreten Inhalt.

Bisher wurde in den positiv abgeschlossenen Fällen den Begehren der Beschwerdeführenden nachgekommen.

<sup>18</sup> ErIRV 463 BlgNR XXVII. GP, 11.

### 3.1.2.2 Verfahrensrichtlinien

Die Verfahrensrichtlinie der Beschwerdestelle ist unter folgendem Link auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien\\_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html)

Die Verfahrensrichtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes – AStG, BGBl. I Nr. 105/2015 – zu orientieren.

### 3.1.2.3 Beschwerdeverfahren Kommunikationsplattformen

Eine besondere Herausforderung war es, den Nutzenden näher zu bringen, in welchen Fällen die Beschwerdestelle überhaupt zuständig ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 KoPI-G können sich Nutzende bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPI-G an die Beschwerdestelle wenden.

Die meisten Beschwerden, die bei der Beschwerdestelle eingegangen sind, betrafen zwar Kommunikationsplattformen im Sinne des Kommunikationsplattformen-Gesetzes, jedoch war die Beschwerdestelle meist nicht zuständig.

Bei zwei Beschwerden handelte es sich um Sperrungen von Benutzerkonten, welche durch die Intervention der Beschwerdestelle freigeschalten wurden.

In einigen Beschwerdefällen wurden Beschwerdeführende um die Vorlage von weiteren Unterlagen bzw. Informationen gebeten. Diesen Mängelbehebungsaufträgen wurde nicht entsprochen und die Verfahren wurden eingestellt.

Die Beschwerdestelle setzte sich auch mit dem Dokumentationsarchiv Österreich in Verbindung, da sich bei einigen Sachverhalten Fragen im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz stellten.

Einige Beschwerden wurden über die Schnittstelle der Kommunikationsplattformen eingebracht, obwohl es sich dabei um Video-Sharing-Plattformen im Sinne des audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes handelt. Diese waren jedoch nicht in Österreich ansässig, daher war die Beschwerdestelle in diesen Fällen nicht zuständig. Weitere Themen, die angeführt wurden, waren gefälschte oder gehackte Benutzerkonten.

### 3.1.2.4 Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen

Die Bestimmungen der §§ 54 c ff audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbietern.

Im Zeitraum März 2021 bis Oktober 2021 wurde im von der KommAustria geführten Verzeichnis keine österreichische Video-Sharing-Plattform angeführt. Seit November 2021 werden in dem Verzeichnis unter [https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis\\_Video-Sharing-Plattform.de.html](https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Video-Sharing-Plattform.de.html) zwei Video-Sharing Plattformen angeführt.

In den Monaten November und Dezember 2021 sind keine Beschwerden im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen eingegangen.

### 3.1.2.5 Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit

Im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit für Inhalte audiovisueller Mediendienste ist im Berichtszeitraum keine Beschwerde bei der Beschwerdestelle eingegangen.

Hier sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung des audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes vorgesehen hat, dass Mediendienstanbietende dafür zu sorgen haben, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Mediendienstanbietende, deren Umsatz mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendienstanbietende von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbietende unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen sogenannten Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen beinhalten, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport. Mediendienstanbietende haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Die KommAustria hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbietenden den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in § 30 Abs. 1 AMD-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Unterstützt durch die Beschwerdestelle als Servicestelle gemäß § 20b KOG kann die Regulierungsbehörde ihrem Bericht eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

### 3.1.3 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurden in Kooperation mit der KommAustria die Veranstaltungen „Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen!“ und „Krankheitsbild ‚Hass im Netz‘ – chronisch oder behandelbar?“ organisiert.

Beide Veranstaltungen wurden aufgrund der Pandemie in Form eines „Livestreams“ und ohne Besucher abgehalten.

#### „Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen!“

Am 30.06.2021 referierten zunächst (in der Reihenfolge) Martin Ladstätter M.A., Österreichischer Behindertenrat, Mag. Helene Jarmer und Ing. Lukas Huber, Österreichischer Gehörlosenbund und Dr. Markus Wolf, Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, über den Rechtsrahmen für Barrierefreiheit in den Medien und über die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen. Für den ORF stellte Lisa Zuckerstätter, Bereichsleiterin Access Services, die Barrierefreiheits-Maßnahmen des öffentlichen-rechtlichen Anbieters und dessen Bemühungen um innovative, technologische Lösungen für automatisierte Abläufe vor. Für die kommerziellen TV-Veranstalter unterstrich Dkfr. Corinna Drumm vom Verband Österreichischer Privatsender die Bedeutung barrierefreier Angebote, äußerte aber auch Bedauern darüber, dass der Gesetzgeber die schwierige wirtschaftliche Lage der Privaten dabei nicht berücksichtigt und keine entsprechenden Förderungen für die Programmanbieter beschlossen habe. Mag. Michael Ogris informierte über die neuen, regulatorischen Aufgaben der Medienbehörde, die mit den Gesetzesänderungen

zum Jahresbeginn 2021 in Kraft traten. Mag. Niku Ali-Pahlavani, Teamleiterin Service- und Beschwerdestellen der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, stellte die Beschwerdestelle und das am gleichen Tag an den Start gegangene Informationsportal zum Thema Barrierefreiheit vor. Die Gebärdensprachdolmetschenden Andrea Rohrauer und Delil Yilmaz übersetzten die gesamte Sendung in Wort oder Gebärden.

In einer anschließenden Talkrunde mit den Referenten wurde das Gehörte vertieft und diskutiert sowie Fragen des Online-Publikums beantwortet.

#### **„Krankheitsbild ‚Hass im Netz‘ – chronisch oder behandelbar?“**

Der zweite Online-Livestream unter dem Titel „Krankheitsbild ‚Hass im Netz‘ – chronisch oder behandelbar?“ bot informative Inhalte zu den unterschiedlichen Facetten dieses Themas im Talk-Format.

Der Einladung als Gesprächsgäste folgten die Puls 4 Info-Chefin Dr. Corinna Milborn und der stellvertretende Chefredakteur der TV-Information des ORF sowie Social Media-Beauftragte der ORF Information Dr. Armin Wolf, per Video aus London die Wiener Extremismus-Forscherin am Institute for Strategic Dialogue Dr. Julia Ebner, die Journalistin und Autorin Mag. (FH) Ingrid Brodnig, gemeinsam mit Dr. Maximilian Schubert, Facebook-Repräsentant für Österreich und die Schweiz.

Außerdem dabei waren die Geschäftsführerin der Beratungsstelle ZARA für Opfer digitaler Gewalt Mag. Caroline Kerschbaumer und die Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager, die Digitalbeauftragte und damit auch Foren-Managerin der Tageszeitung „Der Standard“ Mag. Gerlinde Hinterleitner und der Gründer der Initiative „Stop.Funding.Hate.Now“ Michael M. Maurantonio per Video-Schaltung aus Sizilien. In mehreren Talk-Runden berichteten sie über berufliche und zum Teil auch sehr persönliche Erfahrungen mit dem Thema Gewalt im Netz, äußerten ihre Meinungen zum neuen gesetzlichen Regelwerk aus Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und Kommunikationsplattformen-Gesetz und diskutierten unterschiedliche Perspektiven zum Thema.

Beide Veranstaltungen wurden von Gebärdendolmetschenden übersetzt, um die Veranstaltungen bestmöglich barrierefrei anbieten zu können.

Weitere Informationen zu den beiden Veranstaltungen<sup>19</sup> wie das detaillierte Programm oder Playlists der Videoaufzeichnungen sind auf der Website der RTR veröffentlicht.

<sup>19</sup> <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veranstaltungen/Uebersicht.de.html#pastevents>

## 3.2 Fonds- und Förderungsverwaltung

### 3.2.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds ist mit jährlich 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF Programmengelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

#### 3.2.1.1 DAB+ bzw. sonstige Förderungen

Eines der Hauptthemen des Digitalisierungsfonds im Jahr 2021 war die Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes auf Basis der 2018 erstellten Förderrichtlinien.

Gegenstand dieses Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalterinnen und Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalterinnen und Veranstalter von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibenden für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die in den Jahren 2018 begonnene Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes wurde fortgesetzt. Insgesamt wurden 2021 sieben Programme gefördert. Im Laufe des Jahres 2021 beantragte die Welle Salzburg GmbH eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ sowie die Radio Austria GmbH, die Schlagerradio Flamingo GmbH, die Entspannungsfunk GmbH, die Antenne Salzburg GmbH, die Arabella Hot GmbH und Arabella GOLD GmbH eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die regionalen Multiplex-Plattformen. Der Digitalisierungsfonds förderte diese Projekte mit einem Förderanteil von 50 % der förderbaren Projektkosten.

Ebenfalls fortgesetzt wurde die im Jahr 2019 begonnene Förderung des „5G Broadcast Testbetriebs“ (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG).

Die Ergebnisse der Einführung des Regelbetriebes über die regionale bzw. bundesweite Multiplex-Plattform sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit (hauptsächlich 31.05.2022) in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

#### 3.2.1.2 Förderung eines Projekts zur Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes zur Bevölkerungswarnung und -information auf öffentlichen Anzeigetafeln

Die RTG Radio Technikum GmbH reichte ein Förderprojekt zur Entwicklung und Erprobung eines digitalen Zusatzdienstes von DAB+ zur Bevölkerungswarnung auf öffentlichen Anzeigetafeln ein.

Gegenstand des Projekts ist die Entwicklung eines Zusatzdienstes, der mit in der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Anzeigetafeln verbunden werden kann, um im Notfall die Bevölkerung warnen und informieren zu können. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

### 3.2.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 1.321.647,33 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

**Tabelle 15: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2021**

Digitalisierungsfonds	in Euro	in Euro
<b>Ein- und Ausgabenrechnung</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		2.937.325,38
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2021	500.000,00	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2020	-4.424,80	495.575,20
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-3.081,04	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2021	-119.000,00	
Auszahlungen Förderungen 2021	-647.439,42	-769.520,46
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021</b>		<b>2.663.380,12</b>
offener Verwaltungsaufwand 2019 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2020 zur Rückzahlung in 2021		32.652,88
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021</b>		<b>2.696.033,00</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-1.374.385,67
frei verfügbare Gelder in 2022		1.321.647,33

## 3.2.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA ist Österreichs größte Förderinstitution für Fernsehproduktionen und fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG) die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat das gesetzliche Ziel, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essentieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

Der Trend zu Serien und mehrteiligen Produktionen hat sich auch im Jahr 2021 fortgesetzt. Die epidemiologischen Vorkommnisse der letzten Jahre haben umso mehr zu einem steigenden Konsum über On-Demand-Anbieter geführt, sodass sich rückblickend die Restriktion des Rechteerwerbs dieser Verbreitungsarten durch Fernsehveranstalter im Rahmen der in Geltung stehenden Richtlinien als richtiger Ansatz erwiesen hat.

In Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Produktionen war 2021 ein Rekordjahr. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres, in welchem die Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA bereits nach dem ersten Einreichtermin im Jänner 2020 ausgeschöpft waren, wurde ein Teil der Mittel für einen zweiten Einreichtermin im September ausschließlich für Dokumentationen vorbehalten, sodass ein weiterer Einreichtermin stattfinden konnte.

In Anbetracht der Tatsache, dass es aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche seit 2009 unverändert sind, steigender Anzahl von Einreichungen und höheren Produktionsbudgets nicht möglich ist, den Marktbedürfnissen vollumfänglich gerecht zu werden, gilt es, den Fernsehstandort Österreich gemeinsam fit für die Zukunft zu machen.

### 3.2.2.1 Fernsehfilmförderung 2021

#### 3.2.2.1.1 Herstellungsförderung

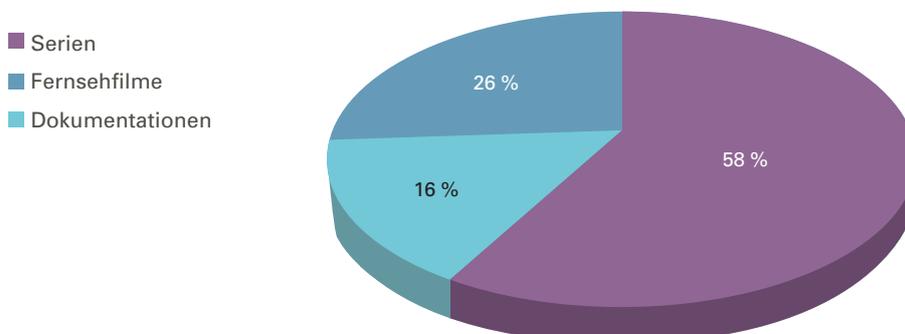
Im Jahr 2021 erhielten von 87 eingebrachten Förderansuchen 59 Produktionen Zusagen in Höhe von insgesamt 12.751.831 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 73,5 Mio. Euro. Für die Produktion dieser Fernsehproduktionen werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 49,2 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,7-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

#### Details zur Herstellungsförderung

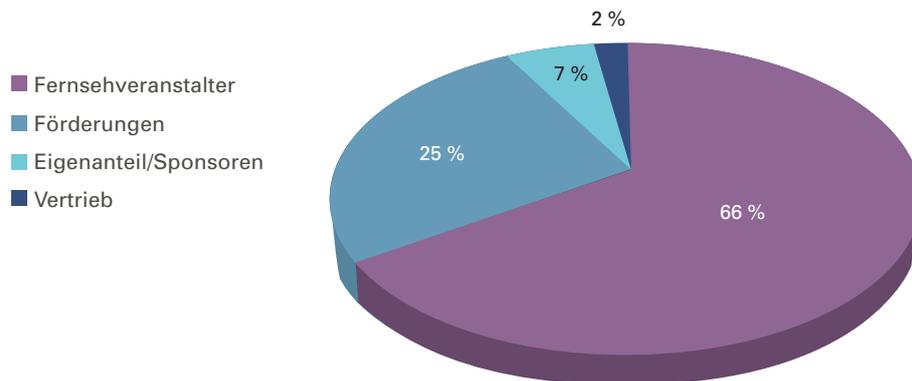
Mit den 59 Förderzusagen konnten 9 Fernsehfilme, 5 Serien und 45 Dokumentationen unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

Abbildung 41: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2021



Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 65 % auf 26 % gesunken. Der Fördermittelanteil der Serien hingegen ist von 23 % auf 58 % gestiegen. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mitteln von 12 % auf 16 % gestiegen.

**Abbildung 42: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2021**

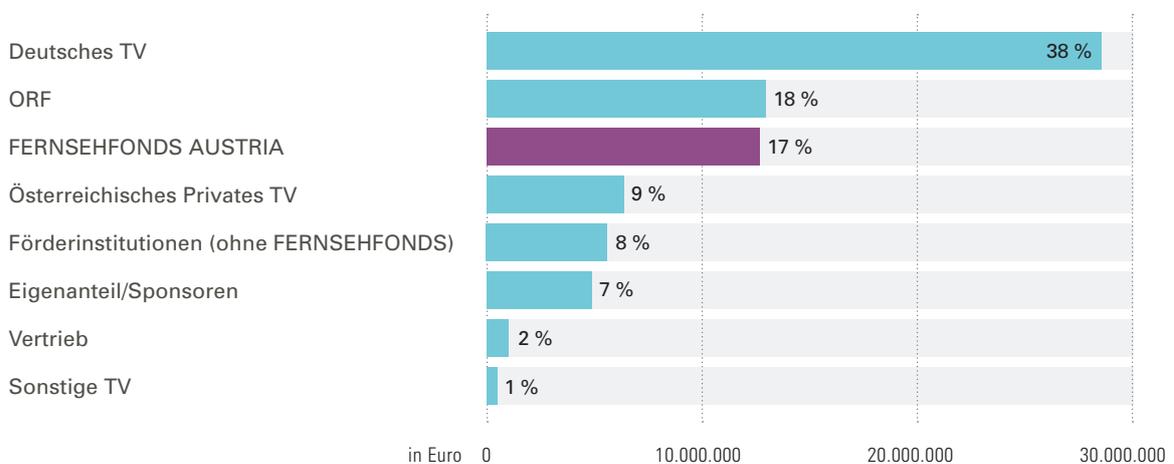


Die geförderten Produktionen wurden zu 66 % von Fernsehveranstaltern, zu 25 % über Förderungen, zu 7 % aus Eigenmitteln und Sponsoring und zu 2 % über Vertriebszusagen finanziert.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2021 8 %. Von insgesamt 59 geförderten Fernsehproduktionen waren an 57 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, zwei Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen.

Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

**Abbildung 43: Finanzierungsanteile bei geförderten Fernsehfilmprojekten 2021**



### Beteiligungen der Fernsehveranstalter

50 Fernsehproduktionen der insgesamt 59 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl von 6 auf 5 Produktionen gesunken, die finanzielle Beteiligung hat sich jedoch von 4 % auf 9 % erhöht.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 21 Projekten beteiligt. Neun Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, aus Frankreich, Italien und Tschechien (Deutschland ausgeschlossen) stammend, in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren, handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung vor allem um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt.

Beteiligungen von internationalen Fernsehveranstaltern außerhalb Europas wurden im Jahr 2021 bei einer Dokumentation verzeichnet, an der sich ein amerikanischer Sender beteiligt hat.

### Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen wurde von 24 % auf 25 % erhöht. Die weiblich besetzte Regie ist von 38 % auf 31 % gesunken. Der Anteil an Drehbuchautorinnen hat sich von 39 % auf 34 % reduziert.

**Tabelle 16: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte**

2021	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
ausführende Produzentinnen / Produzenten	15	25 %	44	75 %
Regisseurinnen / Regisseure	25	31 %	56	69 %
Drehbuchautorinnen / Drehbuchautoren	33	34 %	64	66 %

#### 3.2.2.1.2 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzentinnen und Produzenten für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt. Aufgrund der ausgeschöpften Mittel konnten im Jahr 2021 lediglich 10 Förderzusagen in Gesamthöhe von 109.949 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA ([www.fernsehfonds.at](http://www.fernsehfonds.at)) und im Filmarchiv veröffentlicht.

### 3.2.2.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 139.689,70 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 17: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2021**

<b>FERNSEHFONDS AUSTRIA</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
<b>Ein- und Ausgabenrechnung</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		<b>3.518.747,99</b>
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2021	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2020	36.228,48	13.538.241,81
Rückzahlung von Förderungen	<u>2.013,33</u>	
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2021	-737.000,00	
Zinsen/Spesen	-63.693,53	
Auszahlung Förderungen	<u>-12.311.426,33</u>	<u>-13.112.119,86</u>
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021</b>		<b>3.944.869,94</b>
offener Verwaltungsaufwand 2021 zur Rückzahlung in 2022		<u>101.191,59</u>
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021</b>		<b>4.046.061,53</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2017	-45.995,00	
davon gebundene Mittel aus 2019	-279.833,33	
davon gebundene Mittel aus 2020	-898.784,67	
davon gebundene Mittel aus 2021	-2.681.758,83	-3.906.371,83
<b>frei verfügbare Gelder in 2022</b>		<b>139.689,70</b>

### 3.2.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Die Mittel wurden bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht. Dieser Betrag blieb im Anschluss bis 2018 unverändert. 2019 wurde der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Mio. Euro erhöht. Somit stehen seit 2019 23 Mio. Euro zur Verfügung.

Sämtliche Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Ansuchen können Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

#### 3.2.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2021 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Mio. Euro zur Verfügung.

##### 3.2.3.1.1 Einreichtermine 2021

Im Rahmen des 1. Einreichtermins (02. November 2020) wurden 69 Ansuchen von Hörfunkveranstaltern, zwei von Ausbildungsinitiativen und 14 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, 3 Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 2.760.388 Euro vergeben. 31,99 % (883.000 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 64,93 % (1.792.388 Euro) an den Radiobereich und 3,08 % (85.000,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Von der Gesamtsumme entfielen 2.514.200 Euro auf Inhaltförderung und 161.188 Euro auf Ausbildungsförderung. Im Bereich der Studien gab es keine Ansuchen.

Der 2. Einreichtermin endete am 03. Juni 2021. In Summe wurden 243.228 Euro vergeben. 61,56 % (149.728 Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk und 38,44 % (93.500 Euro) auf Fernsehen. Es wurden 11 Radios und 3 TV-Stationen gefördert.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht unter: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=field%3Dnichtkommerziellerrundfunkfonds>

##### 3.2.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2021 mit 3 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 162.602,94 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 18: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2021**

<b>Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
<b>Ein- und Ausgabenrechnung</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		1.227.625,30
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2021	3.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2020	7.733,51	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	3.007.733,51
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-682,39	
Verwaltungsaufwand 2021	-109.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2021	-3.122.878,60	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		-3.232.560,99
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021</b>		<b>1.002.797,82</b>
Anteil Verwahrenngelte 2021		-3.942,89
offener Verwaltungsaufwand 2021 zur Rückzahlung in 2022		-12.054,70
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021</b>		<b>986.800,23</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-212.658,09	
davon gebundene Mittel aus 2021	-611.539,20	-824.197,29
frei verfügbare Gelder in 2022		162.602,94

### 3.2.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

#### 3.2.3.2.1 Einreichtermine 2021

Im Rahmen des 1. Einreichtermins am 02. November 2020 wurden 230 Ansuchen im Bereich Fernsehen, 243 Ansuchen im Bereich Hörfunk sowie zwei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

Im Rahmen des 1. Einreichtermins wurden 19.925.419,20 Euro an 53 Privatfernseh-, 38 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 14.801.681 Euro (74,29 %) an Fernsehveranstalter, 4.798.738,20 Euro (24,08 %) an Privathörfunkveranstalter und 325.000 Euro (1,63 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Betrachtet man das im 1. Einreichtermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 93,85 % auf Inhaltförderung, 2,82 % auf Ausbildungsförderung, 1,70 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung sowie 1,63 % auf Ausbildungseinrichtungsförderungen.

Der 2. Einreichtermin endete am 03. Juni 2021. In Summe wurden 1.105.318,69 Euro vergeben. 70,68 % (781.203,69 Euro) entfielen auf den Bereich Fernsehen und 29,32 % (324.115,10 Euro) auf Hörfunk. Es wurden 23 Fernsehveranstalter und 23 Hörfunkveranstalter gefördert.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=field%3Dprivatrundfunkfonds> veröffentlicht.

### 3.2.3.2 Tätigkeitsbericht Medienkompetenz

#### 1 Einleitung

Im Mai 2019 wurden vom österreichischen Bundesgesetzgeber die Budgetmittel für den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (kurz: Privatrundfunkfonds) von 15 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro, insbesondere zur Förderung des Fernsehsektors, erhöht. Mit den zusätzlichen Mitteln sollten dabei nach dem Willen des Gesetzgebers Fernsehformate gefördert werden, welche „dem demokratischen Verständnis, der gesellschaftlichen und politischen Information und Bildung oder auch in Entsprechung mit der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie der Vermittlung von Medienkompetenz als Grundlage zum Verständnis demokratischer Meinungsbildungsprozesse förderlich sind“<sup>20</sup>.

Fördertermine finden im Privatrundfunkfonds zwei Mal jährlich statt.

#### 2 Berichtspflicht

Nach nunmehr dreijähriger Förderpraxis, gerade auch im Bereich Medienkompetenz, ist die RTR gesetzlich verpflichtet, die bis dato getroffenen Maßnahmen zu evaluieren und über die Maßnahmen die Öffentlichkeit im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts zu informieren.

#### 3 Förderung von Medienkompetenz

In Entsprechung der gesetzlichen Regelungen wurden im Mai 2019 Förderrichtlinien für den Privatrundfunkfonds mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren veröffentlicht<sup>21</sup>. Eines der wesentlichen Förderziele für diese Periode war unter prioritärer Verwendung der zusätzlichen 5 Mio. Euro die Unterstützung für Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz im Fernsehbereich.

Unterstützend dazu wurde der TV-Sektor mit zielgerichteten Maßnahmen via Mailings, Schulungen und persönlichen Erörterungen informiert und innerhalb der digitalen Förderformulare der neue Förderschwerpunkt integriert.

#### 4 Förderprojekte 2019 bis 2021

Beim ersten Fördertermin unter Anwendung der spezifischen Medienkompetenzregeln wurden zehn Rundfunkveranstalter mit achtzehn Projekten im Gesamtumfang von 2.470.241 Euro gefördert.

<sup>20</sup> GP XXVI, BGBl I 47/2019, RV 47/2019, Erläuterungen, S 1.

<sup>21</sup> [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien\\_allgemeinebedingungen/richtlinien\\_privatrundfunkfonds.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien_allgemeinebedingungen/richtlinien_privatrundfunkfonds.de.html), 31.01.2022.

**Tabelle 19: Geförderte Objekte 2019**

2019	gefördertes Objekt	2019	gefördertes Objekt
<b>ATV</b>	ATV Aktuell - Sonderprojekte ATV Meine Wahl - Nationalratswahl 2019 Mein Recht	<b>R9 Österreich HD</b>	Nationalratswahl 2019: 9 Bundesländer - 1 Wahl NEWS: Faking, Making, Breaking
<b>krone.tv</b>	KMM Damals KMM Das freie Wort KMM Digi	<b>ServusTV</b>	Servus Reportage Talk im Hangar-7
<b>Oe24 TV</b>	Die Medien-Show	<b>RTS</b>	Fake-News und Salzburg
<b>PULS 24 Livestream/ Kabel-TV</b>	PULS 24	<b>schauTV</b>	schau Leben
<b>Puls 4</b>	Bundeswirthausspiele Café PULS - Information PULS 4 Wahlsendungen	<b>W24</b>	Brennpunkt Medien - wie wir Alle besser werden im Umgang mit den Medien von morgen

Im Rahmen des ersten Fördertermins für das Jahr 2020 wurden elf Rundfunkveranstalter mit neunzehn Projekten im Gesamtumfang von 5.021.510 Euro gefördert.

**Tabelle 20: Geförderte Objekte 2020**

2020/1	gefördertes Objekt	2020/1	gefördertes Objekt
<b>ATV</b>	Worst of Austria (AÄ: 20 Jahre Katastrophe Kaprun)	<b>ATV</b>	ATV Aktuell - Im Fokus
<b>PULS 24 Livestream/ Kabel-TV</b>	Corinna Milborn trifft Newsupdate P24 Live am Vormittag Politikinsider Wirtschaftstalk	<b>krone.tv</b>	KMM Damals KMM Das freie Wort
<b>Puls 4</b>	Café PULS Information Pro und Contra PULS 4 NEWS	<b>Oe24 TV</b>	Die Medien-Show
<b>VOLAT TV</b>	Bürgermeisterwahl Elefantenrunde Bürgermeisterwahl Live	<b>ServusTV</b>	LiteraTOUR
		<b>P3tv</b>	Umwelt und Klima
		<b>schauTV</b>	(Aus)bildung und Kompetenzen im Wandel #JobsderZukunft
		<b>VOLAT TV</b>	Festspiel Eröffnung

Im Rahmen des zweiten Fördertermins für das Jahr 2020 wurde die übliche Fördervergabe durch Umsetzung des Corona-Hilfspakets<sup>22</sup> ersetzt, weshalb es im Rahmen dieses Fördertermins zu keinen spezifischen Förderungen von Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz gab<sup>23</sup>.

Im Rahmen des ersten Fördertermins für das Jahr 2021 wurden sieben Rundfunkveranstalter mit einundzwanzig Projekten im Gesamtumfang von 4.743.638 Euro gefördert.

**Tabelle 21: Geförderte Objekte 2021**

2021/1	gefördertes Objekt	2021/1	gefördertes Objekt
<b>A1now TV</b>	Was geht? News & Diskussionsformat	<b>Puls 4</b>	Café Puls Information Pro und Contra PULS 4 News Sommergespräche
<b>krone.tv</b>	Das freie Wort		
<b>PULS 24 Livestream/ Kabel-TV</b>	Blickpunkt Österreich		<b>ServusTV</b>
	Milborn		
	Newsroom Live	<b>Standard TV</b>	STANDARDTV – Medien erklärt – 21
	Newsupdate		
	Politikinsider		
	PULS 24 Live		
	Schwerpunkt Europa		
Umfragesendungen	<b>schauTV</b>	schau Media #Medienkompetenz	
Wahlen			
Wirtschaftstalk			

Im Rahmen des zweiten Fördertermins für das Jahr 2021 wurde ein Rundfunkveranstalter mit einem Projekt im Gesamtumfang von 15.000 Euro gefördert.

## 5 Förderrichtlinien ab Oktober 2021

Nach Auslaufen der unter Punkt 3 genannten Richtlinien wurden nach durchgeführter Marktkonsultation und nach Einholung der Stellungnahme des gesetzlich eingerichteten Fachbeirats mit 14. Oktober 2021 neue Förderrichtlinien in Kraft gesetzt<sup>24</sup>. Eine der wesentlichsten Änderung betrifft die Vergabe von Förderungen für Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz. Galt bis dahin als Entscheidungsrichtschnur, dass auch Nachrichtenformate als zur Vermittlung von Medienkompetenz geeignet sein können, wurden nunmehr die Kriterien für Medienkompetenzprojekte enger gefasst. Unter Berücksichtigung von zum Beispiel Erwägungsgrund 59 der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (kurz AVMD-RL) müssen entsprechende Projekte den Nutzen für das Publikum im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenz verstärkt in den Vordergrund stellen und glaubhaft machen.

<sup>22</sup> GP XXVII, BGBl I 24/2020, IA 403/A, S 6.

<sup>23</sup> [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien\\_allgemeinebedingungen/sonderrichtlinien/einreichtermin02\\_2020.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien_allgemeinebedingungen/sonderrichtlinien/einreichtermin02_2020.de.html), 31.01.2022.

<sup>24</sup> [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien\\_allgemeinebedingungen/richtlinien\\_privatrundfunkfonds21-23.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien_allgemeinebedingungen/richtlinien_privatrundfunkfonds21-23.de.html), 31.01.2022.

Neu geregelt ist nunmehr auch, dass Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz vorrangig zu anderen Projekten behandelt werden und bei solchen Projekten im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen die Förderhöhe um zehn Prozentpunkte erhöht werden kann.

Im Rahmen des ersten Fördertermins für das Jahr 2022 und damit unter erstmaliger Anwendung der neuen Förderrichtlinien wurden fünf Rundfunkveranstalter mit elf Projekten im Gesamtumfang von 2.065.033 Euro gefördert.

**Tabelle 22: Geförderte Objekte 2022**

2022/1	gefördertes Objekt	2022/1	gefördertes Objekt
<b>A1now TV</b>	Was geht?	<b>Puls 4</b>	Pro und Contra PULS 4 NEWS (inklusive PULS 4 Spezial)
<b>Mein Kinderradio</b>	Kindernachrichten		
<b>P3tv</b>	Fakt oder Fake		
<b>PULS 24 Livestream/ Kabel-TV</b>	Milborn		
	Newsroom Live		
	Newsupdate		
	Politikinsider		
	PULS 24 Live		
	Wahlen		

## 6 Ausblick

Da zwischen Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinien und dem Fristende des ersten Fördertermins für das Jahr 2022 lediglich zwei Wochen lagen, sind die österreichischen Rundfunkveranstalter in näherer Zukunft nochmals umfassend über die Änderungen betreffend Förderung von Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz zu informieren und zu animieren, verstärkt entsprechende Formate in ihre Programmplanung aufzunehmen. Dies gerade auch deshalb, als die Möglichkeit zur Einreichung entsprechender Projekte auch für Hörfunkveranstalter und für den Nichtkommerziellen Rundfunksektor umgesetzt wurde.

## 7 Exkurs: Informationsportal Medienkompetenz

Mit Jänner 2021 wurde die RTR, Fachbereich Medien, gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, ein Informationsportal zu betreiben, auf dem Projekte und Initiativen, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, insbesondere solche, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, dargestellt werden. Dazu haben jedenfalls die betreffenden Förderstellen des Bundes dafür zu sorgen, dass die Fördernehmer nachfolgend der RTR die wesentlichen Projektdaten bereitstellen (vgl. § 20a KommAustria-G<sup>25</sup>).

Sämtliche vom Privatrundfunkfonds geförderten Projekte zur Vermittlung Medienkompetenz werden künftig im Rahmen dieses Informationsportals veröffentlicht (<https://medienkompetenz.rtr.at>).

<sup>25</sup> GP XXVII, BGBl I 150/2020, RV 462.

### 3.2.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 rund 1.502.716,95 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 23: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2021**

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	in Euro
<b>Ein- und Ausgabenrechnung</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		19.405.137,15
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2021	20.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	336.075,69	
Überhang Verwaltungskosten 2020	10.754,40	20.346.830,09
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-99.358,68	
Verwaltungsaufwand 2021	-579.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2021	-20.303.681,86	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		-20.982.040,54
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021</b>		<b>18.769.926,70</b>
Rückzahlung Anteil Verwarentgelte 2021		4.096,35
offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021		20.297,64
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021</b>		<b>18.794.320,69</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-6.031.321,25	
davon gebundene Mittel aus 2021	-11.260.282,49	-17.291.603,74
frei verfügbare Gelder in 2022		1.502.716,95





# Regulatorische Tätigkeiten der TKK

<b>4</b>	<b>Regulatorische Tätigkeiten der TKK</b>	<b>152</b>
4.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	152
4.2	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	153
4.3	Netzneutralität	154
4.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	155
4.5	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	156
4.6	Netzkooperationen	159
4.7	Universaldienst	160
4.8	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	160

# 04 Regulatorische Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren und Netzkooperationen sowie die Überwachung der Netzneutralität zuständig. Weiters ist sie mit Aufgaben der Aufsichtsstelle nach dem Signaturgesetz betraut. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr gegeben.

## 4.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde verfügt über eine Reihe von Maßnahmen, um den Wettbewerb auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten zu sichern:

So hat die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen Marktanalyseverfahren durchzuführen, um zur Feststellung zu gelangen, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt, ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche (potenziellen) Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber, ob ein effektiver Wettbewerb gegeben ist. Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Zuge des im Jahr 2020 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahrens wurde im Frühjahr 2021 u. a. ein Teilverfahren betreffend den Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang (d. h. physische und virtuelle Entbündelung sowie Bitstreaming) vom Hauptverfahren abgetrennt. Zudem wurde ein weiteres Teilverfahren betreffend den Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten abgetrennt. Zeitgleich mit der Abtrennung dieser Teilverfahren legten die Amtssachverständigen umfangreiche Gutachten zur Definition und Analyse sowie zu den empfohlenen spezifischen Verpflichtungen für die beiden vorerwähnten Märkte vor. Im Mai fanden mündliche Verhandlungen statt, bei denen die Gutachten für den jeweiligen Markt unter Teilnahme der Verfahrensparteien erörtert wurden. Die Verhandlungen wurden aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen erstmals als Videokonferenzen abgehalten.

Im Oktober 2021 wurden weitere Teilverfahren betreffend die Vorleistungsmärkte für Terminierung in individuelle feste und mobile Kommunikationsnetze abgetrennt; auch hier legten die Amtssachverständigen ein Gutachten vor, das in zwei mündlichen Verhandlungen für Betreiber fester bzw. mobiler Kommunikationsnetze – wiederum via Videokonferenz – im November 2021 diskutiert wurde. Aufgrund der ab 1.07.2021 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission vom 18.12.2020 zur Festlegung unionsweit einheitlicher maximaler Festnetz- und Mobilfunkzustellungsentgelte wurde im Gutachten empfohlen, die spezifischen Verpflichtungen auf den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten aufzuheben.

Das Marktanalyseverfahren einschließlich der abgetrennten Teilverfahren dauerte bei Ende des Berichtszeitraums noch an.

## 4.1.1 Schlichtung zwischen Betreibern

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Streitschlichterin sorgt die Regulierungsbehörde für einen fairen Interessenausgleich zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze: Kommt eine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Jahr 2021 wurden der TKK ein Antrag auf physisch entbündelten Zugang sowie ein Antrag auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen vorgelegt.

Der Antrag auf entbündelten physischen Zugang zielte auf die Nutzung bestimmter Räume innerhalb des im Gebäude eines Netzknotens befindlichen Rechenzentrums ab. Die TKK hat den Antrag abgewiesen, da der begehrte Zugang Räume betraf, die die Antragsgegnerin für Geschäftstätigkeiten nutzte, die keiner Regulierung nach dem TKG unterlagen und daher von der der Antragsgegnerin auferlegten Zugangsverpflichtung nicht umfasst war.

Der vorerwähnte Antrag auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen sowie ein weiteres, seit November 2020 anhängiges Verfahren betrafen Bedingungen für die wechselseitige Terminierung von SMS. Da die Leistung der SMS-Terminierung keinem für eine sektorspezifische Regulierung relevanten Markt zugerechnet wird und hier kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, sind die streitgegenständlichen Bedingungen in „angemessenem“ Umfang festzulegen. Während das seit 2020 laufende Verfahren im September 2021 durch bescheidmäßige Anordnung von Vertragsbedingungen für die wechselseitige SMS-Terminierung erledigt werden konnte, ist der im April 2021 eingebrachte Antrag auf Anordnung von Vertragsbedingungen für die wechselseitige SMS-Terminierung gegenüber einem weiteren Kommunikationsnetzbetreiber bei Ende des Berichtszeitraums noch anhängig, nachdem eine Einigung im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren nicht erzielt werden konnte.

## 4.2 Netzausbau und Infrastrukturnutzung

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Einigen sich die Beteiligten nicht, konnte im Geltungsbereich des TKG 2003 (bis 31.10.2021) eine Entscheidung der TKK beantragt werden. Vor der Entscheidung der TKK moderierte die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation). War dieser nicht erfolgreich verlaufen, entschied die TKK mit vertragsersetzendem Bescheid. Mit Inkrafttreten des TKG 2021 wurde die Zuständigkeit auch für diese vertragsersetzenden Entscheidungen auf die RTR übertragen.

Das TKG 2021 erweiterte die Infrastrukturrechte auch um ein neues Standortrecht, das – gegebenenfalls auch über behördliche Anordnungen wie bei den übrigen Infrastrukturrechten – die Errichtung von Standorten („Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind“) ermöglicht. Der deutlichste Unterschied zu den

Leitungsrechten besteht darin, dass deren „weichender“ Charakter beim Standortrecht stark eingeschränkt ist. Der Grundeigentümer kann bei Leitungsrechten nach § 75 TKG 2021 (bzw. davor § 11 TKG 2003) grundsätzlich weiterhin über das Grundeigentum verfügen, auch wenn dadurch der Leitungsberechtigte seine Leitung oder Anlage verlegen oder gegebenenfalls sogar entfernen muss. Bei den Standortrechten gilt dies nur insoweit, als lediglich „Verfügungen wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit“ zu berücksichtigen sind. Der Eigentümer hat dem Berechtigten in diesen Fällen überdies auch „einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten“. Mit dieser deutlich höheren Eingriffsintensität korrespondiert nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum TKG 2021 auch eine höhere Wertminderung, die dem Grundeigentümer abzugelten ist.

Vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 wurden 26 Anträge – teilweise auf Einräumung von Leitungsrechten, teilweise betreffend Mitbenutzungsrechte – an die TKK gerichtet. Nach Inkrafttreten des TKG 2021 wurden zudem zwei Anträge (beide auf Mitbenutzung) an die RTR gestellt. Daneben belegen etwa 270 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren geführt haben, die weiterhin große Bedeutung der Infrastrukturrechte nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 bzw. dem nunmehrigen 7. Abschnitt des TKG 2021. Veröffentlichte Entscheidungen der TKK sind unter <https://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt> abrufbar.

### 4.3 Netzneutralität

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und erstmals im Juni 2020 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen. Das Jahr 2021 stand im Bereich Netzneutralität ganz im Zeichen dreier Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie eines Urteils des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zu Bestimmungen der NN-VO:

Der EuGH hatte Fragen des Zero-Ratings zu beurteilen und stellte – in Bekräftigung eines früheren Urteils von 2020 – klar, dass sogenannte „Nulltarif-Optionen“ gegen die NN-VO verstoßen. Aus dieser Klarstellung folgt, dass die BEREC-Guidelines bezüglich „Zero-Rating“ aktualisiert werden. Ziel ist es, die Guidelines bis Mitte 2022 zu überarbeiten.

Der VwGH setzte sich in seinem Urteil mit den Themen Priorisierung von Video-on-Demand (VoD), IP-Verbindungstrennung nach 24 Stunden und der Verrechnung von Entgelten für die Zuweisung öffentlicher IP-Adressen auseinander. Dabei kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass derartige Maßnahmen gegen die NN-VO verstoßen und bestätigt somit die Entscheidung der TKK (vom 18.12.2017) vollinhaltlich.

Die TKK hat eine neue Zuständigkeit im Bereich der internationalen Verbraucherbehörden-Kooperation erhalten. Bei Verstößen gegen europäisches Verbraucherrecht im Online-Umfeld können Beschränkungsmaßnahmen zu inkriminierten Online-Inhalten beantragt werden, die von Access-Providern und sonstigen Intermediären sowie den Registrierungsstellen für Domainnamen zu ergreifen sein werden. Die Regulierungsbehörde funktioniert hier als Vollzugsorgan, wenn die unmittelbaren Täter nicht ausfindig gemacht werden können. Falls ein Verstoß in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fällt, haben diese sich in ihrer weiteren Vorgangsweise untereinander abzustimmen.

Weiters ist erwähnenswert, dass auch die Arbeiten im Bereich Netzneutralität in bewährter Weise durch internationale Zusammenarbeit sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der Netzneutralität gekennzeichnet waren.

## 4.4 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Mit dem TKG 2021 ist – mit 1. November 2021 – die Aufgabe der Telekom-Control-Kommission, rechtskonforme Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) von Anbietern von Kommunikationsdiensten sicherzustellen, zur RTR gewechselt. Anbieter haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Im Jahr 2021 wurden 402 Verfahren geführt, eine starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr mit 333 Verfahren. Dies hat auch damit zu tun, dass das neue TKG 2021 einerseits diverse Anpassungen notwendig gemacht hat und andererseits hiermit nun auch Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste („ICS“) anzeigepflichtig geworden sind. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endkundinnen und Endkunden oder von Anbietern zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2021, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die TKK, bzw. seit 1. November 2021 die RTR, bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und damit verknüpft meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der TKK, bzw. seit 1. November 2021 der RTR, ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2021 konnte dieses Ziel wieder in fast allen Verfahren erreicht werden, sodass nur ein Widerspruchsbescheid gegen die primacall GmbH wegen fehlender Informationen, welche Vergünstigung Endnutzerinnen und Endnutzer für das Eingehen eines Vertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten bekommen, im Mai 2021 zu erlassen war. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Kundinnen und Kunden das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Kundinnen und Kunden oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Kommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln.

## 4.5 Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband

### 4.5.1 Zukünftige Frequenzvergaben

Die Regulierungsbehörde hat erstmals im Jahr 2016 einen Spectrum Release Plan (für den Zeitraum bis 2020) veröffentlicht und im Einklang mit dieser Absichtserklärung zwei 5G-Auktionen erfolgreich abgeschlossen. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2021 zusammen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) begonnen, einen neuen Spectrum Release Plan für die nächsten fünf Jahre zu erarbeiten. Damit soll Planungssicherheit für alle Stakeholder geschaffen werden.

In einer längerfristigen Perspektive stehen folgende Frequenzbereiche für Mobilfunk und Breitbanddienste zur Diskussion:

- 26 GHz
- Restfrequenzen 3410-3800 MHz
- 2,6 GHz
- 2,3 GHz
- 42 GHz
- 6 GHz
- 60 GHz

Für einige diese Bänder gibt es bereits Harmonisierungsentscheidungen der Europäischen Kommission, für andere sind solche in Planung bzw. in Diskussion. Gemäß dem alten nationalen Rechtsrahmen (TKG 2003) war die Regulierungsbehörde (konkret die TKK) in der Vergangenheit nur für die Vergabe jener Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde (zahlenmäßige Beschränkung). Gemäß dem am 01.11.2021 in Kraft getretenen TKG 2021 ist die Regulierungsbehörde nunmehr für die Vergabe von harmonisierten ECS-Frequenzen (für Mobilfunk und Breitband) zuständig, sobald dies in der Frequenznutzungsverordnung so festgelegt wurde und keine generelle Bewilligung (unlizenzierte Nutzung) vorliegt. Daraus ergibt sich, dass aller Voraussicht nach, je nach Festlegungen, welche auch noch auf internationaler Ebene ausständig sind (ITU, CEPT, EU), die oben genannten Frequenzbänder (zumindest partiell) in den Zuständigkeitsbereich der TKK fallen werden.

Das BMLRT und die Regulierungsbehörde haben im Rahmen einer Konsultation zu den anstehenden Vergaben wichtige Anregungen gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf das 26 GHz-Band gelegt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen ist auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation\\_spectrum\\_release\\_plan\\_stn.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation_spectrum_release_plan_stn.de.html) ersichtlich.

Die Regulierungsbehörde hat im Februar 2022 gemeinsam mit dem BMLRT den aktuellen Spectrum Release Plan veröffentlicht.

### 4.5.2 Refarming von Frequenzen in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz mit dem Ziel, die Nutzungsbedingungen „5G-tauglich“ zu machen

Die Art und der Umfang der Frequenzzuteilung können gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 durch die zuständige Behörde geändert werden, u.a. wenn dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts, oder dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist. Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen.

Im Berichtsjahr wurde von der TKK ein Verfahren aufgrund geänderter technischer Nutzungsbedingungen für die Frequenzbereiche 2100 MHz und 2600 MHz eingeleitet und abgeschlossen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die jeweiligen Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission durch diese abgeändert

wurden. Ziel dieser beiden Durchführungsbeschlüsse war es, die technischen Bedingungen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, also „5G-tauglich“ zu machen. Somit waren auch die Nutzungsbedingungen in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz an mehreren Stellen, insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zu den Leistungsgrundwerten, anzupassen. Zudem waren vier internationale Vereinbarungen zum Frequenzbereich 2600 MHz zwischen Österreich und mehreren Nachbarstaaten durch zwischenzeitlich aktualisierte Vereinbarungen zu ersetzen. Nach Überprüfung bzw. Abwägung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der geplanten Änderungen der Nutzungsbedingungen gab es keinen Grund, die Anpassungen nicht oder erst später durchzuführen. Im Gegenteil: Auf Grund internationaler Vorgaben war es geboten, diese Maßnahmen zu setzen.

### 4.5.3 Versorgungsgradüberprüfung im Bereich 3410-3800 MHz

Mit Ende 2020 wurden die ersten Versorgungsauflagen für den Bereich 3410 bis 3800 MHz schlagend. Die Inhaber von Frequenznutzungsrechten müssen abhängig von den jeweils zugeteilten Frequenzen eine gewisse Zahl an Standorten betreiben. Diese Standorte müssen bestimmte Kriterien (z.B. Sendeleistung, ausgesendete Bandbreite) erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden.

**Tabelle 24: Versorgungsauflagen: zu betreibende Standorte ab 31.12.2020**

Je Unternehmen zu betreibende Standorte	ab 31.12.2020
A1 Telekom	151/152*
Hutchison Drei	151/152*
T-Mobile	151/152*
MASS Response	11
LIWEST	25
Salzburg AG	29
Holding Graz	15

\* 151 Standorte bundesweit, 152 Standorte aufgeteilt auf 12 Regionen

Um eine effiziente Überprüfung zu gewährleisten, hat die Regulierungsbehörde mögliche Optionen zur (empirischen) Überprüfung der Versorgungsauflagen inklusive der Überprüfung der geforderten Kriterien entwickelt. Auf Basis der Ende Jänner 2021 übermittelten Daten der Zuteilungsinhaber wurde das Überprüfungsverfahren durchgeführt, wobei die Überprüfung ergeben hat, dass fünf Unternehmen die Auflage erfüllt haben und zwei die geforderten Standorte Ende 2020 nicht vollständig in Betrieb genommen und damit Pönalzahlungen zu leisten hatten. Die diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren waren am Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

#### 4.5.4 Versorgungsgradüberprüfung im Bereich 2100 MHz

Mit Ende 2021 wurden die ersten Versorgungsaufgaben auf Basis der Frequenzauktion 2020 für den Bereich 2100 MHz schlagend. Die drei Inhaber von Frequenznutzungsrechten in diesem Bereich müssen seit Ende 2021 eine im Zuteilungsbescheid festgelegte Zahl an Standorten betreiben. Jedes der drei Unternehmen hat ab diesem Zeitpunkt mindestens 2.000 Standorte mit Frequenzen aus dem Bereich 2100 MHz zu betreiben. Diese 2.000 Standorte sind räumlich so zu verteilen, dass in jedem Bundesland zumindest 75 Standorte betrieben werden. Auch diese Standorte müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden. Auf dieser Basis wurden die Datenanforderungen an die Betreiber identifiziert und die Datenabfrage Ende 2021 an die Zuteilungsinhaber übermittelt. Das Prüfverfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

#### 4.5.5 Prozess zur Auswahl und zum Tausch von unterversorgten Katastralgemeinden

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen der zweiten 5G-Auktion im Jahr 2020 1.702 von 2.100 unterversorgten Katastralgemeinden zur flächendeckenden Versorgung an die Betreiber zugewiesen. Die Bedingungen sehen vor, dass die Betreiber möglichst flexibel entscheiden können, welche Katastralgemeinden sie versorgen. Allerdings unter der Maßgabe, dass eine Katastralgemeinde nur von einem Betreiber zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung übernommen werden kann. Die Betreiber haben bis zum jeweiligen Stichtag die Möglichkeit (z.B. weil sie keinen guten Standort finden), Katastralgemeinden gegen noch freie zu tauschen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Stichtage zu wechseln oder wechselseitig Katastralgemeinden abzutauschen. Um diesen Prozess möglichst reibungslos zu gestalten, hat die Regulierungsbehörde ein Portal entwickelt, das es im Einklang mit den Regeln im Bescheid erlaubt, Katastralgemeinden zu nominieren und zu tauschen. Dieses Portal ist im 1. Quartal des Berichtsjahres online gegangen. Im Jahr 2021 wurden auf dem Portal über 1.300 erfolgreiche Transaktionen registriert.

#### 4.5.6 Vorbereitungsarbeiten Coverage-Überprüfungen aus der 5G-Auktion 2020

Mit Bescheid der TKK vom 19.10.2020 wurden A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz zugeteilt. Die Regulierungsbehörde hat bei der zweiten 5G-Auktion alle europäischen und nationalen politischen Versorgungsziele im Rahmen der Versorgungsaufgaben berücksichtigt.

Das Verfahren hinsichtlich der bereits Ende 2021 zu erfüllenden Versorgungsaufgabe (bandspezifische 2100 MHz-Auflage) wurde bereits eingeleitet (siehe oben). In den nächsten Jahren werden zahlreiche weitere Verpflichtungen schlagend (Basisauflagen und erweiterte Auflagen), z.B. sind ab Mitte 2022 die ersten 185 Katastralgemeinden von den Zuteilungsinhabern zu versorgen und die Einhaltung von der Regulierungsbehörde zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat im Berichtsjahr mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen und erste Überlegungen zur Umsetzung bzw. Ausgestaltung der Überprüfungsverfahren angestellt (Prozess, Evaluierung der notwendigen Daten, Statistikverfahren, Mess-Prozedere, etc.).

## 4.6 Netzkooperationen

Eine der wesentlichen Neuerungen des TKG 2021, die die Kompetenzen der TKK deutlich erweitert haben, betreffen Netzkooperationen. Zentrale Bestimmung ist der § 85, der – angelehnt an das Zusammenchlussverfahren des Kartellgesetz 2005 – ein 2-phasiges Genehmigungsverfahren für Sharingvereinbarungen vorsieht, womit erstmals eine formelle ex-ante Kontrolle durch die TKK eingeführt wurde. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die beteiligten Kooperationspartner und stellt einen echten Paradigmenwechsel dar, da unzulässige Netzkooperationen bislang lediglich ex-post im Wege eines Aufsichtsverfahrens im Zusammenhang mit Frequenzuteilungsbescheiden oder einer Antragstellung beim Kartellgericht aufgegriffen werden konnten.

Eingeleitet wird das Verfahren durch eine Anzeige der Kooperationsvereinbarung bei der TKK durch die Vertragsparteien. In der ersten Phase wird von der TKK innerhalb einer Frist von 8 Wochen geprüft, ob eine „vertiefte Prüfung“ der Kooperation aufgrund möglicher wettbewerblicher Bedenken erfolgen sollte. Bei dieser Entscheidung sind auch die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt einzubinden und deren Stellungnahmen „weitestgehend zu berücksichtigen“. Gegen die Entscheidung der TKK, ob eine Phase II eingeleitet wird oder nicht, kann von den Verfahrensparteien kein gesondertes Rechtsmittel erhoben werden. Die 4-monatige Phase II ist dagegen mit Bescheid abzuschließen, der, wie andere Bescheide der TKK, beim Bundesverwaltungsgericht und in dritter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

Die RTR hat sich schon während des Gesetzgebungsprozesses mit dem neuen Genehmigungsregime und den verschiedenen Implikationen und Fragestellungen, die damit verbunden sind, auseinandergesetzt und diese wurden mit den Betreibern anlässlich des Regulierungsdialogs 2021 und verschiedenen Besprechungen zum Teil schon aufgegriffen.

Im Jahr 2021 wurde weder ein Verfahren nach § 85 entschieden noch eingeleitet. Die Regulierungsbehörde befindet sich in verschiedenen Vorgesprächen mit Betreibern und es ist zu erwarten, dass im Jahr 2022 mehrere, auch große Verfahren im Zusammenhang mit Netzkooperationen, auf die TKK zukommen werden.

Es ist von Seiten der Regulierungsbehörde geplant, das bisherige Positionspapier zum Infrastructure Sharing in Leitlinien zu überführen, die das neue Genehmigungsregime des § 85 näher erläutern und damit zusammenhängende Fragen beantworten sollen. In erster Linie werden hier verfahrenstechnische Themen zu ergänzen sein, aber eine solche Überarbeitung bietet auch die Möglichkeit, eventuell materiellrechtliche Änderungen vorzunehmen bzw. neue Konzepte zu implementieren. Die Regulierungsbehörde wird erste § 85-Verfahren abwarten, um die daraus gesammelten Erfahrungen in die neuen Leitlinien einfließen lassen zu können.

## 4.7 Universaldienst

Seit August 2016 wird der Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz vom Markt im Wettbewerb bereitgestellt. Damit verbleibt nach den Bestimmungen des TKG 2003 die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten als letzte gesetzlich vorgesehene Verpflichtung für den Universaldienstbringer.

Im Berichtszeitraum war dazu ein Verfahren vor der TKK anhängig, das den finanziellen Ausgleich hinsichtlich der nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, betraf und nach einer privatrechtlichen Einigung des Universaldienstbringers mit den zur Finanzierung verpflichteten Unternehmen eingestellt werden konnte.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 wurde der Umfang des Universaldienstes auf ein Mindestangebot an öffentlichen Kommunikationsdiensten zu erschwinglichen Preisen reduziert. Der neue Rechtsrahmen enthält keine Definition einer Mindestbandbreite, das Gesetz geht weiterhin von einem „funktionalen Internetzugang“ aus, der zwar nicht explizit als Breitband definiert ist, aber den Zugang zu den in Anhang V des EEEK angeführten Diensten gewährleisten muss. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann eine Mindestbandbreite durch Verordnung festlegen, wenn dies zur Gewährleistung der vollen sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe an der Gesellschaft erforderlich ist.

Auch wenn die Universaldienstverpflichtung im TKG 2021 grundsätzlich durch den Markt erbracht wird und derzeit kein Universaldienstbringer benannt ist, können bei der Sicherstellung des Universaldienstes weiterhin uneinbringliche Kosten für Betreiber durch individuelle Versorgungsbegehren anfallen. Daher sieht auch das TKG 2021 weiterhin einen sektoralen Finanzierungsmechanismus vor. Neu im Kreis der verpflichtenden Unternehmen sind jene NIICS mit mehr als 350.000 Endkundinnen und Endkunden bundesweit. Diese tragen zu 30 Prozent zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung im Verhältnis zu ihrer Anzahl an Endkundinnen und Endkunden im Bundesgebiet bei.

## 4.8 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die Telekom-Control-Kommission (TKK) Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

### 4.8.1 Verfahren vor der TKK

Vier von fünf Verfahren, die bereits 2020 oder früher eingeleitet worden waren, konnten 2021 abgeschlossen werden. Ein Verfahren (betreffend besondere Fragestellungen im Zusammenhang mit PDF-Signaturen) blieb aufgrund der Notwendigkeit weiterer aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten auch 2021 offen. Im Jahr 2021 wurden 37 weitere Verfahren eingeleitet. Acht davon konnten bis Jahresende 2021 nicht abgeschlossen werden.

2021 waren in Österreich vier Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen, drei Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel, zwei Anbieter qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung und zwei Anbieter qualifizierter Zeitstempel tätig.

Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (VDA) haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Die daraus resultierenden Konformitätsbewertungsberichte sind von der Aufsichtsstelle zu analysieren. Im Jahr 2021 legten drei qualifizierte VDA aufgrund dieser Vorschrift neuerlich Konformitätsbewertungsberichte vor und wurden von der Aufsichtsstelle geprüft. Darüber hinaus legte ein VDA die Bestätigung einer Konformitätsbewertungsstelle für die Sicherheit einer Identifizierungsmethode vor.

Acht Verfahren hatten die Änderung qualifizierter Vertrauensdienste zum Gegenstand. Ein weiteres Verfahren betraf organisatorische Änderungen bei einem qualifizierten VDA. In zwei Verfahren befasste sich die TKK mit organisatorischen Angelegenheiten einer Bestätigungsstelle.

In zwölf Fällen wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter potenzieller Sicherheitsverletzungen tätig. In einem Fall ging es um das Ausspähen von Autorisierungs-codes für qualifizierte elektronische Signaturen durch Malware. Sieben Fälle betrafen die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen durch Unbefugte, wobei zumindest zwei Fälle auf Sicherheitsverletzungen im Bereich der Unterzeichner zurückzuführen waren. In vier Fällen befasste sich die TKK mit Fehlern bei der Registrierung bzw. Identifizierung von Zertifikatswerbern oder bei der Aktivierung von Signaturerstellungsdaten.

In drei Verfahren entschied die TKK über Anträge auf Aufnahme nichtqualifizierter Vertrauensdienste in die Vertrauensliste.

Angelegenheiten auf europäischer Ebene bildeten den Gegenstand zweier Verfahren.

## 4.8.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben.

Dazu zählen

- die unter der Adresse „[www.signatur.rtr.at/currenttl.xml](http://www.signatur.rtr.at/currenttl.xml)“ verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse „[www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)“ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.

Die hierfür erforderliche Hardware wurde 2021 erneuert.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

5	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>164</b>
5.1	Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungstätigkeit	164
5.2	Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern	167
5.3	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	168
5.4	Notrufe	169
5.5	Verordnungen	170
5.6	Sicherheit von Netzen und Diensten	170
5.7	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen	173
5.8	Universaldienst	175
5.9	Internationales	175

# 05 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

## 5.1 Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungstätigkeit

### 5.1.1 Schlichtungstätigkeit in Fakten und Zahlen

Im zweiten Jahr der Pandemie kehrte in der Schlichtungstätigkeit wieder so etwas wie „Normalität“ ein. Während 2020 beispielsweise die Umstellungen auf vermehrte Heimarbeit oder der Ansturm auf den Versandhandel noch deutliche Spuren bei Beschwerden zu Internetanschlüssen oder Paketlaufzeiten hinterließ, konnten diese 2021 kaum mehr festgestellt werden. Auf der einen Seite reagierten die Anbieter von Post- und Kommunikationsdiensten offenbar auf die geänderten Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden. Auf der anderen Seite wird die zunehmende Übung mit der „neuen Realität“ ihren Teil dazu beigetragen haben, dass Probleme weniger geworden sind. Diese Entwicklung führte auch dazu, dass die Verfahren im Jahresvergleich rückläufig waren. Nur im Postbereich kam es zu einer moderaten Steigerung.<sup>26</sup>

Für die drei Schlichtungsstellen bei der RTR<sup>27</sup>,

- die Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste,
- die Schlichtungsstelle für Medien und
- die Schlichtungsstelle für Postdienste

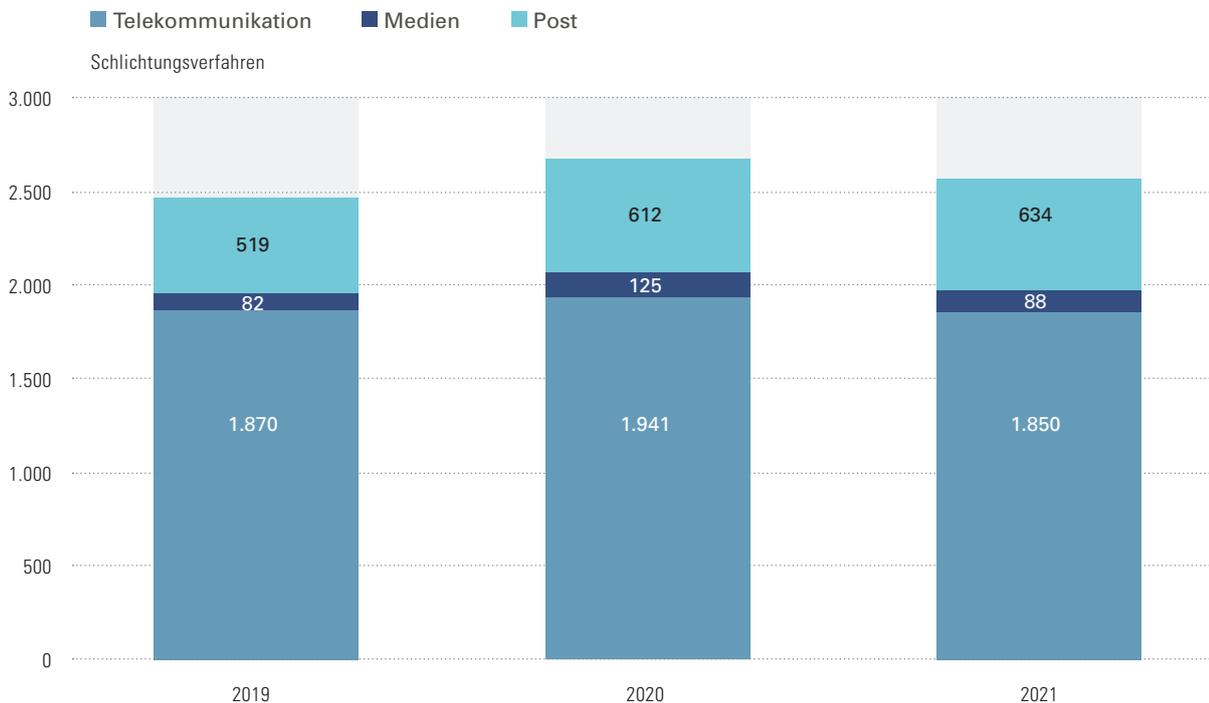
war 2021 erfreulicherweise ein Jahr ohne spektakuläre Entwicklungen.

Die Anzahl der Fälle bei Telekommunikationsdiensten bewegte sich in den letzten Jahren rund um die Marke 2.000. Echte spezielle „Schwerpunktprobleme“, die die Beschwerden, wie in der Vergangenheit immer wieder geschehen, nach oben treiben, gab es im Berichtszeitraum nicht. Insofern kann man aus Sicht der Schlichtungsstelle der Telekom-Branche ein durchaus gutes Zeugnis ausstellen.

Dasselbe gilt für die Medienschlichtungen. Die Schlichtungsfälle befinden sich auch hier auf einem niedrigen Niveau.

<sup>26</sup> Siehe dazu nähere Ausführungen in Kapitel 6.3

<sup>27</sup> Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit der drei Schlichtungsstellen findet sich im Jahresbericht der Schlichtungsstellen für das Jahr 2021 unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at).

**Abbildung 44: Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation, Medien und Post 2019 bis 2021**


Weiterhin professionell und kooperativ gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den österreichischen Anbietern. Ohne deren Mitwirkung wären die hervorragenden Kennzahlen im Schlichtungsverfahren nicht möglich.

Von den insgesamt 1.938 Verfahren im Bereich Telekommunikation und Medien konnten mehr als 91 % binnen 90 Tagen beendet werden. In 79 % aller Verfahren wurde eine Einigung herbeigeführt.

Bei der Entwicklung der Beschwerdegegenstände lässt sich für 2021 folgendes feststellen:

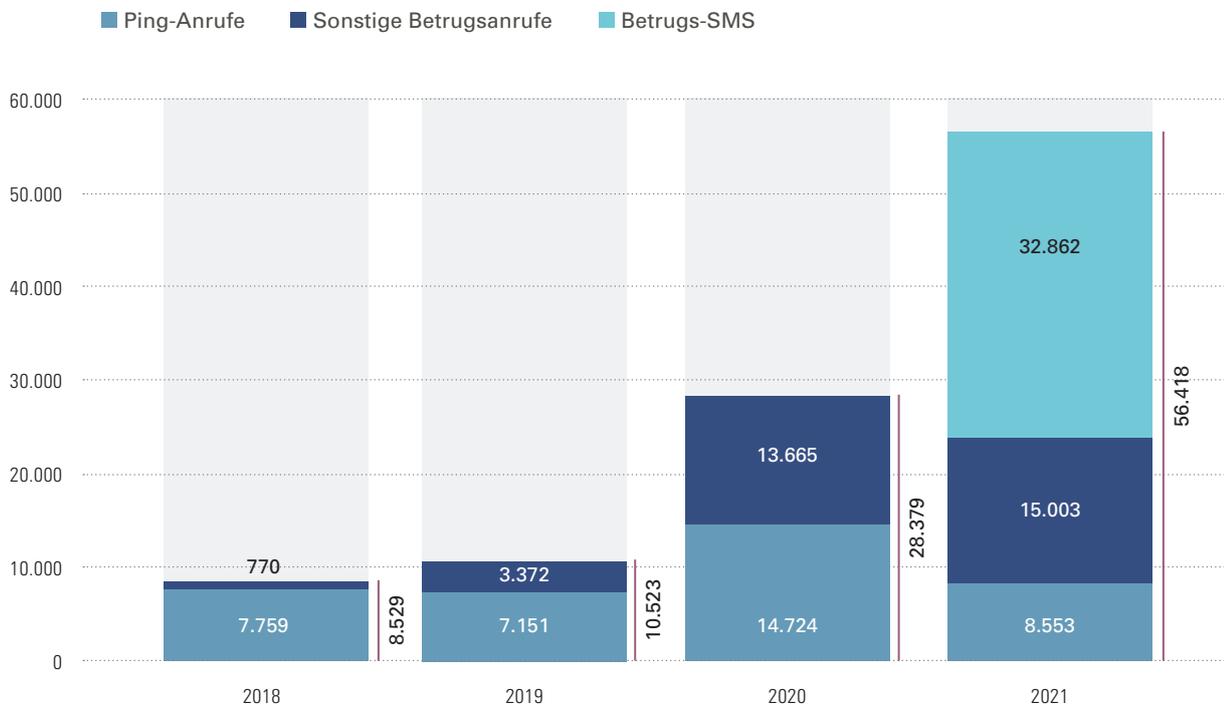
- Beschwerden im Zusammenhang mit Roaming befinden sich aufgrund der eingeschränkten Reisetätigkeit weiterhin auf einem geringen Niveau.
- Mit der steigenden Bedeutung des Internetanschlusses kam es bei den Beschwerden zu mobilen Internetzugängen zu einer weiteren leichten Steigerung. Beschwerden zu Festnetzinternet blieben in etwa gleich, nachdem es 2020 hier noch deutlich nach oben ging.
- Auffallend ist der Anstieg von Beschwerden zur Verrechnung von SMS, zurückzuführen auf ein Spezialproblem – das „Flubot“-Virus. Sind Smartphones von diesem Virus befallen, führt das unter anderem zu einem automatisierten Massenversand von SMS.
- Der erneute Anstieg bei Vertragsschwierigkeiten – Schlichtungsverfahren für Telekommunikation und Medien gleichermaßen betreffend – scheint ein anhaltender Trend zu sein.

## 5.1.2 Meldestelle für Rufnummernmissbrauch

Die „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“<sup>28</sup> wurde im April 2018 eingerichtet, um ursprünglich Evidenz über das tatsächliche Ausmaß der Problemlage „Ping-Anrufe“ zu erlangen. Aus den gewonnenen Informationen sollte Aufklärungs- und Informationsbedarf abgeleitet werden. Mittlerweile hat sich die Meldestelle als unverzichtbare Plattform für jeglichen Rufnummernmissbrauch etabliert.

Die steigende Bedeutung dieser Einrichtung zeigt sich an den 2021 neuerlich rasant gestiegenen Meldungen, die sich im Jahresvergleich verdoppelt haben (siehe nachstehende Abbildung). Grund dafür war aber nicht, wie in den Jahren zuvor, Ping-Anrufe, sie gingen 2021 deutlich zurück, sondern eine neue Belästigungs- und Betrugswelle mittels SMS, die erstmals massiv im Mai 2021 auftrat.

Abbildung 45: Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2021



Die Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch findet auf vielen unterschiedlichen Ebenen statt. Alle Beteiligten – Marktteilnehmer wie Nutzerinnen und Nutzer – tragen dazu bei. Ebenso sind technische Schutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Schutz-Apps oder bereits im Betriebssystem der Smartphones integrierte Funktionen<sup>29</sup> können bestehende Risiken, wie beispielsweise Identitätsdiebstahl oder hohe Telefonrechnungen, erheblich reduzieren.

Für die Meldestelle Rufnummernmissbrauch brachte das Berichtsjahr 2021 insofern erfreuliche Neuerungen, als mit dem TKG 2021 nunmehr eine formelle Benennung dieser Institution als „Single Point of Contact“ stattgefunden hat und gleichzeitig neue Eingriffsmöglichkeiten, wie etwa die Sperre von Telefonnummern oder Inkassoverbote, für die RTR geschaffen wurden.

<sup>28</sup> Eine ausführlichere Darstellung zur Meldestelle Rufnummernmissbrauch findet sich im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen für das Jahr 2021 unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at).

<sup>29</sup> Beispiele für integrierte Schutzfunktionen bei Smartphones: Anrufer-ID, Spamschutz von Android (siehe <https://support.google.com/phoneapp/answer/3459196?hl=de>) etc.

## 5.2 Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern

Dienste von Drittanbietern, insbesondere nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern, stehen seit mehreren Jahren unter intensiver Beobachtung. Hinsichtlich nummernbezogener Dienste von Drittanbietern („klassische Mehrwertdienste“) ist in dem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009) zu erwähnen, deren Bestimmungen zu einem dauerhaften Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten. Bei nummernunabhängigen Diensten von Drittanbietern prüft die Regulierungsbehörde die Entwicklung besonders intensiv, um festzustellen, ob regulatorische Eingriffe notwendig werden. Bei diesen Diensten haben es die österreichischen Anbieter allerdings durch eine Selbstregulierung einerseits und einen nutzerfreundlichen Umgang bei diesbezüglichen Beschwerden andererseits erreicht, dass aktuell kein Regulierungsbedarf gesehen wird. 2021 wurde ein absoluter Tiefstand bei den diesbezüglichen Schlichtungsanträgen erreicht. In einer Gesamtbilanz ist somit festzustellen, dass 2021 hinsichtlich Beschwerden über Dienste von Drittanbietern unproblematisch und zufriedenstellend war.

**Tabelle 25: Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2019 bis 2021**

	2019	2020	2021
<b>Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren</b>	<b>1.952</b>	<b>2.066</b>	<b>1.938</b>
davon Mehrwertdienst-SMS	0	1	1
davon Mehrwertdienst-Sprache	11	9	4
davon nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern	102	156	50

### Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 6 TKG 2021 (vormals § 15 TKG 2003) sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

**Tabelle 26: Aufrechte Dienstanzeigen 2017 bis 2021**

Dienstekategorie	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten	390	391	387	443	531
Callshops	43	38	33	27	26
Internetcafes	50	48	42	35	32
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	418	421	413	419	419
Öffentliche Kommunikationsnetze	511	532	564	582	612
Öffentliche Mietleitungsdienste	79	82	80	82	82
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	30	31	34	42	43
<b>SUMME Dienstanzeigen</b>	<b>1.521</b>	<b>1.543</b>	<b>1.553</b>	<b>1.630</b>	<b>1.745</b>

Mit 31. Dezember 2021 lagen 1.745 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 1.064 Betreibern vor, wobei es sich bei 58 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 sowie auch weiterhin im TKG 2021 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 bzw. TKG 2021 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 6 TKG 2021 (vormals § 15 TKG 2003) verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Aufgrund des § 6 Abs 7 TKG 2021 hat die RTR unverzüglich jede eingegangene Meldung anzeigepflichtiger Dienste dem GEREK auf elektronischem Weg zu übermitteln. Interne Umsetzungsmaßnahmen zwecks Implementierung neuer Dienstekategorien, sodass sämtliche Anzeigen über das neue System erfasst sowie an GEREK weitergeleitet werden können, wurden im Jahr 2021 bereits getätigt und werden im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Anpassungen bzw. Aktualisierungen bereits bestehender Anzeigen werden im Laufe des Jahres 2022 an GEREK übermittelt werden.

## 5.3 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

### 5.3.1 Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)

Am 15.09.2021 fiel der Startschuss für die offizielle Inbetriebnahme der zentralen Rufnummern-Datenbank, die in zwei Schritten vor sich ging: Zunächst erfolgte am 14.09.2021 eine Initialbefüllung der Datenbank im Bereich mobile Rufnummern, wo sämtliche Basisinformationen betreffend alle mobile Rufnummern (Bescheidinhaber, Kommunikationsnetzbetreiber, Kommunikationsdienstebetreiber, Nutzungsrechte, etc.) in die Datenbank eingespielt wurden. Drei Wochen später, am 05.10.2021, erfolgte die gleiche Prozedur im Bereich geografische Rufnummern sowie Diensterufnummern. Seit 07.10.2021 steht die Datenbank nunmehr den Marktteilnehmern vollumfänglich zur Verfügung. Damit wurde die Anzeige der Rufnummernübertragung, die Anzeige der Weitergabe von Rufnummern sowie die Anzeige des Kommunikationsnetzbetreibers verpflichtend.

Die Datenbank wird nicht nur die Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit im Bereich Rufnummernzuteilung wesentlich erleichtern, sondern zudem auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten dienen. Dies sind – neben der gesetzlich verpflichtenden Anzeige der Nutzung von Rufnummern über die Datenbank sowie der Implementierung eines ebenfalls verpflichtenden „Direct Routings“ – die weiteren Herausforderungen, welche im Jahr 2022 umgesetzt werden.

### 5.3.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 776 Anträge auf Zuteilung von Rufnummern eingebracht. Insgesamt wurden 741 Bescheide ausgestellt. In 36 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen oder negativ beschiedet. Damit konnten im Jahr 2021 insgesamt 769 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

**Tabelle 27: Entwicklung Rufnummernbescheide 2017 bis 2021**

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Anzahl positive Bescheide</b>	<b>558</b>	<b>566</b>	<b>648</b>	<b>664</b>	<b>733</b>
davon für geografische Rufnummern	318	332	402	422	469
davon für nicht geografische Rufnummern	240	234	246	242	264
<b>Anzahl negative Bescheide</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>8</b>
<b>SUMME</b>	<b>565</b>	<b>581</b>	<b>654</b>	<b>667</b>	<b>741</b>

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, für mobile Netze zwingend notwendige Adressierungselemente, umfassen, wurden im Jahr 2021 insgesamt 9 Bescheide ausgestellt, allesamt positiv beschieden.

## 5.4 Notrufe

Im Bereich Notrufe stand die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung. Diese – nicht unwichtige – Vermittlungstätigkeit zwischen mehreren Parteien stellt(e) die RTR immer wieder vor Herausforderungen. Sie sind mittels klassischer Regulierungstätigkeit nicht zu bewältigen, sondern erfordern vielmehr sowohl Fingerspitzengefühl als auch technisches Know-how, wenn es gilt, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen. Leider musste auch im Berichtsjahr das Ausmaß des Engagements der RTR aufgrund der angespannten Ressourcenlage wiederum auf ein Minimum reduziert werden.

Aufgrund des neuen TKG 2021 gibt es auch im Bereich Notrufe einige Änderungen, wie zum Beispiel die nun explizit im TKG verankerte Verpflichtung, Notrufe – unabhängig von der technischen Machbarkeit – zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle zu routen, wobei diese Verpflichtung auch für textbasierte Notrufe (z.B. SMS) gilt. Die Implementierung einer einheitlichen Schnittstelle für die Stammdatenabfrage – im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist nunmehr eine Übermittlung und keine Abfrage mehr geboten – bei allen Betreibern stellt eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer dar.

Um in Zukunft insbesondere dem im TKG 2021 festgeschriebenen barrierefreien Notruf Rechnung zu tragen, wurde seitens der RTR eine Kooperation mit dem Verein DEC112 gestartet, welche sich zum Ziel gesetzt hatte, die Modernisierung der Notrufstrukturen in Österreich sowie die Verbesserung eines „Next Generation Notrufs“ zu forcieren. Dazu ist die Einführung sowohl eines textbasierten Notrufes zur einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 als auch der Betrieb einer dazugehörigen zentralen Infrastruktur modernen Zuschnitts erforderlich, dessen Funktionalität im Rahmen dieser Kooperation evaluiert und anhand entsprechender Empfehlungen bzw. Maßnahmen für den Echtbetrieb im Rahmen der Zuständigkeiten des BMI (Notruf 112, Notruf 133 sowie Gehörlosen-Notruf) verbessert werden soll.

## 5.5 Verordnungen

Das TKG 2021 sieht für die Regulierungsbehörden RTR-GmbH (RTR) und Telekom-Control-Kommission (TKK) über 30 Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Dabei werden zum einen aus dem TKG 2003 weitgehend bekannte Verordnungskompetenzen fortgeführt, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Der Bogen an Themen spannt sich von Frequenzen, Sicherheit von Netzen und Diensten, Begleitmaßnahmen zur Sicherstellung des offenen Internets, über Regelungen zu den Infrastruktur- und Endkundenrechten hin zu technischen Einzelheiten zur Weiterleitung von E-Mails.

Für die bestehenden, auf der Grundlage des TKG 2003 erlassenen Verordnungen sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass diese Verordnungen grundsätzlich so lange in Kraft bleiben, bis die neuen – auf das TKG 2021 gestützten – Verordnungen erlassen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese bestehenden Bestimmungen nur insoweit gelten, als nicht das TKG 2021 unmittelbar anderes vorsieht.

Die Regulierungsbehörden haben sich mit der Vielzahl an Verordnungskompetenzen intensiv auseinandergesetzt und – vor dem Hintergrund der Anzahl – priorisiert. Dabei war einerseits zu beachten, dass eine Reihe von Verordnungen von der RTR oder (in einem Fall) von der TKK jedenfalls zu erlassen sind, andererseits war zu berücksichtigen, dass bestehende Verordnungen auf Grund geänderter Rechtslage oder Marktentwicklungen anzupassen sind.

Die RTR hat seit Inkrafttreten des TKG 2021 bereits einige Verordnungs-Verfahren eingeleitet: Im Besonderen hat die RTR die bestehende Nummernübertragungs-Verordnung (NÜV 2012) kurzfristig dahingehend novelliert, dass – in Übereinstimmung mit dem TKG 2021 – Endnutzerinnen und Endnutzer nunmehr das Recht haben, ihre Telefonnummern kostenlos auf ein neues Vertragsverhältnis bei einem anderen Anbieter zu übertragen. In einem nächsten Schritt wird die Nummernübertragungsverordnung noch weitgehender an die Vorgaben des TKG 2021 angepasst.

Weiters hat die RTR Verfahren zur Überprüfung der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (§ 55 TKG 2021) betreffend die elektronische Form der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Telekommunikationsdiensten (§ 133 TKG 2021) über die Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen (§ 135 TKG 2021) sowie zur Festlegung von Einzelheiten über die zu erhebenden Daten für Statistiken (§ 181 Abs 4 TKG 2021) eingeleitet.

Entwürfe von neuen Verordnungen werden auf der Website der RTR veröffentlicht und mit der Öffentlichkeit konsultiert.

## 5.6 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit („ENISA“) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 haben sich auch die Vorschriften zur Sicherheit von Netzen und Diensten geändert. Integrität und Verfügbarkeit werden nun, wie auch Authentizität und Vertraulichkeit, als Teilaspekte der Sicherheit von Netzen und Diensten aufgefasst. Die Vorschriften erfassen nun nicht mehr nur klassische Kommunikationsdienste wie Telefonie und Internetzugang, sondern auch nummerngebundene Nachrichtendienste (z.B. SMS), nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (z.B. E-Mail, Online-Chat) und Dienste für die Übertragung von Signalen (z.B. Mietleitungen). Überdies sind zu den Kriterien für die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen weitere Kriterien hinzugekommen.

## 5.6.1 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2021 wurden über das Meldeportal der RTR elf Meldungen von Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste eingebracht. In zwei Fällen bestand nach Einschätzung der Regulierungsbehörde keine Meldepflicht.

- Im Februar 2021 wurden durch einen Brand im Bereich eines Netzknotens zahlreiche Sendeanlagen vom Netz getrennt. Etwa 50.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten für eine Dauer von rund zehn Stunden keinen Breitbandzugang, konnten aber mittels Roaming über GSM telefonieren.
- Im selben Monat führte eine Überspannung in einem Netzknoten über einen Zeitraum von 17 Stunden zu Beeinträchtigungen mobiler Kommunikationsdienste. Rund 60.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten nur eingeschränkt telefonieren, rund 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten zeitweise keinen Internetzugang.
- Ebenfalls im Februar 2021 führte die Abwehr eines Distributed-Denial-of-Service-Angriffs („DDoS“) Angriffs zu einem technischen Problem, durch das der Internetzugang in einem Festnetz für einen Zeitraum von rund zwei Stunden für eine unbestimmte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer beeinträchtigt war.
- Im Mai 2021 kam es im Zuge von Wartungsarbeiten zu einem Ausfall, dessentwegen rund 1,4 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für einen Zeitraum von weniger als einer Stunde keinen Internetzugang über das Festnetz hatten.
- Im Juni 2021 führte ein Konfigurationsfehler in einem Zeitraum von 10 Minuten für rund 560.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Ausfall des festen Internetzugangs.
- Im Juli 2021 wurde durch den 33 Stunden andauernden Defekt einer zentralen IT-Komponente bei einem Mobilfunknetzbetreiber für rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Erreichbarkeit von Notrufnummern beeinträchtigt.
- Im September 2021 rief die Instabilität einer Programmierschnittstelle eine Netzüberlastung hervor, in deren Folge rund 950.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mobilfunknetzes für eine Dauer von rund zwei Stunden nur eingeschränkt telefonieren konnten.
- Im selben Monat führte die technische Beeinträchtigung einer zentralen Netzkomponente zu einer Netzüberlastung, aufgrund derer rund 1,6 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mobilfunknetzes rund eine Stunde lang keine ausgehenden Anrufe tätigen konnten.
- Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich im Oktober 2021 und führte bei rund 1,6 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Mobilfunknetzes für circa 30 Minuten zu einem partiellen Ausfall des Telefondienstes.

## 5.6.2 Sicherheit von 5G-Netzen

Auch im Jahr 2021 legte die RTR den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in die Sicherheit von 5G-Netzen. Die Grundlagen dafür waren davor auf europäischer Ebene mit der von der NIS-Kooperationsgruppe veröffentlichten EU-Toolbox on 5G Cybersecurity gelegt worden, deren Maßnahmen in Österreich vor allem mit der Telekom-Netzwerksicherheitsverordnung 2020 („TK-NSiV 2020“) umgesetzt werden. Diese sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für alle Kommunikationsnetze und -dienste gelten, besondere Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber von 5G-Netzen mit insgesamt mehr als 100.000 mobilen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Dazu zählen unter anderem folgende Informationspflichten:

- Nachweis des Bestehens eines Informationssicherheitsmanagements
- Vorlage einer Konformitätserklärung zur Erfüllung telekommunikationsspezifischer Sicherheitsstandards
- Regelmäßige Übermittlung einer Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten.

Die RTR hat diese Informationen 2021 von den betroffenen Betreibern eingeholt.

Auf europäischer Ebene unterstützt die RTR weiterhin das Bundeskanzleramt bei seinen Aufgaben in der NIS-Kooperationsgruppe, vor allem mit ihrer technischen Expertise hinsichtlich 5G-Netze. Überdies wirkt die RTR in einer Arbeitsgruppe Ad-hoc 5G Cybersecurity von BEREC mit, die zu einem gemeinsamen Verständnis von Maßnahmen der EU-Toolbox beiträgt.

## 5.6.3 Sektorübergreifende Aktivitäten

Aufbauend auf den Aktivitäten der regelmäßig von der RTR initiierten und organisierten Branchenrisikoanalyse wurde die sektorübergreifende Kooperation mit der Energiewirtschaft im Jahr 2021 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der gemeinsam abgehaltenen Workshops galt der Identifizierung gegenseitiger Abhängigkeiten sowie von Kaskadeneffekten, die beide Branchen betreffen und ein gemeinsames Vorgehen bei der Mitigation dieser sektorübergreifenden Risiken sinnvoll und notwendig machen. Gleichzeitig entsteht durch diese Aktivitäten ein Netzwerk an Experten aus Behörden, Betreibern und Interessenvertretungen, das im Anlassfall rasch aktiv werden kann.

## 5.6.4 Neue Guidelines der ENISA

Einen Schwerpunkt der Arbeit in ECASEC (European Competent Authorities for Secure Electronic Communications, vormalig ENISA Article 13a Expert Group) bildete die Anpassung von ENISA Technical Guidelines an die Erfordernisse des European Electronic Communications Code („EECC“): Im März 2021 wurde die „Technical Guideline on Incident Reporting under the EECC“ veröffentlicht, im Juli 2021 die „Technical Guideline on Security Measures under the EECC“ mit zugehörigem „5G Supplement“. Die RTR hat sich bei der Überarbeitung der Guidelines aktiv eingebracht.

## 5.6.5 Stellungnahme zu NIS 2

Im Dezember 2020 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine NIS-2-Richtlinie vor, der Kommunikationsnetze und -dienste (wie auch Vertrauensdienste) in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbeziehen und bisherige Sicherheitsvorschriften des EECC außer Kraft setzen soll. Die RTR hat zu dieser Frage Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, dass weiterhin vor allem auch sektorspezifischen Sicherheitsaspekten Rechnung getragen werden muss.

## 5.7 Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen schufen im Jahr 2015 ein Maßnahmenpaket, das zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen soll. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die beiden Zentralen Informationsstellen ZIS und ZIB, die von der RTR geführt werden.

Ausführliche Basisinformationen zu beiden Informationsstellen sind im Kommunikationsbericht 2019 (siehe [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kommunikationsbericht/Kommunikationsbericht\\_2019.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kommunikationsbericht/Kommunikationsbericht_2019.de.html)) sowie auf der Website unter [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/zentrale\\_informationsstellen/ZIB\\_ZIS.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html) veröffentlicht.

### 5.7.1 Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturausbauten, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

#### Welche Daten kommen in die ZIS?

Neben allen österreichischen Gemeinden sind auch weitere öffentliche Organe zur Einmeldung von Geodaten verpflichtet, sofern diese über Leitungsinfrastrukturen verfügen oder Bauvorhaben planen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, Daten einmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Netzbereitsteller müssen bestehende Infrastrukturdaten digitalisiert und gemeinsam mit geplanten Bauprojekten in die ZIS einmelden. Um Netzbereitsteller bei diesem Prozess zu unterstützen, wird im ZIS-Portal eine Applikation bereitgestellt, die das Digitalisieren von Leitungsinfrastruktur, aber auch geplanten Bauprojekten online ermöglicht. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten zu gewährleisten, werden die eingemeldeten Daten im Einmeldeprozess von der RTR geprüft und freigegeben. Seit Herbst 2021 wird im ZIS-Portal die neue, umfangreiche Bulkeinmeldung angeboten. Diese Funktion erlaubt berechtigten Benutzern die gleichzeitige Einmeldung großer Datenmengen sowie mehrerer Baumaßnahmen in einem Schritt.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat auf Basis ihrer rechtlichen Möglichkeit Bevollmächtigte bei der RTR für Zwecke der Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen (Breitbandförderung) namhaft gemacht, die berechtigt sind, in bestehende und geplante Infrastrukturen Einsicht zu nehmen. Aktuell sind dies rund 60 Personen aus den Bundesländern und dem Ministerium.

#### Rechtlicher Hintergrund

Die rechtlichen Grundlagen für die ZIS bilden ab 1. November 2021 § 80 des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021). Die Aufgaben der ZIS wurden erstmalig im Herbst 2015 durch die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus im österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) umgesetzt. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der ZIS für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab. Dieser

Ermächtigung folgend wurde zuletzt von der RTR im Februar 2019 die ZIS-V 2019 veröffentlicht. Sie wird aktuell auf Basis des TKG 2021 überarbeitet. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Einmeldung und der Abfrage fest.

#### **Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2021**

Seit Juni 2016 wurden von potenziell rund 3.300 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter 2.095 österreichischen Gemeinden – über 10 Millionen Datensätze geliefert.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31. Dezember 2021 256 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Von 769 zugangsberechtigten Benutzerkonten wurden für die abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2021 624 Abfrageanträge gestellt.

Im Jahr 2021 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 1 Tag 10 Stunden und 49 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zis> veröffentlicht.

## **5.7.2 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)**

Im Juli 2019 wurde bei der RTR eine Plattform für geografische Erhebungen eingerichtet, über die Daten zur aktuellen und zur künftig geplanten Versorgung von Anschlüssen in Telekommunikationsnetzen erhoben werden. Umfasst sind Daten sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze. Ebenso werden in dieser Datenbank Informationen zu Bandbreiten, Technologien und aktiven Anschlüssen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten in der ZIB einzumelden. Über einen Karteneditor im ZIB-Portal können Versorgungsgebiete räumlich ausgewählt werden und in .csv-Dateien für den späteren Upload abgespeichert werden. Als weitere Hilfestellung für alle Unternehmen, die weder mit einem Geoinformationssystem noch mit Kartenmaterial arbeiten, wurde von der RTR ein Werkzeug auf Basis von MS-Excel zur Datenvorbereitung entwickelt, welches Adressdaten auf den 100-Meter-Raster der Statistik Austria umrechnet bzw. den Gemeinden zuordnet und alle notwendigen .csv-Dateien für den Upload in das ZIB-Portal aufbereitet.

Die RTR unterstützt die Unternehmen bei dieser Aufgabe so weit wie möglich, stellt Informationsmaterial zur ZIB zum Download zur Verfügung und beantwortet individuelle Rückfragen ([zib@rtr.at](mailto:zib@rtr.at)).

Ein Teil der Daten (IST- und PLAN-Daten) wird dem BMLRT zur Verfügung gestellt, um weitere Aktualisierungen des Breitbandatlas zu ermöglichen. Für auskunftspflichtige Unternehmen ist somit keine doppelte Datenlieferung notwendig.

#### **Rechtlicher Hintergrund**

Die rechtliche Grundlage für die ZIB bilden ab 1. November 2021 § 84 des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021). Die Aufgaben der ZIB wurden erstmals mit der Novellierung des TKG im Dezember 2018 aufgenommen. Die Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V; BGBl II 202/2019) ist mit 5. Juli 2019 in Kraft getreten und wird auf Basis des TKG 2021 aktuell überarbeitet.

### Nutzung des ZIB-Portals zum 31. Dezember 2021

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2021 lagen auf der Unterstützung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Datenvollständigkeit. Das zur Verfügung gestellte Datenvorbereitungstool, wurde auf Basis von Anwenderfeedback verbessert und erweitert. Des Weiteren wurden operative Prozesse betreffend Dateneinmeldung und Datenvorbereitung im ZIB-Portal verbessert.

Die qualitätsgeprüften Daten wurden einerseits für Analysen im Rahmen der Marktanalyse sowie in der Publikation RTR Internet Monitor eingesetzt, andererseits wurden diese für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas mit dem BMLRT ausgetauscht.

Im Jahr 2022 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des ZIB-Portals. Hierfür werden der Einmeldeprozess sowie die Werkzeuge zur Datenvorbereitung verbessert und den Betreibern die Möglichkeit geboten, die Daten vor Einmeldung einer Grobprüfung zu unterziehen. Neben der Weiterentwicklung des ZIB-Portals wird die Datenqualität und Datenvollständigkeit durch Erweiterung des Datenqualitätssicherungsprozesses vorangetrieben.

Zudem werden allfällige Änderungen aufgrund der Novelle des Telekommunikationsgesetzes inhaltlich und technisch sowohl in ZIB als auch ZIS umgesetzt.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zib> veröffentlicht.

## 5.8 Universaldienst

Ausgehend vom in Kapitel 4.7 erwähnten Verfahren vor der TKK betreffend den finanziellen Ausgleich für die Kosten des Universaldiensterbringers hat die RTR im Berichtsjahr auf Ersuchen des Universaldiensterbringers und der in diesem Verfahren verpflichteten Unternehmen Daten zur Verfügung gestellt und einen sicheren Datenaustausch für die Erzielung einer privatrechtlichen Vereinbarung ermöglicht.

Die RTR steht weiters für Anliegen aus der Bevölkerung zum Universaldienst zur Verfügung. Im Jahr 2021 gab es einige Anfragen von Endnutzerinnen und Endnutzern zu diesem Thema, insbesondere zur Versorgung mit Breitband an einem bestimmten Standort und Kosten der Herstellung eines Kommunikationsanschlusses. Im Zuge der Änderungen durch das TKG 2021 erreichten die RTR auch vereinzelt Anfragen zu den öffentlichen Sprechstellen.

Mit dem neuen Rechtsrahmen werden der RTR auch im Universaldienst neue Aufgaben zugewiesen. So hat sie etwa die Entwicklung und Höhe der Endnutzerpreise zu überwachen und kann gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der Erschwinglichkeit mit Bescheid anordnen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit des Universaldienstes kommen der RTR neben der Unterstützung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus künftig auch eigene Kompetenzen bei konkreten Anfragen von Endnutzerinnen und Endnutzern an einem bestimmten Standort zu.

## 5.9 Internationales

Die internationale Arbeit gewinnt an Bedeutung und ist nicht mehr wegzudenken. Egal ob telefonieren im Urlaub oder eine Paketbestellung aus dem Nachbarland: Was für die Menschen eine Selbstverständlichkeit ist, ist das Ergebnis von unzähligen Vorarbeiten im Hintergrund. Die RTR arbeitet daran für Österreich und für die Europäische Gemeinschaft mit.

### 5.9.1 RTR und BEREC – Elektronische Kommunikation

Die RTR ist bei BEREC, dem Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, in mehreren Arbeitsgruppen vertreten. Im Bereich „Fixed Network Evolution“ und auch „Roaming“ stellt die RTR den Co-Vorsitz.

### 5.9.2 Aktivitäten in Bezug auf COVID-19

Ein wesentliches Ziel BERECs ist die Förderung der vollen Konnektivität. Die COVID-19-Pandemie und die schlagartige, breite Umsetzung von Homeoffice verdeutlichte die Wichtigkeit von Konnektivität wie nie zuvor. Europäische Kommission und BEREC entschlossen, auch in dieser Krise für ein offenes und funktionierendes Internet zu sorgen. Internetserviceanbieter forderten sie dazu auf, eng mit den nationalen Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten und Probleme umgehend zu melden.

Die eingetroffenen Rückmeldungen der Anbieter sowie der Regulierungsbehörden sammelte und veröffentlichte BEREC in Berichten. Zusammenfassend zeigten sie, dass die Netze in Europa stabil, sehr gut aufgestellt sind und die erhöhte Nutzung des Internets die neue Norm bleiben könnte. Da sich die Situation stabilisierte, liefen die regelmäßigen Berichte Ende des Jahres 2021 aus<sup>30</sup>.

Um das Wissen aus dem Krisenmanagement bestmöglich für alle Mitgliedstaaten nutzbar zu machen, entschloss sich BEREC, einen Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse<sup>31</sup> zu erstellen. Die rasche Reaktion und die gute Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden, Betreibern sowie nationalen und Europäischen Einrichtungen erwiesen sich als ein Erfolgsfaktor beim Meistern der Krise in Bezug auf Kommunikationsnetze.

Die Pandemie legt aber auch die Vermutung nahe, dass sich zumindest für deren Dauer die digitale Kluft vergrößert haben könnte. Demnach gibt es Unterschiede zwischen Volkswirtschaften und Bevölkerungsgruppen beim Zugang zu Kommunikationstechnologien. Daher gab BEREC eine Studie<sup>32</sup> in Auftrag, die es den verantwortlichen Stellen erleichtern soll, die digitale Kluft zu schließen. Die Studie zeigte etwa, wie wichtig Informationen für die Öffentlichkeit sind, welche Möglichkeiten es für die Nutzung von Kommunikationstechnologien gibt. Auch ist es notwendig, bei Gruppen mit niedrigem Einkommen für erschwingliche Angebote zu sorgen.

### 5.9.3 Roaming

Die Neufassung der Roaming-Verordnung war eine der ersten großen Arbeitspakete des Jahres 2021. Im Februar veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag dazu. BEREC begrüßte<sup>33</sup> den Vorschlag und analysierte ihn im April in einer Opinion<sup>34</sup>. Neben der weiteren Senkung der Preiskappen auf Vorleistungsebene schlug die Europäische Kommission die Ausweitung der „Roam Like At Home“-Verpflichtung um die Dienstqualität vor. Wie bisher können Nutzerinnen und Nutzer auch im EU-Ausland ihren Tarif so nutzen wie zu Hause. Nun soll – sofern technisch möglich – ebenso die gleiche Qualität wie bei der Nutzung daheim zur Verfügung stehen. Auch sollten Abweichungen davon transparent gemacht werden.

<sup>30</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/reports/10120-berec-summary-report-on-the-status-of-internet-capacity-regulatory-and-other-measures-in-light-of-the-covid-19-crisis](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/10120-berec-summary-report-on-the-status-of-internet-capacity-regulatory-and-other-measures-in-light-of-the-covid-19-crisis)

<sup>31</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/reports/10135-berec-report-on-covid-19-crisis-lessons-learned-regarding-communication-networks-and-services-for-a-resilient-society](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/10135-berec-report-on-covid-19-crisis-lessons-learned-regarding-communication-networks-and-services-for-a-resilient-society)

<sup>32</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/reports/10076-study-on-post-covid-measures-to-close-the-digital-divide](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/10076-study-on-post-covid-measures-to-close-the-digital-divide)

<sup>33</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/press\\_releases/9830-press-release-berec-welcomes-the-legislative-proposal-of-the-ec-on-roaming-regulation-review](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/press_releases/9830-press-release-berec-welcomes-the-legislative-proposal-of-the-ec-on-roaming-regulation-review)

<sup>34</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/press\\_releases/9935-press-release-berecs-opinion-on-amending-the-roaming-regulation-proposed-by-the-european-commission](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/press_releases/9935-press-release-berecs-opinion-on-amending-the-roaming-regulation-proposed-by-the-european-commission)

Außerdem sollen Maßnahmen kommen, um die Erreichbarkeit von Notrufdiensten im Ausland zu verbessern, und Kosten bei der Nutzung von Mehrwertdiensten transparenter werden. BEREC unterstützte den Vorschlag weitgehend und wies ergänzend darauf hin, dass unter anderem zusätzliche Transparenzregelungen für unbeabsichtigtes Roaming in Satellitennetzwerken (z.B. auf Schiffen oder Flugzeugen) vorgesehen werden sollen. Der Gesetzgeber nahm diesen Vorschlag letztendlich auch auf.

Im Dezember wurde eine erste politische Einigung<sup>35</sup> zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament zur Roaming-Verordnung erzielt, die endgültige Fassung soll 2022 veröffentlicht werden. Damit kommen auf BEREC neue Aufgaben zu: etwa die Überarbeitung der Leitlinien zu Roaming auf Endkunden- und Vorleistungsebene sowie die Entwicklung von Datenbanken zu Notrufen und Mehrwertdiensten.

## 5.9.4 Digital Markets Act (DMA) und Plattformen

Einer der Arbeitsschwerpunkte BERECs im Jahr 2021 lag bei digitalen Plattformen. Die Europäische Kommission brachte dazu Ende 2020 Vorschläge zu ihrer Regulierung ein. Daraufhin veröffentlichte BEREC im März eine Opinion zum DMA<sup>36</sup> und öffnete gleichzeitig die Konsultation des Entwurfes eines Berichtes über die Ex-ante-Regulierung digitaler Gatekeeper.

Im Juni setzte sich BEREC in einem Bericht direkt mit dem DMA und dessen Zusammenspiel mit dem EECC<sup>37</sup> auseinander. Darauf folgte im Oktober die endgültige Veröffentlichung des Berichts über die Ex-ante-Regulierung digitaler Gatekeeper<sup>38</sup>.

Gleichzeitig veröffentlichte BEREC einen Bericht über harmonisierte Definitionen für Indikatoren für „Over-the-top“-Dienste (OTT)<sup>39</sup>, welche in Zukunft eine Basis für möglichst vergleichbare Daten über OTT-Dienste bei Datenerhebung der BEREC-Mitglieder bilden wird. Parallel dazu wurden Berichte vorbereitet, die erst 2022 erscheinen – etwa zum Internet-Ökosystem.

## 5.9.5 Zero Rating

Am 2. September 2021 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof Urteile in drei Verfahren, die „Zero Rating“ zu einer unzulässigen Praktik erklärten. Die BEREC-Arbeitsgruppe zum offenen Internet begann sofort damit, die Auswirkungen dieser Entscheidungen zu analysieren und die Überarbeitung der BEREC-Leitlinien zur Implementierung der Netzneutralitätsverordnung vorzubereiten.

Dazu gehörte auch, gleich im Oktober einen „Call for Input“<sup>40</sup> zu eröffnen und Inputs von Stakeholdern einzuholen. Trotz der kurzen Frist wurden rund zwei Dutzend Stellungnahmen<sup>41</sup> eingereicht. Bereits beim letzten Plenum des Jahres konnte BEREC einen definitiven Zeitplan für die Überarbeitung der Leitlinien vorlegen, welche im März 2022 konsultiert werden.

<sup>35</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_6665](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_6665)

<sup>36</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/press\\_releases/9888-press-release-berecs-opinion-on-the-digital-markets-act-key-proposals-for-a-swift-effective-and-future-proof-regulatory-intervention-on-digital-gatekeepers](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/press_releases/9888-press-release-berecs-opinion-on-the-digital-markets-act-key-proposals-for-a-swift-effective-and-future-proof-regulatory-intervention-on-digital-gatekeepers)

<sup>37</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/press\\_releases/9967-berec-recommends-clarifying-the-scope-of-the-digital-markets-act-in-relation-to-number-independent-interpersonal-communication-services-ni-ics](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/press_releases/9967-berec-recommends-clarifying-the-scope-of-the-digital-markets-act-in-relation-to-number-independent-interpersonal-communication-services-ni-ics)

<sup>38</sup> [https://berec.europa.eu/eng/news\\_and\\_publications/whats\\_new/8958-berec-proposals-for-a-swift-effective-and-future-proof-regulatory-intervention-towards-digital-gatekeepers](https://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/8958-berec-proposals-for-a-swift-effective-and-future-proof-regulatory-intervention-towards-digital-gatekeepers)

<sup>39</sup> [https://berec.europa.eu/eng/news\\_and\\_publications/whats\\_new/8965-harmonised-definitions-for-over-the-top-services-indicators](https://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/8965-harmonised-definitions-for-over-the-top-services-indicators)

<sup>40</sup> [https://berec.europa.eu/eng/news\\_consultations/Closed\\_Public\\_Consultations/2021/9008-call-for-stakeholder-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-berec-guidelines](https://berec.europa.eu/eng/news_consultations/Closed_Public_Consultations/2021/9008-call-for-stakeholder-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-berec-guidelines)

<sup>41</sup> [https://berec.europa.eu/eng/news\\_and\\_publications/whats\\_new/9054-berec-publishes-the-received-stakeholders-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-berec-guidelines](https://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/9054-berec-publishes-the-received-stakeholders-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-berec-guidelines)

## 5.9.6 RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste

Bei der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) stand die Beobachtung der Umsetzung und die Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte auf der Tagesordnung. Die Mitgliedstaaten setzten die 5G-Cybersecurity-Toolbox um, wie Österreich etwa mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 der RTR. Nun musste darauf geachtet werden, ob die Umsetzung auch so funktioniert wie vorgesehen. Die ENISA unterstützt die Mitgliedstaaten dabei mit ihrer Expertise und sammelt Informationen, damit der EU-Gesetzgeber zukünftig etwaige Anpassungen bzw. Verbesserungen vornehmen kann.

Eine solche Anpassung passierte im Berichtsjahr. ENISA berät die Kommission etwa bei der elektronischen Identifizierung (eID) und der Anpassung der Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit (NIS2).

Im Bereich Vertrauensdienste leitet die RTR seit 2018 und planmäßig bis Ende 2022 die „ENISA Article 19 Expert Group“. Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit Angelegenheiten nach Artikel 19 der eIDAS-Verordnung, der die Sicherheitsmaßnahmen von Vertrauensdiensteanbietern und die Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen regelt. Unter Federführung der RTR ist in dieser Arbeitsgruppe ein Positionspapier zur NIS2-Richtlinie entstanden, das sich wesentlich auf den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der eIDAS-Verordnung auswirkte.

Neben der ENISA engagiert sich die RTR auch im „Forum of European Supervisory Authorities for Trust Service Providers“ (FESA), das sich die Harmonisierung der Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen bei gemeinsamen Aufgaben zum Ziel gesetzt hat. Zum Beispiel verständigt sich das Forum auf bewährte Verfahren, um auch bei Vertrauensdiensten eine lückenlose Aufsicht sicherzustellen, deren Erbringung auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt ist.

## 5.9.7 RTR und OECD – Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR vertritt Österreich in der OECD-Arbeitsgruppe zu Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten (WP-CISP). Die OECD strebt die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gleichheit, Chancen und Wohlergehen an und dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen sowie von Erfahrungen und zur Weitergabe von Best-Practice-Beispielen.

2021 arbeitete die WP-CISP an einem Bericht zu Netzwerken der Zukunft. In den mobilen Kommunikationsnetzen der Zukunft werden die Virtualisierung vieler Netzfunktionen, die Kombination von verschiedenen Komponenten im Zugangsnetz, die verstärkte Bedeutung der Clouds sowie die zunehmende Nutzung von künstlicher Intelligenz (etwa bei der Netzsteuerung) eine größere Rolle einnehmen.

Gleichzeitig nimmt im leitungsgebundenen Breitband die Bedeutung von Glasfaseranbindungen zu. Im internationalen Vergleich innerhalb der OECD hat in Österreich der Mobilfunk eine besonders hohe Bedeutung beim Datenvolumen.

Für zukünftige Regulatoren sieht das OECD-Sekretariat einen zunehmenden Bedarf an Zusammenarbeit. Nämlich über die Kommunikationsinfrastrukturen hinaus, etwa bei Fragen der zunehmenden Digitalisierung, des Datenschutzes oder der Sicherheit der Netze.

Im Rahmen der Diskussion zum zukünftigen Frequenzmanagement brachte die RTR vor, dass die Frequenznutzung außerhalb des klassischen Mobilfunks in Zukunft eine stärkere Rolle spielen wird. Daher sei das notwendige Abwägen konkurrierender Nutzungen nicht nur im Mobilfunk, sondern auch in anderen Industrien wesentlich für das Frequenzmanagement der Zukunft.

## 5.9.8 RTR und ERGP – Postdienste

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) feierte im Berichtsjahr ihr zehnjähriges Bestehen. Die ERGP unterstützt und berät die Europäische Kommission bei der Regulierung der Postdienste in der EU. Dabei spielt das Gremium eine bedeutende Rolle bei der Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

In den vergangenen zehn Jahren veränderte sich der Postmarkt stark. Briefe werden mehr und mehr von elektronischen Diensten abgelöst. Im Gegenzug erhöhten der Onlinehandel und die Pandemie das Paketaufkommen drastisch. Eine Überarbeitung der seit 2008 unveränderten Postdiensterichtlinie sollte diesen Entwicklungen Rechnung tragen, ist aber weiterhin in Schweben. Die Europäische Kommission veröffentlichte 2021 zwar Evaluierungs-Reports<sup>42</sup> zur Postdiensterichtlinie und zu der seit 2018 geltenden Verordnung betreffend grenzüberschreitende Pakete, jedoch wird dabei keine klare Richtung für die Zukunft vorgegeben.

Die starken Veränderungen im Postmarkt spiegeln unter anderem auch zwei Schwerpunkte wider, denen sich die ERGP im Jahr 2021 widmete: Plattformen und Nachhaltigkeit. Dazu wurden am Jahresende jeweils Berichte veröffentlicht.

Immer mehr Onlinehändler wandeln sich von klassischen Vermittlern zu vollwertigen Anbietern von Postdienstleistungen. Durch das rapide Wachstum erzielen sie einen Wettbewerbsvorteil gegenüber klassischen Postdiensteanbietern. Auf der Endkundenseite sind sie ohne großen Aufwand präsenter als beispielsweise stationäre Postfilialen. Auf der Unternehmerseite können sie Postdienste selbst durchführen oder aber mit einer durch ihre hohe Bedeutung vorteilhaften Verhandlungsposition zukaufen.

Daher behandelt ein Bericht Online-Plattformen und Online-Händler<sup>43</sup> und beleuchtet die Auswirkungen, wenn diese Postdienstleistungen erbringen und in die Regulierung des Sektors einbezogen werden. Außerdem wird der Zusammenhang dieser Plattformen mit dem Digital Services Act (DSA) und dem Digital Markets Act (DMA) dargestellt.

Der zweite Bericht zum Thema Green Deal und den Auswirkungen auf den Postmarkt<sup>44</sup> ist der erste Schritt der ERGP in der längerfristigen Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit. Darin beleuchtete die ERGP die aktuelle Situation. Etwa, dass einige Postdiensteanbieter bereits Maßnahmen in die Wege leiten, um ihren Betrieb nachhaltiger zu gestalten. Die nationalen Regulierungsbehörden haben hingegen derzeit keine Kompetenzen, um in diesem Bereich tätig zu werden.

Neben einem Bericht zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die besonders den Paketmarkt herausforderte, bereitete die ERGP auch 2021 die wichtigsten Kennzahlen des Postmarktes im „Core Indicator Report“<sup>45</sup> und einen Bericht über die Qualität der Dienstleistungen im Verbraucherschutz und der Bearbeitung von Beschwerden<sup>46</sup> auf.

<sup>42</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0674>

<sup>43</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48199>

<sup>44</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48201>

<sup>45</sup> [https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_de)

<sup>46</sup> [https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_de)



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Regulierung im Bereich des Postwesens

6	Regulierung im Bereich des Postwesens	182
6.1	Verfahren vor der PCK	182
6.2	Verfahren vor der RTR	184
6.3	Schlichtungstätigkeit	185

# 06 Regulierung im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2021 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

## 6.1 Verfahren vor der PCK

### 6.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall ist zwischen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der Post-Control-Kommission (PCK) melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei kann die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes auch durch andere PGSt erfüllt werden, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt. Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 15 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2021 waren neben den eigenbetriebenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Insgesamt wurden 56 Verfahren eingeleitet. Sämtliche Aufsichtsverfahren, die eingeleitet wurden, sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt war.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.752 (Stand 31. Dezember 2020) auf 1.746 (Stand 31. Dezember 2021) gesunken. Zum 31. Dezember 2021 waren zudem acht Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

**Tabelle 28: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2018 bis 2021**

	2018	2019	2020	2021
Eigenbetriebene PGSt	424	413	402	395
Fremdbetriebene PGSt	1.352	1.342	1.350	1.351
<b>Gesamtanzahl PGSt</b>	<b>1.776</b>	<b>1.755</b>	<b>1.752</b>	<b>1.746</b>

Quelle: RTR

## 6.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits, und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der Post-Control-Kommission (PCK) mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2021 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich.

## 6.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2021 gab es keine Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

Ende 2021 verfügten damit weiterhin folgende sieben Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- noebote GmbH
- RS Zustellservice Rudolf Sommer
- Russmedia Service GmbH
- Wien IT GmbH

## 6.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2021 wurden drei Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG abgeschlossen.

Andere Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, haben für diese ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen und der PCK anzuzeigen. Die Prüfung erfolgt nach denselben Maßstäben wie beim Universaldienstbetreiber, allerdings werden die Entgelte von der PCK nicht geprüft. Im Jahr 2021 wurden zwei Verfahren betreffend AGB-Änderungen von anderen Postdiensteanbietern abgeschlossen.

## 6.1.5 Tarifanpassungen der Post

Ab 1. Juli 2021 wird der Importtarif (bis dahin Zollstellungsentgelt) je nach Wert der Sendung gestaffelt für nicht vorab verzollte Sendungen aus Drittländern verrechnet sowie der LKW-Mautzuschlag erhöht.

Die beantragten Preisänderungen im Bereich Paket gelten seit dem 1. Oktober 2021. Dabei wurden neben Preiserhöhungen in unterschiedlichem Ausmaß je nach Gewichtsklasse und Entfernungszone einerseits die Gewichtsklasse „bis 2 kg“ in zwei Gewichtsklassen („bis 1 kg“ u „bis 2 kg“) aufgeteilt und andererseits im Bereich der Auslandspakete die Zone 1 in Zone 1a und 1b gesplittet. Des Weiteren wurde die Leistung „spezielle Beförderung“ durch drei neue Teilleistungen („Kleines Sperrgut“ und „Großes Sperrgut“ sowie „Zerbrechlich“) ersetzt.

Auch für den Werbebereich wurden geänderte AGB beantragt, die am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten sind. Das Produkt Info.Mail wird geteilt in Info.Mail Public und Info.Mail Werbung. Für Zeitungen und Sponsoring.Post wurden die Preise um den Verbraucherpreisindex (VPI) erhöht.

Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK in den jeweiligen Verfahren Amtssachverständige der RTR mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. In den Gutachten wurde die Kosten(über)deckung des Universaldienstbereiches dargestellt und festgestellt, dass die Tarifanpassungen des Gesamtwarenkorb unter der prognostizierten Veränderung des VPI liegen. Daher wurde von der PCK kein Widerspruch gegen die angezeigten Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Tarife) erhoben.

## 6.2 Verfahren vor der RTR

### 6.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2021 zeigten 40 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst somit zum Ende des Jahres 2021 insgesamt 175 Unternehmen.

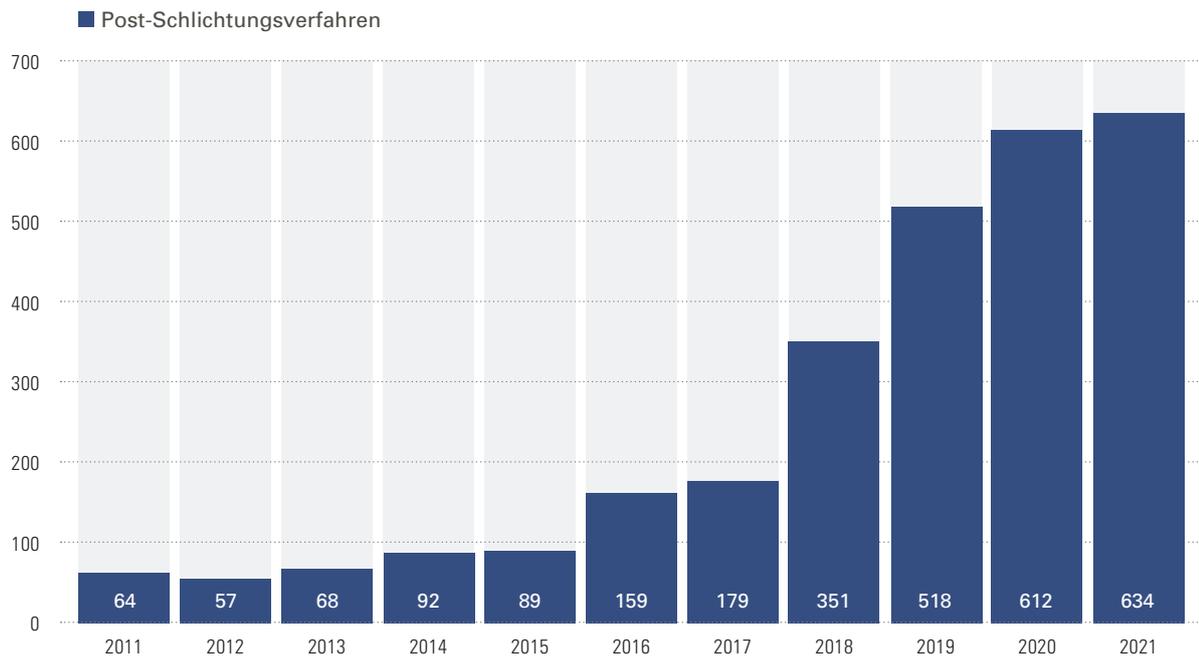
### 6.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2020 den genannten Kriterien entsprach.

### 6.3 Schlichtungstätigkeit

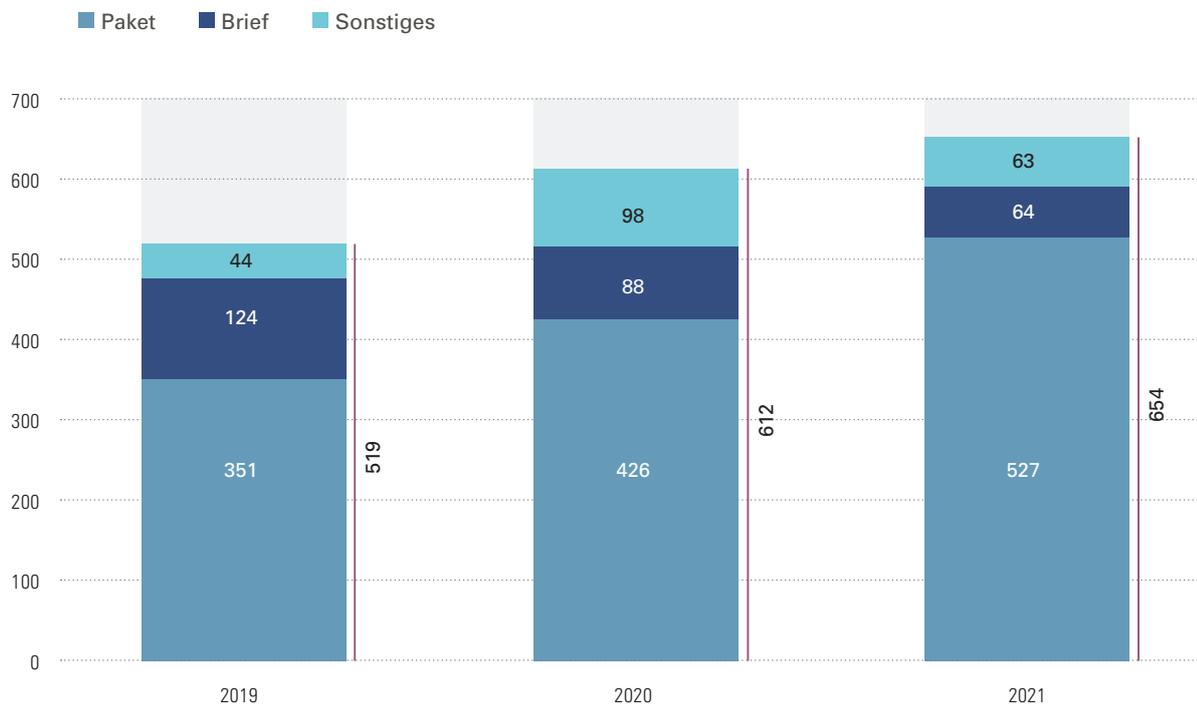
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 634 Post-Schlichtungsverfahren, um 22 Verfahren mehr als 2020, registriert. 64 Verfahren betrafen die Kategorie „Brief“, 527 Verfahren betrafen die Kategorie „Paket“. Die nachstehende Abbildung zeigt die Verfahrensentwicklung seit Einrichtung der Post-Schlichtungsstelle. Der deutliche Anstieg der Verfahren im Zeitraum 2018 bis 2021 ist hauptsächlich auf die steigenden Sendungsmengen bei Paketen zurückzuführen, ist aber angesichts der enormen Sendungsmengen vernachlässigbar. Fast 88,2 % der Post-Schlichtungsverfahren wurden binnen 90 Tagen beendet, 78 % davon mit einer positiven Lösung.

Abbildung 46: Entwicklung der Post-Streitschlichtungsverfahren 2011 bis 2021



Korrespondierend mit den Entwicklungen der Sendungsmengen bei Briefen und Paketen gehen Schlichtungsverfahren die Kategorie Brief betreffend ständig zurück, während Schlichtungsverfahren die Kategorie Paket betreffend deutlich zulegen. Die Top 3 der Beschwerdegegenstände waren, wie auch in den Vorjahren, Probleme bei der Zustellung von Paketen, Verlust von Paketsendungen im Auslandsverkehr und Zustellprobleme bei Briefsendungen.

Abbildung 47: Post-Streitschlichtungsverfahren nach Kategorien 2019 bis 2021



### 6.3.1 Post-Empfangsbeschwerden

Der Postbeförderungsvertrag kommt zwischen dem Absender und dem jeweiligen Postdiensteanbieter zustande. Soweit es sich um die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Postbeförderungsvertrag handelt, können daher in der Regel ausschließlich Versenderinnen und Versender ein Schlichtungsverfahren bei der RTR beantragen.

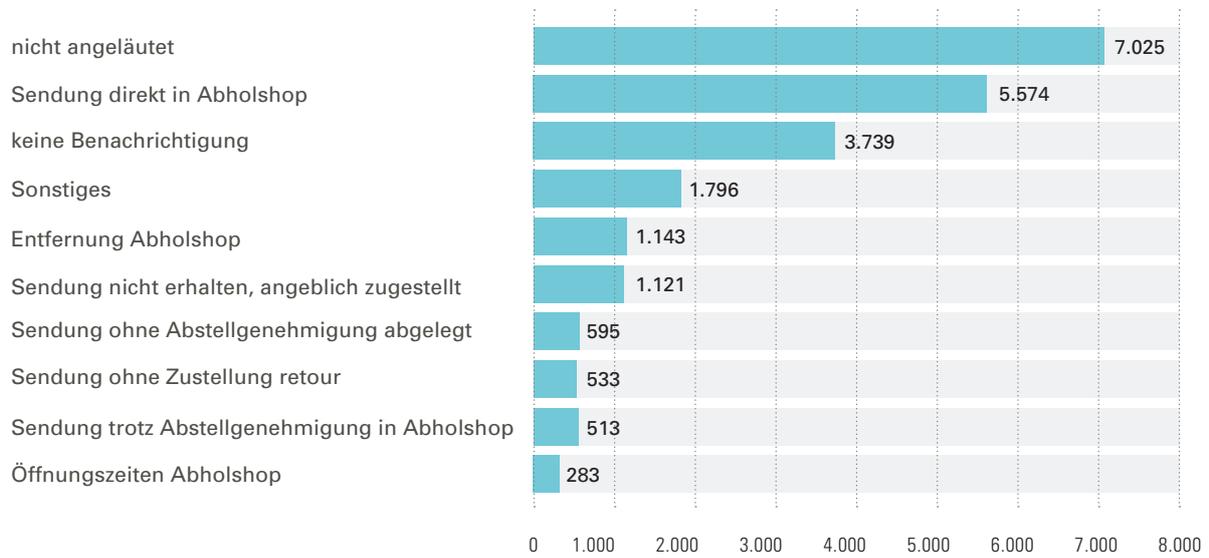
Empfängerinnen und Empfänger von Postsendungen haben aktuell demnach nicht den allerbesten Rechtsschutz. Sie können in der Regel Ansprüche aus einem Postbeförderungsvertrag trotz unmittelbarer Betroffenheit beim Postdiensteanbieter nicht geltend machen und auch nicht im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens bei der RTR prüfen lassen.

Postdiensteanbieter haben aber jedenfalls bei der Zustellung von Postsendungen generellen Vorgaben aus dem Postmarktgesetz nachzukommen. Um sowohl die Erfüllung dieser Vorgaben zu monitorieren als auch der Empfängerseite eine Plattform für Beschwerden bei Zustellproblemen zur Verfügung zu stellen, wurde im Februar 2021 das sogenannte Portal für Post-Empfangsbeschwerden<sup>47</sup> eingerichtet. Ziel ist, die Position der Empfängerseite zu stärken.

Daten, die über das Portal für Postempfangsbeschwerden erhoben werden, erlauben es, die Beschwerdeentwicklung laufend zu prüfen. Bei statistischen Auffälligkeiten können gegebenenfalls über Postdiensteanbieter Maßnahmen verhängt werden, die unter die Aufsichtsbefugnis des Postregulators fallen. Ein Aufsichtsverfahren wurde im Jahr 2021 gegen DPD eingeleitet.

<sup>47</sup> Nähere Informationen zum Post-Empfangsbeschwerdeformular siehe im Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2021 unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at)

**Abbildung 48: Post-Empfangsbeschwerden: Beschwerdeinhalte (Mehrfachnennungen) im Jahr 2021**



Die RTR wird dieses Tool weiterhin aktiv nutzen und insbesondere darauf achten, dass alle Postdiensteanbieter ihren Verpflichtungen aus dem Postmarktgesetz, das einen Zustellversuch ausdrücklich vorsieht, nachkommen.



# Die RTR als Kompetenzzentrum

7	Die RTR als Kompetenzzentrum	190
7.1	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien	190
7.2	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	192
7.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	194

# 07 Die RTR als Kompetenzzentrum

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation<sup>48</sup> zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien oder die Erstellung von Gutachten. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden beispielhaft Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG).

## 7.1 Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien

### 7.1.1 Studien

#### 7.1.1.1 Bewegtbildstudie 2021

Die Bewegtbildstudie des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest erscheint seit 2016 jährlich. Sie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien interpretationsfrei in Form von Tabellen und Grafiken dar. Im Jahresvergleich gibt die Studie Aufschluss zu Entwicklungen der Bewegtbildnutzung im Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Angeboten. Auch werden Marktanteile und Reichweiten der verschiedenen Angebote verfolgt und bevorzugte Empfangsgeräte erhoben. Die Ergebnisdarstellung erfolgt für die Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und für zahlreiche Teil-Zielgruppen, wie 2021 erstmals auch für die als besonders werbewirksam geltende Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen.

Im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest untersucht das Marktforschungsinstitut GfK Austria in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum der Menschen in Österreich im Alter ab 14 Jahren. Die Befragung erfolgt traditionell im Februar. Für die Bewegtbildstudie 2021 erstreckte sich die Befragung auf den Zeitraum vom 1. bis 28. Februar 2021 und erfolgte so während der dritten Corona-Welle und der darin gesetzten COVID-19-Maßnahmen.

Die Studie ist auf der RTR-Website unter dem Link <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Bewegtbildstudie2021.de.html> veröffentlicht.

<sup>48</sup> Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

### **7.1.1.2 Studie über Präsenz & Inszenierung von Sportlerinnen und Sportlern in österreichischen Medien**

Die Studie „Genderbalance in der Sportberichterstattung?“ wurde vom Fachbereich Medien der RTR und vom Verein „100% Sport – Österreichisches Zentrum für Genderkompetenz im Sport“ gefördert. Erstellt wurde die Untersuchung von der auf Medienmarktanalysen spezialisierten Agentur Media Affairs.

Im Fokus der Studie stehen Präsenz und Inszenierung von Sportlerinnen und Sportlern in österreichischen Medien. Untersucht wurde das quantitative und das qualitative Verhältnis, in dem Sportberichterstattung über Sportlerinnen und Sportler in österreichischen Medien stattfindet. Ausgewertet wurden Tageszeitungen, die Berichterstattung im ORF sowie Webportale.

Ein Ergebnis: Sportlerinnen sind im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen in der Berichterstattung reichweitenstärker Massenmedien klar unterrepräsentiert. Im Schnitt bewegt sich der Frauenanteil auf den Sportseiten in den Tageszeitungen bei 12 Prozent, in den täglichen Sport-News des ORF pendelt er sich bei 15 Prozent ein und die einflussreichsten Sport-Webportale berichten in gerade einmal sieben Prozent der Fälle über Sportlerinnen.

Die Studie ist auf der Website der RTR abrufbar unter [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studie\\_Genderbalance\\_Sportberichte.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studie_Genderbalance_Sportberichte.de.html).

## **7.1.2 Fachtagungen**

### **7.1.2.1 Symposium: „Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen!“**

Im Zentrum dieser Fachtagung vom 30. Juni 2021 standen die mit Jahresbeginn in Kraft getretenen Gesetzesnovellen, die die Mediendiensteanbieter zu einem stufenweisen Ausbau von barrierefreien Programmboten verpflichten. Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden, des Privatrundfunks, des ORF, der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR setzten sich mit dem Thema Barrierefreiheit in den Medien bei der Veranstaltung intensiv auseinander. Weiterführende Informationen siehe Abschnitt 3.1.3.

### **7.1.2.2 Video-Veranstaltung „Krankheitsbild Hass im Netz – chronisch oder behandelbar?“**

Die Veranstaltung „Krankheitsbild Hass im Netz – chronisch oder behandelbar?“ von KommAustria und dem Fachbereich Medien der RTR befasste sich nicht nur mit dem neuen gesetzlichen Regelwerk aus Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und Kommunikationsplattformen-Gesetz, sondern bot auch Raum für die Diskussion beruflicher und zum Teil auch sehr persönlicher Erfahrungen, die die Veranstaltungsgäste mit dem Thema Gewalt im Netz machten.

### 7.1.3 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien, kurz REM genannt, wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR eingerichtet. Es widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts der elektronischen Massenmedien (siehe dazu <https://rem.ac.at>).

Der REM-Vorstand setzte sich 2021 aus Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH, Obfrau von REM), Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH, Stv. Obmann von REM), Univ.-Prof. em. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Dr. Alfred Grinschgl, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria), Mag. Oliver Stribl (RTR) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

#### REM-Workshop

Der jährliche Frühjahrs-Workshop des Forschungsinstitutes für das Recht der elektronischen Massenmedien fand im Mai zum Thema „Umsetzung der AVMD-Richtlinie – Neuerungen im Medienrecht“ (siehe <https://rem.ac.at/online-workshop/>) statt.

#### 17. Österreichisches Rundfunkforum

Das 17. Österreichische Rundfunkforum beschäftigte sich aus verschiedensten Perspektiven mit dem Thema „Regulierung von Kommunikationsplattformen“ (siehe <https://rem.ac.at/regulierung-von-kommunikationsplattformen/>). Der Beginn der Tagung stand im Zeichen des Gedenkens an den im Juli 2021 plötzlich verstorbenen Univ.-Prof. Dr. Walter Berka, der das österreichische Rundfunk- und Medienrecht wissenschaftlich wesentlich beeinflusst hatte und Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied des Forschungsinstitutes für das Recht elektronischer Massenmedien war.

## 7.2 Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

### 7.2.1 Studien

#### 7.2.1.1 Single-Sign-On-Dienste: Überblick und aktuelle Entwicklungen

Die Studie „Single-Sign-On-Dienste: Überblick und aktuelle Entwicklungen“ untersucht die Auswirkungen von Single-Sign-On-Diensten auf die Offenheit des Internets und den Wettbewerb. Diensteanbieter greifen für ihre Websites meist auf die SSO-Lösungen von Anbietern sozialer Netzwerke wie Facebook und von Betriebssystemen wie Apple zurück. Damit wird die Marktposition dieser Anbieter zusätzlich verstärkt sowie der Einfluss auf das, was im Internet passiert.

Die Studie beleuchtet weiters die Behandlung solcher Dienste im Entwurf zum Digital Markets Act („DMA“). Vorgesehen ist, dass digitale Gatekeeper künftig die Nutzung eigener SSO-Dienste nicht verpflichtend vorschreiben dürfen. Auch auf die von Browserherstellern wie Google angedachten Einschränkungen in der technischen Ausgestaltung (Stichwort: Third Party Cookies) wird im Rahmen der Arbeit eingegangen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beschreibung der gegenwärtig in Österreich relevanten Marktteilnehmer auf der Angebots- und Nachfrageseite.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/single\\_sign\\_on\\_entwicklungen.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/single_sign_on_entwicklungen.de.html) abrufbar.

## 7.2.2 Fachtagungen

### 7.2.2.1 5 Jahre Netzneutralität – Rückblick und künftige Herausforderungen

Anfang Juli lud der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR zur virtuellen Diskussionsveranstaltung „5 Jahre Netzneutralität – Rückblick und künftige Herausforderungen“. Anlass war die vor fünf Jahren europaweit in Kraft getretene Netzneutralitäts-VO, die den freien Zugang der Internetnutzerinnen und Internetnutzer zum offenen Internet schützen soll.

Es diskutierten Prof. Barbara van Schewick (Professor of Law at Stanford Law School), Rudolf Schrefl (CEO Hutchison Drei Österreich) und Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer RTR Fachbereich Telekommunikation und Post), ob die Erwartungen, die in diese Verordnung gesetzt wurden, erfüllt werden konnten, was gut gelaufen ist und in welchen Bereichen Einschränkungen entstanden sind. Die Diskutanten setzten sich aber auch mit der Zukunft auseinander und stellten sich beispielsweise folgenden Fragen: Welche (konkreten) Herausforderungen bringen technische Änderungen mit sich? Bedarf es hier neuer Lösungsansätze und wie sollte die Regulierungsbehörde damit umgehen? Wie sieht das Internet der Zukunft aus?

### 7.2.2.2 22. Salzburger Telekom Forum

Unter dem Motto „Europa in der digitalen Dekade“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission zum 22. Mal das zweitägige Salzburger Telekom-Forum. Da aufgrund der COVID-19-Bestimmungen die Anzahl der Teilnehmer beschränkt war, wurde die Fachtagung zusätzlich via Live-Stream übertragen sowie aufgezeichnet (siehe [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/TKForum/22.\\_salzburger\\_telekom\\_forum.de.html#pastevents](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/TKForum/22._salzburger_telekom_forum.de.html#pastevents)).

Am Programm des ersten Tages standen Keynotes von Roberto Viola (Director General DG CNECT, European Commission), Patricia Neumann (Country General Manager, IBM Austria) und Knut Blind (Technische Universität Berlin) sowie zwei Podiumsdiskussionen zu den Themen „Regulierung in der Digitalen Dekade“ sowie „Innovation und Regulierung“. Der erste Tag schloss mit einem Impulsstatement von Bundesministerin Elisabeth Köstinger zu Innovation in der österreichischen Telekommunikationspolitik.

Unter dem Motto „Recht in der Digitalen Disruption“ lag der Fokus des zweiten Tages auf juristischen Fachvorträgen. Zu den Vortragenden zählten Denis Sparas (DG CNECT), Andreas Wiebe (Universität Göttingen), Tobias Keber (Hochschule der Medien Stuttgart) und Clemens Thiele (Rechtsanwalt).

### 7.2.2.3 Virtuelle Veranstaltungsreihe RTR-Netz-Werk-Digital

In ihrem Verantwortungsbereich als Telekommunikations- und Postregulierungsbehörde startete die RTR im Frühjahr 2021 die Veranstaltungsreihe „RTR-Netz-Werk-Digital“, um Themen zur Digitalisierung (kritisch) zu diskutieren und damit einen Beitrag zum Informationsaustausch der mit dem Thema Digitalisierung für die Gesellschaft verbundenen Fragestellungen leisten.

Im Mittelpunkt der zwei Paneldiskussionen bei der Auftaktveranstaltung im Mai stand die digitale europäische Sicherheitspolitik. Panel 1 widmete sich dem Thema 5G und Sicherheit. Erörtert wurden europäische Sicherheitsanforderungen, deren Praxistauglichkeit und Umsetzung in Österreich. Panel 2 beschäftigte sich mit der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS2), die im Vergleich zu NIS1 einige Verbesserungen mit sich bringt. Unter anderem verpflichtet NIS2 alle Unternehmen einer gewissen Größe zu Cybersicherheitsmaßnahmen.

Die zweite Veranstaltung von RTR-Netz-Werk-Digital widmete sich dem Thema Blockchain aus mehreren Perspektiven. Ausgehend von den Fragen, was Blockchain ist bzw. wie diese Technologie funktioniert, wurden Einblicke in mögliche Anwendungen u. a. in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Kryptowährungen und Vertrauensdienste gegeben.

Die dritte Auflage von RTR-Netz-Werk-Digital widmete sich dem Tech-Thema Cloudification. Informiert und diskutiert wurde zum aktuellen Stand europäischer Cloud-Politik zur Umsetzung der europäischen Cloud-Initiative GAIA-X sowie zur Ö-Cloud. Weiters wurde die Bedeutung von Cloud-Diensten für Netzbetreiber insbesondere im Kontext von 5G, aber auch als Angebot für Geschäftskunden thematisiert.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsreihe RTR-Netz-Werk-Digital sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/weitere-regulierungsthemen/rtr\\_netz-werk-digital/rtr\\_nwd.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/weitere-regulierungsthemen/rtr_netz-werk-digital/rtr_nwd.de.html) veröffentlicht.

## 7.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz zu gewährleisten, wurden im Berichtsjahr eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gesetzt.

### Pressearbeit und Anfragenmanagement

Die Pressearbeit (z.B. Presseausendungen, Pressekonferenzen, Einzelinterviews mit Medienvertreterinnen und -vertretern) zielt darauf ab, sowohl zeitnah über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahe Themen und Förderentscheidungen zu informieren als auch bei Problemlagen (z.B. Rufnummernmissbrauch) die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Damit einher geht das Anfragenmanagement. Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit zusehends komplexer werdenden Problemstellungen. Im Jahr 2021 stiegen die schriftlich über [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) eingebrachten Anfragen um mehr als 18 Prozent von 3.286 (2020) auf 3.891 Anfragen. Inhaltlich dominierten – wie auch in den Vorjahren – Anfragen zu Endkundenangelegenheiten. Die Reaktionszeit der schriftlichen Anfragenbeantwortung betrug in etwa 1,5 Arbeitstage.

**Tabelle 29: Entwicklung des Anfragenvolumens 2019 bis 2021**

	2019	2020	2021
Schriftliche Anfragen an <a href="mailto:rtr@rtr.at">rtr@rtr.at</a> (gesamt)	2.859	3.286	3.891
• davon Anfragen zu Endkundenangelegenheiten	1.760	2.072	2.802
Telefonische Erstberatungen	2.658	3.114	3.702

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens betreffend Kommunikations- und Postdienste stehen Expertinnen und Experten werktags unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden 3.702 Erstberatungsgespräche geführt, ein Plus von fast 19 % gegenüber dem Vorjahr.

### Webauftritt [www.rtr.at](http://www.rtr.at)

Der Webauftritt [www.rtr.at](http://www.rtr.at) ist das zentrale Kommunikationsmedium der Regulierungsbehörden und sorgt für Transparenz für das gesamte Tätigkeitsspektrum. Das Informations- und Serviceangebot wurde auch im Berichtsjahr in vielen Bereichen erweitert.

### **Publikationen**

Auf der Publikationsliste der RTR stehen jedes Jahr u. a. der die gesetzlichen Berichtspflichten umfassende Kommunikationsbericht, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen, der Netzneutralitätsbericht, die RTR Monitore (Telekommunikation, Internet, Post, Roaming) oder Newsletter aus den beiden Fachbereichen der RTR.

Ergänzend dazu wird eine Vielzahl an Kennzahlen und Marktinformationen aus den Bereichen Medien, Telekommunikation und Post, auch in elektronisch weiterverarbeitbarem Format – Schlagwort „Open Data“ –, veröffentlicht.

### **Informationsveranstaltungen**

Workshops und Informationsveranstaltungen zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die breite Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr überwiegend virtuell abgehalten.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

<b>8</b>	<b>Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung</b>	<b>198</b>
8.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	198
8.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	222
8.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	238

# 08 Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

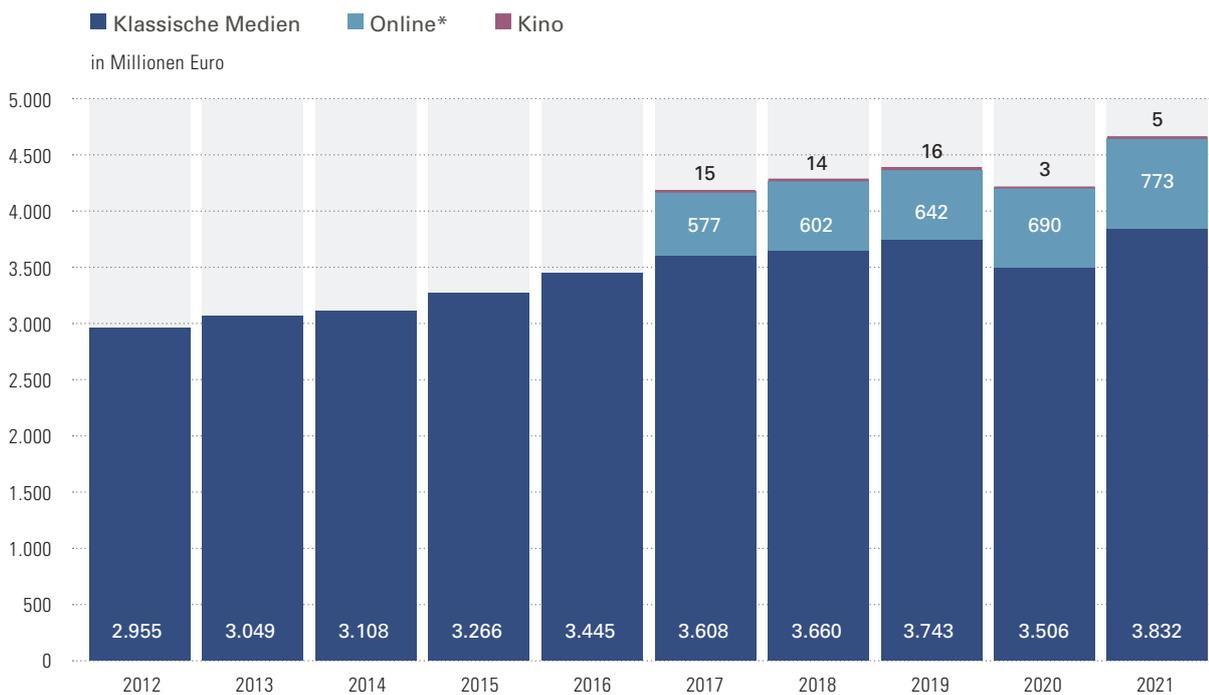
## 8.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

### 8.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

Im zweiten Pandemie-Jahr erzielten die klassischen Medien (Print, Fernsehen, Radio und Außenwerbung) in Österreich Bruttowerbeerlöse in Höhe von 3,832 (2020: 3,506) Milliarden Euro<sup>49</sup>. Das entspricht einem Wachstum um rund 9,2 % bzw. um 326 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr<sup>50</sup>, aber auch einem Plus von knapp 2,4 % bzw. von 89 Millionen Euro im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019.

Online-<sup>51</sup> und Kino-Werbung hinzugerechnet, fällt das Jahresergebnis dank eines starken Wachstums im Online-Bereich noch deutlich positiver aus. Anders als 2020 konnten 2021 aber alle Mediengattungen klare Zuwächse gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Allerdings blieben die Bruttowerbeerlöse im Printbereich, bei der Außenwerbung und für das Kino hinter den Ergebnissen des Jahres 2019 zurück.

Abbildung 49: Brutto-Werbeausgaben klassische Medien, seit 2017 inkl. Online und Kino



Quelle: FOCUS Research 2022, Angaben in Millionen Euro, \*Online: Hochrechnung basierend auf Interviews (werbe-treibende Wirtschaft & Mediaagenturen), bis 2016 exkl. Kino/klass. Prospekt/OL-Werbung, ab 2017 Kino u. Online „on top“

<sup>49</sup> Alle Werte zu Bruttowerbeumsätzen in Österreich: FOCUS Research 2021/2022

<sup>50</sup> Quantitative Auswertung auf Grundlage der Werbepreislisten der jeweiligen Medien

<sup>51</sup> Quelle FOCUS, Hochrechnung aus Experteninterviews in werbenden Unternehmen und Mediaagenturen

In Summe kamen klassische Medien, Online-Medien und die Kinos im Jahr 2021 auf Bruttowerbeeinnahmen von 4,61 Milliarden Euro (2020: 4,2 Mrd., 2019: 4,4 Mrd., 2018: 4,28 Mrd.). Das entspricht einem Plus von 9,8 % gegenüber dem Vorjahr und sogar noch einem Plus von 4,8 % gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019.

Alle dargestellten Werbeeinnahmen der Medien sind Bruttowerte laut offizieller Preislisten. Informationen zu allfällig eingeräumten Rabatten sind naturgemäß nicht verfügbar und dementsprechend unberücksichtigt. Damit lassen sich dennoch Trends, auch im Vergleich der Jahre, gut ablesen.

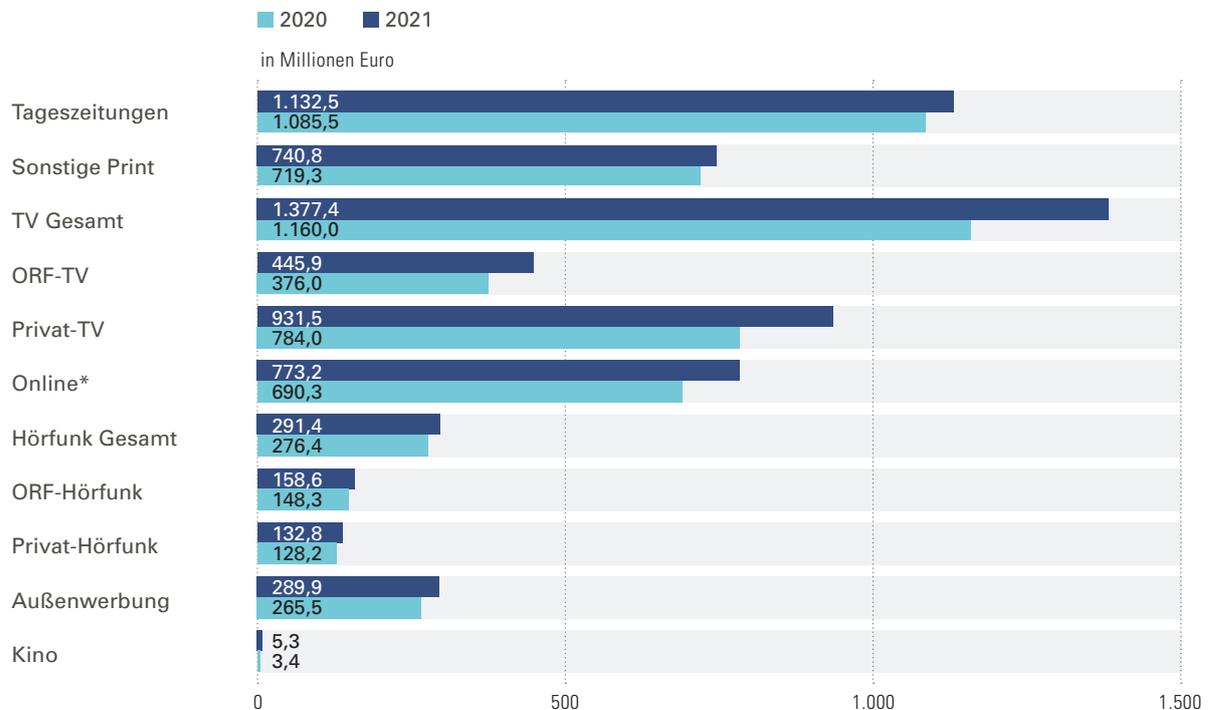
**TV-, Online- und Radio-Werbung bilanzieren im Jahr 2021 positiv**

Vor allem das erste Halbjahr 2021 war von einem regelrechten Werbeboom bestimmt, der sich für alle Mediengattungen positiv auswirkte.

Ab Februar 2021 gingen die Werbeausgaben steil nach oben und lagen bereits im März um 12,3 % über dem Vorjahr. Im April gab die werbetreibende Wirtschaft schon um knapp 20 % mehr für Werbeeinschaltungen aus als im April 2020, im Mai und Juni waren es sogar Steigerungen um jeweils knapp 27 % zu den Vorjahresmonaten. Auch wenn im Juli und August die für den Sommer übliche Zurückhaltung der Werbetreibenden folgte, blieb es bis zum Jahresende bei positiven Zuwächsen im Vergleich zu den Vorjahresmonaten, die mit knapp 8 % im September und rund 11 % im Oktober ihre Höchststände im zweiten Halbjahr erreichten und mit noch immer einem Zuwachs von 5,9 % im Dezember-Vergleich für die meisten Werbe-Medien ein sehr positives Jahr 2021 bedeuteten – vor allem unter pandemischen Vorzeichen.

Homeoffice, zeitweilig fortgesetztes Homeschooling und der Mangel an Freizeitangeboten jeder Art bescherten vor allem den drei Mediengattungen Fernsehen, Radio und Online nach anfänglichen Einbrüchen zu Beginn der Pandemie schließlich bis Ende 2021 ein zum Teil erhebliches Wachstum.

**Abbildung 50: Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2021 vs. 2020**



Daten: FOCUS Research 2022; Angaben in Mio. Euro  
 \*Hochrechnung basierend auf 359 Interviews (werbetreibende Wirtschaft & Mediaagenturen 2020)

Das Fernsehen generierte 2021 mit 1,377 Milliarden Euro um 18,8 % bzw. um rund 200 Millionen Euro höhere Bruttowerbeeinnahmen als im Vorjahr (2020: -4,3 %). Dabei waren das Wachstum der Privatsender mit 18,8 % (Bruttowerbeeinnahmen 932 Mio. Euro, 2020: -7,6 %) und das des ORF mit 18,6 % (446 Mio. Euro, 2020: +3,3 %) ausgeglichen. Aber auch im Vergleich zu 2019 kann sich das Wachstum der Gattung insgesamt mit 13,6 % sehen lassen.

Die Online-Medien waren schon vor Corona auf stetigem Wachstumskurs, erlebten aber im Jahr 2021 mit einem Bruttowerbewachstum von 12 % einen weiteren Schub. Bis zum Jahr 2016 konnte FOCUS Media Research die Bruttoausgaben der Wirtschaft für Online-Werbung nur für klassische Formen (vor allem Banner- und Response-Werbung<sup>52</sup> auf Websites, aber auch Mobile Marketing und Instream-Videowerbung wie Pre-Rolls, aber ohne YouTube) beziffern. 2017 stellte FOCUS die Erhebungsmethode auf eine Hochrechnung um, die auf Ergebnissen von Interviews mit Vertretern der werbetreibenden Wirtschaft und von Mediaagenturen basiert. Dadurch wurde es möglich, eine valide Schätzung des Online-Gesamtwerbemarktes darzustellen, in der auch Suchwortvermarktung und Ausgaben für Werbung in Social Media ausgewiesen werden können. Das Bruttowerbevolumen in den klassischen Medien wird weiterhin auf Basis der quantitativen Bestimmung von Zeitungs-Annoncen, Plakatwänden, Fernseh-, Radio- oder Kinospots ausgewertet.

In Online-Werbung wurden im Jahr 2021 mit 773 Millionen Euro rund 83 Millionen Euro bzw. um 12 % mehr investiert als im Vorjahr (2020: 690 Mio. Euro, 7,6 %, 2019: 642 Mio. Euro, 6,6 %). Im Vergleich zu 2019 stiegen die Bruttowerbeumsätze in der Online-Werbung 2021 sogar um 20,5 %. Innerhalb der Online-Werbung ist Social Media erneut Wachstumssieger mit einem Plus von 17,9 % (2020: 11,9 %, 2019: 14,9 %). Auf den zweiten Platz schob sich Werbung im Umfeld von Online-Video mit einem außerordentlichen Wachstum von 15,3 % (2020: 6,1 %, 2019: 8,2 %) und die Bruttowerbeausgaben für Werbung auf Search Engines erzielten ein Wachstum von 12,3 % (2020: 8,2 %). Die klassische Online-Werbung wie Banner auf Websites scheint ein beständiges Comeback zu erleben. Nach einem Minus von 0,5 % im Jahr 2018 folgte ein Zuwachs um 3 % im Jahr 2019, dann um 7,3 % in 2020 und nun schließlich ein Plus von 10,6 % in 2021. Lediglich Online-Werbung, die speziell auf mobile Endgeräte zugeschnitten ist (Online Mobile), muss mit bescheideneren Steigerungsraten auskommen und verbesserte die Bruttowerbeeinnahmen um „nur“ 4 % (2020: 3,8 %, 2019: 10,5 %).

Das Radio bilanzierte für 2021 mit einem Bruttowerbe-Plus von 5,4 % im Vergleich zum Vorjahr (2020: 9,1 %) und insofern auch mit Blick auf die jüngst vergangenen Jahre eher unterdurchschnittlich. Im Vergleich der Jahre 2019 zu 2021 kommt das Radio aber vor allem dank der starken Performanz in der zweiten Jahreshälfte 2020 auf ein Bruttowerbewachstum von 15 %. Mit gut 291 Millionen Euro brutto gab die Wirtschaft im Jahr 2021 knapp 15 Millionen Euro mehr für Hörfunk-Spots aus als 2020 und um 38 Millionen Euro mehr als im Vor-Corona-Jahr 2019. Anders als 2020 neigte sich im Jahr 2021 die Waage allerdings zugunsten des ORF, dessen Hörfunkwerbung mit Bruttoeinnahmen in Höhe von knapp 159 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr um 7,0 % besser abschnitt. Die Privatradios erzielten einen Wachstumswert von 3,6 % und kamen auf knapp 133 Millionen Euro. 2020 konnten ORF und Private noch im selben Ausmaß von der starken Trendumkehr der zweiten Jahreshälfte profitieren. So verbesserte der ORF-Hörfunk 2020 seine Bruttowerbeeinnahmen gegenüber dem Vorjahr um 9 % bzw. um rund 12 Millionen Euro auf 148,3 Millionen Euro (2019: 7,4 %, 136 Mio. Euro) und die Privatsender kamen 2020 auf einen Zugewinn von 9,2 % bzw. auf 128 Millionen Euro.

In den vorangegangenen Jahren hatte nur das Jahr 2017 den Privaten mit einem Plus von 9,3 % schon einmal einen vergleichbaren Zugewinn beschert. Ansonsten kamen die Privatradios in den jüngst vergangenen Jahren zumeist auf Zugewinne zwischen gut 6 % bis knapp 7 % (2016: 6,2 %, 2015: 6,7 %, 2014: 6,3 %).

Den Printprodukten insgesamt, der Außenwerbung und den Kinos gelang es 2021 trotz Zuwächsen nicht, wieder zum Niveau des Jahres 2019 aufzuschließen. Die Bruttowerbeerlöse des Printmarktes stiegen 2021 um 3,8 % gegenüber dem Vorjahr, blieben aber 4,8 % unter dem Ergebnis von 2019, die Außenwerbung legte um 9,2 % zu, blieb aber um 6,4 % hinter dem Vorkrisen-Jahr zurück und die Kinos verbesserten ihr Bruttowerbeeinkommen auf niedrigstem Niveau mit einem Plus von 52,9 %, schlossen das Jahr 2021 aber dennoch um 67,4 % schlechter ab als das Jahr 2019.

Die Tageszeitungen, die über Jahrzehnte unter allen Mediengattungen die höchsten Bruttowerbeerlöse eingefahren hatten, wurden darin 2017 erstmals vom Fernsehen überholt, das seinen Vorsprung als umsatzstärkste Mediengattung seither langsam, aber stetig ausbaut. Das blieb – allerdings unter negativen Vorzeichen – sogar im ersten Krisenjahr 2020 so, als die Bruttowerbeeinnahmen der Fernsehsender um 4,3 %

<sup>52</sup> Response-Werbung: anklickbare Banner-Werbung, die direkt in einen Online-Shop führt

bzw. um knapp 53 Millionen Euro auf 1,16 Milliarden gegenüber 2019 zurückgingen. Bei den Tageszeitungen sank der Bruttowerbeumsatz 2020 gegenüber dem Vorjahr um 6,5 % bzw. um 76 Millionen Euro auf 1,085 Milliarden Euro. Damit lagen die Bruttowerbeeinnahmen der Tageszeitungen im Jahr 2020 um gut 74 Millionen Euro unter denen der Gattung TV - ein Differenzbetrag, der seit 2017 jährlich steigt (2017: 14 Mio. Euro, 2018: 31 Mio., 2019: 51 Mio.). Aber auch im Jahr 2021, dem „Jahr der Erholung“ für alle Medien-Gattungen einschließlich der Tageszeitungen, hielt der Trend an. Zwar verbesserten die Tageszeitungen ihr Bruttowerbeergebnis zum Vorjahr um 4,3 % bzw. um rund 47 Millionen Euro auf 1,132 Milliarden Euro, demgegenüber erwirtschaftete aber das Fernsehen ein Plus von knapp 19 % bzw. von rund 217 Millionen Euro auf 1,377 Milliarden Euro und vergrößerte den Abstand zu den Tageszeitungen damit auf eine Differenz von 245 Millionen Euro.

Die „sonstigen“ Printtitel (regionale Wochenzeitungen, Magazine/Illustrierte und Fachzeitschriften), die im Jahr 2020 einen Rückgang der Brutto-Werbeerlöse um 10,7 % bzw. um rund 86 Millionen Euro auf 719,3 Millionen Euro verbuchen mussten, konnten ihre Bruttowerbeerlöse im Jahr 2021 wieder um 3 % bzw. um 21,4 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr verbessern. Allerdings blieben sie damit noch immer um gut 64 Millionen Euro bzw. um 8 % unter dem Ergebnis des Vorkrisenjahres 2019 mit 805 Millionen Euro Bruttowerbeumsatz. Innerhalb der Gruppe wie auch innerhalb der Printtitel insgesamt holten die Magazine und Illustrierten mit einem Zuwachs um 6 % mit Abstand am deutlichsten wieder auf. Die Bruttowerbeeinnahmen der regionalen Wochenzeitungen erholten sich mit einem schwachen Zuwachs von 1,9 % gegenüber 2020. Die Fachzeitschriften drehten mit einem Verlust von 0,6 % als einzige Printtitel erneut ins Minus. Das Jahr 2020 hatte die Fachzeitschriften mit einem Minus von 20,3 % unter den Printtiteln am härtesten getroffen.

Auch die Außenwerbung, die im Jahr 2020 von den Lockdown-Bedingungen naturgemäß besonders stark betroffen war, konnte sich mit den zunehmenden Lockerungen und der schrittweisen Wiederaufnahme normaler Lebensumstände im Jahr 2021 erholen und verbesserte die Bruttowerbeerlöse gegenüber dem Vorjahr um 9,2 % (2020: - 14,3 % bzw. - 44,2 Mio. Euro auf rund 265,5 Mio. Euro). In der vorläufigen Corona-Bilanz blieb die Außenwerbung zum Endstand des Jahres 2021 dennoch 6,4 % unter dem Ergebnis des Jahres 2019. Der Bereich Transport (Werbung in und auf öffentlichen Verkehrsmitteln, Haltestellen und Bahnhöfen), der schon 2020 am wenigsten betroffen war (- 0,9 %), erzielte 2021 ein Plus von 20,4 %, gefolgt von Street Furniture (z.B. Fahrgast-Unterstände, Sitzbänke, Fahrrad-Abstellplätze, öffentliche Toiletten oder Abfallbehälter) mit einem Plus von 18,4 % und dem in den vorangegangenen Jahren stärksten Wachstumsbereich Digital-Out-of-Home (DOOH, digitale Werbung auf allen Formen von Bildschirmen in der Öffentlichkeit) mit einem Plus von 13,6 % (2020: - 16,8 %). Klassische Werbeplakate legten 2021 um nur 4 % gegenüber 2020 zu und hatten dort bereits um 14 % verloren. Lediglich Werbung im Bereich Ambiente Media, also das weite Feld von Umgebungs-Werbeträgern wie Bierdeckel, Waschräume von Gaststätten oder Kultureinrichtungen, Eintrittskarten oder Taxi-Kopfstützen, erholte sich 2021 nachvollziehbar noch nicht, sondern musste neuerliche Verluste von 6,2 % zum Vorjahr hinnehmen (2020: - 28 %).

Die Kinos erlebten 2021 rein prozentuell betrachtet mit einem Plus von 52,9 % den stärksten Aufschwung unter den Mediengattungen. Allerdings erklärt sich das mit dem niedrigen Startniveau. Im Jahr 2020 konnten die Kinos nur in den ersten zweieinhalb Monaten öffnen, die Bruttowerbeeinnahmen brachen um 78,7 % auf gerade noch gut 3,4 Millionen Euro ein. Das Plus von 52,9 % im Jahr 2021 bedeutet also eine Verbesserung auf 5,3 Millionen Euro und damit auf ein um 67,4 % schlechteres Ergebnis als 2019 (16 Mio. Euro).

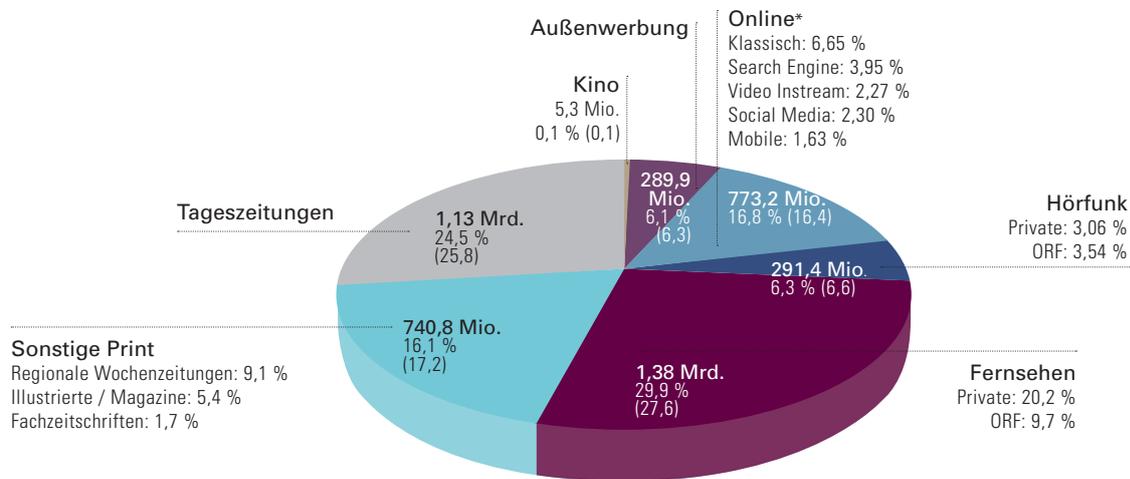
### Verteilung der Brutto-Werbeausgaben nach Gattungen

In der Verteilung der Brutto-Werbeausgaben auf die einzelnen Mediengattungen wuchs der Anteil der Fernsehwerbung am stärksten und vergrößerte sich um 2,3 Prozentpunkte auf 29,9 % der 4,61 Milliarden Euro, die im Jahr 2021 insgesamt für Werbung in klassischen Medien, im Kino und in Online-Medien aufgewendet wurden. Das Privatfernsehen für sich genommen hat einen Anteil von rund 20,2 % am Gesamtwerbekuchen (2020: 18,7 %), der ORF kommt auf 9,7 %.

Der Printbereich verlor mit 2,4 Prozentpunkten den größten Anteil unter den Hauptgattungen, blieb aber mit 40,6 % weiterhin die umsatzstärkste Mediengattung. Die Tageszeitungen verloren 1,2 Prozentpunkte auf 24,6 % (2020: 25,8 %). Die sonstigen Printtitel gingen auf 16,1 % zurück (2020: 17,2 %).

Die Online-Werbung vergrößerte ihr Stück am Werbekuchen im Jahr 2021 um vier Zehntelprozentpunkte auf 16,8 % und die Außenwerbung hatte mit 6,3 % einen um zwei Zehntelprozentpunkte größeren Anteil als 2020.

Abbildung 51: Anteile Bruttowerbeeinnahmen am Gesamtvolumen nach Gattungen 2021 (2020)



Quelle: FOCUS Research 2022, Werbebilanz 2021, \*Hochrechnung aus Experten-Interviews, Euro und Prozent

Trotz positiver Entwicklung der Bruttowerbeeinnahmen fiel das Radio in den Schatten der stärker wachsenden Gattungen Fernsehen und Online. In der Verteilung der Werbegelder über alle Gattungen bedeutet das sogar einen kleinen Anteilsverlust von drei Zehntelprozentpunkten auf 6,3 %. Dabei entfallen 3,4 % auf den ORF (2020: 3,5 %) und 2,9 % auf die Privaten in Summe (2020: 3,1 %).

Das Kino blieb auf geringem Niveau mit 0,1 % Anteil an den Werbeausgaben und mit zumindest positiver Tendenz stabil (2020: 0,1 %, 2019: 0,4 %).

### 8.1.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

Auch in Deutschland erholte sich der Werbemarkt im Jahr 2021 spürbar<sup>53</sup>, die Bruttowerbeeinkünfte wuchsen aber mit einem Plus von 6,8 % nicht so stark wie in Österreich mit 9,8 %. Allerdings hatte der deutsche Medienmarkt im Jahr 2020 mit einem Minus von 2,5 % einen moderateren Verlust zu verkraften als Österreich mit einem Minus von 4,5 % und insofern fiel auch die Gegenbewegung im Jahr 2021 weniger deutlich aus. In Euro erzielten die klassischen Medien (Print, TV, Radio, Außenwerbung) plus Online und Kinos in Deutschland im Jahr 2021 Bruttowerbeeinnahmen in Höhe von gut 35,55 Milliarden Euro<sup>54</sup> (2020: 32,86 Milliarden).

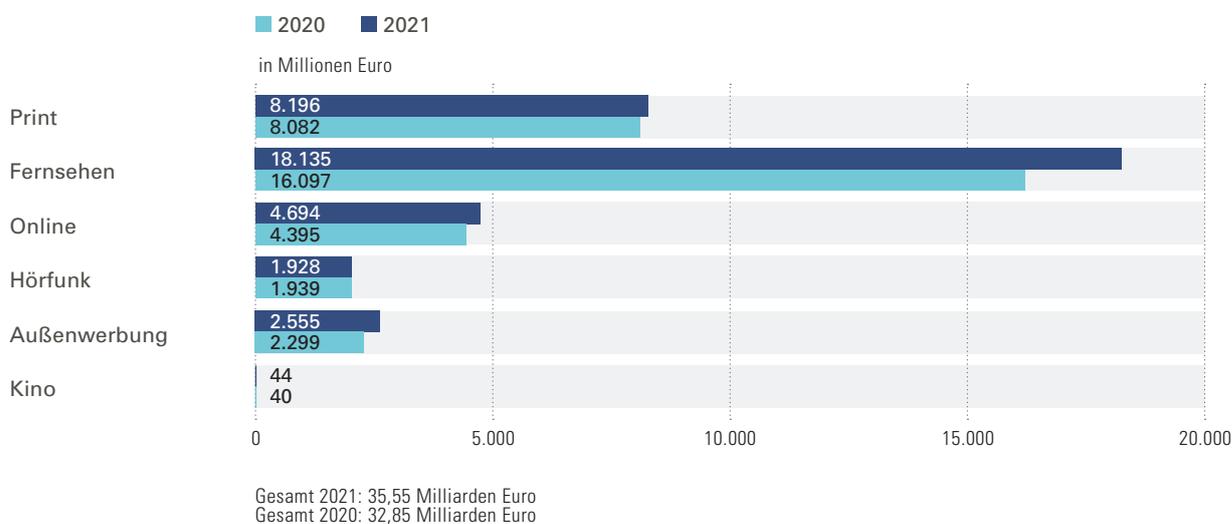
Wie in Österreich (AT) konnte auch in Deutschland im Jahr 2021 das Fernsehen den höchsten Bruttowerbezuwachs im Vergleich zum Vorjahr erzielen und steigerte sich um 12,7 % (TV AT: 18,8 %) auf 18,1 Milliarden Euro. Den zweithöchsten Zuwachs erzielte 2021 die deutsche Außenwerbung mit plus 11,1 % (AT: 9,2 %) auf rund 2,6 Milliarden Euro, gefolgt von Online-Werbung mit einem Plus von 6,8 % (AT: 12 %) auf knapp 4,7 Milliarden Euro. Die Online-Werbung konnte in Deutschland allerdings schon 2020 im Zuge der Umschichtung von Werbegeldern ein außerordentliches Plus von 16,7 % verzeichnen.

<sup>53</sup> Angaben zum Werbemarkt Deutschland: Nielsen Media Germany GmbH 2022, bereinigt

<sup>54</sup> Below-the-line-Kanäle wie Werbesendungen aus Niensens Werbetrend 2021 herausgerechnet

Das Wachstum der Bruttowerbeeinnahmen im Bereich Print fiel in Deutschland mit einem Plus von 1,4 % auf knapp 8,2 Milliarden Euro deutlich schwächer aus als in Österreich mit einem Plus von 3,8 %. Ein Verlust von sieben Zehntelprozentpunkten bei den deutschen Zeitschriften und Magazinen zehrte in der Bilanz einen Gutteil des Zugewinns von 2,6 % im Bereich der Zeitungen auf. Allerdings steht damit unter dem Strich erstmals seit Jahren in Deutschland wieder ein Plus vor den Bruttowerbeeinnahmen der Print-Branche. Im Ländervergleich Deutschland-Österreich kann allerdings seriös nur die Gesamtentwicklung der beiden Print-Märkte in Relation gestellt werden, da in Deutschland zu „Zeitungen“ nicht nur Tageszeitungen, sondern auch Wochen- und vierzehntägige Regionalblätter und ähnliches zählt und daher die zwei österreichischen Kategorien „Tageszeitungen“ und „Sonstige Printtitel“ nicht mit den deutschen Kategorien „Zeitungen“ und „Publikumszeitschriften“ vergleichbar sind.

Abbildung 52: Brutto-Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2021 vs. 2020



Quelle: Nielsen Media Germany GmbH 2022; Angaben in Mio. Euro

Das Bruttowerbewachstum des deutschen Fernsehens von 13 % stellte sich bei den Privaten mit 13 % und den öffentlich-rechtlichen Sendern mit plus 12 % prozentuell recht vergleichbar ein, ist aber außergewöhnlich, da die Privaten 2020 nur einen Verlust von 1 % und die öffentlich-rechtlichen nur ein Minus von 2 % verschmerzen mussten. Auch fiel in den Vorkrisenjahren das Bruttowerbewachstum des Fernsehmarktes auf hohem Niveau verhältnismäßig moderat aus. 2019 wuchsen die Bruttowerbeerlöse des Fernsehens in Deutschland um 0,6 %, 2018 um 1,3 % und 2017 um 1,4 %. In Euro bedeutete das Wachstum für die Privaten im Jahr 2021 Bruttowerbeeinkünfte in Höhe von 16,9 Milliarden Euro (2020: 14,9 Mrd. Euro, - 1 %), für das ZDF und die ARD-Anstalten in Summe rund 640 Millionen Euro (2020: 570 Mio. Euro, - 2 %). Damit erzielten 2021 allein die Privatsender in Summe um 600 Millionen Euro höhere Bruttowerbeerlöse als der gesamte deutsche Fernsehmarkt im Vorkrisenjahr 2019. Schwächer fiel die Erholung 2021 für das Pay-TV aus, das mit + 7 % auf knapp 630 Millionen Euro kam (2020: 550 Mio. Euro, - 12 %). Das Pay-TV litt 2020 insbesondere unter den Abbrüchen von Liga- und Turnierbetrieben im Sport.

Nachdem die werbetreibende Wirtschaft im ersten Corona-Jahr 2020 in Deutschland Werbegelder stark in den Online-Bereich umschichtete und so dort für ein Bruttowerbewachstum von 16,7 % bzw. für ein Plus von rund 630 Millionen Euro sorgte, war 2021 ein erneut zweistelliges Wachstum in der Online-Werbung nicht unbedingt zu erwarten und blieb dementsprechend auch aus. Dennoch stiegen die Ausgaben für Online-Werbung auch 2021 gegenüber dem Vorjahr um 6,8 % bzw. um knapp 300 Millionen Euro und damit auf ein Niveau wie vor

Corona. Damit flossen in Deutschland knapp 4,7 Milliarden Euro in Online-Werbung (2020: 4,4 Mrd.) Nielsen berücksichtigt in Deutschland allerdings nur Mobile- und Desktop-Werbung. Damit ist ein direkter Vergleich mit Österreich (2021: + 12 %) sowohl deshalb, als auch aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht möglich.

Anders als in Österreich, konnte das Radio in Deutschland letztlich nicht von Homeoffice, Homeschooling und allgemeiner Markterholung profitieren, sondern fuhr wie schon 2020 auch 2021 wieder ein Minus ein. Ein Rückgang der Bruttowerbeeinnahmen von knapp 12 Millionen Euro auf 1,928 Milliarden Euro bedeutete einen Verlust von sechs Zehntelprozentpunkten (AT: + 5,4 %) und fiel zumindest deutlich moderater aus als 2020 (- 4,3 %, AT 2020: + 9,1 %).

Wie in Österreich erlebte die Außenwerbung auch in Deutschland im Jahr 2021 eine starke Erholung und erzielte mit 2,55 Mrd. Euro um 11,1 % höhere Bruttowerbeeinnahmen als 2020 (AT: 9,2 %) und konnte damit den Rückgang der Bruttoeinnahmen um 6,7 % im Jahr 2020 deutlich ausgleichen. Dafür reichte der österreichischen Außenwerbung nach dem Minus von 14,3 % im Jahr 2020 das Plus von 9,2 % leider nicht.

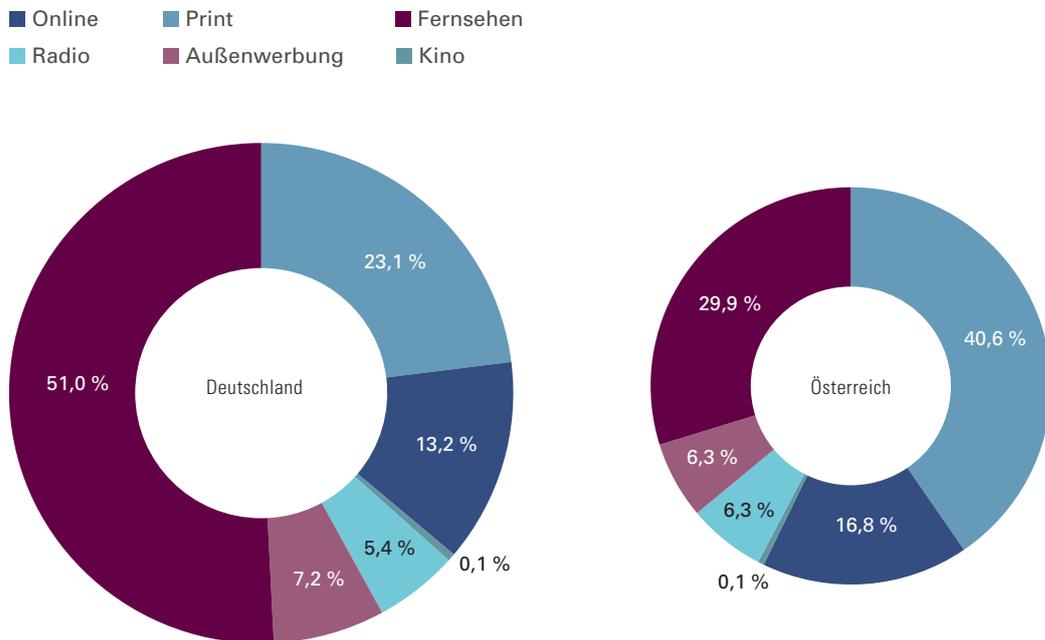
Die deutschen Kinos steigerten die Bruttowerbeeinkünfte im Jahr 2021 zwar um 9 % (AT: 52,9 %), aber ebenso wie Österreich auf verhältnismäßig geringem Niveau, weshalb die Steigerungsrate auch eher enttäuschend ist. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass der Bruttowerbeumsatz der deutschen Kinos im November 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 710 % anstieg und im Dezember sogar um knapp 73.000 %, nämlich von 15.000 Euro im Dezember 2020 auf rund 11,28 Millionen Euro im Dezember 2021. In Euro stieg der Jahreswerbeumsatz 2021 unter dem Strich im Vergleich zum Vorjahr trotzdem nur um knapp drei Millionen Euro auf 44,1 Millionen Euro.

### 8.1.1.2 Vergleich der Gattungsanteile an den Bruttowerbeausgaben D vs. AT

Abgesehen von dem Gesamtvolumen des Bruttowerbemarktes sind die vertauschten Rollen von Printbranche und Fernsehen in Deutschland und Österreich weiterhin der markanteste Unterschied zwischen beiden Ländern.

In der prozentuellen Verteilung der Bruttowerbeausgaben in Deutschland baute das Fernsehen seine dominante Position um einen Prozentpunkt aus. Gut jeder zweite (51 %) der insgesamt 35,55 Milliarden Werbe-Euros wurde 2021 in Deutschland in TV-Spots investiert. In diesen Größenordnungen bedeutet ein Prozentpunkt mehr oder weniger am Gesamtwerbenaufkommen einen Unterschied von circa 3 bis 3,5 Milliarden Euro, abhängig vom Gesamtvolumen des jeweiligen Jahres. Das österreichische Fernsehen, das traditionell auf Platz 2 hinter dem Printmarkt liegt, macht zwar seit ein paar Jahren in kleinen Schritten Boden gut, liegt aber mit knapp 29,9 % Anteil am Werbekuchen (2020: 27,6 %) noch immer deutlich hinter dem Printmarkt. Allerdings schrumpfte der Anteil österreichischer Printtitel am Bruttowerbeaufkommen 2021 im Vergleich zum Vorjahr um gut zwei Prozentpunkte auf 40,6 % (2020: 43,0 %). Der Anteil der deutschen Printbranche am Gesamtwerbemarkt blieb 2021 mit 23,06 % stabil (2020: 22,9 %).

Abbildung 53: Bruttowerbeausgaben – Anteile Mediengattungen Deutschland vs. Österreich 2021



Quellen: Nielsen Media Germany GmbH 2022 (D); FOCUS Media Research (AT), Angaben in %

Den drittgrößten Anteil an den Bruttowerbeausgaben erzielt in beiden Ländern die Onlinewerbung. Auch die Größenordnung ist dabei vergleichbar. Allerdings berücksichtigt das Marktforschungsinstitut Nielsen für seine Online-Auswertung in Deutschland nur Mobile- und Desktop-Werbung. Daher und auch aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden ist der direkte Vergleich der Online-Anteile in Deutschland und Österreich nicht möglich. Dies ist zu beachten, wenn der Anteil der Online-Werbung an den Gesamtwerbeausgaben in Deutschland mit 13,2 % (2020: 13,8 %) niedriger erscheint als in Österreich mit 16,8 % (2020: 16,4 %).

Außen- und Radiowerbung haben in beiden Ländern traditionell einen vergleichbaren Stand, wobei die Außenwerbung in Österreich üblicherweise prozentuell am Gesamtwerbeaufkommen immer ein wenig besser abschneidet als in Deutschland. Letzteres war im ersten Krisenjahr 2020 erstmals nicht der Fall und setzte sich so im Jahr 2021 auch fort. Zudem spielte „out of home“ in den Werbestrategien der Wirtschaft in beiden Ländern erneut eine geringere Rolle. In Deutschland erzielte die Außenwerbung 2021 einen Anteil von 7,2 % der Bruttowerbeausgaben, 2020 waren es noch 8,3 %. In Österreich verlor die Außenwerbung sogar 1,6 Prozentpunkte auf einen Anteil von 6,3 % der Bruttowerbeausgaben.

In vergleichbarem Ausmaß verloren auch die Radios in Deutschland und Österreich im Jahr 2021 Anteile am Werbekuchen. Der Anteil der deutschen Radios am Gesamtwerbemarkt ging von 6,9 % auf 5,4 % zurück. In Österreich hatte sich das Radio im Krisenjahr 2020 mit 7,6 % ein etwas größeres Stück vom Werbekuchen abschneiden können, das aber 2021 mit 6,3 % unter das Niveau von 2019 mit 6,8 % zurückfiel.

## 8.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

### 8.1.2.1 Fernsehnutzung

Das lineare Fernsehen erreichte im Jahr 2021 im Schnitt täglich 69,2 % der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren. Das war zwar ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Prozentpunkte (2020: 70,3 %) und dennoch der zweithöchste Wert der vergangenen fünf Jahre. Zudem hatte das erste Corona-Jahr 2020 dem Fernsehen einen überdurchschnittlichen Tagesreichweitenzuwachs um 3,9 Prozentpunkte beschert (2019: 66,4 %, 2018: 65,1 %, 2017: 65,3 %).

Auch die durchschnittliche Sehdauer nahm zum Vorjahr ab und sank um 6 Minuten auf 203 Minuten täglich, was aber der bisher zweithöchste Wert nach den 209 Minuten des Jahres 2020 war. Grundsätzlich steigt die Sehdauer seit Jahren kontinuierlich an. Mit Einführung der Lockdown-Situationen und bei erhöhtem Informations- und Unterhaltungsbedarf war die Sehdauer 2020 überdurchschnittlich um 13 Minuten gegenüber 2019 angewachsen (2019: + 4 Min. auf 196 Min., 2018: + 6 Min. auf 192 Min., 2017: + 8 Min. auf 186 Min., 2016: + 7 Min. auf 178 Min.).<sup>55</sup>

Im Monatsverlauf lagen Sehdauer und Reichweite im Jahr 2021 zwar zumeist unter den Allzeit-Spitzenwerten des Jahres 2020, zeichneten aber den Verlauf des Vorjahres grundsätzlich nach und waren vielfach die zweithöchsten seit Aufzeichnung. Im Jänner 2021, zur Endphase der zweiten, großen Corona-Welle in Österreich, startete das Jahr aber sogar noch einmal mit einer durchschnittlichen Sehdauer von 248 Minuten pro Tag, die damit sogar um 3 Minuten höher lag als die höchste des Vorjahres zum offiziellen Start der Pandemie und dem ersten Lockdown im März 2020. Von da an nahm die Sehdauer 2021 monatlich um circa 10 Minuten ab, erreichte im Juli und August mit 169 Minuten den Tiefststand (Juli und August 2020: 175 Min.) und stieg dann wieder auf 212 Minuten im November (2020: 239 Min.) und 216 Minuten im Dezember (2020: 231). Ein ähnliches Bild zeigte der Verlauf der Tagesreichweiten nach Monaten. Den größten Anteil der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren erreichte das Fernsehen 2021 in den Monaten Jänner bis März mit im Schnitt jeweils rund 74 % (Höchstwerte Frühjahr 2020: März 75,4 %, April 74,4 %). Im Juli 2021 waren es noch immer 62,7 % (2020: 64,8 %) und im August 62,2 % (2020: 64 %). Nur in den Monaten November und Dezember 2021 blieb das Fernsehen mit einer Tagesreichweite von 71,8 % bzw. mit einer Tagesreichweite von 70,9 % deutlicher hinter den Vorjahresmonaten zurück (Nov. 2020: 74,7 %, Dez. 2020: 72,6 %).

Deutlich und unter das Niveau der drei Vorjahre gesunken ist im Jahr 2021 allerdings die durchschnittliche Verweildauer vor dem TV-Gerät. Sie lag bei nur noch 285 Minuten (2020: 291 Min., 2019: 290 Min., 2018: 290 Min., 2017: 281 Min.). Anders als bei der Sehdauer, für die die durchschnittliche TV-Nutzungsdauer aller Personen in TV-Haushalten, also auch der nicht-schauenden zur Berechnung herangezogen wird, wird die Verweildauer nur aus der durchschnittlichen Nutzungszeit des tatsächlich TV-aktiven Bevölkerungsteils berechnet.

#### Info-Spartenkanäle zeigen 2021 besonders positive Reichweiten-Entwicklung

Die leicht rückläufige Tagesreichweite für das Fernsehen insgesamt wirkte sich auf die einzelnen TV-Programme sehr uneinheitlich aus. Der ORF konnte die nennenswerten Reichweiten-Gewinne des Jahres 2020 größtenteils behaupten, die kommerziellen Vollprogramme ließen unterschiedlich nach. Positiv wirkten sich die anhaltende Pandemie, aber auch die politischen Turbulenzen des Jahres 2021 vor allem auf die Reichweiten von Info-Spartenprogrammen aus.

Die ORF-Fernsehprogramme, die ihre Gesamt-Tagesreichweite im Jahr 2020 weit überdurchschnittlich um 4,1 Prozentpunkte auf im Schnitt täglich 53,8 % des TV-Publikums im Alter ab 12 Jahren gesteigert hatten, blieben auch 2021 bei 53,4 % (2019: 49,7 %, 2018: 49,4 %). Dies ist aber insbesondere dem Erfolg von ORF 1 zu verdanken, das sich von 26,1 % auf 27,2 % verbesserte und damit wieder an die erfolgreicher Jahre 2017 (27,2 %) und 2018 (27,4 %) anknüpfte. ORF 2, dessen Tagesreichweite 2020 deutlich um 4,6 Prozentpunkte auf 43,7 % gestiegen war, gab 2021 auf diesem hohen Niveau sechs Zehntelprozentpunkte auf 43,1 % Tagesreichweite nach und lag damit immer noch deutlich über den Ergebnissen der jüngsten Vor-Pandemie-

<sup>55</sup> Alle TV-Werte: GfK Austria/Arbeitsgemeinschaft TELETTEST 2021 (repräsentative Messung in rund 1.660 österreichischen Haushalten) und ORF Medienforschung

Jahre (2019: 39,1 %, 2018: 37,8 %, 2017: 38,7 %). ORF III, das 2020 ein Plus von 1,3 Prozentpunkten auf 11,8 % Tagesreichweite eingefahren hatte, konnte dieses Ergebnis mit seinen Informationsangeboten im Jahr 2021 klar behaupten und kam auf 11,9 % Tagesreichweite. ORF Sport+, das 2019 schon knapp an der 4-Prozent-Hürde gekratzt hatte, dann aber 2020 um vier Zehntelprozentpunkte auf 3,5 % Tagesreichweite nachgab, blieb 2021 stabil bei 3,5 % Tagesreichweite.

Unter den Privatsendern blieb ServusTV im Jahr 2021 das reichweitenstärkste Programm und konnte seinen außergewöhnlichen Zuwachs aus dem Jahr 2020 (plus zwei Prozentpunkte auf 15,8 %) auch 2021 mit 15,6 % Tagesreichweite nahezu halten. Die anderen großen Privat-Programme gaben stärker nach. ATV fiel mit einem Verlust von sechs Zehntelprozentpunkten auf 12,4 % Tagesreichweite und damit praktisch auf den Wert des Jahres 2019 (12,3 %) zurück. ATV2, das sich 2020 sogar die 5-Prozent-Hürde erobert hatte, fiel 2021 mit 4,6 % sogar hinter die durchschnittliche Tagesreichweite des Jahres 2019 (4,8 %) zurück. Den höchsten Verlust hatte in dieser Gruppe Puls 4 zu verzeichnen, das 2021 um acht Zehntelprozentpunkte auf 11,8 % Tagesreichweite nachgab und sich damit zwischen seinen Ergebnissen von 2017 (11,2 %) und 2018 (12,0 %) einreichte.

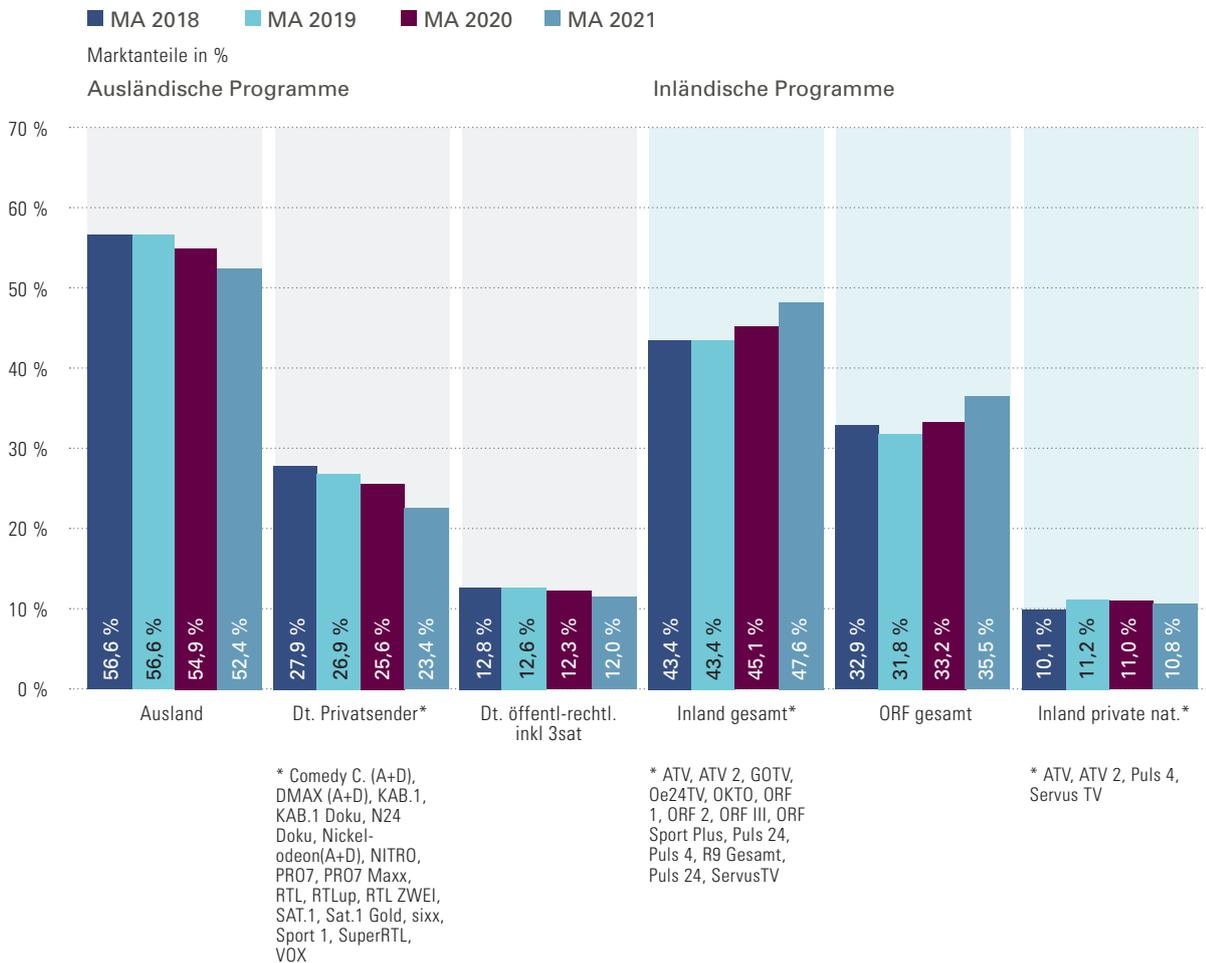
Positiv wirkte sich das anhaltende Informationsbedürfnis im Jahr 2021 auf jene Sender aus, deren Programme eine kontinuierliche Berichterstattung zu aktuellen Ereignissen versprechen. Vor allem das Info-Spartenprogramm Oe24 TV, das seine Tagesreichweite im Jahr 2020 um 1,5 Prozentpunkte auf 3,5 % ausgebaut hatte, legte 2021 noch einmal um 1,3 Prozentpunkte auf 4,8 % Tagesreichweite zu und überholte damit ATV2. Aber auch das verhältnismäßig noch neue Informationsprogramm Puls 24, dem die Nachrichtenlage im Jahr 2020 aus dem Stand eine Tagesreichweite von 3,2 % bescherte, verbesserte sich 2021 um drei Zehntelprozentpunkte auf 3,5 %. Ähnlich gut, aber auf niedrigerem Niveau, verlief es für das im September 2020 gestartete Krone.tv, das seine Tagesreichweite im Jahr 2021 um vier Zehntelprozentpunkte auf 0,7 % verbesserte.

Die Tagesreichweiten des Regionalprogramme-Bündnisses R9 (2,2 %), von goTV (0,5 %) und des Community-Senders Okto (0,1 %) blieben auf dem Niveau der Vorjahre.

### 8.1.2.2 Marktverhältnis österreichischer zu ausländischen Fernsehprogrammen

Die anhaltende Pandemie und politische Turbulenzen haben im Jahr 2021 für weiterhin hohes Interesse an Informationen aus dem eigenen Land gesorgt. Wenn auch das Fernsehen insgesamt 2021 etwas weniger Menschen erreichte (69,2 % Tagesreichweite) als im Vorjahr (70,3 % TRW), so schauten die Zuseherinnen und Zuseher anteilmäßig länger österreichische Programme. Der Marktanteilszuwachs der österreichischen Programme gegenüber ausländischen Programmen fiel 2021 mit einem Zugewinn von 2,6 Prozentpunkten auf 47,6 % Marktanteil sogar um einiges deutlicher aus als im ersten Jahr der Pandemie (2020: plus 0,7 Prozentpunkte auf 45,1 % MA) und ist eine der stärksten Marktanteilsveränderungen der vergangenen Jahre für die inländischen Programme. Dabei kann grob festgehalten werden, dass der Verlust der ausländischen Programme fast vollständig auf das Konto der deutschen Privatsender ging (minus 2,2 Prozentpunkte) und dass davon in Österreich nur die ORF-Programme profitierten (plus 2,3 Prozentpunkte), genaugenommen ORF 1, das um zwei Prozentpunkte auf 10,2 % Marktanteil zulegen konnte. Dennoch wurden auch 2021 in Österreich ausländische Fernsehprogramme mit einem Marktanteil von 52,4 % (2020: 54,9 %) mehr geschaut als inländische.

Abbildung 54: TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2018 bis 2021, Personen 12+



Quelle: AGTT/GfK TELETEST; Evogenius Reporting; personengewichtet; incl. VOSDAL/Timeshift in Prozent

Unter den ausländischen Programmen erfahren in Österreich die deutschsprachigen und insbesondere die deutschen Angebote größte Nutzung. Deutsche Programme kamen im Jahr 2021 in Österreich aber nur noch auf einen Marktanteil von 35,4 % (2020: 37,9 %, 2019: 39,5 %, 2018: 40,7 %) in der Gesamtbevölkerung im Alter ab 12 Jahren (Zielgruppe 12+). Dabei sind die Marktanteile der deutschen Privat-Programme mit Österreich-Werbefenstern und die Marktanteile derselben Programme mit deutscher Werbung (Empfang über Satellit) sowie deutsche öffentlich-rechtliche Programme addiert.

### 8.1.2.3 Entwicklung der Marktanteile deutscher Fernsehprogramme

Wie schon in den Vorjahren, führen bestehende und neue private Spartenprogramme aus dem deutschen Markt zu einer Fragmentierung der Marktanteile der deutschen Privatsender und unter dem Strich zu einem Marktanteilsverlust der deutschen Programme in Summe. Über alle Angebote hinweg betrachtet, bestätigt sich erneut der Trend, dass vor allem die großen Hauptprogramme verlieren, während die kleineren bzw. die Spartenprogramme mal leicht wachsen, mal leicht verlieren, ohne die Verluste der großen Programme aufwiegen zu können. Insgesamt geht es hier aber erneut um Veränderungen im Bereich hinter dem Beistrich, die sich für die einzelnen Programme zwischen einem und sechs Zehntelprozentpunkten plus oder minus abspielen.

Die Verluste der großen deutschen Privatsender haben 2021 gegenüber dem Vorjahr leicht an Fahrt aufgenommen. So verliert RTL sechs Zehntelprozentpunkte auf 3,1 % Marktanteil (2020: 3,7 % MA, 2019: 4 % MA), gefolgt von Pro 7 mit einem Verlust von fünf Zehntelprozentpunkten auf 2,7 % Marktanteil (2020: 3,2 % MA), danach Kabel 1 mit minus vier Zehntelprozentpunkten auf 1,8 % Marktanteil (2020: 2,2 % MA) und SAT.1 mit minus drei Zehntelprozentpunkten auf 2,7 % (2020: 3,0 % MA). Damit bleibt RTL auf niedrigem Niveau und trotz der vergleichsweise stärksten Verluste Marktführer unter den deutschen Privatsendern.

Mit minus zwei Zehntelprozentpunkten auf 3,2 % Marktanteil folgt VOX (2020: 3,4 % MA). Jeweils rund einen Zehntelprozentpunkt Marktanteil verloren Sat.1 Gold auf 1,7 % und Sixx auf 0,8 %. Andere Verluste sind noch geringfügiger.

Nur ein deutsches Sparten-Privatprogramm konnte sich 2021 auf österreichischem „Boden“ erwähnenswert verbessern: RTLup (bis Februar 2021 RTL plus) konnte mit der Neuauflage alter Gameshows seinen Marktanteil um rund zweieinhalb Zehntelprozentpunkte auf 1,5 % Marktanteil verbessern.

#### Deutsche öffentlich-rechtliche Programme bei geringfügigen Verlusten stabil

Zum vierten Mal in Folge bleibt RTL als erfolgreichstes deutsches Privatprogramm in Österreich dennoch hinter dem öffentlich-rechtlichen ZDF, das 2021 seinen Marktanteil von 3,9 % knapp behauptet und damit erneut das erfolgreichste deutsche Programm in Österreich ist. Das Erste (ARD) bleibt bei 3,0 % Marktanteil und damit auf Platz 2. Auch die ARD-Landesprogramme wie NDR, WDR etc. (die „Dritten“) gaben gegenüber ihrem Vorjahres-Marktanteil geringfügig um eineinhalb Zehntelprozentpunkte auf 3,7 % nach. Der Marktanteil des Drei-Länder-Programms 3sat ging leicht um einen Zehntelprozentpunkt auf 1,4 % Marktanteil zurück.

In Summe erzielten die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme inklusive 3sat im Jahr 2021 in Österreich einen Marktanteil von 12,0 %, was einem Minus von drei Zehntel-Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht.

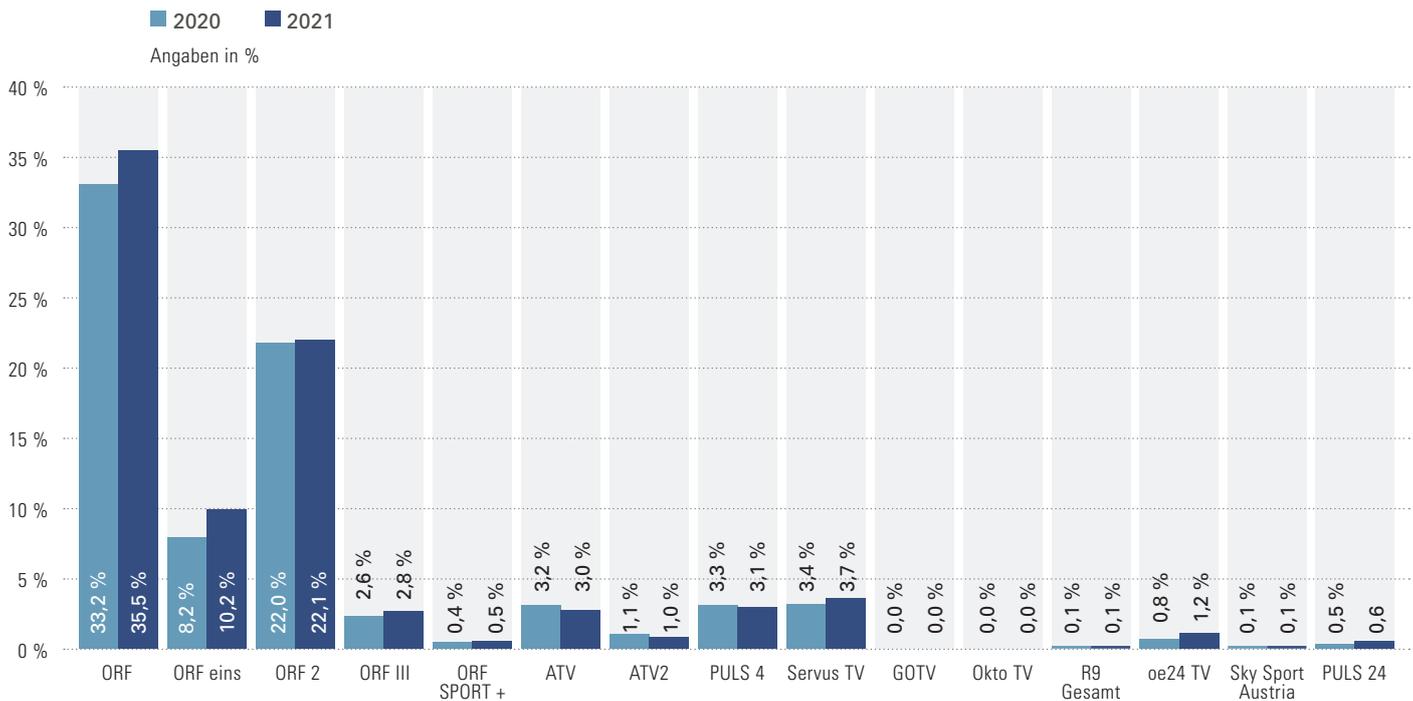
In der Gesamtgruppe Ausland, die 2021 einen Marktanteil von 52,4 % (2020: 54,9 %) erreichte (minus 2,5 Prozentpunkte), finden sich über die schon erwähnten, deutschen Programme hinaus weitere deutschsprachige Angebote wie das öffentlich-rechtliche Fernsehen der Schweiz aber beispielsweise auch Shopping-Kanäle wie QVC oder HSE 24 und natürlich fremdsprachige Angebote.

### 8.1.2.4 Entwicklung der Marktanteile österreichischer Fernsehprogramme

Wie schon bei den Tagesreichweiten zeigt sich die Marktanteilsentwicklung der österreichischen Fernsehprogramme eher uneinheitlich. Unter den privaten Fernsehprogrammen haben Sender mit höheren nationalen Informationsanteilen im Jahr 2021 ihre Marktanteile verbessert. Allerdings handelt es sich bei den Veränderungen der Marktanteile insgesamt fast ausschließlich um Änderungen im Bereich von wenigen Zehntelprozentpunkten.

Eine Ausnahme macht ORF 1, das um zwei Prozentpunkte auf 10,2 % Marktanteil zulegte und dabei zu einem großen Teil von der Alpinen und der Nordischen Ski-WM sowie vor allem von der Fußball-EM profitierte, während Olympia dabei kaum eine Rolle spielte. Aber auch die Durschaltung der ORF 2-Nachrichtensendung „Zeit im Bild“ in das Programm von ORF 1 hatte seinen Effekt auf das weiterhin stark an Informationen interessierte Publikum und damit auch auf ORF 1.

**Abbildung 55: Entwicklung Marktanteile österreichischer TV-Programme 2020 vs. 2021**



Quelle: AGTT/GfK : TELETEST, Evogenius Reporting, 2021, inklusive VOSDAL/Timeshift, Personen 12+, Marktanteile in %

Die Entwicklung des Marktanteils eines Programms hängt von dessen Nutzungsdauer ab und nicht, wie bei der Tagesreichweite, schlicht davon, ob mehr oder weniger Menschen das Programm einmal – vielleicht nur wenige Minuten lang – einschalten. Um seinen Marktanteil zu steigern, muss ein Programm tatsächlich länger genutzt werden als im Vorjahr und die Steigerungsrate muss dabei höher ausfallen als bei seinen Mitbewerbern, damit es einen höheren Prozentsatz an den insgesamt in Österreich geschauten Fernsehminuten für sich verbuchen kann, was dann eine Verbesserung des Marktanteils bedeutet. Eine gestiegene Tagesreichweite ist dabei aber natürlich hilfreich, denn wenn mehr Menschen ein Programm anschauen, wird wahrscheinlich auch dessen Anteil an allen geschauten TV-Minuten steigen.

#### Entwicklung bei Privatsendern uneinheitlich – Große geben nach

Den zweitgrößten Marktanteilsgewinn nach ORF 1 erzielte im Jahr 2021 das Programm Oe24 TV, das sich um vier Zehntelprozentpunkte auf 1,2 % Marktanteil verbesserte (2020: 0,8 %). Schon 2020 verbesserte Oe24 TV seinen Marktanteil um rund 160 % bzw. um fünf Zehntelprozentpunkte auf 0,8 % (2019: 0,3 %). Danach folgt Servus TV mit einem Plus von drei Zehntelprozentpunkten auf 3,7 % Marktanteil. Servus TV, das 2019

mit einem Wachstum um sechs Zehntel-Prozentpunkte auf 3 % Marktanteil das Programm mit dem größten Wachstum aller österreichischen Programme war und im Jahr 2020 noch einmal um vier Zehntelprozentpunkte zulegen, setzte seinen Erfolgskurs damit fort und baute seinen erst 2020 errungenen ersten Platz unter den österreichischen Privatprogrammen deutlich aus. Der erst im September 2019 gestartete Informationskanal Puls 24 kam 2020, im ersten Jahr seiner vollständigen Nutzungsmessung, aus dem Stand auf einen Marktanteil von 0,5 %, konnte aber 2021 um nur einen Zehntelprozentpunkt auf 0,6 % Marktanteil wachsen.

ATV, das 2019 noch mit einem Marktanteil von 3,5 % die Spitzenposition unter den österreichischen Privatsendern hielt, fiel 2020 mit 3,2 % Marktanteil auf Platz drei hinter Puls 4 zurück und verlor auch 2021 noch einmal zwei Zehntelprozentpunkte auf nun genau 3 % Marktanteil. Damit liegt Puls 4 weiterhin auf Platz 2 der österreichischen Privatsender, gab selbst aber auch zwei Zehntelprozentpunkte ab und liegt nun bei einem Marktanteil von 3,1 %. Auch ATV2 büßte an Nutzungsdauer ein und verlor einen Zehntelprozentpunkt Marktanteil auf glatt 1 %.

Unverändert blieben die Marktanteile der Privatprogramme R9 (0,1 %), Sky Sport AT (0,1 %), GO TV (0,0 %) und Okto TV (0,0 %).

#### **ORF-Gesamtmarktanteil weiter auf Wachstumskurs**

Der Marktanteil der ORF-Programmflotte insgesamt kletterte mit einem Zugewinn von 2,3 Prozentpunkten auf 35,5 % und damit noch deutlicher als im Jahr 2020 (plus 1,4 Prozentpunkte auf 33,2 %). Damit hatte der ORF 2020 erstmals nach 2012 und 2015 wieder den bis dahin langfristig zu beobachtenden Abwärtstrend unterbrochen und setzte diesen Erfolgskurs nun 2021 fort.

Nicht nur ORF 1 mit seinem Zugewinn um zwei Prozentpunkte auf 10,2 % Marktanteil, auch alle anderen ORF-Fernsehprogramme verbesserten ihre Anteile, wenngleich eher marginal. Am besten schnitt ORF III ab, das 2021 um zwei Zehntelprozentpunkte zulegen und damit auf 2,8 % Marktanteil kam, damit aber die Drei-Prozent-Hürde noch immer verpasste. ORF 2, das 2020 einen Zuwachs um 2,2 Prozentpunkte auf 22 % Marktanteil verbuchen konnte, verbesserte sich 2021 auf 22,1 %. Auch ORF SPORT + konnte einen Zehntelprozentpunkt mehr für sich verbuchen und kam auf 0,5 % Marktanteil.

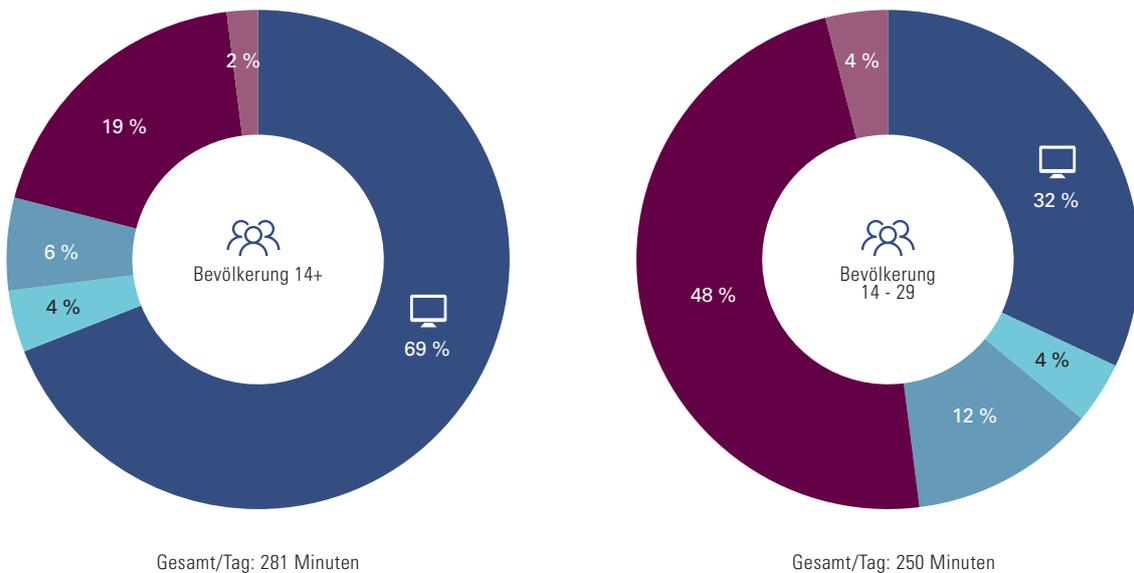
### **8.1.2.5 Bewegtbildstudie 2021: Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Nutzung**

#### **Bewegtbildkonsum 2021 stark gestiegen, Anteile „linear und „online“ unverändert**

Im Jahr 2021 nutzte die österreichische Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren Bewegtbilder in Form von Rundfunk- oder Online-Angeboten durchschnittlich 4 Stunden und 41 Minuten (281 Minuten) pro Tag. Das ist ein Zuwachs um 33 Minuten gegenüber dem Jahr 2020. Praktisch unverändert zum Vorjahr blieben hingegen die Nutzungsanteile der verschiedenen Bewegtbildquellen. Das traditionelle, lineare Programmfernsehen ist weiterhin die mit Abstand meistgenutzte Quelle und hat mit 69,1 % exakt denselben Anteil am täglichen Bewegtbild-Mix der Österreicherinnen wie im Vorjahr. „Hausgemachte“ TV-Aufzeichnungen (Festplattenrekorder) hinzugerechnet, kommt die Rundfunknutzung auf einen Anteil von rund 73 % am täglichen Bewegtbildkonsum. Videos aus reinen Online-Quellen wie Netflix, Amazon Prime oder YouTube, aber auch per Social Media auf Facebook, WhatsApp und Co. tragen pro Tag mit 18,5 % bzw. mit 52 Minuten zum durchschnittlichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung bei. TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von Fernsehsendungen hinzugerechnet, konsumierten die Österreicherinnen und Österreicher 25 % ihres täglichen Bewegtbildbedarfs online (2020: 24,6 %). Dies sind zentrale Ergebnisse der „Bewegtbildstudie 2021“ des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT).

**Abbildung 56: Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2021, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre**

■ TV linear     ■ TV online     ■ DVD u.ä.  
■ TV aufgez.     ■ Online-Video



Quelle: RTR/AGTT „Bewegtstudie 2021“, Anteile in Prozent, Gesamt-Österreich

Die Bewegtbildstudie wird seit 2016 jährlich bei GfK Austria beauftragt. Das Meinungsforschungsinstitut befragt dazu bevölkerungsrepräsentativ rund 4.000 Menschen in Österreich. Dies geschieht traditionell im Februar und erfolgte so 2021 während der dritten Welle der Corona-Pandemie.

Dargestellt wird die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien in Form von Tabellen und Grafiken. Die Studie gibt im Jahresvergleich Aufschluss zu Entwicklungen der Bewegtbildnutzung im Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Angeboten. Dargestellt wird das Konsumverhalten der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und zahlreicher Teil-Zielgruppen, wie 2021 erstmals auch für die als besonders werbewirksam geltende Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen.

Die „Bewegtstudie 2021“ steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/Bewegtstudie2021> zur Verfügung.

### **Nutzung von TV-Inhalten und Online-Alternativen wuchs im gleichen Verhältnis**

Von den 33 Minuten Mehr-Nutzung für Bewegtbildangebote entfallen 27 Minuten auf TV-Inhalte in all ihren Verbreitungsformen einschließlich TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufen und sechs Minuten auf Videonutzung bei alternativen Online-Plattformen wie Netflix oder YouTube sowie auf Social Media. Relativ gesehen ist die Nutzungsdauer von einerseits TV-Inhalten und andererseits alternativen Videos im Jahr 2021 damit im selben Ausmaß gestiegen, nämlich um jeweils 13 Prozent.

### **Junge Menschen nutzten TV-Angebote und Online-Alternativen zu gleichen Teilen**

Der tägliche Bewegtbildkonsum des „Nachwuchses“ im Alter zwischen 14 und 29 Jahren stieg 2021 um 10 Minuten auf 250 Minuten pro Tag. Daran hatte der klassische Fernsehempfang über Antenne, Kabel oder Satellit einen Anteil von 31,9 %. Bei Hinzurechnung von selbstangefertigten TV-Aufzeichnungen kommt die Rundfunknutzung in dieser Zielgruppe auf rund 36 %. Zu rund 60 % nutzten die jungen Menschen im täglichen Schnitt Bewegtbild aus Online-Quellen (2020: 59 %, 2019: 46 %).

Schaut man nicht technisch auf die Quelle der von den jungen Menschen genutzten Bewegtbild-Angebote, sondern auf deren Herkunft und rechnet daher zur Rundfunknutzung (36 %) auch TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von klassischen Fernsehsendungen hinzu, dann kommen TV-Inhalte in der jungen Zielgruppe insgesamt auf einen Anteil von 48,3 % am Bewegtbildkonsum und liegen damit praktisch gleichauf mit der Nutzung von Videos aus originären Online-Quellen (48 %).

### **Anteil von Online-Angeboten im Bewegtbild-Mix erstmals unverändert**

Videos aus Online-Quellen wie Netflix, Amazon Prime oder YouTube, aber auch via Social Media auf Facebook, WhatsApp und Co. trugen laut „Bewegtbildstudie 2021“ im Schnitt pro Tag mit 18,5 % zum Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung im Alter ab 14 Jahren bei. Damit war für dieses Segment erstmals seit 2016 im Mix der genutzten Bewegtbildangebote kein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Vergleich 2019 auf 2020 war der Anteil der reinen Online-Quellen am Bewegtbildkonsum noch deutlich von 13,1 % auf 18,7 % gestiegen. Auch in der Bewegtbildnutzung der 14- bis 29-Jährigen stieg der Konsum alternativer Online-Angebote 2021 im Verhältnis zu den Vorjahren nur geringfügig von 46,8 % auf 48 %. In den vorangegangenen Jahresvergleichen waren in der jungen Zielgruppe Zuwächse von fünf bis sechs Prozentpunkten üblich. Online-Angebote im Ranking

Mit einem Anteil von 4,4 % am durchschnittlichen täglichen Bewegtbildkonsum kam Netflix im Jahr 2021 in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren auf Platz 1 der online genutzten Bewegtbildangebote, gefolgt von YouTube mit 3,9 % und den Mediatheken der TV-Programme auf Platz 3 mit in Summe 3,6 %. Auf Platz 4 der meistgenutzten Online-Angebote lag Amazon Prime Video mit 2,6 %. Andere Online-Angebote folgten in weitem Abstand. Den 5. Platz belegte in der Gesamtbevölkerung Instagram mit 0,8 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum. Die Plattform Twitch folgte auf Platz 6 mit 0,6 %. Facebook und WhatsApp lagen mit jeweils 0,5 % gleichauf, Disney+ und TikTok folgten mit jeweils 0,4 %. Andere Online-Videos kamen in Summe durchschnittlich auf 4,5 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren.

Bei den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren war ebenfalls Netflix der Spitzenreiter unter den genutzten Online-Angeboten im Jahr 2021, erreichte in dieser Altersgruppe allerdings einen Anteil von 12,3 % am täglichen Bewegtbildkonsum. Auf Platz 2 folgte YouTube mit 11,4 %. Die TV-Mediatheken in Summe lagen mit 7,3 % auf dem dritten Platz des Online-Rankings in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen. Mit großem Abstand auf Platz 4 lag Amazon Prime Video mit 3,7 %. Die weiteren Plätze belegten Instagram (3,3 %), Twitch (2,1 %), TikTok (1,7 %), WhatsApp (1,6 %), Snapchat (1,4 %) und Disney+ mit 0,7 %. Sonstige Online-Angebote kamen in Summe auf 9,8 %.

## 8.1.3 Der österreichische Radiomarkt

### 8.1.3.1 Radionutzung 2021, national

Wie schon 2020 nahm die Tagesreichweite (TRW) der österreichischen Hörfunkangebote in Summe gegenüber dem Vorjahr in der Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) trotz Homeoffice und Lockdown weiter ab, allerdings mit einem Minus von fünf Zehntelprozentpunkten weniger deutlich als im Vorjahr.<sup>56</sup>

Durchschnittlich 75,2 % der österreichischen Bevölkerung 10+ hörten „gestern mindestens 15 Minuten lang“<sup>57</sup> Radio (2020: 75,7 %). Erst 2019 hatte die Tagesreichweite des Radios in der Gesamtbevölkerung 10+ erstmals nach acht Jahren wieder zugelegt und mit einem Plus von knapp zwei Prozentpunkten durchschnittlich 77,3 % der Menschen pro Tag erreicht. Nachdem dann schon im Jahr 2020 die Tagesreichweite wieder um 1,6 Prozentpunkte zurückging, zeichnet sich nach dem neuerlichen Verlust des Jahres 2021 nun ab, dass der Erfolg von 2019 eher ein Zwischenhoch gewesen sein könnte statt eine Trendwende.

In der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen konnte das Radio im Jahr 2021 allerdings sogar geringfügig mehr Menschen erreichen. Hier schalteten im Tagesschnitt 69,7 % der Zielgruppe einen Radioempfänger ein, was einem leichten Plus von zwei Zehntelprozentpunkten entspricht. In dieser Altersgruppe hatte das Radio aber schon im Jahr 2020 erhebliche Verluste in der Tagesreichweite hinnehmen müssen und 3,7 Prozentpunkte verloren (TRW 2020: 69,5 %, TRW 2019: 73,2 %).

Auch die durchschnittliche Hördauer pro Tag nahm im Jahr 2021 in der Gesamtbevölkerung erneut ab und fiel um acht Minuten auf 188 Minuten zurück (2020: minus fünf Minuten auf 196 Minuten). Allerdings hatte es im Jahr 2019 einen atypischen, signifikanten Anstieg der Hördauer um achtzehn Minuten auf 201 Minuten gegeben. Zum Vergleich: 2017 betrug die durchschnittliche Hördauer 179 Minuten, 2018 waren es 183 Minuten. Die 196 Minuten des Jahres 2020 sind in dieser Relation also ein durchaus gutes Ergebnis für die Hörfunkbranche.

In der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen fiel die durchschnittliche Hördauer im Jahr 2021 um vier Minuten auf 166 Minuten. Das ist ein neuer Tiefststand im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre. 2020 war die Hördauer in der Kernzielgruppe gegenüber dem Vorjahr um 15 Minuten auf 170 Minuten gefallen. Allerdings war es auch in dieser Gruppe im Jahr 2019 zu einem außergewöhnlichen Anstieg der Hördauer um 14 Minuten auf 185 Minuten gekommen. Damit wurde ein langfristig sinkender Trend unterbrochen. 2016 hörte die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen im Schnitt pro Tag 180 Minuten Radio, 2017 waren es 172 Minuten, 2018 waren es 171 Minuten, dann kam der Ausreißer des Jahres 2019 mit 185 Minuten. Die 170 Minuten Hördauer des Jahres 2020 hatten daher eher den Charakter einer Kurskorrektur auf langfristige Ergebnisse, als dass von einem großen Verlust zu reden gewesen wäre.

#### Marktanteile und Tagesreichweiten der ORF- und Privat-Radios, national

Die Tagesreichweite eines Radioprogramms beschreibt, wie groß der Prozentsatz der Menschen in einer Alters-Zielgruppe ist, der das Programm „gestern“ eingeschaltet und dabei mindestens 15 Minuten lang gehört hat. Hat beispielsweise eine Hörerin drei Programme mindestens 15 Minuten lang eingeschaltet, beeinflusst sie die Tagesreichweite aller drei Programme im gleichen Ausmaß positiv, auch wenn sie zwei davon vielleicht jeweils nur 15 Minuten, das dritte aber zwei Stunden lang gehört hat.

Im Gegensatz zur Tagesreichweite, die nur aussagt, wie groß der Teil einer Zielgruppe ist, der das Radio allgemein oder ein bestimmtes Programm überhaupt einmal am Tag eingeschaltet hat, sagt der Marktanteil dagegen aus, wie viele der pro Tag durchschnittlich gehörten Radiominuten auf die jeweiligen Radioprogramme entfallen. Wird ein Radioprogramm also sehr lang pro Tag gehört, steigt sein Marktanteil und damit auch seine Bedeutung für die Vermarktung der Werbezeit.

Beim Radiotest werden die Marktanteile auf Basis einer Abfrage des Tagesablaufs des jeweils gestrigen Tages berechnet. Der Tagesablauf ist in Viertelstunden eingeteilt, pro Viertelstunde sind Nennungen von bis zu drei Sendern möglich. Daraus und aus Rundungseffekten können sich bei Betrachtung der einzelnen

<sup>56</sup> Quelle aller Daten zum österreichischen Radiomarkt: Radiotest.

<sup>57</sup> Entspricht Definition Tagesreichweite Radio, sowohl für Radio insgesamt als auch für einzelne Programme

Radiosender Überschneidungen ergeben und die Summe der Marktanteile der Radiosender höher ausfallen als der bereinigte (Netto-)Wert für die Summe der Sender, also beispielsweise für die ORF-Programmflotte in Summe oder die Privatsender in Summe. Auch 2020 macht sich dieser Effekt bemerkbar. In der Zielgruppe der Hörerinnen und Hörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren, ergeben die einzelnen Marktanteile der ORF-Radios, der Privatradios national und anderer Radios (bspw. aus dem Ausland), die in Summe 100 % ergeben sollten, in der Addition tatsächlich 104 %.

Die folgenden Darstellungen konzentrieren sich auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

### **Tagesreichweiten von ORF-Radios sinken, Privatsender „schlucken“ deren Verluste**

Die gesamte ORF-Radioflotte erzielte 2021 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen eine Tagesreichweite von 48,9 % (2020 51,2 %, 2019: 54,6 %, 2018: 51,6 %) und fiel damit deutlich hinter den Wert des Jahres 2018 zurück. Der Verlust stellt ein Minus von 2,3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr dar (2020: minus 3,4 Prozentpunkte).

Den größten Anteil am Tagesreichweitenverlust der ORF-Programme hatten die Regionalradios in Summe, deren kumulierte Tagesreichweite um zwei Prozentpunkte auf 12,8 % zurückging. Dazu trugen insbesondere Radio Niederösterreich (2,1 % TRW) und Radio Tirol (1,2 % TRW) mit jeweils einem Minus von einem halben Prozentpunkt bei, eng gefolgt von Radio Wien (2,3 % TRW), Radio Steiermark und Radio Oberösterreich (beide 1,9 % TRW) mit jeweils minus vier Zehntelprozentpunkten. 2020 hatten die Bundesländer-Radioprogramme des ORF in Summe neun Zehntelprozentpunkte verloren und kamen auf 14,8 % Tagesreichweite. Erst 2019 hatten sie um 1,1 % Prozentpunkte auf 15,7 % zugelegt und damit zum letzten Höchststand der Jahre 2015 und 2016 mit damals knapp 16 % Tagesreichweite aufgeschlossen. Jetzt zeichnet sich ein abnehmender Trend ab.

Als Einzelprogramm hatte Ö3 den größten Anteil am Tagesreichweitenverlust der ORF-Programme. Dessen Tagesreichweite ging um 1,4 Prozentpunkte auf 34,6 % bei den 14- bis 49-Jährigen zurück (2020: minus drei Prozentpunkte auf 36 %).

Auch FM4, das sich 2020 um einen halben Prozentpunkt auf 5,5 % Tagesreichweite verbessert hatte, musste 2021 einen vergleichsweise starken Tagesreichweitenverlust von acht Zehntelprozentpunkten auf 4,7 % Tagesreichweite hinnehmen (2019: 5 % TRW, minus zwei Zehntelprozentpunkte).

Lediglich das Kultur- und Informationsprogramm Ö1 verbesserte seine Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen um einen halben Prozentpunkt auf 6,2 % Tagesreichweite (2020: minus ein Zehntelprozentpunkt auf 5,7 %) und nahm damit seinen seit einigen Jahren anhaltenden Kurs in Richtung wachsender Tagesreichweiten wieder auf.

Von dem Tagesreichweitenverlust der ORF-Radios in Summe konnten die inländischen Privatradios profitieren und ihren Verlust von 2,2 Prozentpunkten aus dem Jahr 2020 (TRW 33,6 %) nahezu wettmachen. Ihre kumulierte Tagesreichweite stieg 2021 um zwei Prozentpunkte auf eine Tagesreichweite von 35,6 % in der besonders werberelevanten Zielgruppe.

### **Marktanteilsverluste für ORF-Radioflotte, Gewinn für Privatradios in Summe**

Den ORF-Radios gingen 2021 in Summe drei Prozentpunkte ihres Marktanteils bei den 14- bis 49-jährigen Hörerinnen und Hörern verloren. Damit kamen sie auf 60 % Marktanteil in dieser Zielgruppe. Schon 2020 verlor die ORF-Radioflotte zwei Prozentpunkte auf einen Marktanteil von 63 % der täglich gehörten Radiominuten. In den Jahren 2018 und 2019 hatten die ORF-Radios ihren Gesamt-Marktanteil in der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Alter von 14 bis 49 Jahren noch ausbauen können (2019: + 1 Prozentpunkt, 2018: + 4 Prozentpunkte). Auch bei den Marktanteilen bestimmten 2021 vor allem die ORF-Regionalradios in Summe mit einem Verlust

von zwei Prozentpunkten auf 15 % Marktanteil die Gesamtentwicklung der ORF-Radios. Die neun ORF Regionalprogramme, die ihren erheblichen Zugewinn um drei Prozentpunkte aus dem Jahr 2018 zunächst auch im Jahr 2019 halten konnten, mussten im Jahr 2020 wieder einen Prozentpunkt Marktanteil abgeben und kamen auf 17 % Marktanteil bei den 14- bis 49-Jährigen.

Ö3 setzte die 2020 eingeleitete Abwärtsbewegung fort und verlor 2021 einen Prozentpunkt auf 39 % Marktanteil. Damit fiel die direkte Konkurrenz der (meisten) nationalen Privatprogramme hinter den Stand von 2017 zurück. Damals hatte sich Ö3 nach mehreren Verlusten wieder zu 40 % Marktanteil in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zurückgekämpft und konnte dieses Ergebnis zunächst 2018 halten. 2019 verbesserte sich Ö3 sogar auf 43 % und kam damit zurück zum Stand von 2010. Aber schon 2020 fiel Ö3 wieder auf 40 % Marktanteil zurück.

Ö1 hielt seinen Marktanteil von 4 % aus dem Jahr 2020 auch im Jahr 2021. 2019 hatte Ö1 eine kurze Unterbrechung seines längerfristig stabilen Kurses erlebt und einen Prozentpunkt auf 3 % Marktanteil verloren.

Das Jugendprogramm FM4 verlor 2021 einen Prozentpunkt Marktanteil und fiel damit auf 3 % Marktanteil zurück. Es setzte so die 2019 begonnene Abwärtsbewegung fort.

**Abbildung 57: Entwicklung Radio-Marktanteile national 2018 bis 2021, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre**



Quelle: Radiotest, Angaben in Prozent, Gesamt-Österreich

Der kumulierte Marktanteil der Privatradios in den Bundesländern und der nationalen Programme Radio KRONEHIT und Radio Austria brach 2021 erstmals aus dem seit 2015 gewohnten Marktanteil von 36 % aus (nur 2018: 37 %) und legte gegenüber 2020 um zwei Prozentpunkte auf 38 % Marktanteil in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zu. Das ist der bis dato höchste kumulierte Marktanteil der inländischen Privatradios. Den größten Beitrag zu dem Wachstum der Privatradios in ihrer Gesamtheit auf Bundesebene leistete das nationale Radio KRONEHIT mit einem Plus von vier Prozentpunkten auf 15 % Marktanteil (2020: 11 % MA).

Aber auch zum Teil erhebliche Marktanteilsverschiebungen einzelner Regionalradios in deren Kern-Verbreitungsgebieten wirkten sich national aus – unter dem Strich jedoch eher negativ. So verlor beispielsweise Radio Arabella in Oberösterreich zwei Prozentpunkte auf 3 % Marktanteil und im Burgenland einen Prozentpunkt auf 1 % Marktanteil und verschlechterte seinen nationalen Marktanteil damit von 2 % auf 1 %. Auch Radio Energy verlor in Wien einen Prozentpunkt auf 6 % Marktanteil und fiel damit national von 2 % auf 1 % Marktanteil. Ein Verlust von drei Prozentpunkten auf 11 % Marktanteil für Life Radio in Oberösterreich bedeutete ebenfalls einen Verlust von einem Prozentpunkt auf 2 % Marktanteil auf nationaler Ebene. Life Radio Tirol verlor in seinem Stamm-Bundesland vier Prozentpunkte auf 12 % Marktanteil. National wirkte sich das ebenfalls mit einem Minus von einem Prozentpunkt auf 1 % Marktanteil aus.

Die Antenne Kärnten, die in ihrem Heimat-Bundesland vier Prozentpunkte auf 25 % Marktanteil verlor, hatte damit hingegen keinen Einfluss auf ihren nationalen Beitrag und blieb dort bei 2 % Marktanteil. Ebenso keinen Einfluss hatte „88.6 - so rockt das Leben“, trotzdem sich das Programm in Wien um zwei Prozentpunkte auf 13 % Marktanteil verbesserte und im Burgenland sogar um fünf Prozentpunkte auf 13 % Marktanteil zulegen konnte. Ein Minus von zwei Prozentpunkten im bevölkerungsreichen Bundesland Niederösterreich sorgte aber für einen negativen Ausgleich und für einen gleichbleibenden nationalen Marktanteil für 88.6 von 5 %.

Positiven Einfluss auf den nationalen Gesamtmarktanteil der inländischen Privatradios nahmen im Jahr 2021 außer Radio KRONEHIT nur die Antenne Steiermark und die Antenne Vorarlberg. Die Antenne Steiermark baute den Marktanteil im Heimat-Bundesland zulasten von Ö3 um vier Prozentpunkte auf 24 % Marktanteil aus und verbesserte so ihren nationalen Marktanteil von 3 % auf 4 %. Die Antenne Vorarlberg legte in ihrem Verbreitungsgebiet ebenfalls zulasten von Ö3 um drei Prozentpunkte auf 34 % Marktanteil zu. National stieg der Marktanteil damit von 1 % auf 2 %.

### 8.1.3.2 Radionutzung 2021 in Wien

Die nationale Entwicklung von Tagesreichweiten und Marktanteilen für das Radio insgesamt sowie für die ORF-Radios und die Privaten spiegelt sich auf dem besonders wettbewerbsintensiven Wiener Radiomarkt erneut ähnlich wider, wenn auch unter den für Wien typischen Bedingungen. So erreicht das Radio insgesamt in der Bundeshauptstadt prozentuell deutlich weniger Menschen als in der bundesweiten Betrachtung.

62,4 % der Wiener Gesamtbevölkerung (Alter 10+) schalteten 2021 täglich das Radio ein (2020: 64,5 %, 2019: 63,9 %). National erreichte das Radio im täglichen Schnitt 75,2 % der Gesamtbevölkerung 10+. Bei den Wienern und Wienerinnen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren erzielte das Radio 2021 eine tägliche Reichweite von 54,9 % (2020: 55,6 %, 2019: 56,8 %), bundesweit waren es in dieser Altersgruppe 69,7 %.

Damit hat das Radio in Wien seine Tagesreichweite in der Gesamtbevölkerung um gut zwei Prozentpunkte verschlechtert und gab in der Kernzielgruppe um sieben Zehntelprozentpunkte gegenüber dem Vorjahr nach. Dies bestätigt einen langfristigen Abwärtstrend für das Radio in Wien insgesamt, aber weiterhin auf hohem Niveau.

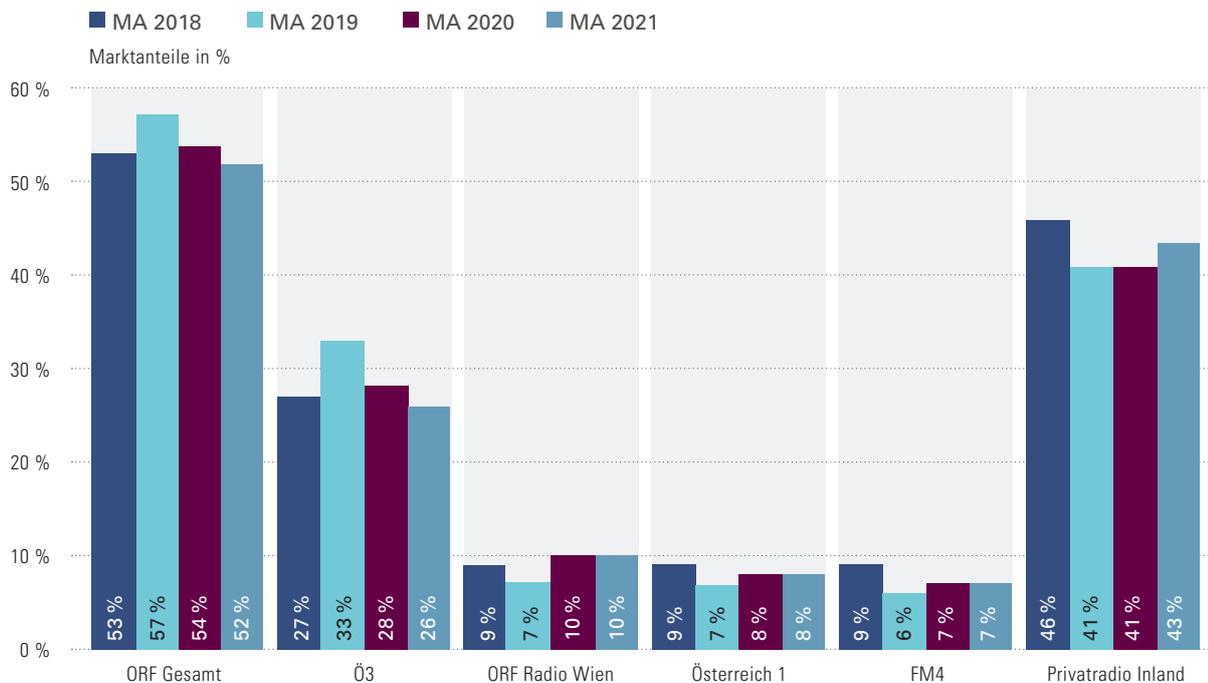
### Radio-Hördauer in Wien 2021 insgesamt gesunken

Die Hördauer, also jene Größe, der die Berechnung der Marktanteile der einzelnen Programme zugrunde liegt, reduzierte sich in Wien im Jahr 2021 erheblich. In der Gesamtbevölkerung 10+ ging sie um 18 Minuten auf 134 Minuten pro Tag zurück, in der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre waren es mit 101 Minuten im Jahr 2021 ebenfalls 18 Minuten weniger als im Jahr 2020.

### Marktanteile und Tagesreichweiten der Radios in Wien, Altersgruppe 14 - 49 Jahre

Die ORF-Radios waren in Wien in den vergangenen Jahren einigen Schwankungen ausgesetzt. 2021 hingegen zeigten sich Radio Wien (10 % Marktanteil), Ö1 (8 % MA) und FM4 (7 % MA) zumindest hinsichtlich ihrer Marktanteile zum Vorjahr stabil. Der Marktanteilsverlust der ORF-Radioflotte um zwei Prozentpunkte auf 52 % Marktanteil in Wien geht allein auf das Konto von Ö3, das sich entsprechend auf 26 % Marktanteil verschlechterte (2020: 28 % MA) und damit einen langfristigen Negativ-Kurs fortsetzt.

Abbildung 58: Radio-Marktanteile in Wien 2018 bis 2021, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



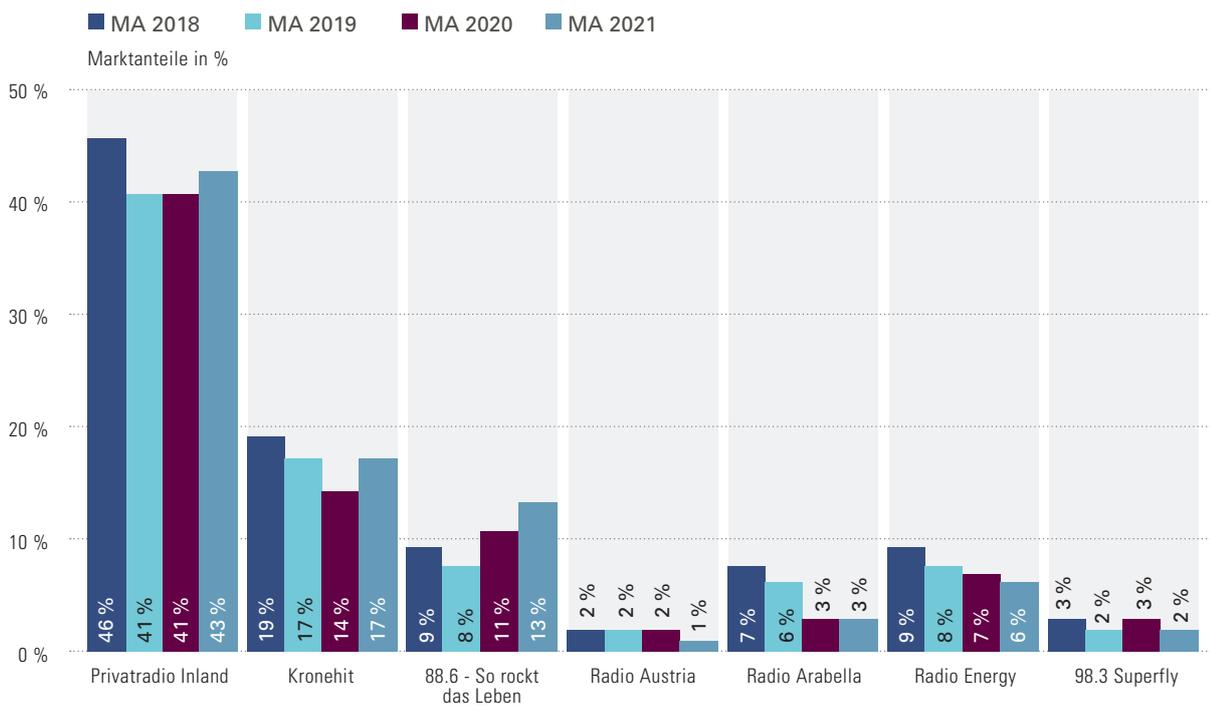
Quelle: Radiotest, Angaben in Prozent, Markt Wien

Schon im Jahr 2020 hatte Ö3 fünf Prozentpunkte verloren und war in der Bundeshauptstadt auf einen Marktanteil von 28 % zurückgefallen. Dass der Marktanteil der ORF-Programmflotte insgesamt in Wien davon im Jahr 2020 mit „nur“ minus drei Prozentpunkten belastet wurde, war auf positive Resultate der anderen drei Programme zurückzuführen.

Auch die Tagesreichweite der ORF-Radios insgesamt ging in Wien im Jahr 2021 zurück und sank um gut zwei Prozentpunkte auf 33,6 % der 14- bis 49-Jährigen. Auch hier war Ö3 mit einem Minus von 1,1 Prozentpunkten auf 19,1 % Tagesreichweite hauptverantwortlich. Aber auch Radio Wien mit einem Verlust von sechs Zehntelprozentpunkten auf 5,9 % Tagesreichweite und FM4 mit minus fünf Zehntelprozentpunkten auf 5,5 % Tagesreichweite hatten ihren Anteil an der Entwicklung. Lediglich das Kultur- und Informationsradio Ö1 verbesserte unter den Vorzeichen der Pandemie und der politischen Turbulenzen des Jahres 2021 seine Tagesreichweite um einen halben Prozentpunkt auf 8,4 %.

Die Privatradios in Wien konnten im Jahr 2021 ihren bis dahin langfristig um einen Durchschnittswert von 40 % bis 41 % pendelnden Marktanteil signifikant aufstocken und legten auf 43 % Marktanteil zu. Dieser Erfolg geht aber im Wesentlichen auf zwei Sender zurück.

Abbildung 59: Privatradiomarktanteile in Wien 2018 bis 2021, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest, Angaben in %

Das bundesweite KRONEHIT, das 2020 in Wien drei Prozentpunkte auf 14 % Marktanteil verlor, legte diese drei Prozentpunkte 2021 wieder zu und kam damit erneut auf 17 % Marktanteil in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen (TRW 2021: plus 2,4 Prozentpunkte auf 14,2 %). Geringfügiger und doch verhältnismäßig spektakulärer ist die Entwicklung von „88.6 - so rockt das Leben“, das 2021 in Wien um zwei Prozentpunkte zulegen und erstmals 13 % Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe erreichte (TRW 2021: plus vier Zehntelprozentpunkte auf 8,5 %). Damit entwickelt sich 88.6 das dritte Jahr in Folge deutlich positiv.

Konstant gegenüber dem Vorjahr blieb Radio Arabella mit 3 % Marktanteil, das allerdings 2019 noch 6 % und 2018 sogar 7 % Marktanteil verbuchen konnte. Auch die Tagesreichweite blieb mit 2,8 % stabil (2020: 2,7 %).

Radio Energy verlor das vierte Jahr in Folge einen Prozentpunkt auf nun 6 % Marktanteil und wiederholt so zwischen den Jahren 2018 (9 % MA) und 2021 seine Geschichte aus dem Zeitraum von 2015 (9 % MA) bis 2017 (6 % MA). Die Tagesreichweite blieb mit 6,8 % hingegen stabil (2020: 6,7 %).

98,3 Superfly setzte das Pendeln zwischen zwei und drei Prozent Marktanteil in Wien fort und verschlechterte sich 2021 wieder auf 2 % (TRW 2021 wie 2020: 1,5 %).

Nach drei Jahren der Seitwärtsbewegung bei 2 % Marktanteil verlor das seit Oktober 2019 bundesweit zu empfangende Radio Austria einen Prozentpunkt seines Marktanteils in Wien und kam auf 1 % Marktanteil. 2017 hatte Radio Austria in Wien noch einen Marktanteil von 3 % bei den 14- bis 49-Jährigen. Auch die Tagesreichweite von Radio Austria beim Wiener Publikum sank leicht von 1,3 % in 2020 auf 1,0 % im Jahr 2021.

Die Tagesreichweite der Privatradios in Wien insgesamt stieg 2021 um einen Prozentpunkt auf 28,9 %.

### 8.1.3.3 Radionutzung: Quellen und Geräte nach Altersgruppen

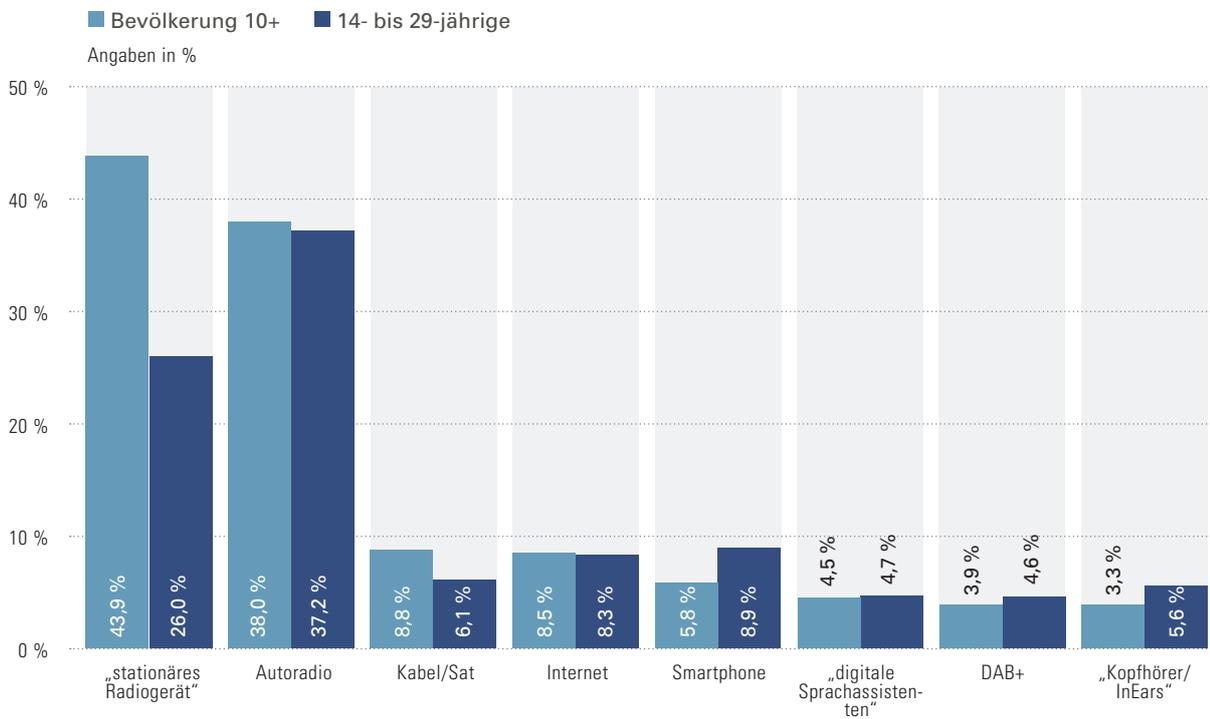
Mp3-Player sind offenbar endgültig Geschichte – zumindest als Radioempfänger. Sie tauchen in der Auswertung des Radiotest im Jahr 2021 zu genutzten Geräten und Quellen für den Radioempfang erstmals nicht mehr auf. Dass aber auch Smart-TVs im Jahr 2021 als Radioempfangsgeräte nicht mehr auftauchten, ist die vergleichsweise größere Überraschung.

Darüber hinaus sind keine großen Veränderungen zum Vorjahr festzustellen. Die seit Jahren rückläufige Entwicklung bei der Nutzung klassischer, stationärer Radiogeräte hat sich im Jahr 2021 in der Auswertung der Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) leicht, aber nicht im Ausmaß des Vorjahres fortgesetzt. Fast interessanter ist, dass die Nutzung stationärer Radiogeräte bei den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren im Vergleich zu 2020 stabil blieb.

Der starke Reichweitenverlust für das Autoradio im Jahr 2020 hat sich 2021 in der Gesamtbevölkerung eingebremst und bei den jungen Menschen gab es sogar eine Gegenbewegung. Da allerdings die erheblichen Verluste für das Autoradio im Jahr 2020 mit rund sechs Prozentpunkten in der Gruppe 10+ und mit rund sieben Prozentpunkten in der Altersgruppe 14 bis 29 Jahre auch auf die Mobilitätseinschränkungen durch die Corona-Schutzmaßnahmen zurückzuführen waren und die Menschen im Jahr 2021 zeitweilig wieder mobiler waren, ist auch die leicht positive Entwicklung für das Autoradio keine große Überraschung. Dennoch blieben die Reichweitenwerte des Autoradios, die erstmals 2018 spürbar zurückgingen, in beiden Altersgruppen deutlich hinter den Werten von 2019 zurück.

Die Bedeutung aller anderen Quellen und Geräte für den Radioempfang bleibt in der täglichen Nutzung weiterhin mit deutlichem Abstand hinter dem Autoradio und dem stationären Radiogerät zurück. Relativ am stärksten legten das Internet als Radioquelle und digitale Sprachassistenten als Empfangsgeräte zu.

Abbildung 60: Tägliche Radionutzung 2021, Quellen und Geräte, Personen 10+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: Radiotest, Angaben in %

Klassische, stationäre Radiogeräte wurden 2021 im täglichen Schnitt von 43,9 % der Gesamtbevölkerung 10+ eingeschaltet. Das entspricht einem Reichweitenverlust von 1,5 Prozentpunkten zum Vorjahr (2020: minus 3,3 Prozentpunkte auf 45,4 %, 2019: 48,7 %, 2018: 48,5 %, 2017: 51,9 %, 2016: 54,3%). Keine Veränderung gab es bei den jungen Hörerinnen und Hörern, von denen in 2021 täglich 26 % ein Küchenradio, das Radiogerät einer Kompaktanlage oder den Tuner einer Stereoanlage einschalteten. Das ist dieselbe Reichweite wie im Jahr 2020, als stationäre Radiogeräte einen Reichweitenverlust von sechs Prozentpunkten in dieser Altersgruppe zu verzeichnen hatten, und das zweite Jahr in Folge der bisherige Reichweitentiefpunkt bei jungen Menschen (2019: 31,1 %, 2018: 30,7 %, 2017: 33,8 %, 2016: 37,5 %).

Ein Autoradio nutzten 2021 täglich 38 % der Gesamtbevölkerung 10+. Das ist ein leichtes Plus von drei Zehntelprozentpunkten zum Vorjahresergebnis, als die Reichweite um sechs Prozentpunkte fiel (2020: 37,7 %, 2019: 43,5 %, 2018: 44,9 %, 2017: 46,7 %). Bei den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren kamen Autoradios im Jahr 2021 auf eine Tagesreichweite von 37,2 %, was einem beachtlichen Zuwachs von 3,3 Prozentpunkten entspricht (2020: 33,9 %, 2019: 41,1 %, 2018: 44,3 %, 2017: 45,1 %). 2020 war die Reichweite der Autoradios in der Gruppe der 14- bis 29-Jährigen allerdings um gut sieben Prozentpunkte gefallen.

Das Hören von Radioprogrammen über einen Kabelanschluss oder über Satellit blieb im Jahr 2021 für einen nahezu unveränderten Anteil von 8,8 % der Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren attraktiv (2020: 8,7 %, 2019: 8,4 %). Bei den jungen Menschen hat das Interesse an dieser Radio-Empfangsart wieder leicht um einen halben Prozentpunkt auf 6,1 % Reichweite nachgelassen. Allerdings unterlag die Tagesreichweite des Radioempfangs über Kabel und Satellit bei den jungen Leuten zuletzt erheblichen Schwankungen (2020: 6,6 %, 2019: 4,8 %, 2018: 6,8 %).

Auch die Tagesreichweite des Internets als Radioquelle beschreibt in den vergangenen Jahren besonders in der jungen Zielgruppe eine Berg- und Talfahrt. 2021 stieg der Anteil der Gesamtbevölkerung, der Radio per Laptop, WLAN-Radio oder Tablet über das Internet hört, wieder um einen Prozentpunkt auf 8,5 % (2020: 7,5%, 2019: 7,9 %, 2018: 6,1 %). Bei den Jungen wuchs die Tagesreichweite des Internets als Radioquelle um 1,2 Prozentpunkte auf 8,3 % (2020: 7,1 %, 2019: 8,9 %, 2018: 7,0 %).

In Relation zu ihrer bisherigen Reichweite als Radioempfangsgeräte haben digitale Sprachassistenten bzw. Smart-Speaker ihre Tagesreichweite im Jahr 2021 recht ordentlich ausgebaut und zeigen damit eine beständige Wachstumsgeschichte auf noch niedrigem Niveau. Der Anteil der Gesamtbevölkerung, der einen Smart-Speaker im Haushalt als Radiogerät nutzt, wuchs 2021 um 1,1 Prozentpunkte auf 4,5 % (2020: 3,4 %, 2019: 2 %, 2018: 1,5 %). Bei den jungen Menschen zwischen 14 und 29 Jahren, deren Interesse an digitalen Sprachassistenten als Radiogeräte bisher leicht geringer ausgeprägt war, gab es 2021 ebenfalls einen merklichen Zuwachs der Tagesreichweite um sogar 1,6 Prozentpunkte auf 4,7 % (2020: 3,1 %, 2019 und 2018: 2,3 %).

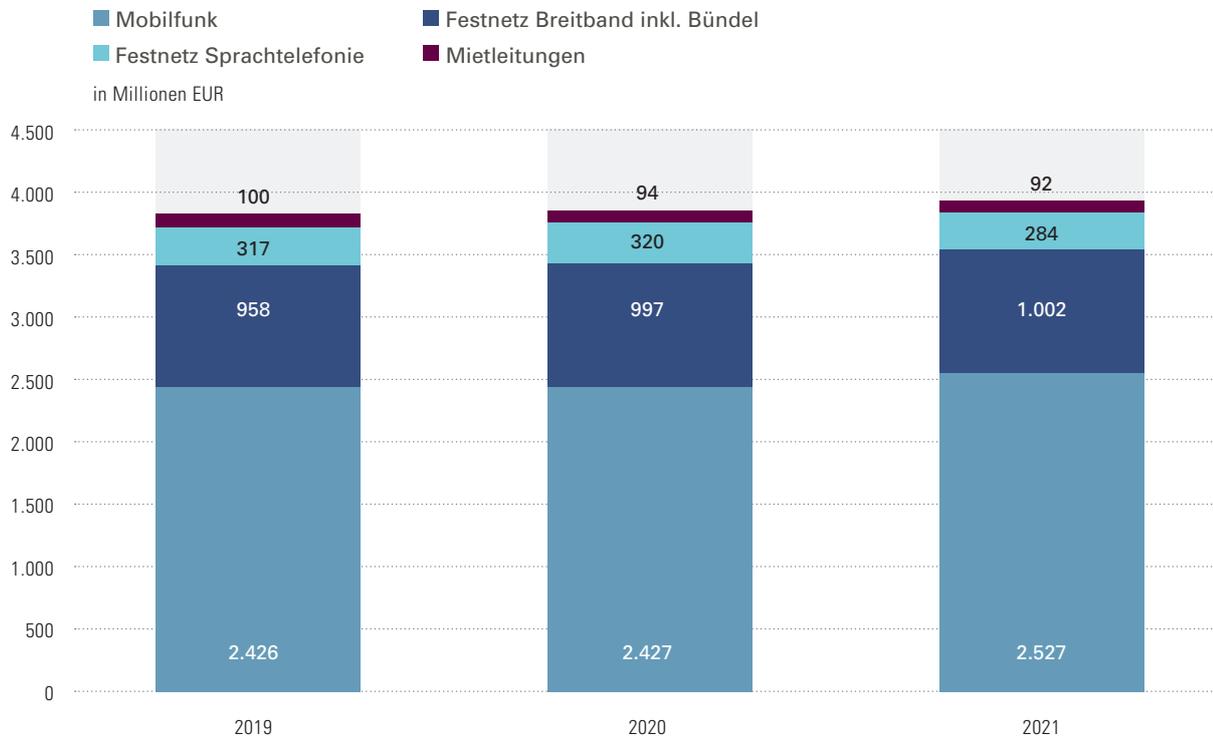
Das im Mai 2019 für den nationalen Ausbau gestartete und inzwischen bundesweit zu empfangende, digitale Radioangebot auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ konnte auch 2021 wieder Zuwächse in der Tagesreichweite erzielen, aber nicht auf dem Niveau der zwei Vorjahre. 3,9 % der Gesamtbevölkerung 10+ nutzten DAB+ im Jahr 2021 täglich, ein Zuwachs um vier Zehntelprozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. In der jungen Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen hatte das digitale Radioangebot für den Antennenempfang schon 2020 eine leicht höhere Reichweite als in der Gesamtbevölkerung und das blieb auch 2021 so. 4,6 % der jungen Menschen nutzen DAB+ täglich, ebenfalls ein Zuwachs um vier Zehntelprozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt hat sich der Zuwachs für DAB+ damit aber klar verlangsamt. Im Startjahr 2019 wurde DAB+ bereits von 2 % der Gesamtbevölkerung und ebenso von 2 % der jungen Menschen täglich eingeschaltet. Im Jahr 2020 wuchs die Tagesreichweite von DAB+ in der Gesamtbevölkerung um weitere 1,5 Prozentpunkte auf 3,5 % Tagesreichweite und in der jungen Zielgruppe sogar um 2,2 Prozentpunkte auf 4,2 % Tagesreichweite.

Einen Kopfhörer bzw. InEars trugen beim täglichen Radiogenuss im Jahr 2021 praktisch unverändert 3,3 % der Gesamtbevölkerung (2020: 3,1 %, 2019: 3,2 %). Bei den jungen Menschen war der Kopfhörer beim Radiohören im Jahr 2019 rückläufig und pendelt seither zwischen gut 5 % und knapp 6 % Reichweite. 2021 ging es mit einem Plus von drei Zehntelprozentpunkten wieder leicht aufwärts und so trugen 5,6 % der 14- bis 29-Jährigen einen Kopfhörer beim Radiohören (2020: 5,3 %, 2019: 5,8 %, 2018: 6,6 %).

## 8.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband und Festnetz.

Im Jahr 2021 stiegen die Endkundenumsätze im Telekommunikationsbereich um 1,8 % von 3.835 Mio. Euro auf 3.905 Mio. Euro an. Der Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr ist damit höher als in den beiden Jahren davor (jeweils ca. 1 % pro Jahr). Das größte Wachstum gab es bei den Mobilfunkumsätzen (+ 4,1 % inkl. mobiler Datentarife), auch im Bereich Breitband kam es zu einem Plus (+ 0,5 %). Bei Festnetz-Sprachtelefonie sowie bei Mietleitungen und Ethernetdiensten kam es hingegen im Jahresvergleich zu Rückgängen von 10,4 % bzw. 2,1 %.

**Abbildung 61: Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen (2019 bis 2021)**


Quelle: RTR

Im Detail gab es 2021 die folgenden wesentlichen Marktentwicklungen, die in diesem Abschnitt dargestellt werden:

- Mobilfunk: Alternative Anbieter gewinnen Marktanteile, TKK untersucht Vorleistungsmarkt.
- Der 5G-Rollout schreitet voran.
- Internetanschlüsse: Mobiles Breitband ist weiterhin sehr beliebt.
- Abdeckung mit hohen Bandbreiten im Festnetz steigt.
- Deutliche Zunahme bei >100 Mbit/s-Produkten, Nachfragerlücke wird kleiner.
- Nutzung von Messengern: WhatsApp dominiert.
- Deutliche Steigerung beim verbrauchten Datenvolumen.
- Festnetztelefonanschluss: 2021 mehr VoB als „klassische“ Anschlüsse.
- Breitband-Vorleistungen: Schon mehr als 75 % auf virtueller Entbündelung.
- Terminierung: europaweit einheitliche Terminierungsentgelte umgesetzt, bisherige Regulierungen werden aufgehoben

#### **Mobilfunk: Alternative Anbieter gewinnen Marktanteile, TKK untersucht Vorleistungsmarkt**

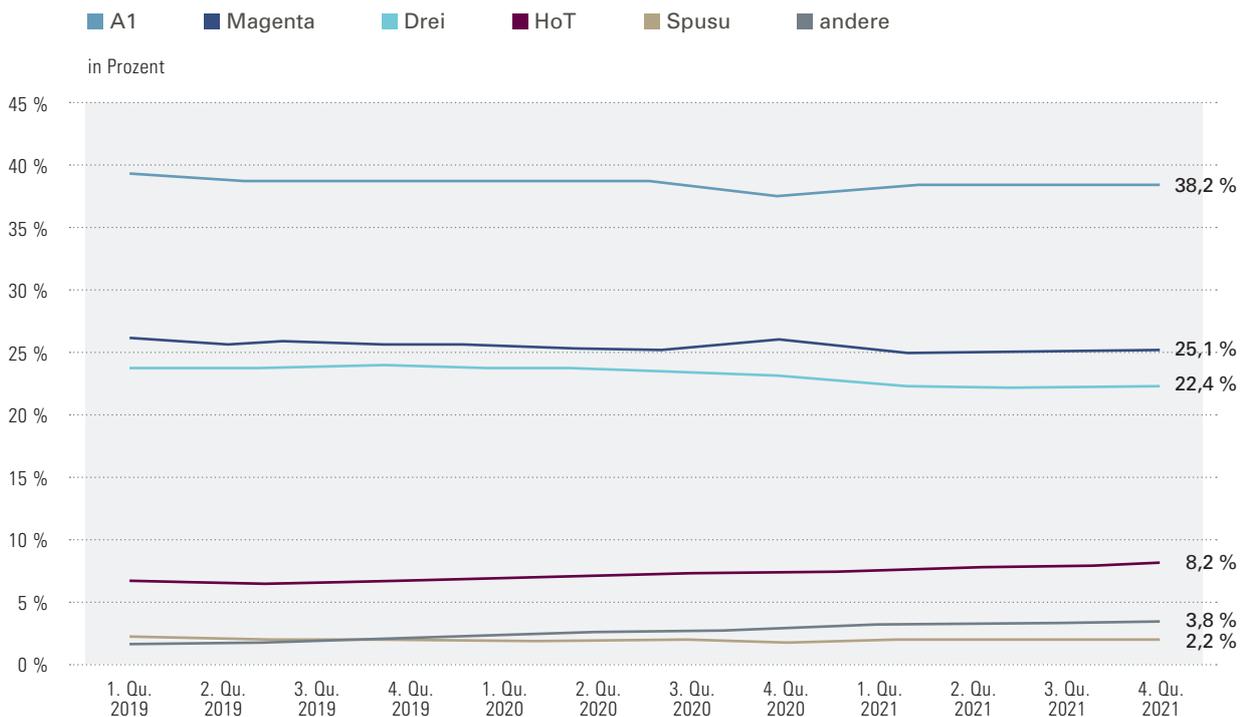
Neben den drei großen Netzbetreibern A1, Magenta und Drei gibt es in Österreich auch eine Reihe von weiteren Anbietern, die sich in die Netze der Großen „einmieten“.<sup>58</sup> Diese Betreiber setzen meistens auf günstige Preise und einfache Angebote und konnten in den letzten Jahren ihre Marktstellung sukzessive ausbauen. Besonders erfolgreich sind dabei die Unternehmen HoT (Hofer Telekom) und Spusu, die auch 2021 ihre Marktanteile

<sup>58</sup> Eine Liste der Anbieter und Marken findet sich unter [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen\\_fuer\\_konsumenten/TKKS\\_BetreiberMN.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen_fuer_konsumenten/TKKS_BetreiberMN.de.html)

weiter erhöhen konnten. Insgesamt stellten alternative Anbieter Ende 2021 ca. 14 % aller aktiven SIM-Karten bereit (ohne M2M-SIM-Karten).<sup>59</sup>

Bei den Netzbetreibern liegt nach wie vor A1 (inklusive ihrer Marken wie b.free, Bob und yesss!) deutlich vor Magenta und Drei. Alle drei Unternehmen mussten aber in den letzten Jahren Marktanteilsverluste hinnehmen.

**Abbildung 62: Marktanteile der Mobilfunkanbieter in Österreich (genutzte SIM-Karten ohne M2M)**



Quelle: RTR

Die Markteintritte der alternativen Betreiber beruhen teilweise auf Verpflichtungen, die Drei im Zuge der Übernahme von Orange Anfang 2013 auferlegt wurden. Diese Verpflichtungen sind für zehn Jahre gültig und laufen Ende 2022 aus. In den Jahren 2020 und 2021 waren immer wieder Beschwerden über nicht konkurrenzfähige Verkaufspreise, Druck zur Abänderung von Geschäftsmodellen von virtuellen Mobilfunkbetreibern und anderen Vorleistungsnehmern oder Fälle von Zugangsverweigerungen sowohl bei der BWB als auch gegenüber der Telekom-Regulierungsbehörde aufgetreten. Die Telekom-Regulierungsbehörde TKK hat daher im Februar 2022 beschlossen, den Wettbewerb am Mobilfunkmarkt vor allem auch in Hinblick auf neue Technologien wie 5G und innovative neue Geschäftsmodelle einer eingehenden Analyse zu unterziehen.<sup>60</sup>

### Der 5G-Rollout schreitet voran

Die Mobilnetzbetreiber nutzen ihre in den Jahren 2019 und 2020 erworbenen Frequenzen, um den 5G-Ausbau voranzutreiben.

<sup>59</sup> M2M steht für Machine-to-Machine, also etwa SIM-Karten, die in Autos oder Baumaschinen zum Einsatz kommen.

<sup>60</sup> Siehe <https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/pinfo22022022tkp.de.html>

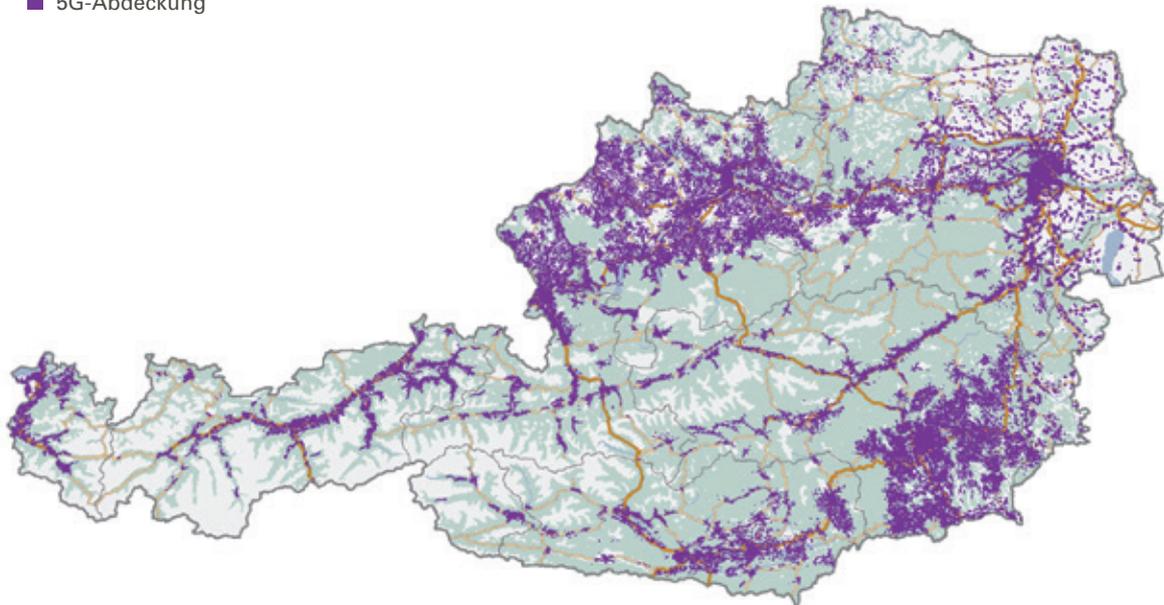
Die ersten Frequenzen, die für die fünfte Mobilfunkgeneration genutzt werden können, wurden bereits im Frühjahr 2019 von der TKK vergeben. Die Frequenzen aus dem Bereich 3,4-3,8 GHz eignen sich vor allem für die Versorgung von Ballungsräumen. Neben A1, Magenta und Drei haben auch vier regional tätige Betreiber Spektrum in diesem Bereich erworben: LIWEST, Salzburg AG, Holding Graz und Mass Response (Spusu).<sup>61</sup>

Im Herbst 2020 wurden von der TKK weitere Frequenzen vergeben, die für 5G verwendet werden können: Frequenzen im Bereich 700, 1500 und 2100 MHz.<sup>62</sup> Vor allem die Frequenzen im 700 MHz-Bereich haben gute Ausbreitungseigenschaften und eignen sich daher besonders für die Versorgung des ländlichen Bereichs mit 5G. Mit dem Erwerb dieses Spektrums wurden auch Versorgungsaufgaben erteilt, die in den nächsten Jahren zu erfüllen sind.

Die Ende 2021 mit 5G abgedeckten Gebiete sind in Abbildung 63 dargestellt. Neben den Ballungsräumen ist 5G auch zunehmend in ländlichen Gebieten verfügbar.

**Abbildung 63: 5G-Abdeckung (4. Quartal 2021)**

■ 5G-Abdeckung



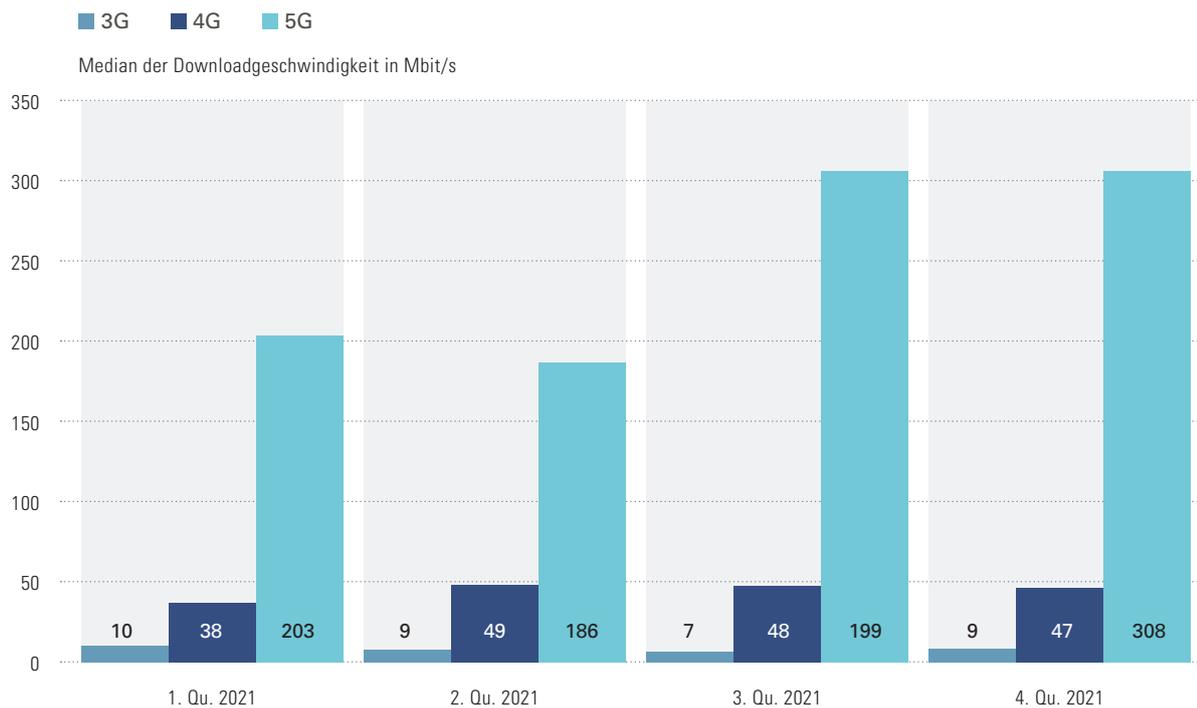
Quelle: RTR

<sup>61</sup> Siehe [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/5G\\_Frequenzvergabe\\_3\\_4-3\\_8GHz/5G-Auction-Outcome.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/5G_Frequenzvergabe_3_4-3_8GHz/5G-Auction-Outcome.de.html)

<sup>62</sup> Siehe [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion\\_700-1500-2100MHz\\_2020/FRQ5G\\_2020.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion_700-1500-2100MHz_2020/FRQ5G_2020.de.html)

Der RTR Netztest zeigt, dass mit 5G deutlich höhere Geschwindigkeiten erreicht werden als bisher mit 3G oder 4G. So war der Median<sup>63</sup> der Downloadgeschwindigkeit der 5G-Messungen im 4. Quartal 2021 mehr als sechs Mal höher als bei 4G-Messungen und lag bei ca. 300 Mbit/s (siehe Abbildung 64). Auch der Median der Uploadgeschwindigkeit war bei 5G im 4. Quartal 2021 mit ca. 40 Mbit/s ca. vier Mal höher als bei 4G. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass noch nicht so viele Kundinnen und Kunden 5G nutzen (d.h. entsprechende Endgeräte und Tarife haben) und daher die Auslastung im Vergleich zum 4G-Netz geringer ist.

**Abbildung 64: Median der Downloadgeschwindigkeiten von 3G-, 4G-, und 5G-Messungen (1. bis 4. Quartal 2021)**



Quelle: RTR

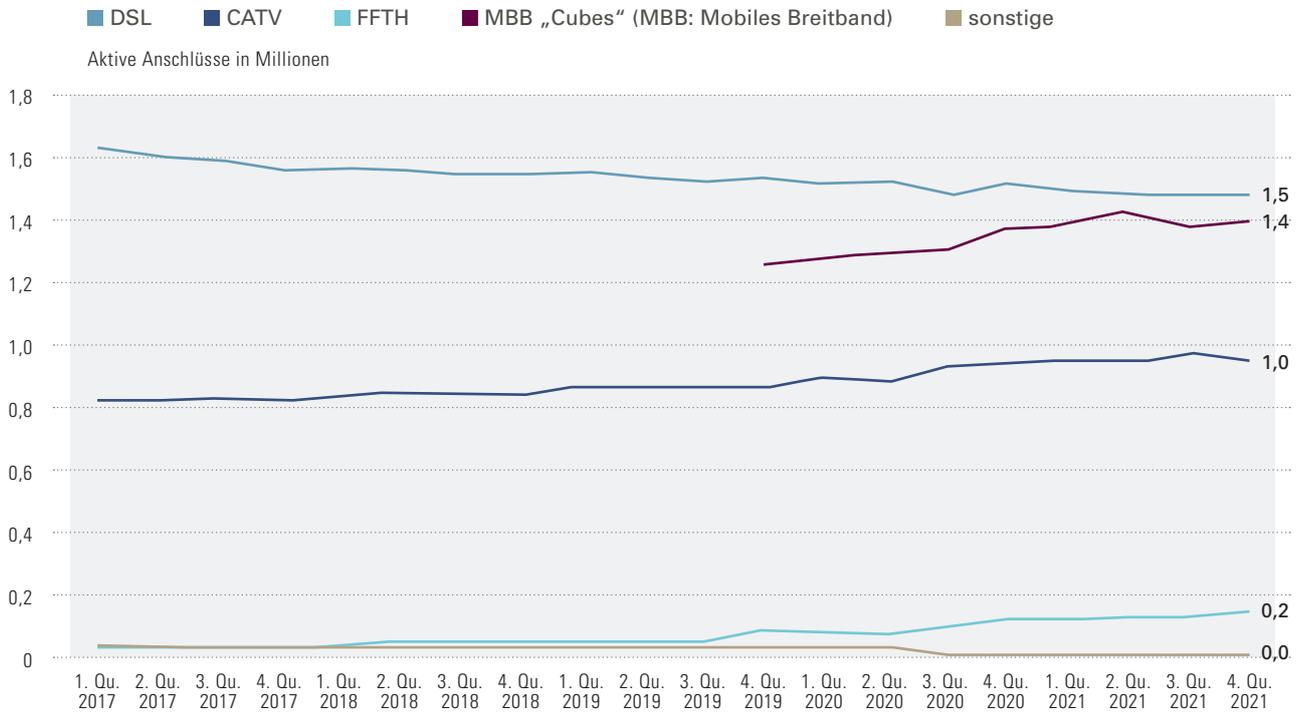
### Internetanschlüsse: Mobiles Breitband weiterhin sehr beliebt

Die Nutzung von mobilem Breitband ist in Österreich nach wie vor sehr beliebt und das nicht nur am Handy, sondern auch zu Hause mit „Web-Cube“ bzw. WLAN-Modem. Ende 2021 gab es ca. 1,4 Mio. solcher mobilen Breitbandanschlüsse, was ca. 35 % aller stationär genutzten Breitbandanschlüsse und ungefähr dem Wert der DSL-Anschlüsse entspricht (siehe Abbildung 65).

Auch bei Breitbandanschlüssen in Kabelfernsehtzen (CATV) kam es zu einer weiteren Zunahme. Ende 2021 wurde knapp eine Million solcher Anschlüsse genutzt. Auf niedrigerem Niveau, aber ebenfalls deutlich fiel der Zuwachs bei FTTH-Anschlüssen aus. Im Jahresvergleich kam es hier zu einem Zuwachs von ca. 25.500 aktiven Anschlüssen (+ 21 %) von ca. 126.500 auf ca. 153.000.

<sup>63</sup> Der Median ist jener Wert, der genau in der Mitte liegt, wenn man die Messungen der Größe nach ordnet (d.h. 50 % der Messungen liegen darunter, 50 % darüber).

**Abbildung 65: Entwicklung der Breitbandanschlüsse nach Technologie (1. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2021)**



Quelle: RTR

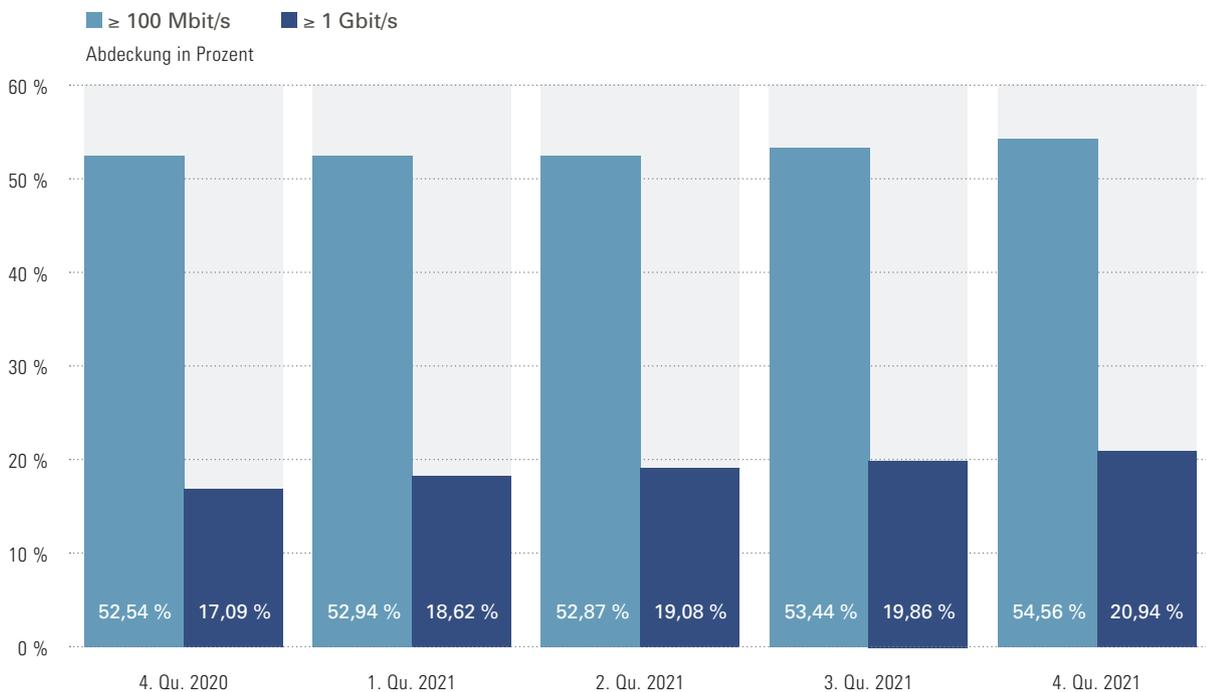
Die Anzahl der DSL-Anschlüsse ist weiterhin rückläufig. Andere Technologien wie zum Beispiel Satelliteninternet spielen nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle.

**Abdeckung mit hohen Bandbreiten im Festnetz steigt**

Die Verfügbarkeit hoher Bandbreiten in Österreich ist auch im Jahr 2021 weiter angestiegen. Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s standen Ende 2021 ca. 55 % der Bevölkerung bzw. Unternehmen zur Verfügung.<sup>64</sup> Bei Bandbreiten ≥ 1 Gbit/s kam es im Jahresvergleich zu einer Zunahme der Abdeckung um ca. 4 Prozentpunkte von 17 % auf 21 %.

<sup>64</sup> Die Basis bilden hier 5.342.951 Anschlussobjekte, die neben Wohnungen bzw. Haushalten auch gewerbliche Objekte umfassen.

**Abbildung 66: Entwicklung der Prozent-Abdeckung mit  $\geq 100$  Mbit/s und  $\geq 1$  Gbit/s (4. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)**



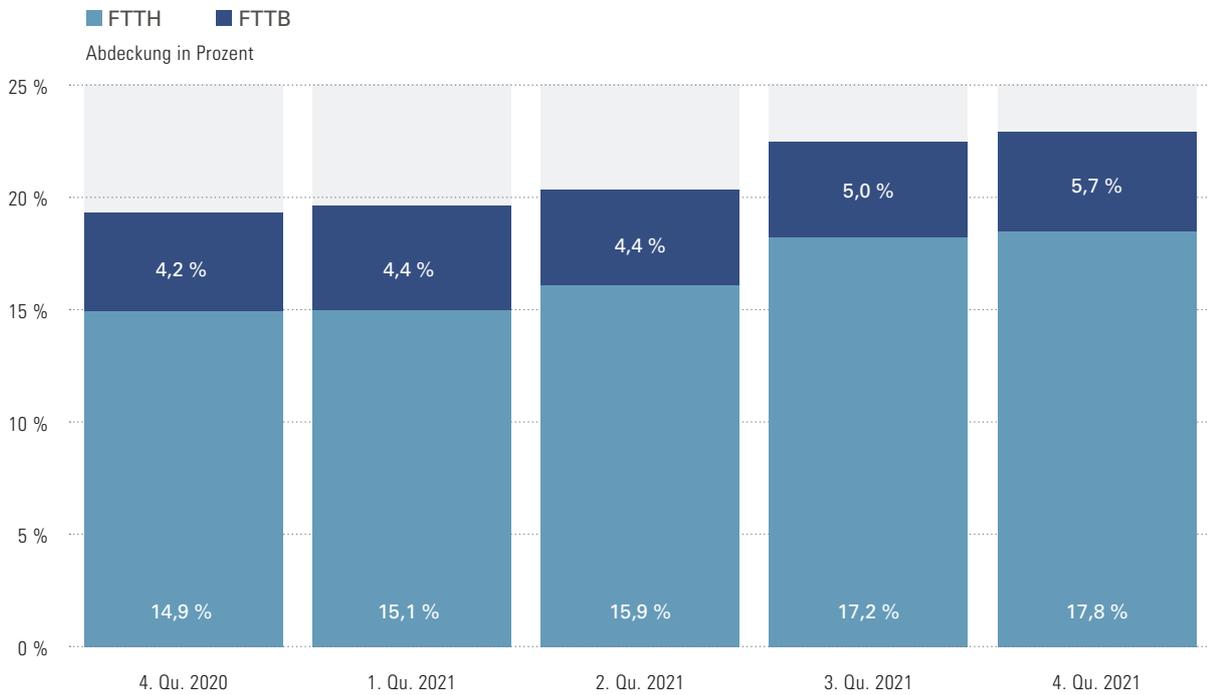
Quelle: RTR

Für die gestiegene Verfügbarkeit hoher Bandbreiten sind zum einen Kabelnetzbetreiber verantwortlich, die ihre Netze mit der Übertragungstechnologie DOCSIS 3.1<sup>65</sup> aufgerüstet haben. Aber auch bei Fiber to the Home (FTTH)- und Fiber to the Building (FTTB)-Anschlüssen gab es einen weiteren Ausbau. Bei FTTH kommt auf der gesamten Übertragungsstrecke Glasfaser zum Einsatz. Bei FTTB reicht die Glasfaser bis ins Haus bzw. unmittelbar vor das Haus, während im Haus die Übertragung über (meist bereits vorhandene) Kupferdoppeladern oder Koaxialkabel erfolgt. Auch im Falle von FTTB lassen sich mit modernen Übertragungstechnologien wie G.fast oder DOCSIS 3.1 hohe Bandbreiten erzielen.

Ende 2021 verfügten bereits ca. 950.000 Haushalte bzw. Unternehmen über die Möglichkeit, einen Glasfaseranschluss nutzen zu können, bei weiteren 307.000 reichte die Glasfaser schon bis ins Gebäude. Dies entspricht einer FTTB/H-Abdeckung von 23,5 % bezogen auf das gesamte Anschlusspotenzial. Im Jahresvergleich kam es somit zu einer Zunahme bei der FTTB/H-Abdeckung von 4,4 Prozentpunkten (siehe Abbildung 67).

<sup>65</sup> DOCSIS steht für Data Over Cable Service Interface Specification. DOCSIS 3.1 unterstützt Datenraten von bis zu 10 GBit/s im Downstream und 1 Gbit/s im Upstream, wobei es sich allerdings um eine geteilte Bandbreite über mehrere Haushalte handelt.

**Abbildung 67: Entwicklung der FTTH/H-Abdeckung bei Haushalten und Unternehmen (4. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)**

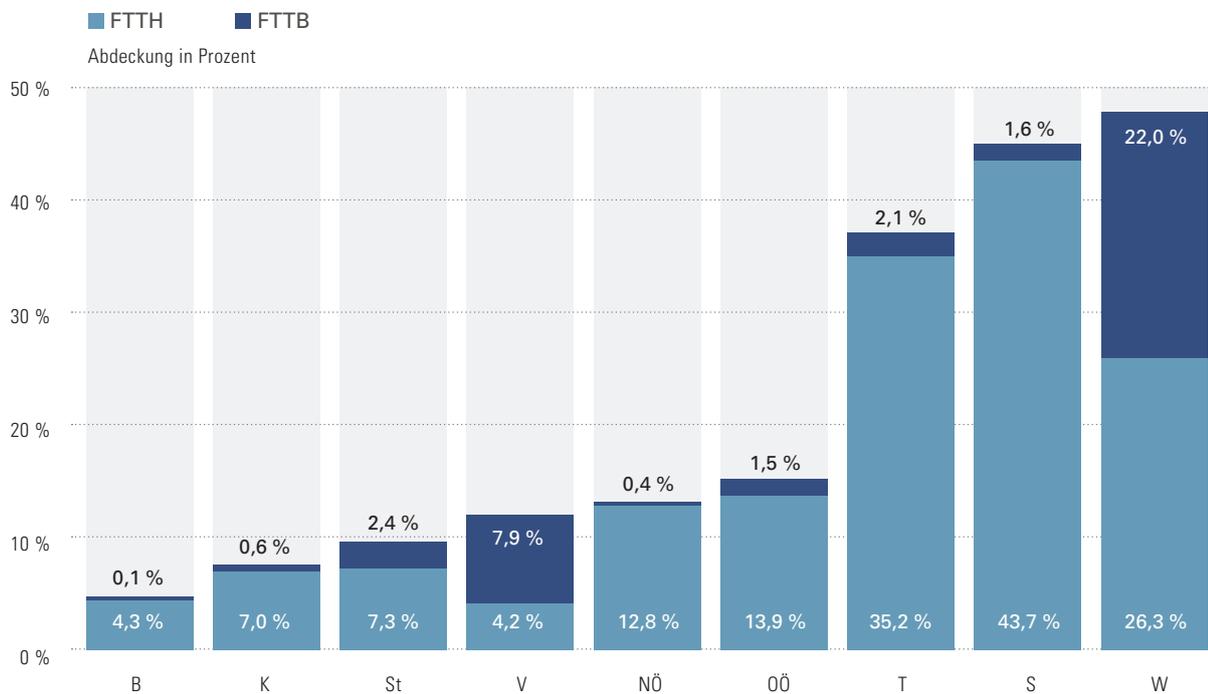


Quelle: RTR

Spitzenreiter unter den Bundesländern ist hier Wien, gefolgt von Salzburg und Tirol (siehe Abbildung 68).<sup>66</sup> Während in den meisten Bundesländern der FTTH-Ausbau dominiert, ist vor allem in Wien und Vorarlberg der FTTB-Anteil vergleichsweise hoch. In Wien dürfte dies durch den hohen Anteil der Mehrparteienhäuser bedingt sein, bei denen es sehr aufwändig wäre, auch die Verkabelung im Haus zu tauschen.

<sup>66</sup> Diese und weitere Auswertungen finden sich auch im RTR Internet Monitor: <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Datenvisualisierung/internet-monitor-q32021-daten.de.html>

Abbildung 68: Abdeckung mit FTTH und FTTB nach Bundesländern (4. Quartal 2021)



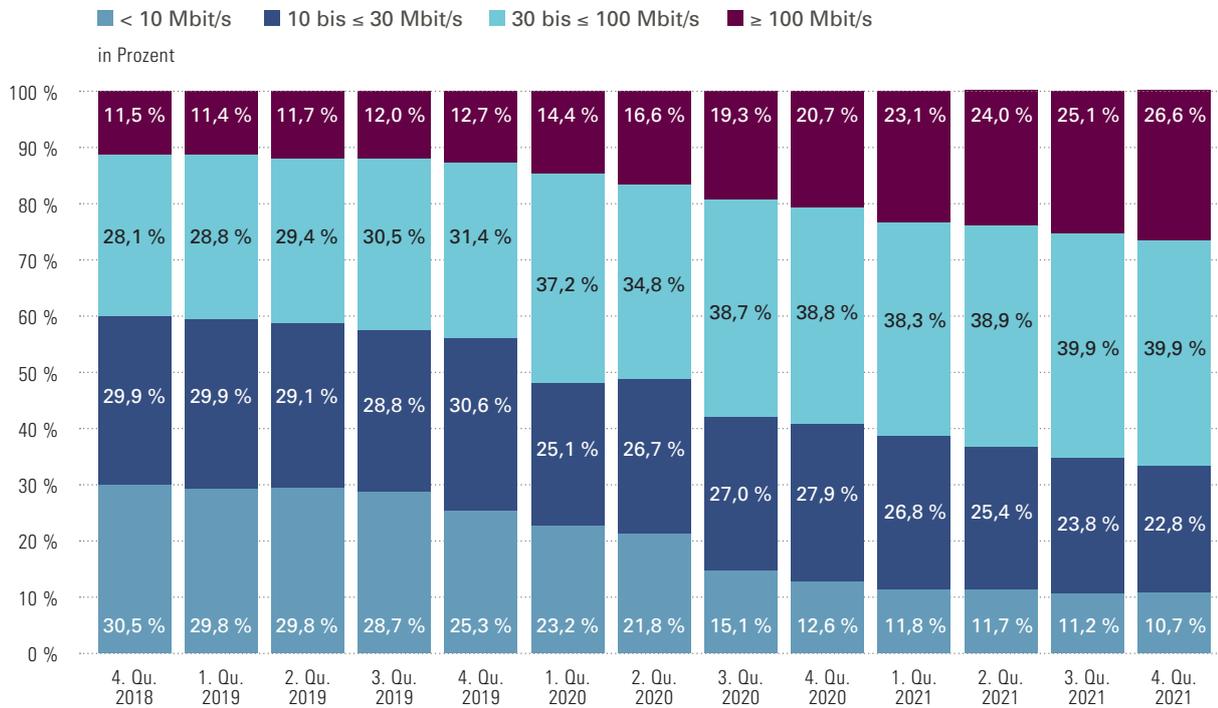
Quelle: RTR

Der Nutzungsgrad (Verhältnis zwischen aktiven Anschlüssen und potenziellen Anschlüssen) der FTTH-Netze ist weiterhin relativ gering. Zwischen dem 4. Quartal 2020 und dem 4. Quartal 2021 lag er relativ konstant bei ca. 16 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Glasfasernetze erst kürzlich errichtet wurden und daher die Nutzung noch niedrig ist. In einigen Bundesländern (z. B. Salzburg, Wien) gibt es – zusätzlich zum Kupfernetz von A1 – auch parallele Kabelfernsehtetze mit einer hohen Abdeckung, und auch mobiles Breitband ist praktisch flächendeckend verfügbar.

#### Deutliche Zunahme bei >100 Mbit/s-Produkten, Nachfragerücke wird kleiner

Die Nachfrage nach hohen Bandbreiten im Festnetz ist auch im Jahr 2021 weiter deutlich angestiegen. Während der Anteil an Internetzugängen mit einer Bandbreite von 30-100 Mbit/s von Ende 2020 auf Ende 2021 nur mehr geringfügig zulegte (+ 1,1 Prozentpunkte), kam es im Bereich  $\geq 100$  Mbit/s zu einem deutlichen Plus von 5,9 Prozentpunkten. Der Anteil von aktiven Anschlüssen mit weniger als 30 Mbit/s sank somit um ca. 7 Prozentpunkte.

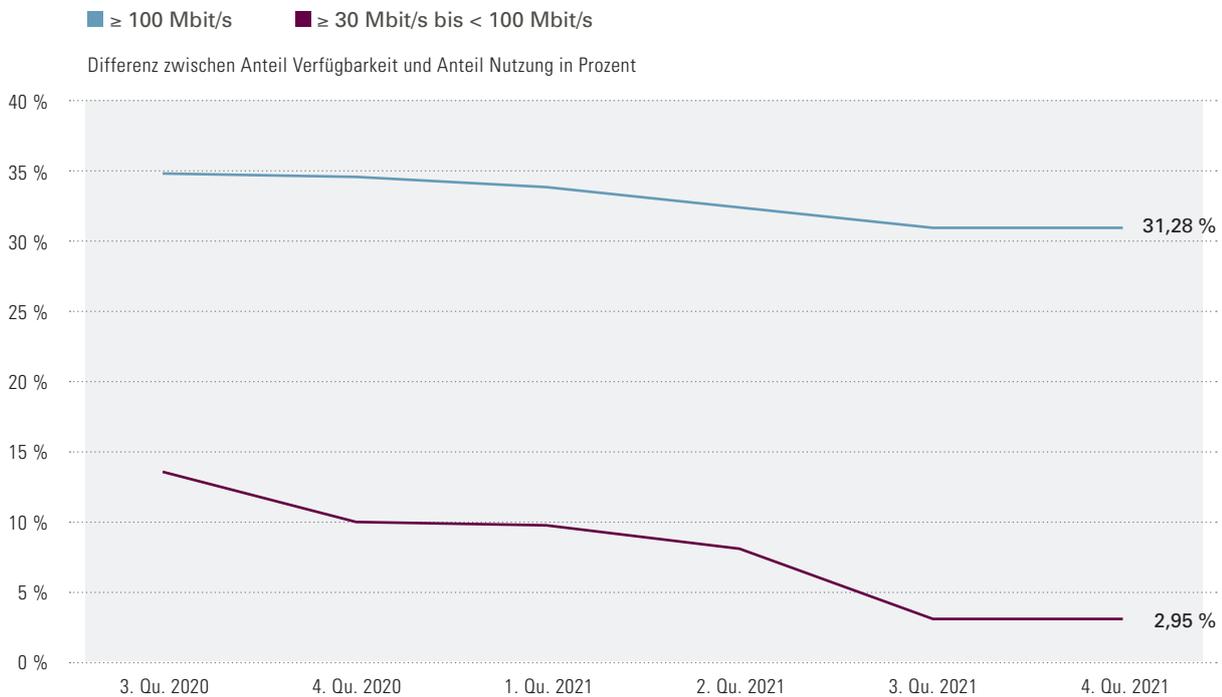
**Abbildung 69: Feste Breitbandanschlüsse – Anteile nach Bandbreitenkategorie (4. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2021)**



Quelle: RTR

Trotz dieser Entwicklung besteht im Festnetz nach wie vor eine deutliche Nachfragerücke bei hohen Bandbreiten, insbesondere im Bereich  $\geq 100$  Mbit/s. Mit Nachfragerücke ist hier der Unterschied zwischen dem Anteil der Verfügbarkeit einer bestimmten Bandbreite und ihrem Anteil bei der tatsächlichen Nutzung gemeint. Positiv ist zu vermerken, dass die Nachfragerücke sowohl in der Kategorie  $\geq 30$  bis 100 Mbit/s als auch in der Kategorie  $\geq 100$  Mbit/s im Zeitverlauf kleiner wird (siehe Abbildung 70).

**Abbildung 70: Entwicklung der Nachfragerücke bei hohen Bandbreiten (3. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)**

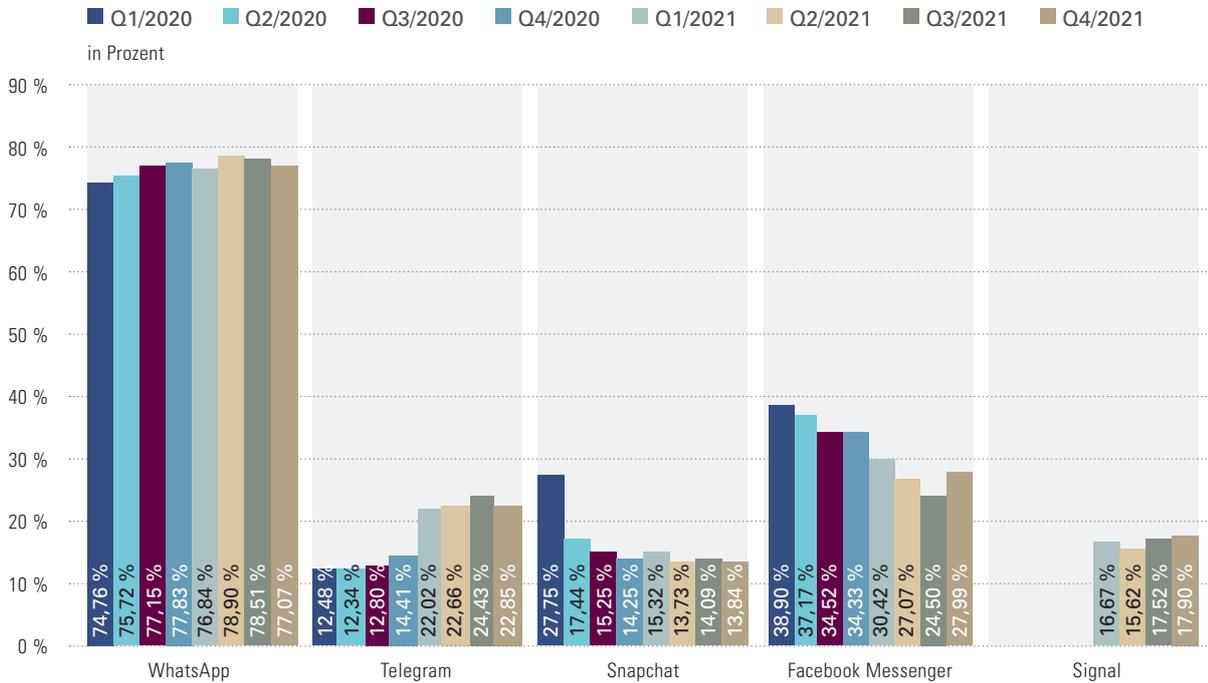


Quelle: RTR

### Nutzung von Messengern: WhatsApp dominiert

Mit zunehmender Verbreitung von Smartphones ersetzen Instant Messenger bereits seit mehreren Jahren SMS und MMS. Der RTR stehen Daten des Unternehmens Reppublika zu Verfügung, aus denen die durchschnittliche monatliche Reichweite pro Quartal der größten Instant Messenger ersichtlich ist (siehe Abbildung 71). Der Marktführer WhatsApp hat 2021 eine Reichweite von nahezu 80 % in der österreichischen Online-Bevölkerung. Telegram gewinnt im Vergleich zum Jahr 2020 an Reichweite dazu, während beim Facebook Messenger ein rückläufiger Trend festzustellen ist. Für Signal stehen diese Daten erstmals im Jahr 2021 zur Verfügung.

Abbildung 71: Reichweite<sup>67</sup> von Instant Messenger-Diensten in Österreich (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)

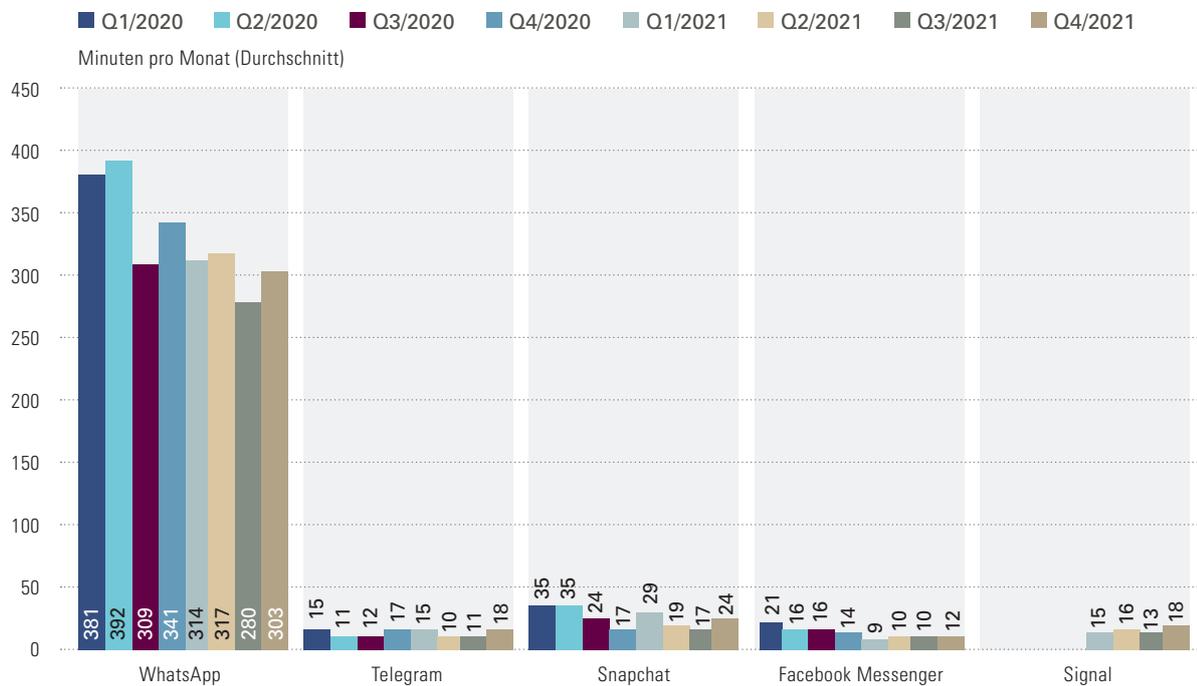


Quelle: Reppublika Digital Ratings

In Bezug auf die durchschnittliche Nutzungszeit ist der Marktführer WhatsApp auch im Jahr 2021 dominant. Die österreichische Online-Bevölkerung nutzte 2021 WhatsApp durchschnittlich ca. 300 Minuten pro Monat. Bei anderen Instant Messengern fällt wesentlich weniger Nutzungszeit an. Signal etwa kommt 2021 auf eine durchschnittliche Nutzungszeit von rund 15 Minuten pro Monat.

<sup>67</sup> Durchschnittliche monatliche Reichweite pro Quartal von ausgewählten Instant Messenger-Diensten in der österreichischen Online-Bevölkerung, repräsentativ.

**Abbildung 72: Nutzungszeit<sup>68</sup> von Instant-Messenger-Diensten bei der österreichischen Online-Bevölkerung (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)**



Quelle: Reppublika Digital Ratings

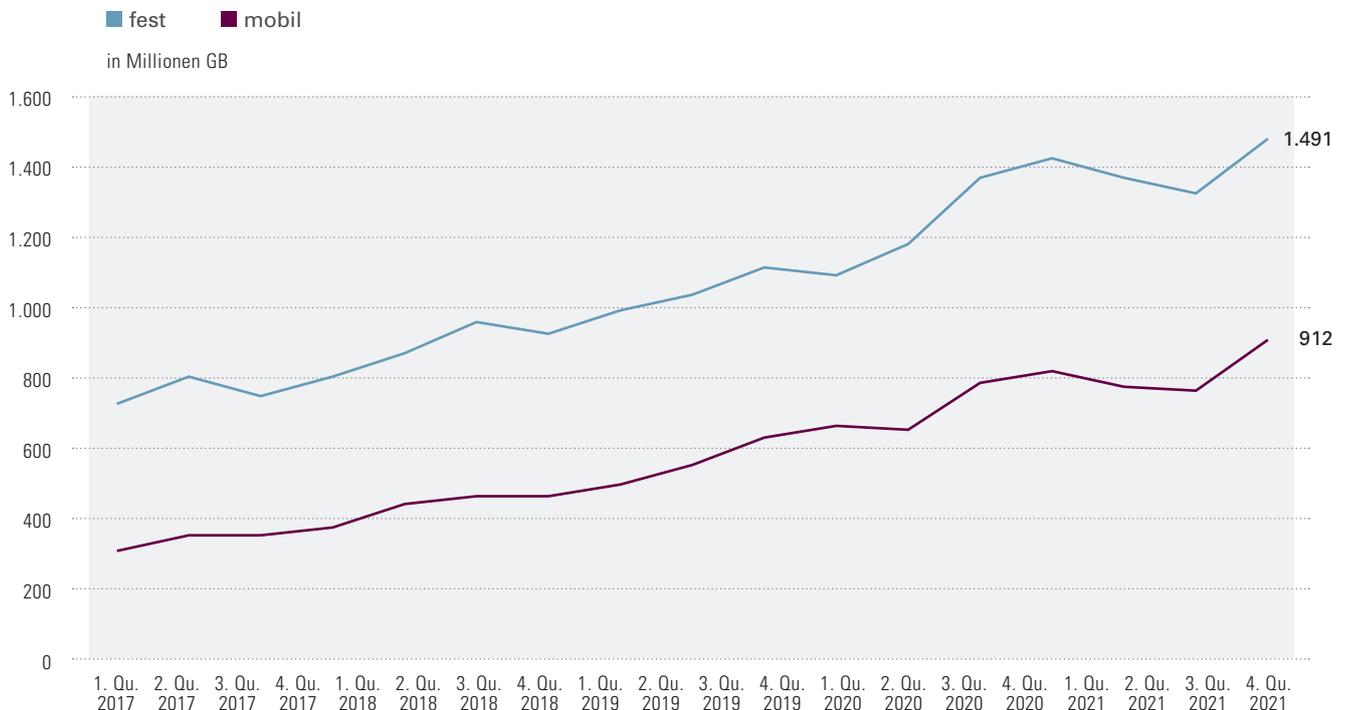
Eine Erhebung der RTR von Ende 2021 zeigt, dass bei der Entscheidung von Nutzerinnen und Nutzern für einen Messenger Netzwerkeffekte (wie viele meiner Kontakte kann ich mit einem Messenger erreichen) und Gewohnheitseffekte die größte Rolle spielen.<sup>69</sup> Dies begünstigt natürlich den größten Anbieter WhatsApp. Allerdings betreiben auch fast 80 % der Nutzer und Nutzerinnen Multi-Homing, d.h. sie nutzen (zumindest fallweise) mehr als nur einen Messenger.

#### Deutliche Steigerung beim verbrauchten Datenvolumen

Auch 2021 ist das über feste und mobile Internetverbindungen verbrauchte Datenvolumen wieder deutlich angestiegen (siehe Abbildung 73). Insgesamt gab es vom 4. Quartal 2020 auf das 4. Quartal 2021 ein Plus von 11,1 %, wobei das Datenvolumen in Mobilfunknetzen mit + 16,1 % deutlich stärker anstieg als im Festnetz (+ 8,2 %). Der Anteil des mobilen Datenvolumens am gesamten Volumen stieg daher im selben Zeitraum von ca. 36 % auf ca. 38 %.

<sup>68</sup> Durchschnittliche monatliche Nutzungszeit in Minuten von ausgewählten Instant-Messenger-Diensten in der österreichischen Online-Bevölkerung, repräsentativ.

<sup>69</sup> siehe [rtr.at/plattformen/wechselbarrieren](https://www.rtr.at/plattformen/wechselbarrieren)

**Abbildung 73: Entwicklung des festen und mobilen Datenvolumens (1. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2021)**


Quelle: RTR

### Festnetztelefonanschluss: 2021 mehr VoB als „klassische“ Anschlüsse

Mit dem Siegeszug des Mobiltelefons (Handys) kam dem „klassischen“ Festnetzanschluss für Sprachtelefonie immer weniger Bedeutung zu. Im Jahr 2021 wurden nur noch 6,2 % aller Minuten vom Festnetz aus telefoniert, und dies sogar ohne Berücksichtigung von Telefonie über das Internet (wie z.B. einem Anruf über WhatsApp oder Skype).

Dennoch gibt es nach wie vor eine hohe Anzahl von Festnetzanschlüssen. Ende 2021 gab es ca. 2,25 Mio. Anschlüsse, wobei der Großteil davon (ca. 2 Mio.) auf Privatkundenprodukte entfallen. Die Anzahl der Anschlüsse ist zwar seit Jahren rückläufig, aber nur in geringem Ausmaß. Grund dafür dürfte auch sein, dass Festnetzanschlüsse häufig ohne zusätzliche fixe Kosten zusätzlich zum festen Internetanschluss (bzw. im Bündel mit dem Internetanschluss) angeboten werden.

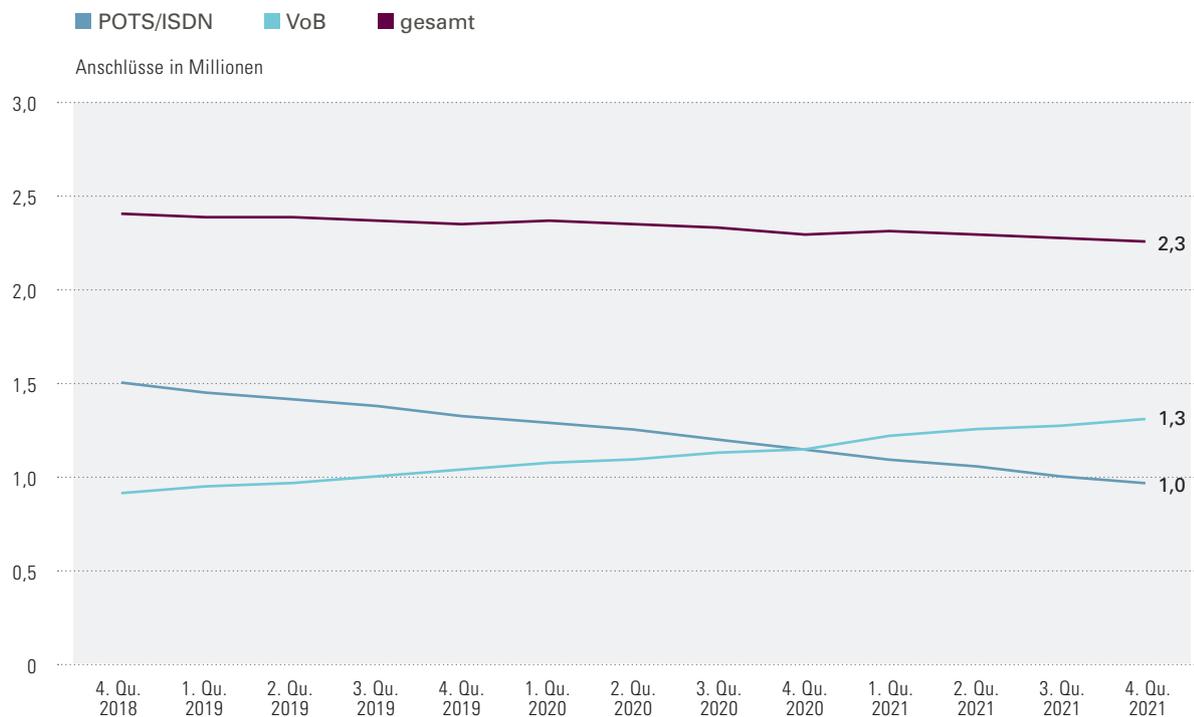
Schon seit Jahren gibt es einen Trend weg vom analogen „POTS“<sup>70</sup> Anschluss oder vom ISDN-Anschluss<sup>71</sup> hin zur Erbringung des Sprachtelefoniedienstes mit Breitbandtechnologie. Letzteres wird auch als Voice over Broadband (VoB) bezeichnet. Im Unterschied zu Voice over Internet, wie z.B. dem Anruf über WhatsApp oder Skype, stellt der VoB-Anbieter dem Kunden auch den Anschluss zur Verfügung und hat somit Kontrolle über die Qualität.

Die Anzahl der VoB-Anschlüsse ist im Jahr 2021 deutlich gestiegen und lag Ende 2021 mit ca. 1,3 Mio. deutlich vor POTS- und ISDN-Anschlüssen (ca. 960.000, siehe Abbildung 74). Dabei war der Anteil der VoB-Anschlüsse Ende 2021 im Privatkundenbereich mit ca. 60 % deutlich höher als im Geschäftskundenbereich (ca. 40 %).

<sup>70</sup> „Plain old telephony Service“ (POTS): der analoge Telefonanschluss

<sup>71</sup> ISDN steht für Integrated Services Digital Network

Abbildung 74: Entwicklung POTS/ISDN vs. VoB (4. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2021)



Quelle: RTR

### Breitband-Vorleistungen: Schon mehr als 75 % auf virtueller Entbündelung

A1 ist dazu verpflichtet, auf Vorleistungsebene Zugang zu ihrem Festnetz anzubieten, damit alternative Betreiber Breitbandanschlüsse, feste Sprachtelefonie oder IPTV an Endkunden und Endkundinnen anbieten können. Bis Mitte 2019 dominierte dabei die Nachfrage nach physischer Entbündelung (auch als ULL bzw. unbundled local loop bezeichnet), bei der der alternative Betreiber die Kupfer-Anschlussleitung direkt mit seinem Netz verbindet (siehe Abbildung 75).

Aufgrund des Next Generation Access (NGA) Netzausbaus, der die Verlegung von Glasfasern näher zum Endkunden und den Einsatz neuer Technologien wie VDSL Vectoring oder G.fast umfasst, ist A1 seit mehreren Jahren verpflichtet, das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (vULL) anzubieten.<sup>72</sup> Im Gegensatz zur physischen Entbündelung wird bei der virtuellen Entbündelung ein Ethernet-basierter Dienst übergeben. Die Übergabe kann am Hauptverteiler der A1 oder aber in den neun Landeshauptstädten bzw. sogar nur an einem einzigen Punkt in Wien erfolgen. A1 kann unter bestimmten Bedingungen auch physisch entbündelte Leitungen auf virtuelle Entbündelungen migrieren.

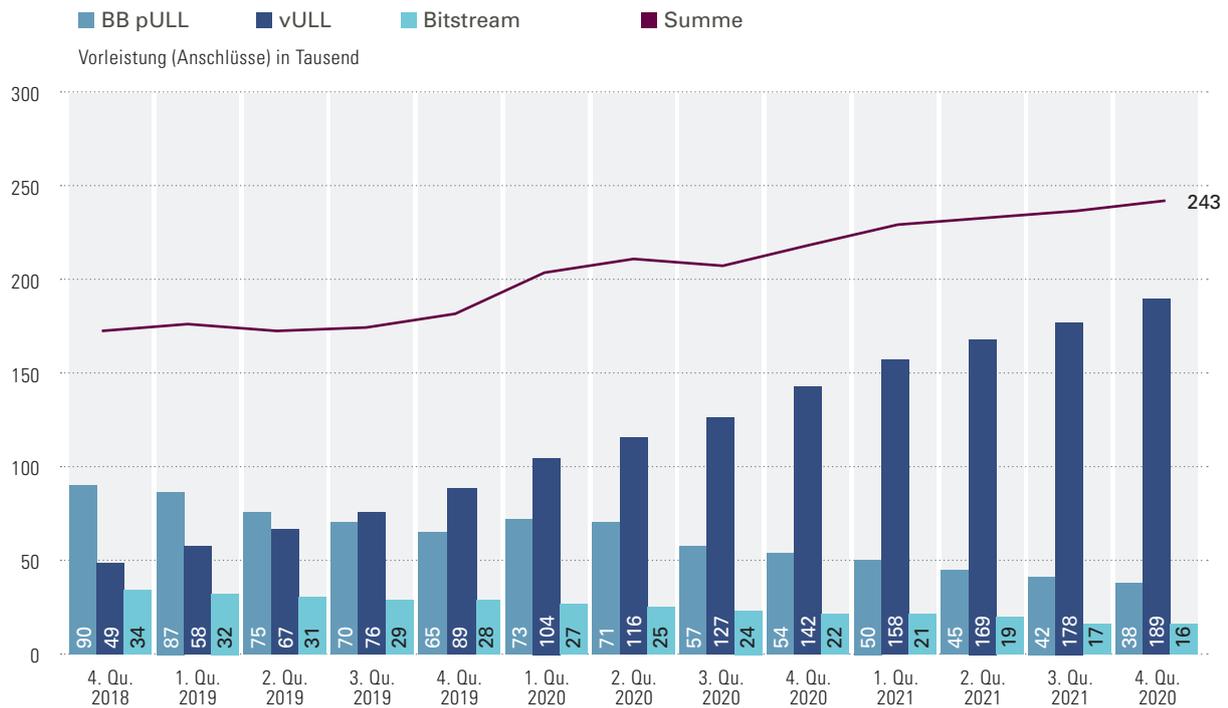
Aufgrund des Umbaus im Zugangsnetz von A1 hat die virtuelle Entbündelung die physische Entbündelung in den letzten Jahren schrittweise abgelöst. Ende 2019 gab es bereits mehr Breitbandanschlüsse über virtuelle als über physische Entbündelung. Dieser Trend hat sich auch 2020 und 2021 weiter fortgesetzt. Im vierten Quartal

<sup>72</sup> Siehe die Bescheide der TKK vom Juli 2017 unter [https://www.rtr.at/de/tk/M\\_1\\_5\\_15](https://www.rtr.at/de/tk/M_1_5_15) und [https://www.rtr.at/de/tk/M1\\_6\\_15](https://www.rtr.at/de/tk/M1_6_15).

2021 gab es ca. 189.000 virtuell entbündelte Anschlüsse und nur noch ca. 38.000 Breitbandanschlüsse über physisch entbündelte Leitungen.

Die Anzahl der Bitstream-Anschlüsse ist weiterhin leicht rückläufig und lag Ende 2021 bei ca. 16.000. Die Gesamtzahl der von A1 bezogenen Breitband-Vorleistungen stieg 2021 von ca. 218.000 auf ca. 243.000. Der Anteil der virtuellen Entbündelung lag Ende 2021 bei ca. 78 %.

**Abbildung 75: Entwicklung Breitband-Vorleistungen von A1 (4. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2021)**



Quelle: RTR

BB pULL: Breitbandanschlüsse über physische Entbündelung; vULL: virtuelle Entbündelung

**Terminierung: europaweit einheitliche Terminierungsentgelte umgesetzt, bisherige Regulierungen werden aufgehoben**

Terminierung ist eine Leistung, die sich Telekommunikationsbetreiber wechselseitig (also auf Vorleistungsebene) erbringen. Wenn ein Anrufer oder eine Anruferin von Netz A in Netz B ruft, so zahlt Netz A an Netz B ein Entgelt für die Zustellung des Anrufes, das so genannte Terminierungsentgelt. Da Netz B der einzige Betreiber ist, der den Anruf zustellen kann, verfügt er praktisch über ein „Terminierungsmonopol“ und könnte ohne Regulierung sehr hohe Entgelte verlangen. Daher werden die maximalen Entgelte für Terminierung von Anrufen in feste und mobile Netze bereits seit Jahren von der TTK festgelegt. Auch von anderen Regulierungsbehörden, den Mitgliedern der Europäischen Union, wurden entsprechende Entgelte festgelegt. Dabei wurden zwar ähnliche Methoden angewandt, die Ergebnisse lagen aber dennoch teilweise deutlich auseinander.

Diesen Unterschieden in den Terminierungsentgelten hat die Europäische Kommission nunmehr Rechnung getragen und einheitliche Terminierungsentgelte für alle Mitgliedstaaten festgelegt. Die Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission<sup>73</sup> wurde am 18. Dezember 2020 veröffentlicht und legte die neuen Entgelte mit 0,2 Eurocent für Mobilterminierung und 0,07 Eurocent für Festnetzterminierung fest.

Diese Entgelte kamen in Österreich und den anderen Ländern der Europäischen Union ab 1. Juli 2021 zur Anwendung.<sup>74</sup> Für die österreichischen Betreiber bedeutete dies eine Absenkung von den zuvor gültigen Entgelten (0,8049 Eurocent in Mobilfunknetzen und 0,137/0,085 Eurocent peak/off-peak im Festnetz).

Da damit das wesentlichste Wettbewerbsproblem auf diesen Märkten, nämlich jenes der überhöhten Preise, beseitigt ist, und auch weiterhin für alle Betreiber eine Zusammenschaltungsverpflichtung besteht (§ 105 TKG 2021), werden diese Märkte mit Entscheidung der TKK im 2. Quartal 2022 dereguliert.

### 8.3 Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts

Um Entwicklungen auf dem österreichischen Postmarkt beobachten zu können, werden von der RTR seit 2013 quartalsweise Daten im Rahmen der Post-Erhebungs-Verordnung (PEV) erhoben, wobei ab dem 1. Quartal 2019 die neue Post-Erhebungs-Verordnung 2019 (PEV 2019) zur Anwendung kommt. Die Darstellung der erhobenen Daten und der jeweiligen Entwicklungen auf dem Postmarkt erfolgt quartalsweise im Post-Monitor<sup>75</sup>.

Die Herausforderungen, die die Corona-Pandemie schon 2020 für die Postdiensteanbieter mit sich brachte, blieben großteils auch im Jahr 2021 bestehen und verstärkten die Trends sinkender Brief- und steigender Paketmengen weiter. Neben der Bewältigung dieser Aufgaben richteten die Postdiensteanbieter aber auch den Blick nach vorne und entwickelten ihre Unternehmensstrategien weiter. Die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen wird im Postbereich immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit und wird von einigen Postdiensteanbietern geradezu vorbildlich vorangetrieben. Daneben wird an neuen Lösungen, beispielsweise zur Zustellung in Paketboxen, gearbeitet.

Der schon seit längerem beobachtbare Trend sinkender Briefmengen setzte sich auch im gesamten Jahr 2021 fort: So sank die Anzahl der im Inland zugestellten Briefe um 4,5 %, jene der Briefsendungen ins Ausland blieb weitgehend konstant. Hingegen war bei der Anzahl der im Inland zugestellten Pakete eine Fortsetzung des deutlichen Wachstums zu verzeichnen. Es wurden im Jahr 2021 um 18,6 % mehr Pakete in Österreich zugestellt als noch im Jahr davor. Bei den Paketsendungen ins Ausland gab es gegenüber 2020 einen geringfügigen Rückgang von 1,4 %. Die Gesamtanzahl der Pakete ins Ausland lag jedoch deutlich über jener des Jahres 2019.

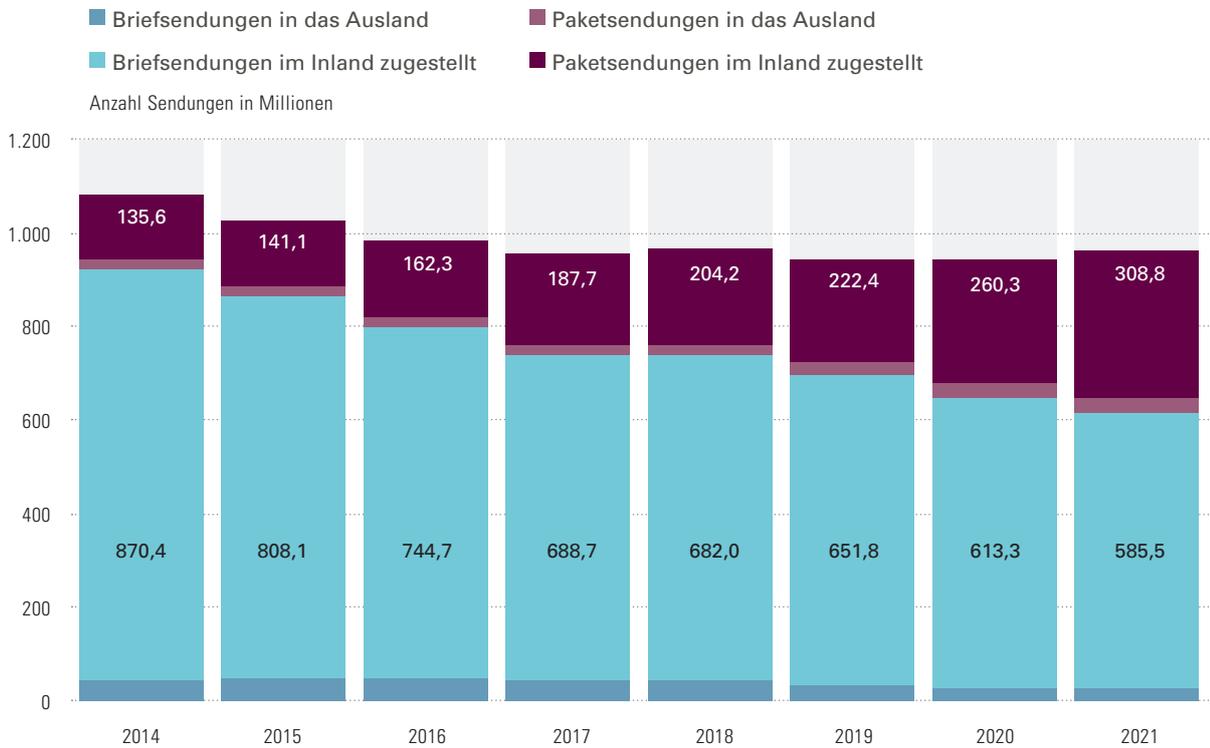
Nachstehende Abbildung zeigt die gesamten Sendungsmengen ab dem Jahr 2014, untergliedert in Briefsendungen in das Ausland, Briefsendungen im Inland zugestellt (Inland und Inbound-Sendungen), Paketsendungen in das Ausland und Paketsendungen im Inland zugestellt.

<sup>73</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=72433](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=72433)

<sup>74</sup> Bei den Terminierungsentgelten im Festnetz gab es noch einen „Zwischenschritt“ von 0,089 Eurocent bis Ende 2021.

<sup>75</sup> <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html#l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor>

Abbildung 76: Gesamtanzahl Briefe und Pakete (2014 bis 2021)

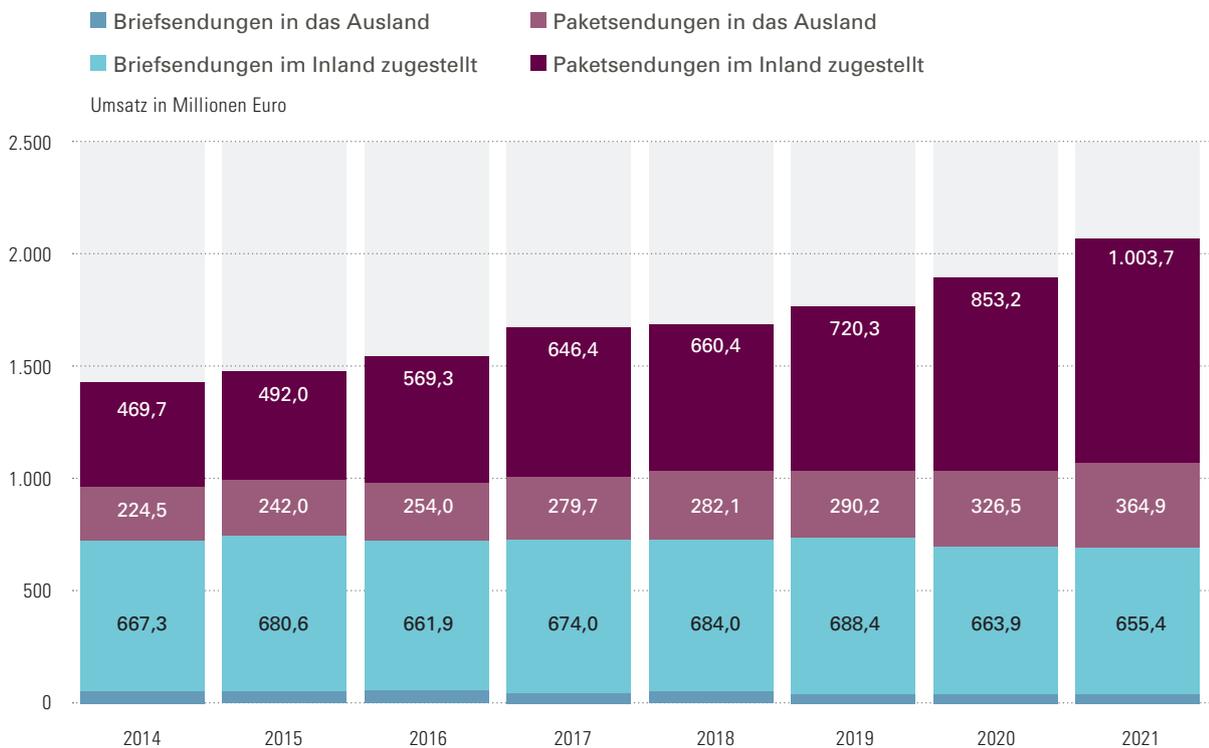


Quelle: RTR

In Folge der gesunkenen Anzahl an zugestellten Briefen ging auch der entsprechende Umsatz im Jahr 2021 um 1,3 % (im Inland zugestellt) bzw. 0,5 % (ins Ausland) zurück. Im Paketbereich konnten sowohl im Bereich der im Inland zugestellten Pakete (+ 17,6 %) als auch bei Paketen ins Ausland (+ 11,7 %) deutliche Umsatzzuwächse erzielt werden.

Nachstehende Abbildung stellt den Umsatz ab dem Jahr 2014 dar, untergliedert in Briefsendungen in das Ausland, Briefsendungen im Inland zugestellt (Inland und Inbound-Sendungen), Paketsendungen in das Ausland und Paketsendungen im Inland zugestellt. Wie die Abbildung zeigt, stiegen die Gesamtumsätze aus den betrachteten Kategorien deutlich an und führten zu einem Umsatzwachstum um insgesamt 9,5 %.

Abbildung 77: Gesamtumsatz Briefe und Pakete (2014 bis 2021)

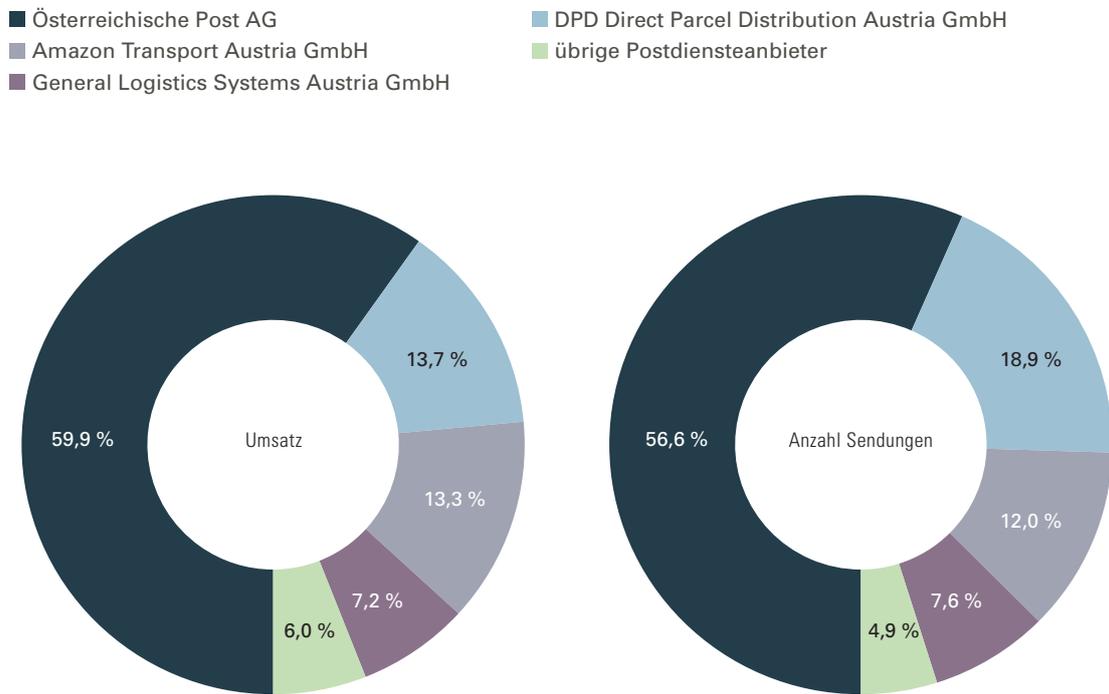


Quelle: RTR

Bei Paketsendungen, die im Inland zugestellt werden und jenen, die ins Ausland versendet werden, unterscheiden sich die Kräfteverhältnisse zwischen den verschiedenen Postdiensteanbietern deutlich. Während bei Paketen, die im Inland zugestellt werden, der Marktanteil der Österreichischen Post mit 56,6 % nach Anzahl bzw. 59,9 % nach Umsatz deutlich vor den nächsten Mitbewerbern (DPD mit 13,7 %/18,9 % bzw. Amazon mit 13,3 %/12,0 %) liegt, zeigt sich am Markt für Pakete in das Ausland ein anderes Bild. Werden die Marktanteile am Umsatz gemessen, liegt hier UPS mit 28,5 % an erster Stelle, gefolgt von der Österreichischen Post mit 23,2 %, GLS mit 15,0 % und DHL Express mit 14,5 % Marktanteil. Gemessen an der Anzahl der transportierten Pakete entfällt der größte Marktanteil mit 28,2 % auf GLS, gefolgt von der Österreichischen Post mit 26,0 %, DPD mit 20,7 % und UPS mit 13,4 %. Die Unterschiede zwischen den Marktanteilen nach Anzahl und nach Umsatz sind ein deutliches Zeichen dafür, dass Anbieter ihr Profil auf verschiedene Kundengruppen ausgerichtet haben.

Die folgende Abbildung zeigt die Marktanteile der Postdiensteanbieter auf dem Markt für Pakete, die im Inland zugestellt werden, nach Umsatz bzw. Anzahl der Sendungen.

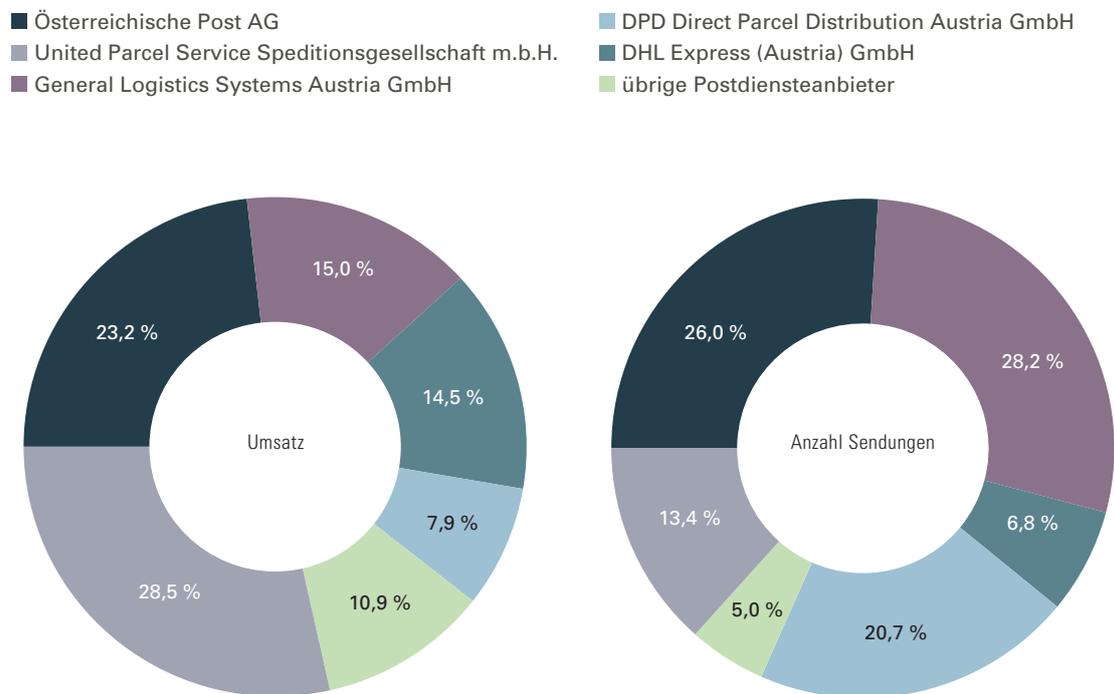
**Abbildung 78: Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen im Inland zugestellt (2021, in Prozent)**



Quelle: RTR

Nachstehende Abbildung zeigt die Marktanteile der Postdiensteanbieter auf dem Markt für Pakete in das Ausland nach Umsatz bzw. Anzahl der Sendungen.

Abbildung 79: Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen Ausland (2021, in Prozent)



Quelle: RTR

Eine detaillierte Darstellung des österreichischen Postmarktes enthält der RTR Post Monitor. Er beinhaltet Auswertungen auf Quartalsbasis und ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/uebersichtseite.de.html#l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor> veröffentlicht.



# Verzeichnisse

## Tabellen

Tabelle 01:	Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2019 – 2021	11
Tabelle 02:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021	15
Tabelle 03:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	16
Tabelle 04:	Bilanz zum 31. Dezember 2021 – Aktiva	17
Tabelle 05:	Bilanz zum 31. Dezember 2021 – Passiva	18
Tabelle 06:	Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2021	23
Tabelle 07:	Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren 2021	38
Tabelle 08:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31.12.2021)	39
Tabelle 09:	Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31.12.2021)	39
Tabelle 10:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2017 bis 2021	44
Tabelle 11:	Presseförderung 2021 gesamt nach Förderbereichen	44
Tabelle 12:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten	45
Tabelle 13:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2017 bis 2021	46
Tabelle 14:	Eingebrachte Beschwerdefälle März bis Dezember 2021	132
Tabelle 15:	Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2021	137
Tabelle 16:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	140
Tabelle 17:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2021	141
Tabelle 18:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2021	143
Tabelle 19:	Geförderte Objekte 2019	145
Tabelle 20:	Geförderte Objekte 2020	145
Tabelle 21:	Geförderte Objekte 2021	146
Tabelle 22:	Geförderte Objekte 2022	147
Tabelle 23:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2021	148
Tabelle 24:	Versorgungsaufgaben: zu betreibende Standorte ab 31.12.2020	157
Tabelle 25:	Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2019 bis 2021	167
Tabelle 26:	Aufrechte Diensteanzeigen 2017 bis 2021	167
Tabelle 27:	Entwicklung Rufnummernbescheide 2017 bis 2021	169
Tabelle 28:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2018 bis 2021	183
Tabelle 29:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2019 bis 2021	194

## Abbildungen

Abbildung 01:	Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2021	11
Abbildung 02:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria	65
Abbildung 03:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich	67
Abbildung 04:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Puls 4 und Puls 24	68
Abbildung 05:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV und ATV2	70
Abbildung 06:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Sky Sport Austria und Blue Movie	71

Abbildung 07:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV	73
Abbildung 08:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand	74
Abbildung 09:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Servus TV und Servus TV Deutschland	76
Abbildung 10:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina	77
Abbildung 11:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt	79
Abbildung 12:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express	80
Abbildung 13:	Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF	82
Abbildung 14:	Geplante Steigerung von Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF	83
Abbildung 15:	Barrierefreies und nicht-barrierefreies Angebot in der ORF-TVthek im Basisjahr 2020	84
Abbildung 16:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm FLIMMIT	84
Abbildung 17:	Anteil barrierefrei zugänglicher Inhalte nach Kategorien in der ORF TVthek im Jahr 2021	85
Abbildung 18:	Anteil barrierefrei zugänglicher Inhalte nach Kategorien in den Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ im Jahr 2021	87
Abbildung 19:	Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2021)	93
Abbildung 20:	Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ in Bereichen (2021)	94
Abbildung 21:	Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten in Bereichen (2021)	95
Abbildung 22:	Anzahl Abrufe von Abrufdiensten in Bereichen (2021)	96
Abbildung 23:	Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ in Bereichen (2021)	97
Abbildung 24:	Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ in Bereichen (2021)	98
Abbildung 25:	Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse in Bereichen (2021)	98
Abbildung 26:	Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (2021)	99
Abbildung 27:	Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2021)	99
Abbildung 28:	Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten nach Anzahl der Abrufe (2021)	100
Abbildung 29:	Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste (2021)	100
Abbildung 30:	Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste/nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste (2021)	101
Abbildung 31:	Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2006 – 2021	103
Abbildung 32:	ÖWR Entscheidungen 2021	118
Abbildung 33:	Beschwerdegründe 2021	118
Abbildung 34:	Erwartungshaltung gegenüber dem ÖWR	119
Abbildung 35:	Akzeptanzbringer und Störfaktoren bei der Werbung	120
Abbildung 36:	Das elektronische Beschwerdeformular	127
Abbildung 37:	Teaser des Barrierefreiheitsportals mit Überschrift	128
Abbildung 38:	Ausschnitt des Barrierefreiheitsportals mit Übersicht über barrierefreie Angebote im Bereich der audiovisuellen Medien sowie einem Video zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens.	129
Abbildung 39:	Übersicht der Projektseite auf dem Medienkompetenzatlas	130
Abbildung 40:	Übersicht der Veranstaltungen aus dem Medienkompetenzatlas sowie der weiterführenden Links	131
Abbildung 41:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2021	138

Abbildung 42:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2021	139
Abbildung 43:	Finanzierungsanteile bei geförderten Fernsehfilmprojekten 2021	139
Abbildung 44:	Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation, Medien und Post 2019 bis 2021	165
Abbildung 45:	Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2021	166
Abbildung 46:	Entwicklung der Post-Streitschlichtungsverfahren 2011 bis 2021	185
Abbildung 47:	Post-Streitschlichtungsverfahren nach Kategorien 2019 bis 2021	186
Abbildung 48:	Post-Empfangsbeschwerden: Beschwerdeinhalte (Mehrfachnennungen) im Jahr 2021	187
Abbildung 49:	Brutto-Werbeausgaben klassische Medien, seit 2017 inkl. Online und Kino	198
Abbildung 50:	Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2021 vs. 2020	199
Abbildung 51:	Anteile Bruttowerbeeinnahmen am Gesamtvolumen nach Gattungen 2021 (2020)	202
Abbildung 52:	Brutto-Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2021 vs. 2020	203
Abbildung 53:	Bruttowerbeausgaben – Anteile Mediengattungen Deutschland vs. Österreich 2021	205
Abbildung 54:	TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2018 bis 2021, Personen 12+	208
Abbildung 55:	Entwicklung Marktanteile österreichischer TV-Programme 2020 vs. 2021	210
Abbildung 56:	Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2021, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre	212
Abbildung 57:	Entwicklung Radio-Marktanteile national 2018 bis 2021, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	216
Abbildung 58:	Radio-Marktanteile in Wien 2018 bis 2021, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	218
Abbildung 59:	Privatradio-Marktanteile in Wien 2018 bis 2021, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	219
Abbildung 60:	Tägliche Radionutzung 2021, Quellen und Geräte, Personen 10+ vs. 14 bis 29 Jahre	221
Abbildung 61:	Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen (2019 bis 2021)	223
Abbildung 62:	Marktanteile der Mobilfunkanbieter in Österreich (genutzte SIM-Karten ohne M2M)	224
Abbildung 63:	5G-Abdeckung (4. Quartal 2021)	225
Abbildung 64:	Median der Downloadgeschwindigkeiten von 3G-, 4G-, und 5G-Messungen (1. bis 4. Quartal 2021)	226
Abbildung 65:	Entwicklung der Breitbandanschlüsse nach Technologie (1. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2021)	227
Abbildung 66:	Entwicklung der Prozent-Abdeckung mit $\geq 100$ Mbit/s und $\geq 1$ Gbit/s (4. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)	228
Abbildung 67:	Entwicklung der FTTB/H-Abdeckung bei Haushalten und Unternehmen (4. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)	229
Abbildung 68:	Abdeckung mit FTTH und FTTB nach Bundesländern (4. Quartal 2021)	230
Abbildung 69:	Feste Breitbandanschlüsse – Anteile nach Bandbreitenkategorie (4. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2021)	231
Abbildung 70:	Entwicklung der Nachfragerücke bei hohen Bandbreiten (3. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)	232
Abbildung 71:	Reichweite von Instant Messenger-Diensten in Österreich (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)	233
Abbildung 72:	Nutzungszeit von Instant-Messenger-Diensten bei der österreichischen Online-Bevölkerung (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021)	234
Abbildung 73:	Entwicklung des festen und mobilen Datenvolumens (1. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2021)	235
Abbildung 74:	Entwicklung POTS/ISDN vs. VoB (4. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2021)	236
Abbildung 75:	Entwicklung Breitband-Vorleistungen von A1 (4. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2021)	237
Abbildung 76:	Gesamtanzahl Briefe und Pakete (2014 bis 2021)	239
Abbildung 77:	Gesamtumsatz Briefe und Pakete (2014 bis 2021)	240
Abbildung 78:	Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen im Inland zugestellt (2021)	241
Abbildung 79:	Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen Ausland (2021)	242

# Impressum

## **Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at  
www.rtr.at

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)  
Dr. Roland Neustädter (Geschäftsführer Medien)  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

## **Konzept und Text**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

## **Umsetzung und Layout**

Westgrat – Agentur für Kommunikation  
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2021“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.



**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)